Ded. 470 (7

Gründliche

Gegen-INFORMATION

über die
Hessen-Casselische
so rubricirte
Vorläuffige INFORMATION
der
bey dem
Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht
in entschiedenen Sachen

Des Herrn Erb-Printzen und Landgrafen zu Hessen-Darmstatt

Hoch-Fürstl. Durchl.
contra
Se. Hoch-Fürstl. Durchl.

Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel,

Die
Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft
und das
Amt Babenhausen
betreffend,
vorgegangen seyn sollender,
in der That selbsten aber gantz unerfindlicher
Nullitæten und Irregularitæten.
Wobey zugleich demonstriret wird,
daß der
von Höchstgedachten Herrn Landgrafen Wilhelms
Hoch-Fürstl. Durchl.
ad
COMITIA IMPERII UNIVERSALIA
genommene Recursus
keine statt haben könne.

ANNO MDCCXXXVII.

Vorbericht.

Es ist eine überflüßig bekante Sache, was des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. mit Hintansetz- und offenbahrer infringirung der zwischen beeden Fürstl. Heßischen Häusern und dem letzt-verstorbenen Grafen zu Hanau, der Hanauischen Succession halber / errichteten Verträge / vor-bey- und nach dem Ableben Hochged. Herrn Grafen / in dessen Territorio vor Reichs-Constitutions-wiedrige Thathandlungen, blos zu dem Ende / ausüben lassen, damit desselben rechtmäßigen und alleinigen Fürstl. Leibes-Erben / denen Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstatt / über die per dicta Pacta ohnvermerckt guten Theils schon entzogen-gewesene gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg, [a] auch das Hanau-Lichtenbergische Amt Babenhausen, nebst der Mobiliar-Verlassenschafft, durch höchst-verbottene Gewalt ebener maaßen entrissen werden möchte. [b]

An statt man nun hätte hoffen sollen / daß höchstged. Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero sonsten wohlbekannten hohen æquanimität nach / sich an dem Wege Rechtens / worauf Dieselbe die Sache ankommen zu lassen / sich anfänglich declariret hatten, ersättigen lassen, folglich demjenigen / was das Hochlöbl. Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht, bey deme die beede letztere Puncten eingeklagt worden, prævia causæ cognitione, darinnen erkennen würde, ohne weiteren Anstand und tergiversation befolgen zu lassen / geneigt seyn werden; So hat man nichts destoweniger mit Befremden wahrnehmen müssen, daß Dero Rathgeber, um ihren begangenen Fehler einen neuen

(a) Der Beweiß hievon ist zu finden in der gründlichen Untersuchung der Frage rc. in adjunct. Lit. H. ibique notaris pag. 83.

(b) Das Factum wird Hessen-Casselischer Seits / nur mit dem Unterscheid / selber eingestanden / daß die dazu gemachte militarische Veranstaltung eine erlaubte præcaution gewesen seye.

Bayerische Staatsbibliothek München

Deckmantel umzuhängen/ (c) höchst Dieselbe noch weiter dahin verleitet haben/ daß Sie an Ihro Kayserl. Majest. und das gesamte Reich/ unter dem Vorwand/ einen vermeintlichen Recurs genommen, als ob hochged. Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht, oder vielmehr des Herrn Cammer-Richters Excellenz, und der von Deroselben bestellte Senat, theils in modo, nicht nach denen Reichs-Gesetzen verfahren, theils gegen deren deutlichen Inhalt/ die opponirte Exceptionem fori declinatoriam, nempè Austregarum Conventionalium, gäntzlich übergangen hätte, wodurch dann so in einem, als dem andern, allen Statibus Imperii ein ohnleidentliches præjudiz zugezogen worden, welches anderst nicht, als durch einen allgemeinen Comitial-Schluß redressiret werden könte.

Es ist ohnnöthig/ hierwieder weitläufftig anzuführen, indem es eine schon bekante Sache ist, daß denen in causis Justitiæ beschwehrten Partheyen sothaner Recursus nicht in allen, sondern nur gewissen Fällen zugestanden/ und daß diese insgesamt unter der Regul begriffen werden, quando Judex supremus aut non potest, aut non vult, officio suo fungi. (d) Da nun dem hochlöbl. Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht die Potestatem cognoscendi & decidendi, welche überdiß höchstged. Herrn Landgrafens Hoch-Fürstl. Durchl. nicht weniger in puncto supra dictæ Exceptionis declinatoriæ, als in causa principali, testantibus actis selber agnosciret hatten/ (e) niemand in Zweiffel ziehen wird/ noch kan, quoad posterius aber, vermittelst publicirung der abgefaßten Urtheile, die Willfährigkeit/ das Richterliche Amt zu administriren/ ipso facto zu

(c) *Qui à Judiciis Imperialibus caussas ad Comitia Imperii, tanquam supereminens aliquod Judicium, deferri posse putant, si non sunt LL. Imperii ignari, certe ab adulatione Aulica excusari vix possunt, si in negotiis, quorum cura ipsis est commissa,* inconsideratè ipsi egerunt, *talia tandem consilia, quæ per Leges approbari nequeunt, ex specialibus vel studiis, vel odiis, suggerunt suis Dominis, ut Judicia Imperii violationis legum, de qua ipsi potius tenebantur, incusentur. Non deerunt unquam in Aulis tales Ministri, qui, cumprimis si potentia Dominorum suffultos se existiment, Judicia suprema non nisi in sententiis & decretis pro ipsis latis venerentur, contra verò pronunciari & decerni, ferunt ægerrimè; tum verò,* ut à culpa liberentur ipsi, *Judicem excessisse fines officii, vel aberrasse à recta legum via, dicunt, ipsimet legum interpretes, in propria quam defendunt caussa, agentes. Atque ita sæpe accidit, quod olim dixit Italus:* Ogniuno ama la giustitia, ma nessuno la vede volontieri in casa. Illustr. Dn. de Ludolf. *in Tr. de Jure Cam. sect. 1. §. 1. in not. lit.* (*i*) *pag. 19.*

(d) Vid. Instrum. Pac. *art. V. §. 56.* Dn. Assess. de Ludolf. *in animadvers. ad Diss.* Happelii *de Recursu ad Cæsar. & Comit.* quæ extant *in append. III. ad Tr. de Jure Cam. §. 1.*

(e) Vid. Recess. Oralis des Hessen-Casselischen Anwaldts vom 18. Jan. 1737. *in verbis:* acceptire/ daß in puncto *Austregarum Conventionalium* ex adverso nichts speciales erwiedert werden können/ lasse Gegnerisches eitele acceptiren auf seinem kundbaren Ungrund beruhen/ und mag *in puncto Cassationis* MANDATI *emanati* (erat Causa principalis) & REMISSIONIS CAUSÆ AD FORUM COMPETENS (id est, in puncto Exceptionis fori declinatoriæ, sive Austregarum) gnädigst förderlich Urtheil wohl leiden.

Uberdiß

zu erkennen gegeben worden; So ist es offenbar am Tage, daß dermalen der Casus nicht vorhanden seye/ weßhalben der Recursus ad Comitia Imperii universalia genommen werden könne, oder zu nehmen nöthig gewesen seyn möchte. Dann obgleich besagte Urtheil nicht nach höchstged. Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Meynung ausgefallen/ wie dann selbige, denen Rechten nach, nicht anders ausfallen können; So folget deßwegen nicht/ daß die dargegen vermeintlich habende Beschwerden den gantz extraordinairen Weg ad summe fata Comitia universalia öffnen solten und müsten: Gestalten Deroselben/ wie allen andern vermeintlich gravirten Partheyen, die Remedia ordinaria, nempè Restitutionis & Revisionis per LL. Imperii, cæteris paribus, zugelassen gewesen; Wo aber remedia ordinaria vorhanden sind / haben die extraordinaria kundbarlich keine statt. (f)

Gleichwie indessen gar leicht abzumercken ist/ warum offthöchstermelter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. oder vielmehr Dero Rathgebern, welche in der Meynung, das beati possidentes zu spielen, beede Sachen in einen ewig währenden Procefs eingeleitet zu haben, geglaubet, so wenig das eine, als das andere Rechts-Mittel anständig gewesen: Indeme das erstere novas probationes erfordert, (g) womit Sie aber, so viel insonderheit das Possessorium, de quo in utraque causa lata est sententia, anbelangt / nicht versehen sind, noch per rerum naturam versehen seyn können; (h) Das andere hingegen von der Beschaffenheit nicht ist, daß dadurch, ihrer intention nach, die Execution in suspenso gelassen werden müste; (i) Also würde es in der That zu vielen bösen Folgerungen und baldiger Zerrüttung des Reichs-Systematis, ohnfehlbaren Anlaß geben, wann einer Parthey, welche ex diffidentia Causæ, und um nur parti victrici den Genuß des Judicati zu entziehen/ oder doch/ mit dessen fatigirung/ in infinitum aufzuhalten, die gewöhnliche Rechts-Mittel nicht brauchen kan/ noch will, an einen mit alleinigen Staats-Sachen occupirten/ keineswegs aber ob causas justitiæ versammleten, hochpreißl. Reichs-Convent, sub quocunque demum prætextu zu provociren, oder zu re-

Uberdiß haben des Herrn Landgrafen Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. dem Vernehmen nach/ den Herrn Cammer-Richter um Beförderung der Urthel / vermittelst einiger an denselben erlassenen Schreiben/ selber ersuchet.

(f) Per *L. 16. ff. de Minor.*
Mev. *P. I. Decis. II.*

(g) Dn. Assess. de Ludolf *in Tr. de Jure Camer. Sect. II. §. V. n. 33. pag. 303.*

(h) Des Herrn Landgrafen Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. haben die Possession ehender nicht/ als post mortem Comitis piè defuncti ergreiffen können/ und darüber einige Instrumenta Notarialia produciren lassen. Es ist aber Hessen-Darmstättischer Seits in Actis bewiesen, daß dieselbe in beeden Stücken præveniret worden.

(i) Recess. Imp. de Anno 1654. §. 124.

curriren gestattet seyn solte; Sintemalen eben dadurch die Aussprüche der höchsten Reichs-Gerichte, nach eines jeden Gefallen und Willkühr / immer in neuen Zweifel gezogen / und eo ipso bis auf hochged. Reichs-Convents weitere Erkäntniß / unkräfftig gemacht werden würden.

Ubrigens ist der Vorwand / daß durch Verwerffung des fori Austregalis conventionalis allen damit versehenen höchst- und hohen Reichs-Ständen ein gravamen commune zugewachsen seye / von gar keiner Erheblichkeit / indem von dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht nicht quoad Thesin, **daß nemlich dergleichen Austregal-Gerichte in keiner Sache statt haben sollen**, sondern nur in hypothesi, dahin geurthelt worden, daß der allegirte Heßische Austrag in obangeführten Sachen, bewandten Umständen nach / keinen Platz haben könne. Man findet nicht nöthig / die in Actis deßfals vorgekommene Causales anzuführen / dieweilen es schon genug ist / daß nach beeder Theile Gerichtl. Submission also gesprochen worden, und der hohe Gegentheil kein Remedium juris dargegen ergriffen hat / welcher dahero dasjenige pro gravamine Statuum communi nicht ausgeben kan / worinn ihme / seinem ohnerfindlichen Angeben nach, in particulari zu viel geschehen ist. (k)

Das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt könte es diesem allen nach, und in der ohngezweifelten Hoffnung, hiebey lediglich bewenden lassen / es werde Kayserl. Majest. und gesammte höchst- und hohe Mit-Stände den von Seiten höchstged. Herrn Landgrafens / zu blosser Justiz-Hemmung angesehenen Recursum ad Comitia Imperii universalia, keineswegs vor fundiret halten, sondern vielmehr der Justiz ihren ferneren Lauf lassen / damit hochged. Fürstl. Hause / die durch List und Gewalt entzogene Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft, nebst dem Amt Babenhausen / pro tenore Judicatorum dicti summi Tribunalis, länger nicht vorenthalten werde;

Damit aber die Sache desto heller an das Licht kommen möge, hat man die von höchstged. Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. in hac materia an einen hochlöbl. Reichs-Convent geschickte, so genante / **Vorläuffige Information** mit einigen Anmerckungen versehen zu lassen / dienlich ermessen, worab sich klar ergeben wird / daß die angebliche Beschwerden den geringsten Grund nicht haben / folglich sich ad recursum ad Comitia so viel weniger qualificiren mögen.

Hessen-

(k) *Si omni in casu, ubi Status Imperii per sententiam aliquid detrimenti se pati sentit, vel à Consiliariis ita res accipitur, eum ad totius Reipublicæ rationes pertinere, existimandum esset, nunquam sane defuturus esset prætextus Judiciorum Imperialium auctoritatem infringendi, quam potius illæsam conservari, & remediis legitimis uti, leges nostræ sanciverunt.* Dn. de Ludolf. *l. c. not.* (*c*).

Hessen-Casselische Information.

§. 1.

Gleichwie bey denen in nächst verwichenem Jahr entstandenen Hanauischen Successions-Irrungen der Herr Cammer-Richter Baron von Ingelheim, und die auf seine Seite gebrachte Assessores (a) kein Bedencken getragen, über alle Rechte und Reichs-Satzungen hinaus zu gehen, und sich zu ihrer schweren Verantwortung vieler offenbahren und unjustificirlichen Nullitäten und Irregularitäten schuldig zu machen, und des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl., als unwiedersprechlichen universal-Erbfolger

B 2 in

Hessen-Darmstättische Gegen-Information und Anmerckungen.

(a) So viel man Nachricht hat/ ist einer und der andere der Herren Assessorum, welche in Senatu gewesen/ bey dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel wegen seiner Ohnpartheylichkeit vor und nach publicirung der beeden Urtheile qu. in einem besonderen guten Credit gestanden. Dafern es nun/ wie gesaget wird/ sich in der That also befinden solte/ daß besagte Urtheile per vota unanimia beschlossen worden/ so fället dadurch der Vorwand von selbsten weg/ daß des Herrn Cammer-Richters Excell. solche Assessores ad Senatum gezogen/ von denen dieselbe vorher versichert gewesen/ daß Sie vor Darmstatt und gegen Cassel votiren würden. Im übrigen ist man zwar nicht gemeinet/ hochgedachtem Herrn Cammer-Richter alhier das Wort zu reden/ welches derselbe an behörigen Orten selbsten zu thun wissen wird; So viel kan man indessen ohnerinnert nicht lassen/ daß/ wann dahier und sonsten in progressu Hessen-Casselischer Seiten von unverantwortlichen und Ehren-rührigen Dingen Meldung geschiehet/ Darmstättischer Seits aber solches mit Stillschweigen übergangen wird/ dasselbe dahin nicht auszudeuten seye/ als wann man tacendo damit einstimmig wäre/ oder selbigem einiger Glaube beygemessen werden könte/ gestalten man des Gegentheils viel zu viel versichert ist.

in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg,[b] wo möglich, um den Hanauischen Antheil an dem sogenanten Frey-Gericht vor dem Berg Wellmitzheim zu bringen, hingegen dasselbe dem Ertz-Stifft Maynz in die Hände zu spielen; Als ist es nicht feiner und löblicher bey dem von des Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstlichen Durchl. gemachten **Vertrags-wiedrigen** [c] Anspruch an die Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft und das zu der Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörige Amt Babenhausen hergegangen, weshalben auch gleich anfänglich, die gegen das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel hegende Partheylichkeit nicht verborgen bleiben können, sondern sich mit solchen Ausschweiffungen geäussert hat, welche wenig Hoffnung zu einer gerad durchgehenden unpartheyischen Justiz übrig gelassen.

§. 2.

Dann als der letzt verstorbene Herr Graf zu Hanau diese Zeitlichkeit verlassen, und durch solchen Sterb-Fall die Hessen-Casselische Erb-Folge, so wohl auf die Hanauische Mobilien, als die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg, krafft des von Anfang biß uff die letzte Stunde von allen und jeden Grafen zu Hanau agnoscirten [d] Pacti

(b) Wie wenig des Herrn Landgrafen Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. sich zu dieser Erbfolge legitimiren können / ist schon überflüßig: da hergegen das ohndisputirliche Erb-Recht der Durchl. Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstatt / deutlich an das Licht gestellet; Woruber hiernechst / instructa caussa, von Kayserl. Majest. die allergerechteste decision allerunterthänigst erwartet werden wird.

(c) Welche Verträge hierunter verstanden werden / ist nicht wohl begreifflich. Dann / nach denen jüngeren / welche A. 1714. 1718. und 1730. mit dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel gemacht / und von des Königs in Schweden Majest. confirmiret worden / ware der Anspruch an die Mobiliar-Verlassenschafft und das Amt Babenhausen dermassen ausser aller contestation, daß das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt durch das Hessen-Casselische selber dabey manuteniret werden sollen. Will man aber auf das projectirte Pactum de A. 1643. deuten / als wodurch dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel die Graffschafft Hanau-Müntzenberg und die Mobiliar-Verlassenschafft / so wie die ausgestorbene Grafen zu Hanau-Müntzenberg solche besessen / nach Abgang des Hanau-Lichtenbergischen Manns-Stammen anfallen sollen; So ist eines theils in notorio, daß die von dem hochseel. Herrn Grafen hinterlassene Mobilien / ausser 2. Stücke / erst in den neueren Zeiten angeschafft / mithin so wenig / als das Amt Babenhausen / von ermelten Grafen zu Hanau-Müntzenberg jemahlen possediret worden / folglich das prætendirte Hessen-Casselische Erb-Recht sich desfals auf gedachtes Pactum gar nicht fundiren könne / welches auch andern theils so viele essential-Fehler hat / daß der daraus formirende Anspruch billig ad petitorium verwiesen worden.
vid. Docum. Fact. Spec. §. *49. pag. 55. sq.*

(d) Der letzt-verstorbene Herr Graf ist zu dessen agnition, und zu Errichtung des darüber A. 1714. gemachten Vertrags / per falsissima præsupposita, induciret worden; wie solches in notis ad hoc Pactum umständlich erwiesen ist.
vid. Gründl. Untersuchung der Frage ꝛc. *in adj. lit. H. pag. 83. sqq.*
Da nun der hohe Herr Gegentheil dasselbe seines Orths nicht vor verbind-
lich

Pacti successorii de A. 1643. zur Würcklichkeit gelangte, liessen des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. von den Mobilien und dem zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehörigen Amt Babenhausen, ehe man von Seiten Hessen-Darmstatt sich noch des allergeringsten actus possessorii rühmen können, (c) in Rechts-behöriger Ordnung, als universal-Erb-Folger, Besitz nehmen, mithin befande sich das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt damahlen in gar keiner possession, weder von den Mobilien, noch von dem Amt Babenhausen, allermassen solches in den Hessen-Darmstättischen hierüber bey dem Cammer-Gericht eingegebenen Supplicationen, und deren Beylagen, selbsten nicht in Abrede gestellet werden kan, (f) sondern eben deswegen gesuchet wird, eine possession durch die vorgeschützte, nach allen ihren Umständen nichtige, vor vielen Jahren geschehen seyn sollende traditionem symbolicam auszukünstlen. (g) Es

C ist

---

lich halten will / so cessiret auch die darinn begriffene Agnitio Pacti de A. 1643. als wodurch denen Durchl. Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstatt / welche den Ausgang des Hanauischen Manns-Stammen erlebet / nach dem Hessen-Casselischen eigenen principio, ohne diß nicht præjudiciret werden können.

vid. Gründl. Untersuchung rc. *pag. 76. not. 261.*

(e) Hessen-Darmstättischer Seits wurde von der Mobiliar-Verlassenschafft in ipso momento, als der Sterb-Fall geschehen / nemlich abends zwischen 6. und 7. Uhr / die possession genommen.

vid. infra die Beyl. Lit. A. & B. Lit. A. & B.

Selbige kame nicht weniger dadurch in ihre Würcklichkeit / weilen die eben damahlen in dem Schloß zu Hanau gegenwärtig gewesene Durchleuchtigste Printzeßinnen zu Hessen-Darmstatt / nebst Dero Bedienten / das zu der Erbschafft gehörige Silberwerck und andere Mobilien / so viel Sie dessen nöthig gehabt / so lange Sie allda geblieben / in Ihrem Gebrauch behalten / auch dasjenige fortgenossen / was in Küchen und Kellern vorräthig gewesen. Hessen-Casselischer Seits wurde hingegen / vermög des in Camera Imperiali producirten unten sub n. 6. angedruckten Notariat-Instrumenti, allererst nach 7. Uhr / und zwar unter Bedeckung einer bewehrten Mannschafft / die possession ergriffen / oder vielmehr die turbationes violentæ vorgenommen; wie solches in Actis gnugsam ausgeführet ist.

(f) Dieses ist eine offenbahre fiction, gestalten davon in Actis kein jota befindlich ist; vielmehr erhellet das Gegentheil aus erst allegirten Notariat-Instrumentis, sub A. & B.

(g) Der Modus eine possession symbolicè zu tradiren / hat in jure & praxi seinen ungezweiffelten Grund / und mag dahero unter die Zahl der ohnerlaubten Künsteleyen so viel weniger gerechnet werden / als man Hessen-Casselischer Seits intuitu der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / vermög des A. 1718. getroffenen zweyten Vergleichs §. **Fünfftens.** eben dergleichen symbolische tradition verlangt und vor ein adæquates Mittel gehalten / sich in possessione contra tertium vestzusetzen.

vid. Gründl. Untersuchung rc. *in adj. lit. K. pag. 101.*

Es hat aber das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstatt es bey dieser traditione symbolica, worüber das instrumentum in der Docum. Fact. Spec. *sub n. 32.* befindlich ist / nicht bewenden / sondern / als die Hessen-Casselische Absichten auf

ist auch bekandten Rechtens, und wird von niemand in Zweifel gestellet, daß die Turbatio eine vorherige possessionem præsupponiren müsse, und aus eben der Ursache kein Mandatum S. C. de non turbando erkennet werden möge, wo sich nicht der Actor vorhero in der possession befindet; (h) Mandatum enim, sive præceptum de non turbando, praesupponiret possessionem Actoris justam ac legitimam,

Dn. de Ludolf *de Jur. Cam. pag. 79.*

unde ob favorem possessionis Mandata de non turbando exire solent.

Blum. *Procés. Cam. Tit. 29. §. 215.*

Dessen jedoch ohngeachtet war es ein gar geringes und leichtes, (i) wegen der Mobilien am 16ten April. 1736. ein Mandatum de non amplius turbando in legitime apprehensa possessione totius hereditatis mobiliaris, cassando perpetrata & facta nullo jure justificabilia, restituendo ablata ad dictam hereditatem, secundum inventaria & alia documenta, pertinentia mobilia, nec non præstando, ob ex illis jam perceptas utilitates, & aliis ex caussis, plenariam indemnisationem, cum omni interesse, damno & expensis S. C. und wegen des Amts Babenhausen, am 24ten d. M. ein Mandatum de abducendo milite, non amplius turbando in possessione jam dudum tradita & apprehensa, desuperque idonee cavendo, cassando omnia facta nullo jure justificabilia, restituendo Archivum manu violenta ereptum, & reliqua ablata cum omni caussa, interesse & damno causato S. C. zu erkennen, und solcher gestalten geflissentlich einen possessorem zu fingiren, (k) wo keiner gewesen. Ja es ging mit dem letzten so eilfertig (l) zu, daß ohner-

Lit. C. auf das Amt Babenhausen, vivente Comite, sich an den Tag geleget, zu tuirung seines Possessions-Rechtens, nicht allein vermög der Anlag Lit. C. die geist- und weltliche Beamte huldigen, sondern auch in der Stadt und denen Amts-Dorffschafften Patenten affigiren lassen, mithin ist dasselbe dem hohen Herrn Gegentheil auch hierinn zuvor gekommen, wie solches aus dessen eigenem Notariats-Instrument, so am Kayserl. Cammer-Gericht produciret worden, und unten sub n. 8. beygedruckt ist, umständlich ersehen werden kan.

(h) Hessen-Darmstatt befände sich angeregter maßen in würcklicher possession der Mobiliar-Verlassenschafft und des Amts Babenhausen, als die gegentheilige gewaltsame Turbationes ihren Anfang genommen.

(i) Bey des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt gantz offenbahrer Gerechtsame, worin dasselbe durch den hohen Gegentheil manu armata turbiret worden, kunte es bey Erkandtnuß des Mandati freylich keine Schwürigkeit geben.

(k) Dergleichen fiction ware nicht nöthig, weilen die Würcklichkeit der Hessen-Darmstättischen possession durch ohnverwerfliche instrumenta publica in continenti dociret worden.

(l) Dieweilen der hohe Herr Gegentheil alle in sieben bis 8000. Köpffen bestandene Hessen-Casselische Mannschafft zu Pferd und zu Fuß, nebst etlichen Canonen, in das Amt Babenhausen rücken und bey Dudenhofen campiren lassen, mithin aus dieser Veranstaltung zu vermuthen gewesen, daß der mit einer Mauer umgebene und mit einem Hessen-Darmstättischen Regiment besetzt gewesene Flecken Schaffheim auf eine Fried-brüchige Weise ange-

ohneracht die Hessen-Darmstättische Supplication mit ihren Beylagen wegen des Amts Babenhausen sehr weitläuffig gewesen, und allein einen Stoß Acten von 158. Bogen ausmachet, auch „ allererst am 23ten „ April exhibiret war, dennoch mit einer geflissentlichen præcipitanz, „ und damit die übrige Beysitzer des Senats von einer gründlichen der „ Sachen Einsicht auf alle Weise abgehalten und übereilet werden „ möchten, allschon gleich des folgenden Tags, nemlich am 24ten „ ejusdem, mithin binnen einer solchen kurtzen Zeit besagtes Mandat „ überschnellet worden, da dem Referenten per rerum naturam nicht „ möglich gewesen, diese Acten nur durchzulesen, (m) vielweniger bedächtlich und vernünfftig zu erwegen, und am allerwenigsten daraus eine gründliche relation mit den nöthigen Umständen abzustatten, (n) einfolglich wurde bey dieser eilfertigen Erkennung besagten Mandats von dem Referenten gar wenig und schlecht bedacht, quod voluntaria Judicantis præcipitatio sit noverca Justitiæ.

Clem. Pastoralis, vers. verum &c. de sentent. & re judicata.

Jedoch auch eben durch diese geflissentliche præcipitanz gleich anfangs eine offenbahre Nullität begangen, (o) wie solches in terminis, ut dicunt, terminantibus, anweiset

Vant. *de nullit. sentent. Tit. ex defectu process. num. 34.*

wann er sagt: unde si judici una die processus caussæ seu magnum registrum

C 2

angegriffen/ solchergestalt aber vieles unschuldige Menschen-Blut vergossen werden dörffte/ so erforderte es die höchste Noth/ daß zu dessen Abwendung Hessen-Darmstättischer Seits die Beförderung des Mandati angelegentlich sollicitiret/ an Seiten des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts aber damit so viel geschwinder an Hand gegangen würde/ als demselben die Handhabung des Land-Friedens per LL. Imperii besonders aufgegeben ist/ und die Sache nicht den geringsten Verzug gelitten. Ob nun sothane Eilfertigkeit zu loben/ oder/ wie hier geschiehet/ zu tadeln seye? wird eines jeden vernünfftigen Beurtheilung überlassen.

(m) Man kan an seinen Orth gestellet seyn lassen/ ob dem Herrn Referenten die Supplication pro Mandato den 23ten April. mithin nur einen Tag vor dessen Erkennung/ zugestellet worden. Wer Acten zu lesen gewohnt ist/ wie solches von den Herren Assessoribus des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts als eine essential-qualität erfordert wird/ hat ermelte Supplication cum suis adjunctis in etlichen Stunden gar wohl durchlesen / und dabey/ ob das gesuchte Mandat statt habe/ oder nicht? bedächtlich und vernünfftig überlegen können. Daß auch solches würcklich geschehen seye/ solches bezeuget die/ post caussæ cognitionem plenariam, erfolgte Sententia paritoria plena.

(n) Bey Erkennung eines Mandati wird keine schriftliche/ sondern nur eine mündliche/ relation erfordert/ wozu der Herr Referent, facta perlectione dictæ Supplicationis & Adjunctorum, gar wohl gefaßt seyn können ; Es wird demnach derselbe einer præcipitanz gar unbescheidentlich beschuldiget.

(o) Wo stehet doch das geschrieben / daß wann ein Richter / ob summum in mora periculum, in Lesung der Acten einen besonderen Fleiß anwendet/ und damit pax publica conserviret werden möge/ nach geschwinder Erforschung der Umstände/ ein gerechtes Mandatum erkennet/ solches bloß darum null und

gistrum præsentaretur & altero die pronunciaret, *sententia* (p) tanquam caussa non cognita & actis non visis lata, esset ipso jure nulla, NB. cum intra tam breve intervallum & modicum temporis, juris præsumtione quis non potuerit merita illius caussæ videre, ac maturè super his considerare & deliberare. Idcirco talis sententia, quasi præcipitata ac temeraria, & (prout præsumitur) injusta admittenda non est, sed tanquam nulla rejicienda.

conf. Ziegler *dicast. conclus. XXVI.* §. 5.

§. 3.

Es ist auch der Verfolg nicht besser und löblicher gewesen. Dann an statt der Herr Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer, sich aller familiarität und verdächtigen Umgangs mit denen Partheyen und Sollicitanten gäntzlich enthalten sollen, allermassen dasselbe in der

Cammer-Gerichts-Ordnung *P. I. Tit. XIII.* §. 14.

verbis: „ daß weder der Kayserl. Majest. Cammer-Richter noch einiger Beysitzer, Protonotarii, Notarii oder Leser einige Parthey, „ Procuratorn, Redner, Sollicitatorn, oder wie die Nahmen haben „ mögen, bey ihnen im Hauß wesentlich, oder in der Kost haben „ noch halten, oder bey ihnen an andern Orthen zu Kost gehen, oder „ sonst in andere Weege mit ihnen tägliche und argwöhnliche Ge- „ meinschafft und familiarität haben sollen 2c. und mit dem Zusatz in dem Visitat. Abschied de Anno 1713. §. 44. „ Dieweilen sothane „ familiarität NB. aus dem Spielen und andern vielfältigen Umgang „ mit obgedachten Persohnen ‹ ‹ ‹ entstehet; so haben sie sich alles „ obigen zu müßigen, und überhaupt keine solche Gemeinschafft zu „ pflegen, dadurch etwas Verdachts herrühren, und sich ansehen „ lassen möchte, daß sie der Ordnung zuwider handlen, gar nachdrücklich und mit Ernst verbotten worden, dessen jedoch ohngeachtet, hat man von Seiten Hessen-Darmstatt in fraudem mehrbesagten Visitat. Abschieds de A. 1713. §. 97. einen fremden Sollicitanten, Nahmens von Voigt, (q) zu gegenwärtigen Sachen, und deren Sollicitatur

und nichtig seyn solle / weilen Er nicht etliche Tage / oder Wochen / das Werck überleget hat?

(p) Mit Fällung einer Sentenz hat es eine gantz andere Beschaffenheit / als mit Erkennung eines Mandats. Hierbey wird keine solche Weitläuffigkeit erfordert / als bey jener; wie es dann bekandt ist / daß mit der Definitiv-Relation etliche Wochen zugebracht worden.

(q) In dem allegirten §. 97. ist denen Partheyen *expressè* zugelassen / daß Sie / um ihre Sachen zu sollicitiren / Jemanden expressè an das Kayserl. Cammer-Gericht abschicken mögen. Da nun der von Voigt / welcher ohne diß vorhero Hessen-Darmstättischer Cammer-Juncker gewesen / hierunter gebraucht worden / so ist nicht zu begreiffen / warum der Verfasser dieser information denselben unter die fremden Sollicitanten zu zehlen vermeyne / und überdiß vor ein Gesetz-wiedriges imputatum ausgeben wolle / daß er von des

tatur von Anfang bis zu Ende in Wetzlar gelassen, welchen der Herr Cammer-Richter, nicht nur die gantze Zeit geduldet, sondern auch, welches noch das ärgerlichste und unverantwortlichste ist, ihn gar als wie einen domesticum in seinem Hauß gehalten, ihme beständig Kost und Tisch gegeben, (r) auch er selbsten (s) und die Seinige fast täglich mit ihme gespielet, (t) folglich allenthalben einen höchst-verdächtigen Umgang und verbottene familiarité, (u) mit demselben gepflogen, wie das alles zu Wetzlar Stadt-kundig ist, und so gar die Fremde sich allda aufhaltende oder durchreisende, in allen Gesellschafften davon zu sagen gewust haben. (x) Gestalten dann erwehnter von Voigt verwichenen Sommer und Herbst, ihme, dem Herrn Cammer-Richter währender Litis pendenz allenthalben auf seine Güther im Rhingau, Speßert und Hunds-Rück gefolget ist, (y) und auf diesen familiaren Fuß bis noch zu, den Umgang im Hauß continuiret; dahero leichtlich zu ermessen stehet, wie gleichgültig es in dieser Sache hergegangen? und wie bequem dieser gedungene fremde Sollicitant, durch Hülffe seines vertrauten Freundes, des bekandten Canonici Langsdorff, (z) alle vorgegangene intriguen mit gar geringer Kunst und Mühe an Handen geben und spielen helffen können. (aa) Inmassen dann erwehnter Langsdorff in Wetzlar, sich dergestalt in das Justiz-

D

des Herrn Cammer-Richters Excellenz geduldet und nicht von Wetzlar abgewiesen worden?

(r) Des Herrn Cammer-Richters Tafel stehet allen fremden Personen von distinction offen / deren sich auch der Hessen-Casselische Abgeordnete öffters bedienet hat. Da nun der Cammer-Juncker von Voigt dieser Freyheit sich ebenmäßig bedienet / so wird ohne Grund dahin geschrieben / daß er beständig in dessen Kost gewesen.

(s) Dieses ist nimmermehr erweißlich.

(t) Der Cammer-Juncker von Voigt hat nicht nur mit der famille des Herrn Cammer-Richters / sondern auch in anderen Gesellschaften gespielet; was mag aber wieder des Herrn Cammer-Richters Excellenz vor ein Verdacht hieraus geschöpffet werden / da es keine verbottene Sache ist?

(u) Ex falsis præmissis falsa sequitur conclusio.

(x) Dafern dem von Voigt der Zugang in des Herrn Cammer-Richters Hauß / cum exclusione aliorum, allein gestattet worden wäre / so hätte solches einiges Aufsehen machen können. Es stehet aber dessen Thüre / wie gedacht, und dem Hessen-Casselischen Abgeordneten nicht unbekandt ist / allen rechtschaffenen Leuthen offen.

(y) Im Sommer vorigen Jahrs hat der Cammer-Juncker von Voigt die Bronnen-Cur im Rhingau gebrauchet; daß er aber dem Herrn Cammer-Richter in Speßart und Hunds-Rück gefolget / ist mit einander unwahr; da es auch geschehen wäre / quid inde?

(z) Daß der Cammer-Juncker von Voigt mit diesem Canonico in einer grösseren Vertraulichkeit stehe / als mit andern / mit denen er zu Wetzlar connoissance hat / ist ein ohnerweißliches Vorgeben.

(aa) Zu so gerecht- und klaren Sachen / wie die Darmstättische sind / hat man keiner intriguen / noch solcher Hülffe / wie hier fälschlich angegeben wird / vonnöthen; dahero weiß man auch Hessen-Darmstättischer Seits hievon nicht das

stiz-Wesen mischet, daß viele den Effect, aller Menschen einstimmigen Erzehlung nach, mit ihrem grossen Schaden empfinden müssen. (bb)

§. 4.

Wem nun alle diese Umstände nicht bekandt, dem kan nicht anders als höchst befremdlich vorkommen, und hat man sich insonderheit und vornemlich darüber zu beschweren, daß der Herr Cammer-Richter die Strittigkeiten mit Chur-Maynß wegen des Frey-Gerichts mit dem von Hessen-Darmstatt gemachten unbefugtem Anspruch auf die Hanauische Mobilien und das Amt Babenhausen, vor connex declarirte, (cc) und alle mit einander, ob prætensam illam continentiam caussarum, indem von ihme in favorem des Ertz-Stiffts Maynß ausgesuchten Senat hinein brachte. Eine connexion sive continentia caussarum muß bekandten Rechten nach, entweder ex Personarum conditione, oder ex singulari actionis, juris vel facti cognatione, quam inter se habent, beurtheilet werden.

Dn. de Wernher *dissert. de continent. caussarum non dividenda §. 6. & 7.*

Zwischen Chur-Maynß und Hessen-Darmstatt ist bekandtlich die allergeringste connexitas personarum in gegenwärtigem Fall nicht vorhanden; (dd) und beyderseitige Sachen, nemlich das Frey-Gericht und

das geringste; Man suchte weiter nichts / als die Beförderung der durch die gegentheilige List und Gewalt / so etwas mehr heissen / so sehr gedruckten Justiz.

(bb) Es wird offt vieles gemuthmasset und gesagt / so nicht wahr ist. Es gehet aber dieses Hessen-Darmstatt gar nichts an; genug ist es / daß in caussis decisis, wie schon gedacht / intriguen zu spielen nicht nöthig gewesen / vielweniger dergleichen gespielet worden.

(cc) Diese caussae mögen connex, oder nicht connex, gewesen seyn / so konten sie doch in uno eodemque Senatu decidiret werden; zumahlen da keiner aus denen dazu verordneten Herren Assessoren recusiret / noch hiezu eine Ursach vorhanden wäre. Ubrigens wird der Herr Cammer-Richter / wann Er die Sachen pro connexis declariret haben solte / zu expliciren wissen / wie Er solches verstanden habe? Es thut jedoch dieses alles nichts zur Sache.

(dd) Ob es eben nöthig seye / daß die von dem Herrn Cammer-Richter blos zu formirung des Senats, declarirt-seyn sollende connexität nach diesem Fuß beurtheilet werde? lässet man an seinen Orth gestellet seyn. Indessen ist bekandt / daß cognatio juris vel facti ebenfals eine connexität mache / solche auch ob præjudicium, quod una caussa alteri facit, statuiret werden könne.

Lauterb. *Coll. Theor. Pr. Lib. XI. tit. 2. §. 5.*

Da nun Hessen-Cassel gegen Chur-Maynß mit gleicher violenz in dem Frey-Gericht / als gegen Hessen-Darmstatt in dem Amt Babenhausen / verfahren / hierbey auch verschiedene gleichförmige Umstände sive in facto, sive in jure, denen Herren Referenten in actis vorgekommen seyn mögen / so lässet sich die connexität wenigstens dahin (als wovon auch allein die Frage ist) leichtlich justificiren / daß beede Sachen in eodem Senatu vorgenommen worden. Und was noch mehr ist / so hat der Hessen-Casselische Anwaldt in dem sub n. 1. angedruckten Judicial-Recess vom 15. Febr. 1737. selber behaubtet / daß die Hanauische *Successions*-Strittigkeiten überall

und das Amt Babenhausen, nebst der Mobiliar-Verlassenschafft haben ebenfals nicht die mindeste Gemeinschafft mit einander, weil selbige ex principiis planè diversis in Anspruch genommen werden wollen. (ee) Da hingegen die connexitas Actionis sive caussae darin bestehet: quando unius ejusdemque est qualitatis, uni medio concludendi inhæret, ad unum ac eundem scopum directa, & sic tandem qualificata est, ut unius cognitio planam de altera informationem præbeat, & quicquid de una definitur, de altera quoque arbitrandum & judicandum veniat.

Referens apud Gylmann. *Symphor. Tom. IV. P. I. Vol. 28. n. 5. & 15.*

Einfolglich ist hier zwischen beyderley Sachen, man mag dieselbe betrachten, wie man will, nicht die allergeringste connexitas vorhanden. Der Herr Cammer-Richter bediente sich aber dieses ungegründeten Vorwandts um deswillen eines theils, weil er versichert war, daß er bey dem gantzen Cammer-Gericht keinen solchen widrigen Senat weiter gegen das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel würde aussuchen und zusammen bringen können. (ff) Andern theils, weilen man daßselbe, zuforderst Stadt und Amt Babenhausen verliehren machen müssen, ehe und bevor ein prætext auszufinden gestanden, worunter dem Ertz-Stifft die vor das Lichtenbergische Amt Brumath ertauschte 25000. Fl. Zehnden und Gefälle, zugesprochen werden mögen. (gg) Und dieses ist die gantze ab effectu sich endlich hervorgethane der Sache connexion.

D 2 §. 5. Vor-

überall dergestalten *connex* seyen / daß eine ohne die andere nicht / vielweniger *in diversis Judiciis*, entschieden werden mögen. Es werden jedoch des Herrn Cammer-Richters Excell. wie schon gedacht / sich hierüber bestens zu expliciren wissen; Dero man auch hierunter nicht vorgegriffen haben will.

(ee) Quid tum? konten sie deßwegen nicht in einem Senatu abgehandelt werden? Doch haben die Mobiliar-und Babenhaußer-Sachen darinn eine connexität / weilen Hessen-Casselischer Seits so in einer / als der andern / es auf das projectirte Pactum de A. 1643. principaliter gesetzt worden; wie solches die Acta klärlich ausweisen / und zugleich auch dieses zu erkennen geben / daß in utraque caussa ex adverso es auf die Austregas finaliter lediglich ausgestellet / und deswegen gantz gleichförmige Recess abgehalten worden.

(ff) Die Widrigkeit des gantzen Senats muß darinnen bestehen / daß Er unanimiter wider Hessen-Cassel gesprochen. Es ist jedoch schon oben gemeldet worden / daß / dem äusserlichen Vernehmen nach / des Herrn Cammer-Richters Excell. è numero Dnn. Assessorum auch solche membra zu dem Senat eligiret / worauf Hessen-Casselischer Seits alles gute Vertrauen gesetzet worden. Hessen-Darmstättischer Seits ware man hierin gleichgültig. Dafern auch / wie fälschlich vorgegeben wird / der Herr Cammer-Richter dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt in formirung des Senats besonders hätte favorisiren wollen / würde derselbe die beede Herren Assessores, welche in der Frey-Gerichter Sach vor Cassel votiret hatten / aus dem Senat gelassen / und denselben anderst eingerichtet haben / wozu der hohe Gegentheil selbst Gelegenheit gegeben hatte.

(gg) Diese Sache dependirte offenbarlich von dem Ausgang der Babenhauser-Sach /

§. 5.

Vorerwehnter Senat solte nicht über die opponirte Exceptionem fori declinatoriam, (hh) noch auch nach Ordnung der Rechte und Eigenschafft des angestellten Mandat-Processes in summariissimo, sondern gegen alle Rechte und Reichs-Satzungen gleich in possessorio ordinario, (ii) und zwar ex prætextis rationibus ad petitorium pertinentibus, einfolglich definitivè sprechen, siquidem possessorium ordinarium non modici præjudicii, sed magni momenti, quia sententia lata est definitiva. (kk)

Gail. *lib. 1. obs. VII. n. 3. & 4.*
Mev. *P. VII. Dec. XX.*

und

Sach/ und war also mit derselben juxta principium ante allegatum allerdings connex. Dann wäre dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt die possession des Amts Babenhausen abgesprochen worden/ so hätten auch dem Ertz-Stifft die davon abgegebene Gefälle nothwendig abgesprochen werden müssen.

(hh) Hiezu gehöret ein starcker Glaube! dann solches ist dem tenori Sententiarum publicatarum offenbarlich entgegen / als wodurch in casibus substratis das Heßische Austregal-Gericht nominetenus verworffen worden; dieses præsupponiret aber eine vorhergegangene cognition; welche von dem Herrn Cammer-Richter verbotten gewesen zu seyn/ auf eine höchst-anzügliche Weise h. l. angegeben werden will / von deme nicht præsupponiret werden kan / daß er dem Senatui, über die Exceptiones fori declinatorias nicht zu cognosciren/ angemuthet / oder gar aufgegeben haben solte; von welchem auch nicht zu vermuthen stehet / daß er / pro libertate votandi, sich allenfals darnach habe einschrencken lassen.

(ii) Der Verfasser dieser information ist gantz irrig daran / wann er davor hält / daß der Processus Mandati S. C. nur das possessorium summariissimum concernire; Er kan sich aus dem Tractatu des Herrn Assess. von Ludolf *de Jure Camer. Sect. I.* §. *VII. n. 5.* eines besseren belehren lassen / welcher *ex Ord. Cam. part. 2. tit. 21.* klar zeiget / daß nach Beschaffenheit der Umstände nicht nur das possessorium momentaneum, sondern auch das ordinarium in Judicio retinendæ summariter tractiret werde.

conf. Schilter. *Ex. ad ff. 13.* §. *10.*

Wohlbesagter Herr Assess. von Ludolf stellet an einem andern Orth / nemlich *n. 46. d. l.* die Frage auf: An contra possessorem violentum Mandatum S. C. decerni possit? welche derselbe ohne die geringste Bedencklichkeit affirmiret; da doch offenbahr ist / daß / wann es in hoc processu nur um die possessionem momentaneam zu thun wäre / auch der possessor violentus dabey geschützet werden müste / folglich wieder denselben kein Mandatum S. C. erkandt werden könte. Es ist dahero per supra allegatam Ordin. Cam. *part. 2. tit. 21.* decisâ causâ Mandati weiter nichts / als die caussam proprietatis behöriger Orthen auszuführen / vorbehalten. Und dieses um so vielmehr / weil die causæ spolii ihrer Natur und Eigenschafft nach so beschaffen sind / ut aliud post se possessorium plenum non expectent

Guido Papæ *decis. 37.*
Lyncker *Anal. ad Struv. S. I. C. Lib. XLIII. Tit. XVII. pag. 418.*

(kk) Scil. respectu possessorii, non autem ratione petitorii à reo instituendi; nam in

und dennoch hat der Herr Cammer-Richter gegen den buchstäblichen Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. 10. §. 10. & Tit. 13. §. 10.* welche ausdrücklich will und mit gutem Vorbedacht verordnet: daß bey Verfassung einer definitiv-Urtheil mit den Grafen und Freyherrn, oder Præsidenten, nicht minder denn 8. Beysitzer seyn sollen, (ll) diesen definitiv-Rath in der gefährlichen Absicht nur mit 6. Assessoren besetzet, (mm) und keinen Præsidenten dabey leiden

E wollen,

in possessorio ordinario non agitur de possessione aut Jure possidendi *perpetuò* apud vincentem permansuro: sed tantum usque ad definitivam petitorii, cujus istud est præparatorium.

Schilter. *d. l.*

(ll) In memoriali Iudicum & Assessorum Cam. de A. 1595. wurde solches wegen allzugeringer Anzahl der Beysitzer / §. demnach dann 19. dahin geändert / daß ein Senatus definitivarum in geringen Sachen in 5. und hingegen in caussis gravioribus in 6. Beysitzern bestehen sollen. Nun ist solches zwar nachgehends A. 1600. wieder geändert / und zu einem definitiv-Senat sieben Beysitzer verordnet worden; dieweilen jedoch auch dieses ex eadem ratione, & ob paritatem religionis in plurimis caussis observandam, nicht zu Stand gebracht werden können / so ist es bishero bey vorgedachtem numero senario, nemine contradicente, gelassen / solches auch von Seiten Kayserl. Majest. und des Reichs so wenig jemahlen desapprobiret worden / daß / obgleich dieser Punct bey der letzteren Cammer-Visitation de A. 1713. nicht unbekandt geblieben seyn kan / dennoch die geringste Aenderung deßfals nicht geschehen ist. Wiewohl es nun damit seine Richtigkeit hat / daß das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht die demselben per leges Imperii vorgeschriebene Ordnungen propria Authoritate aufzuheben / nicht im Stand seye / so veroffenbahren sich jedoch hiebey alle requisita observantiæ, wodurch ein Gesetz gänzlich / oder zum Theil / geändert werden kan. Was würde es auch im Röm. Reich vor Unordnungen geben / wann die von mehr als 100. Jahren her decidirte Sachen retrò bloß darum annulliret werden könten / weilen in dem dazu angeordnet gewesenen Senat nicht 8. oder 7. sondern nur 6. votantes gewesen?

(mm) Dieses ware / wie schon gedacht, antiqua observantia Iudicii Cameralis, worgegen noch niemahlen etwas eingewendet worden. Es ist zwar in vorgedachtem Memoriali de A. 1595. verordnet / „ daß / wo in definitivis „ eine solche schwere Sach vorfiele / daß die Nothdurff erfor- „ derte / ein oder zween Beysitzer noch weiter zu sich zu ziehen / als- „ dann Cammer-Richter und Præsidenten dasselbe anordnen sollen; welches Hessen-Casselischer Seits ad caussas decisas darum extendiret werden will / weilen das Amt Babenhausen / nebst der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft / ein sehr considerables objectum Litis ausgemacht haben. Allein / wer wolte wohl glauben / daß in dicta lege auf das objectum Litis respiciret und die Schwere einer Sach aus dessen Werth angedeutet worden seyn könte? Inmassen jederman / der das Richter-Amt verstehet / bekandt ist / daß nicht die objecta Litis, sondern die circumstantiæ facti, eine Sach ad decidendum schwer machen / dieses auch sowol in geringen / als grossen / Sachen geschehen könne. Hätte nun der Senat bey der Re- und Correlation, oder in dem votiren grosse Schwürigkeiten gefunden / würde man Hessen-Darmstättischer Seits sich haben gefallen lassen müssen / daß demselben noch ein oder mehrere Assessores adjungiret worden wären.

Da

wollen, (nn) damit Er desto ehender, auch allenfalls nur durch den Ubergang eines eintzigen, (oo) die majora gegen die vor-allegirte Cammer-Gerichts-Ordnung zuwege bringen können. Nichtweniger soll, wann auf definitiv- oder durch wichtige interlocutorien beschlossen wird, sowol der Re- als Correferens stracks bey Austheilung der Acten bestellet werden, und solches wird in dem

Visitat. Abschied de A. 1713. §. 67.

mit folgenden Worten verordnet: „ Seynd zu Folge der Ordnung „ und Abschieden, wann auf definitiv- oder wichtige interlocutorien, „ so die Krafft eines End-Urtheils auf sich tragen, beschlossen, „ NB. sowol der Re- als Correferens stracks bey Austheilung der „ Acten zu bestellen, und NB. mit dem letztern nicht bis zur Zeit, da „ die Relation abgeleget werden will, vielweniger, wann schon da- „ mit der Anfang gemacht, zu warten, sonderlich aber ist kein neu- „ ankommener- oder noch nicht genugsam geübter Beysitzer allein „ zum referiren zuzulassen. „ Allein auch hierüber ist der Herr Cammer-Richter höchst verbottener Weise hinaus gegangen, indeme er nicht nur in der das Amt Babenhausen, mithin Land und Leuthe betreffenden Sache, den Correferenten allererst des Tags vorher, (pp) als die relation angefangen worden, bestellet, damit dieser ja keine Zeit haben möchte, sich von der gantzen Sache gründlich zu informiren, sondern noch darzu an statt der älteren, einen so eben neu-angekommenen (qq) Beysitzer darzu genommen hat.

§. 6. Mittler

Da aber dieses nicht geschehen / so muß man versichert seyn / daß wohlbesagter Senat in decidendis dictis caussis nicht die allergeringste difficultät angetroffen / mithin auf eine adjunction anzutragen / vor gantz ohnnöthig und überflüßig gehalten habe.

(nn) Von diesem Umstand ist dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt nichts / wohl aber ex Ord. Cam. *part. 1. tit. 10. §. 1.* so viel bekandt / daß ein zeitiger Cammer-Richter in einem / die Præsidenten aber / an seiner Statt / in andern Senaten / zu præsidiren / vi officii verbunden seyn. Da nun des Herrn Cammer-Richters Excell. in dem ad decidendas caussas Hanoicas formirten Senatu das præsidium zu führen / selber übernommen / so ist nicht zu glauben / daß einer der Herren Præsidenten dabey zu concurriren / verlangt haben solte.

(oo) Daß in decisis caussis Darmstattinis der Schluß per majora, und zwar durch den Ubergang eines einzigen votanten / gemacht worden / davon ist nichts bekandt. Man muß vielmehr / da Hessen-Casselischer Seiten / allwo man von allen arcanis Senatus genaue Nachricht zu haben prætendiret / davon nichts positives gemeldet wird / davor halten / daß besagter Schluß secundum unanimia ausgefallen seye; welches auch bey der gantz offenbahren Gerechtsame des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt nicht anderst seyn können.

(pp) Darmstättischer Seits weiß man hiervon nichts; Es ist aber nicht glaublich / daß eine oder die andere Sache seyn vorgenommen worden / bevor der Re- und Correferens die Anzeig gethan / daß Sie mit ihrer re- und correlation fertig seyen; so ist auch nicht zu vermuthen / daß Sie sich ohne Noth damit werden übereilet haben.

(qq) Wer hierunter verstanden werden wolle / ist zwar leicht zu begreiffen; Es meldet

§. 6.

Mittler Zeit und ehe noch diese Sache zur relation kommen, hat sich das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt einfallen lassen, bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien, wegen dieser Hanauischen succession ebenfals einzukommen, (rr) und um ein Mandat angesuchet, jedoch ex principio planè diverso & contrario, indem dasselbe zu Wien die Pacta de A. 1714. & 1718. nunmehr vor null und nichtig declariret, (ss) und gegen dieselbe, gar die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg in Anspruch nehmen, folglich zu ein und derselben Zeit, zu Wetzlar auf die Pacta (tt) und zu Wien gegen dieselbe gesprochen haben wollen. Nun ist in Rechten verordnet, daß niemand bey Straffe der Sach-Fälligkeit und Erstattung deren Unkosten den andern über ein und eben dieselbe Sache (uu) in zweyen judiciis diversis zu gleicher Zeit belangen darff, und solches wird in

L. 4. §. 2. C. de in jus vocando.

mit folgenden Worten verbotten: „ Qui semel in jus vocavit, si post „ admonitionem reo oblatam, eum ad alium judicem ob easdem

 causas

meldet indessen der allegirte Visitations-Abschied nur so viel / daß ein neu-angekommener Beysitzer NB. allein zum referiren nicht gelassen werden solle; welches juxta hæc ipsa narrata nicht geschehen ist / indeme der præsenti neu-angekommene Beysitzer nur zum Correferenten bestellet worden/ so einen schon bestellt gewesenen Referenten nothwendig præsupponiret.

(rr) Keineswegs wegen des Amts Babenhausen und der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft / weßhalben die Sach an dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht schon pendent gewesen / und bereits auf dem Schluß gestanden/ sondern wegen der Grafschafft Hanau-Müntzenberg / wie solches aus dem sub Lit. D. angedruckten Extractu supplicationis, und nebst dem noch weiter darab erhellet/ was massen Hessen-Darmstättischer Seits die expresse Verwahrung geschehen / daß man ratione dictorum objectorum des Kayserl. Cammer-Gerichts gerechte Erkantnuß abwarten wolte. Lit. D.

(ss) Weilen der hohe Herr Gegentheil dieselbe nicht nur zuerst gebrochen / sondern auch nicht halten zu wollen / vielfältig declariret hatte / so ware man Darmstättischer Seits daran ebenfals nicht mehr gebunden; folglich ist deren gerichtliche annullation zu begehren / ohnnöthig gewesen / indeme man beederseits unanimi consensu davon abgegangen.

(tt) Negatur, daß am Kayserl. Cammer-Gericht auf erwehnte Pacta geklagt worden. Man hat aber derselben theils ad colorandum Possessorium, theils darum zu gedencken / nöthig befunden / damit der hohe Herr Richter das durch deren gewalsame infringirung ex altera parte begangene factum nullo jure justificabile desto geschwinder begreiffen / und die Sach ad Mandatum S. C. so viel gewisser qualificiret werden möchte. Man kan übrigens gegen das ex adverso ad absurdum gerichtete argument weit schicklicher einwenden / und mit Grund der Wahrheit sagen / daß Hessen-Casselischer Seits / durch Forthaltung der Garnison in Hanau / *secundum Pacta*, durch occupirung des Amts Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft aber / *contra Pacta*; mithin zu einer Zeit *secundum* & *contra* easdem conventiones, gehandelt worden.

(uu) Daß dieses nicht geschehen / ist ex ante dictis not. *(rr)* offenbahr.

„ causas vocaverit, & eum indemnem præstet, & caussa cadat, etsi justam habuit actionem. (xx) Man hat auch von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel, so balden man von dieser zu Wien angestellten seltzamen Klage (yy) Nachricht bekommen, deßfals bey dem Cammer-Gericht Vorstellung thun, und nach Ausweiß anliegenden Recessus sub N. 1. ansuchen lassen, das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt anzuhalten, um sich zu erklären: ob dasselbe zu Wetzlar auf die Pacta de A. 1714. & 1718. oder zu Wien contra hæc Pacta, klagen wolle? und nur bis zu Einlangung dieser Erklärung der Sache einen Anstand zu geben, weilen man disseits ein- und vor allemal nicht schuldig war, sich über ein und eben dieselbe Pacta an zweyen verschiedenen Judiciis zu gleicher Zeit- und darzu noch ex duobus principiis, sibi invicem plane contrariis (zz) belangen, mithin solcher gestalten, es möchte an ein- oder anderem Gericht die Sache ablauffen, wie sie wolte, dem Gegentheil einen offenen Weg zu lassen, nach eigenem Gefallen von einem höchsten Reichs-Gericht zu dem andern, gegen den klaren Inhalt deren Reichs-Gesetze, einen verbottenen Absprung zu thun. (aaa) Wann anderen Partheyen dergleichen wiederfähret,

(xx) Dieser Lex ist gegen Darmstatt gar nicht applicable, wie solches ex antecedentibus jederman erkennen wird; Man findet aber sowol in den Reichs-Constitutionen, als Jure Romano, ein anderes Gesetz von gleicher Arth, vermög dessen diejenige, welche andern das Ihrige mit Gewalt nehmen, sie mögen hohen oder niedrigen Standes seyn, ihres Rechts verlustig erkläret werden.

vid. L. *Si quis in tantam* 7. Cod. *unde vi.* Ord. Cam. de A. 1521. *sub rubro:* **Wie es in Irrung der** *possession* **und derselben Entsetzung halben gehalten werden soll.** in verbis: **Ob sich je zu Zeiten begäbe, daß einer hohes oder niedrigen Stands den andern entsetzt und des mit Recht überwunden wäre, in Sachen, die den Friedbruch mit belangen, soll der Entsetzer dadurch** *Dominium directum*, **das Eigenthum, oder Haupt-Gerechtigkeit der Güther, oder Gerechtigkeit, um die der Streit gewesen, verlohren haben** &c. Die Application machet sich ad facta notoria & confessata selber, obgleich derselben ex adverso der neu-inventirte Nahme einer **erlaubten** *præcaution* widerrechtlicher Weise beygeleget worden.

(yy) So seltsam der Hessen-Darmstättische Anspruch dem Verfasser dieses scripti vorkommt, so gerecht wird derselbe in den Augen ohnpartheyischer Richter erscheinen.

(zz) Der Anspruch an die Graffschafft Hanau-Müntzenberg, sodann die Mobiliar-Verlassenschafft und das Hanau-Lichtenbergische Amt Babenhausen fundiret sich auf ein einziges, jedoch solides, principium, nemlich das ohnstrittige Erb-Recht, welches denen Durchl. Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstatt, als ihres verstorbenen Mütterlichen Groß-Vatters, des Herrn Grafen zu Hanau, ohngezweifelten Leibs-Erben, nach denen Gött- und Weltlichen Gesetzen, und denen Pactis Majorum zustehet. Es ist aber so in einem, als dem andern, nur in possessorio bisher gehandelt, und ratione der beeden letzteren objectorum die Sache decidiret worden.

(aaa) Dieses hat man niemahlen im Sinn gehabt, vielweniger tentiret, wie solches aus demjenigen, was oben angeführet worden, deutlich zu erkennen ist.

fähret, so ist das Cammer-Gericht mit seinen Mandatis pœnalibus gegen den abspringenden Theil gleich bey der Hand; Hier aber hat das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel nicht einmahl so viel Justiz erlangen können, daß dem Gegentheil nur eine Erklärung wäre abgefordert worden, (bbb) sondern der Herr Cammer-Richter hat, mit Hindansetzung dieser Rechts-gegründeten Beschwerde, immer fortfahren lassen. (ccc)

§. 7.

Als man auch endlich von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel in Erfahrung gebracht, was vor unverantwortliche Künste bey Ausles- und verschiedentlicher Veränderung dieses Senats gebraucht worden; (ddd) So hat man disseits, und zwar noch lange vorhero, ehe diese Darmstättische Sachen zu der Relation gekommen, nach Ausweiß der Anlage sub Num. 2. nicht nur einige verdächtige Assessores münd- und schrifftlich recusiren, (eee) sondern auch, fals hierauf nicht reflectiret werden würde, gegen den gantzen Senat (fff) protestiren lassen. Nach dem

Visitat. Abschied de A. 1713. §. 62. & 67.

solle der Herr Cammer-Richter auf dergleichen, aus trifftigen und erweißlichen Ursachen (ggg) einwendende recusationes behörige reflexion machen, und entweder mit Rath der Præsidenten und einiger alt-erfahrner Beysitzer, oder wohl gar des Pleni darüber erkennen; Allein

F

(bbb) Hessen-Darmstättischer Seits hat man / ohne deswegen eine Richterliche Auflage zu erwarten / besage unten sub Lit. E. angedruckten judicial-Protocolli die Erklärung / so weit es nöthig gewesen / von freyen Stücken gethan. Man kan indessen hieraus mit Händen greiffen / daß ex adverso durch diesen gantz unbegründeten Einwurff nur die decision der Haubt-Sache habe behindert werden wollen. Lit. E.

(ccc) Es ist ausser Zweifel dieser punct in relatione vorgekommen. Da nun derselbe / zu Steckung der Urthel in der Haubt-Sach / vor ohnanreichend gehalten worden / so beschweret sich der hohe Herr Gegentheil gantz ohne Ursach über des Herrn Cammer-Richters Excell. welche bekandter maßen in decidendis causis kein votum zu geben haben.

(ddd) Sit fides penes Autorem! Darmstättischer Seits weiß man nichts davon / sondern hat es / wie billig / auf die disposition des Herrn Cammer-Richters lediglich ankommen lassen.

(eee) Aus der Hessen-Casselischen Anlage n. 2. ist zu ersehen / daß nur gegen den Herrn Assessorem von Miltiz / und zwar ex caussa particulari, wobey das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt gar kein interesse hat / protestiret worden.

(fff) Warum nicht gegen das gantze Kayserl. Cammer-Gericht? Was hatte aber die protestation gegen den alleinigen tapfferen und gewissenhafften Herrn Assessorem von Miltiz vor eine connexion mit den übrigen Herren des Senats, gegen welche in specie nichts eingewendet worden? und was gienge solches die Hessen-Darmstättische Sachen an / wobey das hohe Chur-Hauß Sachsen gar nicht interessiret ist?

(ggg) Daß die caussa recusationis, wenigstens in Ansehung des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstatt / gar nicht trifftig gewesen / solches wird ein jeder leicht erkennen.

Allein auch hieran hat sich der Herr Cammer-Richter so viel als nichts gekehrt, sondern den zusammen-gekünstelten verdächtigen Senat (hhh) selbsten und allein, (iii) über diese eingewandte Recusation erkennen lassen, und aus Furcht, es möchte etwa inzwischen gegen diese höchst-verbottene irregularitæten bey Kayserl. Majest. ein und andere Verordnung ausgebracht, mithin ihme das gemachte Concert vereitelt werden, mit denen Relationen Halß über Kopff fort geeylet, (kkk) und die sub N. 3. 4. & 5. anliegende drey nichtige und Rechts-widrige Urthel heraus geschnellet.

§. 8.

So wenig nun der Herr Cammer-Richter alle obangeführte in modo gebrauchte nullitæten und höchst-verbottene irregularitæten bey der Kayserl. Majest. und dem gesamten Reich zu verantworten vermag, (lll) eben so wenig stehen die vorerwehnte nichtige und überschnelte Urtheile an und vor sich zu justificiren. (mmm) Von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel hat man gegen die ex adverso, sowohl in der Mobiliar- als das Amt Babenhausen betreffenden Sache erschlichene Mandata, in denen diesseitigen Exceptionibus sub- & obreptionis, vornemlich exceptionem fori declinatoriam, nimirum *Austregarum Conventionalium & familiarum* opponiret, und sich ad caussam principalem im geringsten nicht eingelassen, (nnn) sondern nur den Referenten, jedoch sub expressa & solita reservatione & protestatione de se non intromittendo, gantz kurtz und mit einem Fingerzeig auf ein und anders pro sola ipsius informatione gewiesen,

(hhh) Weilen gegen die übrige Herren des Senats keine protestation geschehen, so haben dieselbe über den punctum Recusationis gar wohl cognosciren mögen. Es kan dahero keine andere Ursach des Verdachts seyn, als weilen die Sentenzien nicht nach dem gegentheiligen Sinn ausgefallen.

(iii) Ob dieses wahr seye, oder wie verlautet, auch die Herren Præsidenten, nebst andern Assessoren, zugezogen worden? solches werden die Protocollen ausweisen.

(kkk) Auch hievon werden die Protocolla Zeugniß geben. Immittelst ist es zu Wetzlar Stadt-kundig, daß mit den Relationen gar nicht geeilet, sondern etliche Wochen damit zugebracht worden.

(lll) Des Herrn Cammer-Richters Excell. können und werden gantz keinen Scheu tragen, ihre hierinfals geführte gerechte conduite an behörigen Orthen auf Erfordern zu justificiren.

(mmm) Hessen-Darmstättischer Seits hat man post sententias dieses zwar nicht nöthig; Man scheuet sich indessen nicht, dem publico über die gegentheilige bodenlose Einwürffe die erforderliche Erläuterung zu geben.

(nnn) Die Hessen-Casselischer Seits eingebrachte Exceptiones, welche in öffentlichem Druck zu lesen sind, bezeugen selber, daß nebst den Exceptionibus fori declinatoriis, auch in caussa principali die Nothdurfft verhandelt worden. Dieses geschahe ad præscriptum Rec. Imp. de A. 1654. §. 70. & 76. wie denn der gegentheilige Anwald vermög der Anlage Lit. A. in utroque puncto bereits den 11ten und 13ten Jul. 1736. ad sententiam submittiret hatte.

sen, (ooo) mithin hätte dieser Senat vor allen Dingen, und zuforderst über diese Exceptionem fori declinatoriam erkennen, (ppp) und wann, gesetzten, aber nimmermehr eingestandenen Falls, dieselbe ja nicht gegründet gewesen wären, (qqq) dennoch auch wenigstens die Ausführung der causſæ principalis, (rrr) als welche ohnehin ad Mandatum

F 2 S. C.

(ooo) Erwehnte Exceptiones, welche mit den vielen Beylagen ein starckes Volumen von einem halben Rieß Papier ausmachen / und wovon die erste sub n. 1. bey der Hessen-Darmstättischen gedruckten Untersuchung der Frage rc. mit ihren Neben-Anlagen integraliter zu lesen ist / geben deutlich zu erkennen / was man ex adverso vor viele Mühe angewandt / um dem hohen Herrn Richter eines theils die Unbündigkeit der neueren Pactorum de A. 1714. und 1718. andern theils hingegen die Gültigkeit des A. 1643. projectirten Pacti successorii beyzubringen / und dadurch die begangene facta violenta spolii & turbationis vermeintlich zu justificiren. Ob nun dieses nur ein schlechter Fingerzeig / oder nicht vielmehr eine vollständige Ausführung in der Haubt-Sach gewesen? wird ein jeder Ohnpartheyischer leicht beurtheilen können.

(ppp) Dieses hatte der Hessen-Casselische Anwald in seinem Recessu vom 11ten Jul. 1736. vid. infra die Anlage Lit. F. nicht verlangt / noch verlangen können. Ob auch gleich derselbe nachgehends / impetrata venia; den 20. Decemb. 1736. duplicas übergeben / worin zu der Sachen blossen Aufenthalt der punctus Austregarum conventionalium weitlauffig tractiret worden / so hat er jedoch / vermög der Anlage Lit. G. am 18ten Jan. a. c. sowohl in caussa principali, als super hoc puncto, es nochmahlen ad sententiam ausgestellet.

(qqq) Die gegentheilige Absicht / gienge / wie es nunmehro am Tage / und vorhin schon abzumercken gewesen / lediglich dahin / daß das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht zuforderst super exceptione fori declinatoria allein erkennen / und solcher gestalt / es möchte auch die Urthel ausfallen / wie sie wolte / die Haubt-Sach nimmermehr / oder doch nach einem starcken Zeit-Verlauf und Anwendung grosser Kosten / zur decision gelangen möchte. Dann wäre gedachte Exceptio verworffen worden / so hätte man sich / wie jetzo anmaßlich geschiehet / sub prætextu gravaminis communis ad Comitia Imperii universalia gewendet; Casu vero inverso würde das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt an ein ewiges Judicium, welches wegen seiner dermahligen Umstände / weder Anfang noch Ende erlangt gehabt hätte / verwiesen worden / indessen aber der hohe Herr Gegentheil in dem Genuß des Amts Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft geblieben seyn. Gleichwie aber gedachte intention ermeltem jüngeren Reichs-Abschied schnur-stracks entgegen gewesen / indem vermög §. 76. supra allegati, das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht / nachdem dasselbe die gegentheilige Exceptiones ohnerheblich zu seyn befunden / pro natura Processus Mandati S. C. zur weiteren Gegen-Handlung keine fernere *termine* ansetzen dörffen / also ist auch weiter nichts übrig gewesen / als daß der beklagte Herr Gegentheil *ad parendum Mandatis*, wie geschehen / *per sententias*, angehalten worden / nach gleichmäßiger Vorschrifft gedachten Reichs-Abschiedes.

(rrr) In caussis Mandati S. C. hat der beklagte Theil in Exceptionibus seine Nothdurfft vorzustellen / und wird ohne Erlaubniß nicht ad duplicandum gelassen. Das erstere ist schon erwehnter maßen geschehen / und der hohe Gegentheil noch überdiß ad duplicandum admittiret worden / wobey ihme in caussa prin-

S. C. nicht gehöret, (sss) dem noch nie darüber gehörten impetratischen Theil nicht abschneiden sollen, weilen bekandten Rechtens ist, quod exceptiones fori declinatoriæ in caussis S. Q. quarum nomen indubiè comprehendit caussas Citationis & Mandatorum, atque caussis appellationum opponitur.

Blum. *Processſ. Cam. Tit. 25. §. 66. & 67.* (ttt)

etiam sine Eventual-Handlung solæ produci possint. (uuu) Quod si vero Eventual-Handlung simul producta fuerit, tunc hæc exceptioni declinatoriæ præjudicare non debet, neque ante decisionem hujus exceptionis, in causa principali amplius progredi tenetur. (xxx)

Gambs. *Comment. in Recess. Imper. de A. 1654. pag. 442. & 443.*

ein gleiches wird verordnet in dem

Recess. Imp. de A. 1654. §. 40. (yyy)

verbis: „ zumahlen über die Declinatorien, wann sie einkommen, „ forderst gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall NB. vor Er„ örterung des puncti competentiæ fori, sich in der Haubt-Sache ein„ zulassen nicht verbunden werden soll. Es stimmet auch hiermit sowohl Praxis Cameralis, (zzz) als die gemeine Lehre derer bewährtesten Rechts-Lehrer überein, wie solches unter andern

Textor *ad Recess. Imp. nov. disp. 4. thes. 40.*

mit

---

principali weitere Handlung einzubringen / ohnverwehrt gewesen. Wie mag nun mit Grund der Wahrheit dahin geschrieben werden / daß derselbe deßfals nicht genug gehöret / oder ihm der Weg darzu abgeschnitten worden?

(sss) Wann dieses wahr ist / so beschweret man sich ex adverso vergeblich / daß man in caussa principali nicht gehöret worden.

(ttt) Wie Blumius *in l. c.* sich deutlich erkläret / so wird caussa simplicis querelæ in doppeltem Verstand von Ihm genommen / **einmahl** / und zwar in sensu *latiori*, pro omnibus caussis, quarum prima cognitio ad Cameram Imperialem spectat; und in solchem Verstand werden die caussæ Citationis & Mandatorum sub nomine *querelæ simplicis*, begriffen / mithin den Caussis Appellationis allein entgegen gestellet. In einem **andern** und zwar seinem **eigentlichen** Verstand aber begreiffet dieses Wort nur die caussas *Citationis* und wird denen causis *Mandatorum* contradistinguiret. Da nun bekandter maßen zwischen dem Processu Citationis & Mandatorum ein sehr grosser Unterscheid ist / so mag dasjenige / was in caussis Citationum verordnet / oder zugelassen worden / nicht ad Processus Mandati, und vice versa, was in diesen statt hat / nicht auf jene / extendiret werden.

(uuu) Dieses gehet in Processu *Citationis* an, per Recess. Imp. de A. 1654. §. 40. nicht aber in caussis *Mandati S. C.* per d. Rec. §. 76.

(xxx) Ist abermahl nur von dem Processu citationis zu verstehen; wie solches Gambs. in l. c. ad verba: **und hat der Beklagte** rc. selber also expliciret / *ibi*: Declinatoriæ fori vero in causis simplicis querelæ, *de quibus hic quæstio*, etiam sine Eventual-Handlung solæ produci possunt.

(yyy) Dieser §. 40. handelt kundbarlich von dem Processu Citationis, wovon aber hier keine Frage ist.

(zzz) Von den Causis Mandati S. C. wird solches in Ewigkeit nicht bewiesen werden.

mit folgenden Worten, bezeuget: „ solas exceptiones fori declinato-
„ rias in primo termino licet plane seorsim proponere, qualiter ipse
„ aliquando in processu Hohenlohe contra Hohenlohe S. Q. certos vini
„ reditus annuos concernente, observavi. Et in tali quidem casu,
„ punctus competentiæ fori, per integrum processum decurrit, dum
„ Actor in Replicis eundem propugnat, & litis contestationem per in-
„ terlocutum injungi petit, reus vero in duplicis (aaaa) inhærendo pe-
„ tito non devolutoriæ, contrarium ostendere satagit. Der Herr Cammer-Richter hingegen und der durch die verschiedene Zerreiß- und Veränderungen endlich nach seiner intention zusammen gebrachte Senat, haben nicht weniger hierbey eine nullität mit der andern gehäufft, und was Recht und Reichs-Satzungs-mäßig ist, gäntzlich ausser Augen gesetzt, des Ends nicht nur die opponirte Exceptionem fori declinatoriam, sive Austregarum conventionalium & familiarum nichtiglich verworffen, (bbbb) sondern überdas zu gleicher Zeit ultra fines processus Mandatorum S. C. einen verbottenen Ubersprung in die caussam principalem gethan, und durch erwehnte nichtige Urthel Herrn Landgrafen Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. in diesen beeden Darmstättischen Sachen, sogar das possessorium ordinarium (cccc)

(aaaa) Hierab ist zu erkennen/ daß Textor von dem Processu Citationis, und nicht von dem Processu Mandati h. l. handele/ gestalten hierin die duplicæ, sine speciali Judicis venia, nicht admittiret werden / wie solches in jenen die Ordnung erfordert.
Vid. Rec. Imp. de A. 1654. §. 77.
Dn. Ass. de Ludolf *de Jur. Cam. Sect. I. §. X. n. 16. sq.*

(bbbb) Es meritiret gelesen zu werden / was der in den Reichs-Gesetzen wohlerfahrne Herr Ass. von Ludolf *in Tr. de Jur. Cam. Sect. I. §. III. n. 14.* auf diesen ohnbegründeten Vorwurff schon vor vielen Jahren geantwortet/ *ibi:* Sunt qui sedulò legum studio incumbunt, sunt multò plures etiam Juris studiosi, qui Leges Imperii publicas vix extremis digitis attingunt. Hinc qui de Austregarum privilegio audierunt, si rejici exceptionem fori, justis de caussis, contingat, confestim Judicia de infractione Legum, quas ipsos melius didicisse oportebat, incusant. So lange kein Reichs-Gesetz vorhanden / daß die Austregal-Gerichte in allen Sachen / sie mögen beschaffen seyn / wie sie wollen / die erste cognition haben / und nach Befinden Mandata darin ergehen lassen können / und sollen / so lange stehet den summis Imperii Tribunalibus die Erkäntnuß zu / ob selbige in hoc vel illo casu, zu verwerffen seyen / oder nicht ? Was demnechst in einem Fall/ nach denen sich dabey ergebenden Umständen geschiehet / machet in einem andern / wo dergleichen Umstände nicht vorhanden/ kein præjudicium, vielweniger wird dadurch denen Statibus Imperii das privilegium Austregarum selber entzogen; welches doch ex parte adversa zum Grund seiner Comitial-Beschwerde genommen werden will.

(cccc) Hessen-Darmstättischer Seits enthielte man bey der gegentheiligen militarischen invasion und noch weiter angedroheten gewaltsamen turbation, sich aller That-Handlungen / und bliebe in terminis meræ defensionis, wiche auch / um Unglück zu verhüten / jedoch sub protestatione, an verschiedenen Orten der gegentheiligen Gewalt / suchte aber zu gleicher Zeit die Rich-

abzusprechen sich unterstanden, folglich auch hierinnen contra praxin Cameralem gehandelt, wovon

Gail. *lib. 1. obs. 6. n. 7.*

folgendes erinnert: sed in Camera Imperiali hoc non observatur, quia judicium momentaneæ possessionis fundat Jurisdictionem Cameræ; finito hoc Judicio, finitur quoque Jurisdictio Cameræ & ordinarium possessorium coram judicibus primæ instantiæ, vermög der Austräge, est agitandum, (dddd) nisi fiat prorogatio Jurisdictionis partium consensu. (eeee)

Sie funden sowohl in der Mobiliar- als Babenhaußer-Sache bey der disseitigen Possessions-Ergreiffung nichts auszusetzen, (ffff) und konten also hier nicht, wie bey der Frey-Gerichts-Sache, einige Leges Romanas, oder vielmehr deren verkehrte und ungereimte application, zum Deckmantel gebrauchen.

Um jedoch das einmahl gemachte gehäßige Concert gegen das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel durchzutreiben, so verfielen sie nun auf die ungültige Pacta de A. 1714. & 1718. (gggg) ohne im geringsten zu bedencken, oder vernünfftig zu erwegen, daß eines Theils das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel sich hierauf und was sonsten noch ad caussam principalem gehöret, hauptsächlich nicht eingelassen, (hhhh) vielweniger

---

Richterliche Hülffe/ mithin via juris, sein Recht zu behaupten. Dieses geschahe instituto possessorio retinendæ ordinario, worin man sich ex adverso eingelassen zu haben/ darum nicht in Abrede stellen kan/ weilen die gegentheilige vermeintliche possession, testantibus Actis, haubtsächlich aus dem ohnvollkommen gebliebenen Pacto de A. 1643. folglich durch ein solch altes Documentum zu probiren intendiret worden/ welches in momentaneo von gar keinem effect seyn mögen. Daß übrigens auch in processu Mandati S. C. das possessorium ordinarium erörtert werden könne/ solches ist oben in not. (*ii*) dargethan.

(dddd) Hoc ita fit regulariter; Exceptio habetur in Ord. Cam. *part. 2. tit. 21. §. 1.* verb. **endlich mit Recht entscheiden lassen.**

conf. supra not. (*ii*)

(eeee) Dergleichen prorogatio kan sowohl tacitè, als expressè, geschehen; jenes ergibt sich aus demjenigen/ was in not. (*cccc*) gemeldet worden.

(ffff) Wer mag dem Verfasser dieser information solches gesagt haben/ da aus beederseitigen Notariats-Instrumenten klar zu ersehen ist/ daß der hohe Gegentheil von Seiten Hessen-Darmstatt in beeden Stücken præveniret worden.

(gggg) Daß die rationes decidendi aus diesen Pactis genommen worden/ ist nicht begreiflich/ indem man Hessen-Darmstättischer Seits kein fundamentum actionis keineswegs darauf gesetzt hatte.

(hhhh) Von Seiten Hessen-Cassel hat man in exceptionibus sich alle Mühe gegeben/ die Unverbindlichkeit gedachter Pactorum, und hergegen die Richtigkeit des Pacti de A. 1643. zu demonstriren.

vid. **Gründliche Untersuchung der Frage** rc.

woselbst die Casselischer Seits deßfals judicialiter exhibirte deduction integraliter zu lesen ist. Wie kan nun mit der Wahrheit vorgegeben werden/ daß man in causa principali sich nicht eingelassen habe?

ger bey und nebst der opponirten Exceptione fori declinatoria, vermög ob-allegirten jüngern Reichs-Abschieds, einzulassen schuldig gewesen, (iiii) andern theils das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt, sowohl in seinen zu Wetzlar und sonsten allenthalben ausgetheilten impressis, als in dem zu Wien auf die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg gemachten seltsamen Anspruch und erhobenen unnöthigen Process diese Pacta de A. 1714. & 1718. längst vorher gerichtlich selbsten vor null und nichtig declariret hat, (kkkk) einfolglich trug der Herr Cammer-Richter mit denen Ihme anhangenden Assessoren kein Bedencken oder Scheu, auf der einen Seiten dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, ohne einmahl zu wissen, was dasselbe gegen diese angebliche Pacta mit Bestand Rechtens einzuwenden habe, (*) oder worinnen sonsten dessen Rechtliche Nothdurfft in caussa principali bestehe, das possessorium ordinarium in geschwinder Eyl wegzusprechen, und dasselbe ohngehört zu verdammen, auf der andern Seite hingegen, in favorem des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt eben solche Pacta vor gültig zu erkennen, und ihre wieder-Rechtliche Urthel darauf zu gründen, welche von Seiten Darmstatt toties quoties vorhero vor ungültig, nichtig und unkräfftig selbsten declariret worden.

Ob dergleichen ungereimte- und sich selbsten wiedersprechende Dinge jemahlen an einem Reichs-Gericht erhört worden, und ob es um die Jahre 1703. & 1704. bey dem damahligen Reichs-bekandten Justitio Camerali ärger und bunter hergehen können? das lässet man billig einen jeden Unpartheyischen beurtheilen; wenigstens solle der unjustificirliche Tort, welchen der Herr Cammer-Richter bey der Haubt-Sache hierunter dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel zuzuwenden, die verbottene Absicht gehabt, demnechst in Discussione caussæ principalis, (llll) der gantzen Justiz-liebenden Welt klar und deutlich vor Augen geleget werden.

§. 9.

Dermahlen erachtet man ausser denen bereits angeführten unjustificirlichen nullitæten und irregularitæten nur dieses annoch zu berühren nöthig: daß beyde die Mobiliar- und Babenhäußer-Sachen nicht einmahl ad Mandatum S. C. qualificiret gewesen, und noch weniger

G 2 aus

(iiii) In causis Mandati S. C. ist der beklagte Theil alle seine Einwendungen / warum er dem ausgegangenen Mandat nicht zu pariren / verbunden zu seyn / glaube / in primo termino einzubringen / schuldig. Mehrere Handlungen werden demselben regulariter nicht / vielweniger / ad normam processus Citationis, vorerst Exceptiones declinatorias einzubringen gestattet. vid. supra not. (ttt) sqq.

(kkkk) Dieses ist zwar wahr / jedoch das Angeben blatterdings ohnerfindlich / daß Hessen-Darmstatt in denen am Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht decidirten Sachen sein fundamentum agendi darauf gesetzet habe.

(*) vid. supra not. (hhhh)

(llll) Wann post paritionem behöriger Orthen in petitorio geklagt wird / ist man zu antworten parat und deßfals gantz ausser Sorgen.

aus dem Vorwand die Heßische Conventional-Austräge von dem Cammer-Gericht verworffen, oder drüber hinaus gegangen werden können. Dann vor erst ist hier oben schon erinnert worden, und ergeben anliegende Notariats-Instrumenta sub num. 6. 7. & 8. daß sowohl bey der Mobiliar-Verlassenschafft, (mmmm) als dem Amt Babenhausen, (nnnn) bis auf einige Orthe, das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit der Possessions-Ergreiffung unwiedersprechlich zuvor gekommen, (oooo) und das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt, weder bey dem einen, noch dem andern, zu einiger possession gelangt ist, mithin auch demselben überhaubt in beyden Sachen, mit Bestand Rechtens und derer Reichs-Gesetze, ein Mandatum de non amplius turbando S. C. als welches einen vorherigen rechtmäßigen possessorem nothwendig und seiner Natur und Eigenschafft nach, supponiren muß, (pppp) ohnmöglich ertheilet werden können; Hernach so haben des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. weder denen Rechten und Reichs-Gesetzen zuwieder gehandelt, noch ein factum nullo jure justificabile begangen, wann Dieselbe, als Universal-Erb-Folger (qqqq) in der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg, nichts davon ausgenommen, auch von der gantzen Graf-

(mmmm) Aus dem gegentheiligen Notariats-Instrumento sub n. 6. ist zu ersehen, daß die laudirte Possessions-Ergreiffung der Mobiliar-Verlassenschafft **Abends um halb acht Uhr** geschehen; dahergegen ist aus den beeden Hessen-Darmstättischen instrumentis, welche unten sub Lit. A. B. beygedruckt sind, offenbahr, daß die Hessen-Darmstättische possessions-apprehendirung immediatè nach dem Sterb-Fall und zwar **zwischen 6. und 7. Uhr**, mithin eine **gantze Stunde zuvor**, vorgenommen worden. Wer nun von beeden Theilen prior tempore gewesen seye? lässet sich leichtlich beurtheilen.

add. supra not. (e)

(nnnn) Denen Durchl. Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstatt wurde von dem Hochseel. Herrn Grafen zu Hanau die possession des gantzen Amts, retento saltem ad dies vitæ usufructu, bereits A. 1729. symbolice tradiret; wie das in der documentirten Facti Spec. sub n. 32. integraliter angedruckte instrumentum publicum ausweiset.

addantur dicta supra not. (g)

(oooo) Das Hessen-Casselische Notariat-Instrument, welches sub n. 8. beygedruckt ist, bezeuget selber, daß die in signum apprehensæ, vel potius vi traditionis symbolicæ *continuatæ* & licito modo *defensæ* possessionis angeschlagene Hessen-Darmstättische Patenten noch affigirt gewesen, als die Hessen-Casselische unter Bedeckung einer zahlreichen bewehrten Mannschafft angeschlagen worden.

vid. notata ad d. n. 8.

(pppp) Daß die Possessio Darmstattina anterior Casselanâ gewesen, folglich diese vor eine wieder-Rechtliche Turbation zu achten seye, ist ex ante dictis & probatis offenbahr.

(qqqq) Dieses principium wird Hessen-Darmstättischer Seits, wie gleich anfangs geschehen, nochmahlen beständig und solenniter wiedersprochen, mithin dem hohen Herrn Gegentheil weder Titul, noch Wappen, von Hanau-Müntzenberg zugestanden.

Grafschafft Müntzenberg überhaupt, und dem darzu gehörigen Amt Babenhausen (rrrr) ins besondere, als welches vor- und nach dem Pacto successorio de A. 1643. je und alle Wege ein ungezweifeltes Pertinenz-Stück der Grafschafft Hanau-Müntzenberg gewesen, und geblieben, auch von beyden Hanauischen Manns-Linien bis uff den letzten, davor geachtet und gehalten worden, in Rechts-behöriger Ordnung in possession nehmen lassen, und so lange behalten, bis hierüber, nicht durch intriguen und verbottene Wege, (ssss) sondern unpartheyisch und Reichs-Satzungs-mäßig mit Urtheil und Recht erkant wird: ob und wie weit besagtes Amt Babenhausen zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg, oder Lichtenberg, gehöre? (tttt) Es war auch hierbey weder von dem Gegenstand, noch sonsten jemanden einiger Krieg im Reich, oder læsio pacis publicæ, im geringsten zu besorgen, (uuuu) mithin nach allen bey- und nach dieser Possessions-Ergreiffung obgewalteten Umständen, der Casus auf keinerley Weise vorhanden, worauf Mandatum S. C. und noch darzu de non amplius turbando, (xxxx) hätte mit Recht erkant werden können. Insonderheit wurde die Mobiliar-Verlassenschafft gantz still, ruhig und ohne eines eintzigen Menschen Hinderung in Besitz genommen. (yyyy) Es

H hatten

(rrrr) Aus eben diesem/obschon irrigen und überflüßig wiederlegten principio, hat man ex adverso in Exceptionibus das possessorium zu instruiren/ gesuchet/ welches nicht von dem *momentaneo*, sondern *ordinario*, verstanden werden kan und muß.

(ssss) Ex adverso sind bey thätlicher occupirung des Amts Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft intriguen und verbottene Wege gebrauchet worden; An Seiten Hessen-Darmstatt hat man bey seiner offenbahren Gerechtsame dergleichen weder nöthig gehabt/ noch vorgenommen.

(tttt) Diese Frage gehöret ad petitorium, worin jedoch zugleich die quæstio præjudicialis, ob und wie weit das laudirte Hessen-Casselische Erb-Recht Grund habe? zu erörtern vorkommen wird.

(uuuu) Von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt ware freylich kein Krieg im Reich zu besorgen/ welches unter denen gegentheiligen Vergewaltigungen friedliche Vorschläge thun lassen/ und als diese keinen ingress finden wollen/ besagte Vergewaltigungen hingegen dergestalt zugenommen/ daß die Hessen-Darmstättische Mannschafft aus verschiedenen Amts-Dorffschafften mit Gewalt getrieben worden/ wurde bey dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht Rechtliche Hülffe gesucht. Man siehet indessen hieraus/ daß der hohe Gegentheil/dafern ihm auf gleiche Weise begegnet worden wäre/ Krieg im Reich anzufangen/ intentionirt gewesen; wie dann Derselbe den Land-Frieden thätlicher Weise würcklich gebrochen/ ad Mandatum S. C. überflüßigen und eben dadurch als ein factum nullo jure justificabile, Anlaß gegeben.

(xxxx) Dieses hat darum nicht denegiret werden können/ weilen Hessen-Darmstättischer Seits anterioritas possessionis, nebst der ex altera parte beschehenen gewaltsamen turbation, in continenti dociret worden. Ob vim autem factam alicui, qui dicit se apprehendisse possessionem & docuit, non solum suam apprehensionem, sed etiam vim adversarii, recte decernuntur Mandata S. C. præcipua, si totum negotium ad tumultum & arma spectaret, adeoque publicæ quietis interesset, usque dum de jure possidendi constaret, rem in eo statu, in quo erat ante ista facta violenta, conservari. Dn. de Ludolf *symph. I. decis. XXXVIII. columm. 928.*

(yyyy) Wie mag doch dieses Angeben mit der Wahrheit bestehen/ da aus beederseits

hatten auch diese sämtliche Mobilien, weder mit dem Amt Babenhausen, noch mit der Graffschafft Lichtenberg, die allergeringste Gemeinschafft, oder Verknüpffung, (zzzz) mithin konte allein von deßwegen, so wenig ein Mandatum de non amplius turbando, als de restituendo, erkant, oder solche Possessions-Ergreiffung, wann solche gleich, gesetzten Falls, in Rechten nicht gegründet wäre, als ein spolium angesehen werden, theils, quia spolium non habet locum, quando res mobilis aufertur; (aaaaa)

Gail. *de pignorat. obs. 1. n. 8. cum interdictum unde vi ad res mobiles haud pertineat.*

L. 1. §. 6. L. 3. §. 15. ff. de vi & vi armata.

Hahn ad Wesenbec. *h. t. num. IX. pag. 963.*

theils auch, quia restitutoria Mandata supponunt spolium, & quidem cum violentia conjunctum, atque tunc demum decerni possunt, si hoc probetur.

Dn. Ass. de Ludolf *de Jur. Cam. pag. 156.*

Einfolglich und wann auch, gesetzten Falls, hier ein würckliches spolium vorhanden gewesen wäre, solches dennoch, als ein spolium simplex, (bbbbb) nicht vor das Cammer-Gericht, sondern nach dem ausdrücklichen Inhalt der

Cammer-Gerichts-Ordn. *Part. 2. tit. 8. §. 1.*

vor die Austräge gehöret hätte.

§. 10.

Da nun diese beyde Darmstättische Sachen auf keinerley Weise zu einem Mandato S. C. qualificirt gewesen, und also hierbey mit Bestand

---

seitigen instrumentis zu erkennen ist / daß die gegentheilige / unrecht so genante / Possessions-Ergreiffung eines theils unter Bedeckung eines militarischen Commando, adeoque manu militari geschehen / andern theils derselben von Seiten Hessen-Darmstatt zu verschiedenen mahlen widersprochen worden?

(zzzz) Was soll aber dieses zur Sache thun / nachdem aus allen Rechten bekandt ist / daß die Mobilien den Allodial-Erben heimfallen? Dahero auch solche Nahmens des verstorbenen Herrn Grafen hinterlassener Fürstl. Enckel optimo jure apprehendiret worden.

(aaaaa) Pro defendenda possessione rerum mobilium datur interdictum *utrubi*, quod vim exæquatam obtinet *uti possidetis* interdicto, quod de rebus soli competit.

L. un. §. 1. ff. de utrubi.

Et quamvis interdictum, unde vi ad res mobiles non pertineat, tamen C. *Redintegranda*, potest quis non solum ad restitutionem rei immobilis, sed etiam *mobilis* agere: & ita se habet communis practica.

Gail. *1. obs. 75. n. 11.*

(bbbbb) Die Stadt und das gantze Schloß zu Hanau war mit Hessen-Casselischen Soldaten besetzt / als man ex adverso des Herrn Grafen rechtmäßigen Erben die Mobilien zu entziehen gesucht; Wie dann dem zur anmaßlichen obsignation requirirt-gewesenen Notario, vermög des durch ihn selber darüber verfertigten instrumenti, ein Soldaten-Commando beygegeben worden. Ex quo violentia satis superque apparet. Es quadriret dannenhero allerdings / was aus des Herrn Assessoris von Ludolf allegirten Tract. ex adverso angeführet worden.

Bestand Rechtens nicht einmahl über die Auftregas Legales, sive ordinationis, hinaus gegangen werden können; So hat dem Herrn Cammer-Richter und dem von ihme ausgesuchten Senat noch viel weniger gebühret, die Heßische Conventional-Austräge anmaßlich und nichtiglich zu verwerffen, weil beyderley Gattungen Austräge, ihrer wesentlichen Natur und Eigenschafft nach, bekandter maßen, toto cœlo von einander differiren. Jene die Legales Auftregæ haben ihren alleinigen Grund in der Cammer-Gerichts-Ordnung, und können weiter nicht extendiret werden, als die Ordnung zuläſſet, einfolglich müssen dieselbe nothwendig cessiren, wo eine Sache mit Bestand ad Mandatum S. C. qualificirt ist, und also nach der Ordnung in prima instantia vor das Cammer-Gericht gehöret: (ccccc) die conventional-oder gewillkührte Austräge hingegen, fundiren sich lediglich auf die Pacta, Statuta und Verträge, welche entweder in einem Hause, oder unter einigen Ständen, hierüber aufgerichtet worden, einfolglich finden dieselbe auch in denen ad Mandata S. C. qualificirten Fällen statt, wann dieselbe entweder auf solche Fälle überhaubt, oder auf ein und den andern in specie, mit eingerichtet und angeordnet sind, Auftregæ enim conventionales mere Pactis reguntur,

Dn. Aſſ. de Ludolf *de Jur. Cam. pag. 37. n. 12.*

& dum per conventionem eliguntur Auftregæ Conventionales, hæc quoque sola pro norma habenda, indeque tum de eorum persona & potestate, tum de iis, qui judicio illorum subsunt, tum NB. de causis eo pertinentibus, de modo procedendi judicandum erit - - - idem dicendum, quando per testamentum Auftregæ constituti sunt, utramque enim tunc paginam illud hoc passu faciet.

Schroter *de Auftreg. Conv. Seren. Dom. Saxon. cap. 1. §. 12. pag. 14.*
Stryk *de for. Auftreg. §. 6. pag. 7. & 8.*

Ehe und bevor das Cammer-Gericht angeordnet worden, sind diese entweder auf gewisse Zeit und Sachen, oder in perpetuum, aufgerichtete Conventional-Austräge das alleinige Mittel gewesen, die überhand genommene Befehdungen zu unterbrechen, und die unter denen Reichs-Ständen vorgefallene caussas diffidationum, pignorationum, arrestorum, litigiosæ possessionis und dergleichen (als wohin die Mandata S. C. einzig und allein, vermög der Wahl-Capitulation, Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieds de A. 1713. und weiter nicht erstrecket werden sollen) gütlich oder Rechtlich auseinander zu setzen und abzuthun, des Ends auch zu einem ordentlichen Reichs-Herkommen gediehen;

vid. Datt. *de Pac. Imp. publ. lib. I. cap. IV. num. 20. cap. V. n. 36. 37. & 38. cap. XXVII. num. 63. sqq. lib. II. cap. VIII. sqq.*
Lunig. Reichs-*Archiv. part. spec. Cont. IV.* Erst. Theil *Tom. XIII. pag. 5. 6. 12. 13. 21. 24. 27. 30. 33. 39.*

H 2 Pfeffinger

(ccccc) Es wird solchemnach / wie billig / concediret / daß die Auftregæ Legales sive Ordinationis in Casibus Mandati S. C. cessiren.

Pfeffinger *ad Vitriar. Tom. IV. pag. 510. sqq.*

Muller Reichs-Tags-*Theatrum sub Fried. V.* zweyte Vorstell. *c. IX. §. 3. vol. pag. 529.*

Bey Anordnung des Cammer-Gerichts wurden diese Austräge, so wie dieselbe vorher (ddddd) unter denen Reichs-Ständen auch in denjenigen Fällen, worüber nach der Cammer-Gerichts-Ordnung gegen andere Stände, welche dergleichen Conventional-Austräge nicht hergebracht haben, Mandata S. C. erkandt werden können, nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich bestättiget; allermaßen solches die älteste Cammer-Gerichts-Ordnung de A. 1495. §. 25. mit folgenden Worten bezeuget: „welche NB. sonderlich gewillkührte Recht„liche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich laut dersel„ben gegen einander gebrauchen: Welche aber dieselben Austräge „nicht hätten, soll der klagend Chur-Fürst, Fürst oder Fürst-mäs„sig ꝛc. und in der letzten

Cammer-Gerichts-Ordnung de A. 1555. *Part. II. Tit. 2. §. 1.*

wie auch

Concept. Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. II. Tit. 2. §. 1.*

mit ein und eben denselben Worten wiederhohlet wird. Nach angeordnetem Cammer-Gericht (eeeee) haben Chur-Fürsten und Stände nicht

---

(ddddd) Es entstehet demnach hieraus ein Unterscheid zwischen denjenigen Conventional-Austregal-Gerichten, welche vor, und welche nach Errichtung des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts zu Stande gekommen. So viel jene betrifft, kan man endlich wohl nachgeben, daß dieselbe, sofern sie anderst darnach eingerichtet sind, wegen der in der Cammer-Gerichts-Ordnung de A. 1495. und 1555. enthaltenen general-confirmation, auch in solchen Fällen, statt haben mögen, worin sonsten die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in prima instantia fundiret ist.

(eeeee) Wegen der nach angeordnetem Cammer-Gericht per conventiones speciales aufgerichteten Austregal-Gerichten dörffte sonder allen Zweifel überhaubt pro regula zu notiren seyn, daß deren poteståt, zumahlen in casibus specialiter non expressis, ad Normam Legum Imperii, adeoque Austregarum legalium, abgemessen werden müsse. Pacta enim conventa & Statuta particularia in casibus non expressis secundum principia juris communis interpretari debent.

L. 99. ff. de verb. oblig. ibique DD.

Da nun in einer solchen convention derjenigen casuum, worinnen die höchste Reichs-Gerichte Mandata S. C. erkennen mögen, specialiter nicht gedacht wäre: würde potestas Austregarum conventionalium so vielweniger darauf extendiret werden können, als ohne diß nicht zu glauben stehet, daß ein Status per ejusmodi conventionem seinem Constatui, oder gar seinen zum Austregal-Gericht verordneten Land-Ständen, Dienern und Unterthanen, woraus das Heßische Austregal-Gericht formiret werden soll, nebst der potestate cognoscendi, auch die potestatem mandandi & imperandi in se ipsum übergeben habe; id enim adversaretur qualitati Status immediati, quam, notione licet concessa, non amittit.

Coccej. *in Jur. publ. prudent. cap. 32. §. 35.*

Nebst dem ist auch auf die intention der compaciscentium zu sehen, welche haubt-

nicht weniger sothane Conventional- oder gewillkührte Austräge nach Beschaffenheit derer Umständen, theils erneuert, theils von neuem aufgerichtet, und bald auf diesen, bald auf jenen Fall, bald überhaupt auf alle und jede causas pignorationum, arrestorum, litigiosæ possessionis und dergleichen, mithin auch diejenige, worüber sonsten Mandata S. C. nach der Cammer-Gerichts-Ordnung erkant werden mögen, unter sich ohne jemands Hinderung und Wiederspruch aufgerichtet, wie solches alles unter andern die angeordnete Conventional-Austräge zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen de A. 1555.

apud Lunig. Reichs-*Archiv. part. spec.* vierdter Abtheil. zweyter Absatz *n. 34. vol. V. pag. 81.*

zwischen denen Wetterau- und Schwäbischen Grafen de A. 1576.

apud Lunig. *Thesaur. jur. Com. pag. 846.*

zwischen denen Hertzogen von Braunschweig de A. 1582.

apud Lunig. Reichs-*Archiv. part. spec. Cont. 2.* Erst. Fortsetz. 4. Abtheil. 4. Absatz *n. 23. vol. IX. pag. 294.*

zwischen denen Fürsten von Anhalt de A. 1603.

apud Lunig. Reichs-*Archiv. vol. X. pag. 192. & 238.*

und andere mehr, zur Genüge bestärcken. Woraus sich von selbsten ergiebet, daß von denen Austregis legalibus auf die conventionales nicht argumentiret, noch, wann jene in Caussis Mandatorum S. C. cessiren, solches darum auch auf diese appliciret werden könne, sondern bey denen letztern alles, auch in Ansehung derer ad Mandata S. C. sonsten qualificirten Fällen, deßfals lediglich auf die vorhandene Pacta und Conventiones ankommen müste, quænam enim caussæ ad Austregas Conventionales pertineant, ex formula Pacti conventi dijudicandum - - - Hoc adjiciendum insuper est, causas quoque hisce Austregis conventionalibus subjici posse, quæ alias ad legalium cognitionem haud referuntur.

Schrœter *de Austreg. Convent. Ser. Dom. Sax. cap. 1. §. 16. pag. 17.*

Wie solches alles noch insonderheit, aus Veranlassung der Wetterau- und Schwäbischen Grafen union de A. 1579.

Kemmerich. *de Austreg. Comit. conventional. sect. 2. §. 6. in not. Lit. B. pag. 38.*

sehr wohl und vernünfftig erinnert, wann er sagt: Causæ pignorationum

haubtsächlich darin bestehen muß, daß jeder Theil, wann er an den andern einen Anspruch zu haben vermeynet, gegen denselben nicht via facti verfahren, sondern die Sache den verglichenen Austregal-Richtern ad cognoscendum übergeben solle: dann hierinnen bestehet der Endzweck aller Austregal-Gerichte. Da es sich nun ergäbe, daß ein compaciscens dem andern das Seinige, unter dem Vorwand eines dazu habenden gerechten Anspruchs, via facti entzogen hätte, so würde der beleidigte Theil, wegen einer solchen offenbahren contravention, auch seiner Verbindlichkeit an das Austregal-Gericht eo ipso wieder loß, indem er pro natura omnium Pactorum, anderst nicht darein gewilliget, als sofern auch von der andern Seiten sich darnach geachtet werden würde.

tionum & Arrestorum, quibus & captura personarum maxime continetur, cum ita comparatæ sint, ut ex præscripto juris Cameralis Mandata S. C. in iis locum habeant, ad Austregas quidem legales, ex ejusdem juris principiis haud pertinere censentur - - - adeoque Austregæ, in caussis etiam Mandati S. C. quippe quæ hujus generis sunt, regulariter cessant - - - Nihilominus in omnibus his caussis etiam Austregæ Comitum Conventionales, ut ex hoc & præcedenti textu patet, locum habeant. Und ferner

cit. Sect. 11. §. 22. in not. Lit. B. pag. 60.

hinzu fügt: Licet autem hujusmodi caussæ litigiosæ possessionis, ex lege ordinationis, ad Austregas legales haud pertineant, sed immediate forum Cameræ fundent; Coram Austregis tamen his conventionalibus, vi unionis, omnino locum habent.

§. 11.

Wann also schon diese beyde Darmstättische Sachen an und vor sich, wie doch nicht ist, ad Mandatum S. C. qualificirt gewesen wären, und die Austregæ legales bey denselben nicht hätten statt finden können; So hätten solche dennoch nicht in prima instantia gleich vor das Cammer-Gericht, sondern zuforderst vor die Heßische gewillkührte Stamm-Austräge gebracht werden müssen. Allermassen die Landgrafen zu Hessen unter sich einen besonderen gewillkührten Stammen-Austrag dergestalt vor unfürdencklichen Zeiten (fffff) hergebracht haben, daß alle und jede Jrrungen / Zuspruch und Forderung / welche einer zu dem andern zu haben vermeynet / *NB.* um was Sachen willen das wäre / folglich auch in solchen Fällen, wo sonsten Mandata S. C. erkant werden mögen, (ggggg) durch den gesetzten absonderlichen Austrag / nach Ausweiß anliegender Extracten sub Nris 9. & 10. unverzüglich erörtert werden / und eben deßwegen, wann zwischen und unter denen Landgrafen zu Hessen Krieg oder andere Weiterungen entstehen würden / die Heßische Ritterschafft / von Adel und Landschafft / sich zu keinem Theil schlagen / sondern stille sitzen sollen /

(fffff) Die allegirte Stamm-Austräge sind / wie die unten sub n. 9. & 10. angedruckte Hessen-Casselische Beylagen ausweisen / so alt noch nicht / sondern allererst in den neueren Zeiten und zwar lange nach errichtetem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht zu Stand gekommen; mithin ist dasjenige allerdings darauf applicable, was oben in not. (eeeee) angeführet worden.

(ggggg) Dieses stehet weder in dem Testamento Landgrafen Philippi Magnanimi, noch dem darüber gemachten Vergleich / und ist eine blosse einseitige interpretation; vielmehr müssen die Worte: Um was Sachen willen das were / per supra allegata, nach denen vorhandenen Reichs-Gesetzen interpretiret werden / welche denen Summis Imperii Tribunalibus, in causis ad Mandata S. C. qualificatis, die Jurisdiction, einfolglich / mit Vorbeygehung des Heßischen Austregal-Gerichts / so hierinfals weder ex privilegio, noch ex conventione excipiret ist / die erste instanz attribuiren.

sollen/ (hhhhh) damit sie sich hernachmahls als gantz unpartheyische Schieds-Richter, zu diesem Austrag gebrauchen und niedersetzen lassen können. Es ist sothaner Heßische Conventional- und Stamm-Austrag, durch vorerwehntes besondere Statutum familiæ bey dem Fürstl. Hauß Hessen, in perpetuum und als ein ewig daurendes Gesetz errichtet und eingeführet worden. (iiiii) Es hat auch das Fürstl. Hauß

(hhhhh) Es cessiret demnach in solchem Fall das Heßische Austregal-Gericht/ nicht zwar/ wie hier vorgegeben wird/ eben darum/ damit die dazu verordnete Ritter- und Landschafft/ wann dieselbe keinem Theil beygetretten/ alsdann in judicando desto ohnpartheyischer seyn möge; sondern dieses ist die gantz wohl zu begreiffende adæquate Ursach/ weilen der Ritter- und Landschafft kein solches imperium gestattet worden/ oder werden mögen/ daß sie demjenigen Theil/ welcher/ statt an das verordnete Austregal-Gericht zu gehen/ zu den Waffen greiffen/ oder andere Weiterungen und Thätlichkeiten anfangen würde/ cum effectu hätten inhibition und Einhalt thun können/ oder sollen; Sintemahlen dergleichen Unternehmen ohne diß vergeblich seyn würde. So mögen auch die Land-Stände und Räthe das Austregal-Gericht nicht vor sich/ und quasi ex officio, bestellen/ sondern dieses soll/ pro norma sæpe dicti Testamenti, von den litigirenden Fürsten selber ex eorum gremio geschehen. Wann nun der eine Theil zu den Waffen greifet/ so gibt Er dadurch ipso facto zu erkennen/ daß Er an dem vorgeschriebenen Weg des Rechtens kein Belieben trage/ folglich das Austregal-Gericht bestellen zu helffen/ nicht gemeinet seye. Gleichwie aber dasselbe/ ante constitutionem pro non-ente zu achten ist/ also entstehet hiebey die Frage: **wie dann der beleidigte Theil sich in solchem Fall des thätlichen Angriffs/ oder Entsetzung seiner Lande/ zu verhalten habe?** demselben ist zwar ohnverwehrt/ sich gegen die andringende Gewalt durch erlaubte Gegengewalt zu schützen; daß ihm aber an den höchsten Reichs-Gerichten Hülffe zu suchen/ und diesen darauf per Mandata zu verfahren/ verwehrt seyn solte/ solches wird kein vernünfftiger Mensch statuiren; bevorab da denselben die Handhabung des Land-Friedens/ welcher solchergestalten von der einen Seiten gebrochen worden/ expresse demandiret ist.

Land-Friede de A. 1495. *tit. VI.*

Erklärung desselben de A. 1500. *tit. IV.* §. 3.

(iiiii) Von dem Heßischen Austregal-Gericht ist zu mercken/ daß (a) dasselbe nur die Heßische Lande concernire/ mithin auf die jetzo in lite befangene Hanauische Succession-Sachen so vielweniger extendiret werden möge/ als solches eines theils/ ob sublatam appellandi facultatem, einem compromisso pleno gantz ähnlich ist/ folglich/ denen bekandten Rechten nach/ ad lites futuras sich keineswegs erstrecket/

per L. 46. ff. de Receptis &c.

idque ex ratione, quod compromissa sint stricti juris,

Berlich. *p. 1. concl. 4.*

andern theils in des Hochseel. Landgrafen Philippi Magnanimi Mächten nicht gestanden/ einen Successorem in der Graffschafft Hanau/ qui ab ipso jus non ducit, an eine solche Hauß-Verordnung zu binden/ welche intuitu der von Ihme hinterlassenen eigenen Lande/ ceteris paribus, zwar respectiret werden muß/ in alieno aber keine Verbindlichkeit würcken kan/ auch per jura allegata, an sich unkräfftig ist. Nebst deme ist (b) die regulirung dieses

Hauß Hessen-Darmstatt denselben noch ohnlängst in der bekanten Bußecker-Thal-Sache vertheidiget, und gar gegen die Heßische Land-

dieses Austregal-Gerichts / nach denen in dem Landgräfl. Hauß Hessen sich ergebenen Umständen / so grossen Schwürigkeiten unterworffen / daß solches bey der Sachen wahren Einsicht / dermahlen sich nicht einmahl im Stand befindet; dann es solte solches pro tenore des von Hochged. Landgrafen Philippo, dem Stamm-Vatter aller noch lebenden Landgrafen zu Hessen / hinterlassenen Vätterlichen Testaments / als worin es seinen Grund hat / aus 19. Persohnen bestehen / worunter ein Professor juris der Universität Marburg die 19te Stelle haben / die übrige 18. Richtere aber von jedem Theil zur Helffte erwehlet werden sollen. Da es sich nun hätte ergeben können / daß diese letztere in gleiche Theile gegangen wären / gleichwohl aber die Strittigkeiten secundum votorum pluralitatem decidiret werden sollen / ist denenselben / wie gesagt / ein Professor juris zu Marburg zugegeben worden / welcher / indem er durch sein einiges votum die majora machen können / eigentlich die vices eines Obmanns zu vertretten gehabt hätte. Nun ware zu derselben Zeit die Universität Marburg zwischen den Fürstl. Heßischen Häusern **gemeinschafftlich** / und solte ad normam d. Testamenti **gemeinschafftlich** verbleiben / folglich ware auch der Obmann ein **gemeinschafftlicher** Diener und in **gemeinschafftlichen** Pflichten / von deme nicht gemuthmaßet werden konte / daß er einem Theil mehr als dem andern günstig seyn würde. Da aber nachgehends / vermög eines am 19ten Febr. 1650. getroffenen Vergleichs / die Universitäts-Einkünffte zwischen beeden Fürstl. Häusern / Hessen-Darmstatt und Cassel / vertheilet / die Helffte davon / nebst der Universität selber / an Hessen-Cassel privativè überlassen / die andere Helffte hingegen von dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt zu dotirung einer neuen Universität zu Giessen / wozu Kayserl. Majest. schon A. 1607. das privilegium ertheilet hatten / verwendet worden / so ist es offenbahr / daß / da die Professores zu Marburg nicht mehr in **gemeinschafftlichen** / sondern in **alleinigen Hessen-Casselischen Pflicht-** und Diensten stehen / auch keiner derselben zum Obmann bestellet werden könne / mithin zuforderst die Frage: **Ob ein** *Professor* **von Giessen / oder Marburg / oder auch ein** *Tertius*, **dazu zu nehmen seye?** und zwar solches / wann es ein Conventional-Gericht heissen und bleiben solle / per novam conventionem, vestgestellet werden müsse. So lange nun dieses nicht geschiehet / ist das laudirte Austregal-Gericht nichts anders / als ein pures non-ens, wohin das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt so viel weniger verwiesen werden mögen / als wohl voraus zu sehen ist / daß man sich über gedachten punct nimmermehr wird vergleichen können / bevorab / da gegen den Ausspruch dieses ad modum compromissi eingerichteten Austregal-Gerichts / wie schon gemeldet / nicht einmahl das remedium appellationis Platz haben sollen / welches doch sonsten bey andern Austregal-Gerichten jedem gravirten Theil gestattet wird.

Concept. Ord. Cam. *part.* 2. *tit.* 2. §. 2.

Gesetzten Falls aber / daß es mit vielgedachtem Heßischen Austregal-Gericht seine vollkommene Gewißheit hätte / und an dessen existenz gar nichts auszusetzen wäre / so hat es jedoch hinwiederum seine ohnwidersprechliche Richtigkeit / daß der hohe Herr Gegentheil nicht minder / als das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt / daran gebunden / einfolglich seinen vermeintlichen Anspruch an das Amt Babenhausen und die Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft bey demselben anzubringen / und dessen decision zu erwarten

schuldig

Landsassen zu extendiren und geltend zu machen gesuchet, (kkkkk) in der
Deduct. Nullitat. & Iniquit. die Busecker-Thal-Sache betreffend, *part. II. §. 2. pag. 24.* K ein-

schuldig gewesen. Dann dieses erfordert nicht nur die allen Pactis anklebende obligatio reciproca, sondern auch obangezogenes Testament, in verbis: „ Da GOtt vor sey / daß sie / (unsere Söhne) solten mit einan„ der in Unwillen wachsen / so sollen sie sich mit ein freundlichen „ vergleichen; da aber sie sich mit ein nicht freundlichen vergleichen „ könten / so sollen sie acht von Adel aus den Räthen und Ritter„ schafft wehlen / nemlich jeder vier / acht aus den Stetten / jeder „ vier / und zween vom Hof-Gericht / so Doctores seyn / nemlich „ jeder einen / auch einen Juristen aus der Universität / die sollen „ zwischen ihnen gütlichen handlen und sie vergleichen. Wo aber „ solches entstünde / was alsdenn unter den 19. das mehrer Theil „ sprechen / dabey soll es bleiben ꝛc.

Eben diß ist auch in dem Land-Frieden de A. 1548. mit dem weiteren Anhang überhaubt verordnet / daß niemand den andern seiner possession oder Gewehr gewaltthätiger Weise entsetzen / sondern sein Recht behöriger Orthen suchen solle.

in princ. §. 1. & 2.

ibi: „ Daß auch keiner den andern seiner possession, Innhabens „ oder Gewehr / es weren Schloß / Statt / Dörffer ꝛc. liegend „ und fahrend Haab und Güter ꝛc. mit gewehrter Hand und ge„ waltiger That freventlich entsetzen - - sondern wer zu dem „ andern zu sprechen vermeinet / der soll solches thun an den Enden „ und Gerichten / da die Sache hievor / oder jetzt ordentlich hin„ gehören.

Solches wurde nicht minder per Instr. Pacis

Art. 17. §. 7.

befestiget / ibi: „ Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel „ armis persequi, sed si quid controversiæ, sive jam exortum sit, „ sive posthac inciderit, unusquisque JURE experiatur, secus „ faciens reus sit FRACTÆ PACIS.

Da nun der hohe Herr Gegentheil seinen vermeinten Anspruch an das Amt Babenhausen und die Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft ad præscriptum sæpe dicti Testamenti & LL. Imperii, dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt / oder dem Hochseel. Herrn Grafen / weder gütlich zu verstehen gegeben / noch an die Heßische Hauß-Austräge gebracht / sondern vielmehr sich von beeden Stücken Meister zu machen / manu militari, gesucht / so würde es sehr ungleich heraus gekommen seyn / wann dem dadurch so sehr beleidigten Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt / gegen die angedrungene Reichs-Gesetz-wiedrige Gewalt / an einem der höchsten Reichs-Gericht / Hülffe zu suchen verwehret worden wäre / dasselbe hingegen an ein solches Austregal-Gericht verbunden gewesen seyn solte, welches der hohe Herr Gegner zuerst selber übergangen und den Vätterlichen Testamentarischen Willen vilipendiret hatte.

(kkkkk) Die Busecker-Thaler-Sache ware / nach der unten sub Lit. H. beygedruckten Anlag / eine caussa Citationis, und dabey nicht von den Heßischen Special-Austrägen / sondern von den Austregis legalibus, die Frage / wie solches

einfolglich kan und mag der Herr Cammer-Richter, nebst denen ihme anhangenden Assessoren um doweniger verantworten, daß dieselbe sich unterstehen wollen, diesen Heßischen Austrag zu verwerffen, je ernstlicher und nachdrücklicher in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, auch Satz- und Ordnungen, besonders in

Instrum. Pac. Westph. *Art. 5. §. 56.*
Recess. Imp. noviss. de A. 1654. *§. 168.*
Capitul. Leopold. *Art. 18.*
- - Joseph. *Art. 17.*
- - Carol. *Art. 18.*
Visitat. Abschied de A. 1713. *§. 9.*

dem Cammer-Gericht eingebunden worden, daß dasselbe derer Fürsten und Stände jura Austregarum, tam legalium, quam conventionalium & familiarum, jederzeit in gebührlicher Achtung halten, (lllll) auch, wann gleich würckliche Process oder Mandata etwa von den Partheyen durch ungleiche Erzehlungen erschlichen worden, solche auf geschehende geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand wieder abthun, und sowohl Parthey als Anwald, welche sothane Mandata oder Process ohngebührlich ausgebracht, nach Befindung des Unfugs, in die Unkosten und Straffe fällig ertheilen solle.

§. 12.

Und was hätten doch sonst wohl alle die Reichs-Constitutiones vor einen Effect und Nutzen? Vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung sollen nur in denen so genanten vier Fällen Mandata S. C. erkant, und dieselbe so wenig extendiret, als denen Ständen des Reichs ihre privilegia fori durch dergleichen Mandata und Commissiones gekräncket werden, vor eins; (mmmmm) zum andern gehöret causa principalis ad processum Mandati durchaus nicht, und darff nicht einmahl

solches aus der allegirten Deduction l. c. wovon zu geschwinder Nachricht sub Lit. I. der Abdruck befindlich ist / deutlich erscheinet. Da nun diese beede Umstände / dann von denen übrigen weitere Meldung zu thun / ist ohnnöthig / in den decidirten beeden Sachen nicht eintreffen / so erhellet darob summa Casus imparitas so handgreiflich / daß ex adverso das Bu-secker-Thaler-Præjudicium desto vergeblicher allegiret wird / je bekanter es ist / quod omnia præjudicia sine actorum inspectione sint fidei dubiæ, adeoque temere non sequenda.

Dn. de Ludolf *Syst. jur. Cam. pag. 80. n. 15.*

(lllll) Dieses verstehet sich pro substrata materia; dann ausser dem könte jeder Stand / welcher mit dem andern ein gewisses Austregal-Gericht conveniret hat / denselben impunè übern Hauffen werffen / und wann solches geschehen / an das Austregal-Gericht verweisen / welches den constitutionibus Imperii, ja der darin begriffenen Reichs-Verfassung selber / und der gesunden Vernunfft / schnurstracks entgegen seyn würde.

(mmmmm) Was würden die von dem Land-Frieden handelnde Reichs-Constitutiones vor einen Effect und Nutzen haben / wann ein Stand / welcher an den andern Forderung zu haben vermeynet / selbigen zuerst ohnversehens / wie hier geschehen / zu überwältigen erlaubt wäre / dieser aber dargegen kein hin-

mahl in denen Exceptionibus sub- & obreptionis eingeführet werden. (nnnnn)

Concept. Cammer-Gerichts-Ordnung *part. III. tit. 42. §. 1.* Das Cammer-Gericht gestehet auch, so lange es in der Glaisse bleiben will, besage des zu geschwinder Nachricht sub num. 11. hierbey gehenden præjudicii selbst, „ daß die ad Possessorium ordinarium, vel petitorium, gehörige Einwendungen in Mandat-Sachen keinen Platz greiffen, sondern daß solche, dem Possessorio & Petitorio gäntzlich ohne Nachtheil, entschieden werden müssen. (ooooo) Wie kan nun dasselbe, oder vielmehr der recusirte Senat, nach Ordnung der Rechte verantworten, daß sie unterm Schein des Summariissimi, oder Ruhe und

K 2 Frie-

hinlängliches Hülffs-Mittel (als wovor das Heßische Austregal-Gericht nicht zu achten / noch / wie ex antecedentibus zu ersehen / dazu bestellt worden) haben solte?

(nnnnn) Nichts desto weniger ist solches ex adverso überflüßig geschehen. Da man nun überdiß selber angibt / daß solches nicht hätte geschehen sollen / so ist obangeführte / und unten wieder vorkommende / Beschwerde / daß man in caussa principali nicht genugsam gehöret worden / so viel mehr / mithin / man mag die Sache ansehen / wie man will / gantz ohne Grund.

(ooooo) Die Umstände der Sache / wovon das allegirte præjudicium handelt / haben solches anderst nicht zugegeben. Der Flecken Schaffheim ist ein von Chur-Pfaltz relevirendes Lehen; als es nun schiene / daß der Herr Graf zu Hanau / so damit investiret gewesen / und mit ihm der gantze Hanauische Manns-Stamm aussterben würde / ware man ab Seiten des Chur-Pfältzischen Lehen-Hofs / in der intention, solches als apert, einzuziehen. Von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt hingegen ware man der Meynung / daß / wegen der in den Lehen-Briefen befindlichen Clausul, zu Fuldischen Rechten / sothanes Lehen auf des Herrn Grafen weibliche descendenz fällig seye; welches dann veranlaßte / daß derselbe an seine einzige Frau Tochter die possession davon symbolicè tradiret hat. Als nun A. 1727. Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz in Dero nahe gelegenes Amt Oßberg 1000. Mann regulirter Trouppen zu dem Ende verlegen lassen / damit dieselbe nach des Herrn Grafen tödlichen Hintritt besagten Flecken occupiren möchten / ist man Hessen-Darmstättischer Seits bewogen worden / an dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht ein Mandatum de in Casum mortis Comitis non via facti, sed juris, procedendo, sicque abstinendo præprimis à violenta & armata invasione S. C. zu suchen / welches nicht nur erhalten / sondern auch durch die A. 1730. darauf erfolgte Sentenz bestättiget worden. Wer siehet aber nicht aus der rubric selber / daß es blosser-dings um die possessionem momentaneam, und haubtsächlich darum zu thun gewesen, damit casu eveniente von Seiten Chur-Pfaltz gegen Hessen-Darmstatt keine Thätlichkeiten vorgenommen werden möchten? Man hatte es überdiß hoc casu (1) mit dem Lehen-Herrn zu thun / dessen possessio civilis in den Rechten seinen Grund hatte.

Struv. *Syntag. Jur. feud. cap. XI. aph. I. n. 4.*

(2) Ware der Vasallus investitus noch am Leben / und (3) noch keine violenz vorgegangen / sondern nur zu besorgen / sodann (4) wie besagte rubric ausweiset / weiter nichts / als ein Mandatum de non via facti procedendo gesuchet. Ob nun die hierauf ergangene Sententia paritoria, worin Seiner

Frieden im Reich beyzubehalten, nicht nur die Haubt-Sache vor sich gezogen, sondern auch solche, weilen der *Possessions*-Stand (ppppp) keinen Wiederspruch gelitten, vermeyntlich in ordinario zu decidiren sich angemasset; und das zwar aus denen nichtigen Pactis de A. 1714. & 1718. welche notoriè ad petitorium gehörig waren: (qqqqq) ohne einmahl zu bedencken, daß die Sache weder auf eins noch das andere instruirt gewesen, vielweniger der impetratische Theil gegen erwehnte vorhin nie producirte Pacta, wann sie auch schon, wie doch nicht, den Schein einiger Verbindlichkeit haben könten oder solten, mit seinen Exceptionibus und Gegen-Forderungen im allergeringsten gehöret ist. (rrrrr)

§. 13.

In der Frey-Gerichts-Sache soll der Herr Cammer-Richter seinen vermeintlichen Behelff darin suchen; daß er uff obangeregte in seinem eigenen Hauß ihm schrifftlich behändigte Declaration sub num. 2. von deßwegen nicht reflectiret habe: weilen die Relation schon ihren Anfang genommen gehabt, da doch notoriè noch res integra und von denen mehresten Assessoren so wenig votiret, als einiger Schluß gefaßt gewesen. (sssss)

Wie kan aber derselbe in gegenwärtigem Fall entschuldigen, daß er obiger gegen den Senat überhaubt und Assessorem von Miltitz ins besondere eingewandten Exception ungehindert, die beyde Darmstättische und eine Maynzische Sache wegen der 25000. Fl. Zehnden, diesen

---

ner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz das Possessorium ordinarium cum Petitorio vorbehalten worden / bey gegenwärtigem Casu einschlage / oder nicht vielmehr toto cœlo davon different seye? kan man die gantze ohnpartheyische Welt dijudiciren lassen.

(ppppp) Solte heissen: *Turbations*-Stand; deme aber re & verbis genugsam wiedersprochen worden / wie solches die darüber gefertigte Instrumenta ausweisen.

(qqqqq) In causis decisis hat man Hessen-Darmstättischer Seits sich auf diese Pacta niemahlen fundiret / und ist gantz wohl zufrieden / daß solche ex adverso selber vor null und nichtig declariret worden / indeme dadurch viele Mühe und Kosten erspahret sind / selbige durch den Richter davor erklähren zu lassen.

(rrrrr) Gegentheiliger Seits hat man in Exceptionibus sich von selbsten weitläuffig genug hören lassen / daß gedachte Pacta ungültig seyen; das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt aber / hat / wie schon gedacht / seine Klage darauf nicht fundiret.

(sssss) Hiervon ist dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt nichts bekant / welches auch hieran einigen Theil zu nehmen / keine Ursach hat. Es kommt indessen nicht allein auf die exception und recusation *utcunque*, sondern haubtsächlich auf die causam exceptionis & recusationis an; da nun diese nur den Herrn Assessorem von Miltitz / & quidem *ceu præsentatum Saxonicum*, concernirte / von den beeden Herren Præsidenten und übrigen Assessoren aber (gegen welche man Hessen-Casselischer Seits nichts eingewendet hatte) als unerheblich verworffen ware; So cessirte die exception, oder recusation, an sich selbsten.

diesen öffentlich recusirten Richtern, so gar nach der Hand hingeben? (ttttt) Diß streitet wieder alle Rechte, und kan so wenig vom Herrn Cammer-Richter, als dem Senat selbst justificiret werden, weilen niemand, welcher unpartheyische justiz zu administriren gedencket, sich zu einer Sache dringen wird, sondern die Hand selber abthut, so bald er siehet, daß ein Theil kein Vertrauen zu ihm hat. (uuuuu)

§. 14.

Es komt auch nunmehro noch ein besonderer Umstand an Tag: Der Herr Cammer-Richter hat nemlich des andern Tags hernach, wie ihm öffters bemeldete Declaration sub num. 2. insinuiret worden, den darin enthaltenen punctum recusationis unter andern auch beyden Herren Præsidenten vorgetragen; (xxxxx) Ob nun schon einige vota dahin gangen, daß sothaner punct ad plenum gebracht werden müste, (yyyyy) so hat sich jedoch der erstere nicht daran gekehret, sondern sowohl in der bereits vorgewesenen Frey-Gerichts-Sache fortfahren, als diesem nach auch weiter die drey übrigen noch nicht angefangene Sachen, in dem (zzzzz) recusirten Senat dennoch vornehmen lassen, und seinen gefaßten Vorsatz noch weiter hierdurch an Tag gelegt.

§. 15.

Nachdeme aber derogestalt, wieder gehabte bessere Zuversicht, alle vorangeführte Reichs-Satz- und Ordnungen zur Verwunderung hindan- und ausser Augen gesetzet, und in gegenwärtigen beyden, so wohl die Mobiliar-Verlassenschafft, als das Amt Babenhausen, betreffenden

(ttttt) Die Entschuldigung ist in causis Darmstattinis so viel gewisser bey der Hand; weilen das Chur-Hauß Sachsen dabey nicht interessiret/ folglich so viel weniger die geringste Ursach vorhanden gewesen / daß wieder den von demselben præsentirten Herrn Assess. von Miltitz hat excipiret werden können. Man will jedoch des Herrn Cammer-Richters Excell. hierunter keinesweges vorgegriffen haben.

(uuuuu) Dieses gehet gar zu weit/ indeme solchergestalt gantze Dicasteria recusiret werden könten. So hat sich auch der Herr Assessor von Miltitz im geringsten nicht eingedrungen/ sondern vielmehr/ wie zuverläßig zu vernehmen gewesen / beyderseitige Sollicitanten nicht einmahl vor sich gelassen/ folglich eine sehr vorsichtige und gantz ohnpartheyische conduite geführet.

(xxxxx) Oben hiesse es / der Herr Cammer-Richter hätte diesen punctum recusationis in dem eventualiter recusirten Senat allein erörtern lassen. vid. not. (iii)

(yyyyy) Ob dieses wahr seye? lässet man an seinen Orth gestellet / wann aber auch gleich ein oder das andere votum dahin gegangen wäre / warum muste sich dann der Herr Cammer-Richter nach diesem / und nicht vielmehr nach den übrigen mehristen votis richten? Indessen ware es dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt bey seiner offenbahren Gerechtsame / worgegen auch bis diese Stunde mit Bestand nichts eingewendet werden mag / gantz indifferent, wann auch dessen Sache in pleno tractiret und erörtert worden wäre. Wer Recht hat / scheuet das Licht nicht.

(zzzzz) addatur: ohne Ursach; dann hierdurch wird das Verfahren sobalden justificiret.

treffenden Sachen, eine Nullität und Irregularität mit der andern gehauffet, das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel um seine wohl hergebrachte Austregal-Instanz zu bringen, (aaaaaa) und demselben gegen die am Cammer-Gericht vorgegangene Unrichtigkeiten und gebrauchte Wege alle Auskunfft abzuschneiden, aus einer schwer zu verantwortenden Absicht gesucht worden; So kan und wird des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. von niemanden verdacht oder verarget werden, daß dieselbe gegen solche erleidende offenbahre Zudringlichkeit, ihren noch allein übrigen Recurs an Kayserl. Majest. und das gesamte Reich zu nehmen, sich wieder Willen gemüßiget befinden, bevorab da die Jhro dermahlen von dem Cammer-Gericht zufügende Gravamina also beschaffen sind, daß sie zwar vorjetzo das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel haubtsächlich drucken sollen, dahingegen aber auch allen und jeden Ständen des Reichs, und darzu noch nicht etwa per necessariam consequentiam allein, sondern zugleich auch principaliter allgemein und zum höchsten gefährlich sind. (bbbbbb) Dann vorerst ist Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen daran gelegen, daß bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar, nicht durch dergleichen in denen Reichs-Gesetzen verbottene Wege, sondern aufrichtig, gerade durch, und ohne Ansehen der Persohn, Recht und Gerechtigkeit administriret werde, damit nicht einem andern Stande eben dasjenige zur andern Zeit wiederfahre, was dermahlen aus allerhand besonderen Absichten dem Hauß Hessen-Cassel zugedacht gewesen. (cccccc) Hernach so haben sämtliche Stände des Reichs mit daraaf zu sehen, daß das Cammer-Gericht nicht seiner Willkühr schlechterdings über-oder Jhme eine ungemessene Freyheit gelassen werde, alle Sachen vor sich zu ziehen, Mandata S. C. nach eigenem Gefallen zu erkennen, und von einem process auf den andern überzuspringen, sondern daß dasselbe in denen Schrancken der ihme vorgeschriebenen Reichs-Satz-und Ordnungen, und vornemlich des letzteren Visitations-Abschieds sich gebührend verhalte. (dddddd) Absonder-

(aaaaaa) In thesi ist die Austregal-Instanz, dafern es nur damit seine Richtigkeit hat/ mithin das in Constitutionibus Imperii etwa fundirte privilegium primæ instantiæ, nicht ab-sondern nur in hypothesi so viel ausgesprochen worden/ daß solches in casibus præsentibus keine statt habe.

(bbbbbb) Dieses ist nicht begreiflich; Jndeme/ wie schon gedacht/ dem hohen Herrn Gegentheil die Austregal-Instanz nur in Hypothesi abgesprochen worden/ als worab denen höchst-und hohen Ständen des Reichs nicht das allergeringste præjudicium zugewachsen/ noch zuwachsen kan; Es wäre dann ein solches Reichs-Gesetz vorhanden/ daß die Conventional-Austregal-Gerichte in omnibus omnino casibus, etiam ad Mandata S. C. qualificatis, statt haben solten und müsten. Wobey jedoch der Heßische Stamm-Austrag/ wegen dessen jetztmahliger non-existenz eine Rechtliche Exception an Hand geben würde.

(cccccc) Sind lauter recocta, ohnerweißliche Dinge und falsa supposita.

(dddddd) Dieses sind ebenfals recocta und ohnerfindliche Sachen/ wie suo loco gezeiget worden.

derlich ist Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zum höchsten daran gelegen, daß denenselben von dem Cammer-Gericht die Austregal-Instanz nicht bekräncket, oder das beneficium primæ instantiæ abgeschnitten werde, weßhalben sie sich auch gegen allen Eintrag, durch so viel Reichs-Fundamental-Gesetze und Ordnungen, dißfalls sicher zu stellen vor nöthig erachtet haben. (eeeeee)

Bey dergleichen Beschwerden, welche entweder directo gegen das Cammer-Gericht gehen, oder sämtlichen Ständen, es seye principaliter oder per consequentiam, allgemein sind, haben Kayserl. Majestät den Recursum ad Comitia selbsten vor gegründet erkannt, und deswegen, besonders in der bekandten Wiegandtischen Sache scharffe Verordnung an das Cammer-Gericht abgehen lassen. (ffffff)

Sämtliche Stände des Reichs haben in der Busecker-Thal-Sache, dem von Seiten Hessen-Darmstatt unter andern auch wegen verworfener Austregal-Instanz, ad Comitia genommenen Recurs, durch das in denen

Elect. jur. publ. *Tom. I. pag. 638.*

befindliche conclusum trium Collegiorum S. R. I. d. 28. April. 1709. so zu geschwinder Einsicht sub N. 12. beylieget, aufs kräfftigste unterstützet, und das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt ex iisdem principiis & rationibus auf alle Weise in der also genanten: Kurtzen und gründlichen Bewahrung, daß der Recursus ad Comitia auch in Justiz-Sachen denen Ständen in gewissen Fällen nicht præcludiret werden könne, so sich ebenfals in denen

Elect. jur. publ. *cit. Tom. I. pag. 66.*

befindet, geltend zu machen gesuchet. Das Corpus Evangelicorum hat den von dem Hauß Nassau-Saarbrücken contra das Closter Wadgassen ad Comitia genommenen Recurs, als das Chur-Maynzische Directorium die Dictatur verweigern wollen, in dem ad Electorem Moguntinum unterm 15ten Mart. 1727. abgelassenen und in

Mosers Reichs-Fama *part. I. pag. 454.*

L 2 vor-

(eeeeee) Es ist bekandt/ daß der Land-Friede im Röm. Reich eben so hoch/ ja noch viel höher/ als die Austregal-Gerichte privilegirt seyn; Wann es sich nun begäbe/ daß ein Stand wieder den andern super fracta pace Klag führte/ und deßwegen an einem der höchsten Reichs-Gerichte eine citation ausgebracht hätte/ am Ende aber/ und causa cognita, Sachfällig würde: könte alsdann mit Recht gesagt werden/ es seye der Land-Frieden selber aufgehoben/ folglich dem gantzen Röm. Reich/ deme an dessen Handhabung so merckliche viel gelegen ist/ ein gravamen commune zugezogen worden? Dieses wird gewißlich niemand vernünfftiges affirmiren können/ indem die casus nicht jedesmahl so beschaffen sind/ daß die Gesetze darauf accurate eintreffen und appliciret werden können. Und so verhält es sich auch mit denen Austregis.

(ffffff) Daß der Recursus ad Comitia Imperii universalia in allen Justiz-Sachen statt haben solle/ ist in den Reichs-Gesetzen nicht gegründet/ die deßfals allegirte Exempla aber machen kundbarlich keine regul, sondern gehören/

vorhandenen Schreiben unter andern mit folgenden ad casum præsentem sehr wohl zu applicirenden Worten behauptet: „Es begehret nie-„mand zu leugnen, was maßen Justiz-Sachen vor die Reichs-Ver-„sammlungen regulariter nicht gehören, auch denen höchsten Reichs-„Gerichten NB. so lange sie in ihren Schrancken beharren, geziemende „Authorität verbleiben müsse. Es wird aber auch niemand behaupten „können, NB. daß das Cammer-Gericht infallible seye, und wären da-„hero freye Reichs-Stände sehr unglücklich, wenn ihre edelste jura der-„gestalt von desselben willkührlichem Verfahren und Aussprüchen de-„penditten, daß auf keinerley Arth und Weise einzige Rechenschafft, „Rede und Antwort davon begehret werden könte, und obschon ein oder „anderer unter ihnen sich contra Leges Imperii gravirt zu achten grosse „Ursache hätte, dennoch ad Comitia, folglich an Jhro Kayserl. Majest. „und das gantze Reich, nicht recurriren dörffte. Absonderlich leidet ob-„gedachte Regul einen unwiedersprechlichen Abfall, wann das grava-„men hujus vel illius Status Imperii, wie in causa præsenti, ein grava-„men commune omnium (gggggg) involviret, NB. oder auch nur bis zu „genauerer der Sachen Untersuchung probabiliter zu involviren schei-„net. Weshalben des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. nicht weniger der vesten Zuversicht leben, es wer-de dasjenige, was Kayserl. Majest. wie auch gesamte Stände des Reichs bey andern, und das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt an sich selbsten vor Recht und billig gehalten, Jhro ebenfalls angedeyhen, und bey der für-währenden Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung gegenwärtig um domehr zu statten kommen, weil dieselbe weiter nichts, als ein von allen verbottenen Neben-Absichten befreyte unpartheyische justiz, wie es sich denen Reichs-Satzungen gemäß gebühret, administriret haben wollen, mithin dasjenige eintzig und allein suchen und verlangen, (hhhhhh) was auch der allergeringsten privat-Parthey nicht versagt werden kan.

Hessen-

ren ad exceptiones, quæ eam firmant. Was insonderheit die Bufecker-Thaler-Sache betrifft / davon ist oben in not. (kkkkk) so viel Erläute-rung gegeben worden / daß deren inapplication ad casus præsentes offen-bahrlich in die Augen fället.

(gggggg) Dergleichen ist hoc casu nicht vorhanden.

(hhhhhh) Ex adverso wird haubtsächlich und finaliter verlanget / daß das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt mit seiner gerechten Klage an ein nicht existirendes Austregal-Gericht / folglich ad calendas græcas, verwiesen werden / der hohe Herr Gegentheil aber inzwischen bey dem durch ohnerlaubte Gewalt erhaltenen Besitz und Genuß des Amts Babenhausen und der Mobiliar-Verlassenschafft bis dahin verbleiben möge. Ob nun diese intention der Justiz und denen Reichs-Constitutionen / welche auf deren Beförderung aller Orthen abzwecken / conform seye? darüber kan und will man die gantze unpartheyische Welt judiciren lassen.

Hessen-Casselische Beylagen

zu der

so rubricirten

Vorläuffigen INFORMATION

sub num. 1. biß 12. inclusivè.

Num. I.

Extractus Protocolli judicialis
In Sachen
Herrn Ludwig Erb-Printzen und Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchleucht
Contra
Herrn Stadthalter Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht.
Mandati de non amplius turbando in legitimè apprehensa possessione totius Hæreditatis mobiliaris &c. S. C.
Item
Inter eosdem Mandati pœnalis de abducendo milite &c. Stadt und Amt Babenhaußen betreffend.

Veneris 15. Febr. 1737.

Licentiat Ziegler: Zeige unterthänigst an: was maßen mir der sub Num. 1. fürgehende Extract Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Protocolli, und damit auch die unvermuthete Nachricht zugekommen/ daß des Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchleucht/ ohnerachtet daß Sie hier selbst/ und zu erst Klage erhoben/ gegen den jüngeren Reichs-Abschied §. 166. diese Sache à Foro prævento ab- und nach Wien zu ziehen suchen/ (1) welches wie man es disseits Hochrichterlicher Ahndung anheim stellet/ also ist anbey vors andere gnädigst anzumercken: daß die Hanauische Successions-Strittigkeiten überall dergestalt connex seyen/ daß eine ohne die andere nicht/ vielweniger in diversis judiciis entschieden werden mögen. (2) Drittens/ erscheinet primo intuitu aus denen bey diesem höchsten Gericht verhandelten Actis, daß der hohe Impetrantische Theil sich durchgehends auf die Anno 1714. & 1718. getroffene Verträge fundire/ (3) hingegen zeiget obangezogenes Reichs-Hoff-Raths-Protocoll, daß höchst derselbe nunmehro darwieder angehen/ und die gantze Graf-

a 2

Anmerckungen zu den Hessen-Casselischen Beylagen.

(1) Die Unerfindlichkeit dieses asserti ist oben in not. (rr) dargethan.
(2) In der Gegentheiligen information ist man nunmehro anderer Meynung/ und will die Sachen nicht vor connex halten. vid. not. (dd)
(3) vid. dicta supra not. (tt)

Graffschafft / zum Schein / in Anspruch zu nehmen gedencken / welches der höchste gradus ineptæ Cumulationis ist. Da nun meines gnädigsten Herrn Principalis Hoch-Fürstl. Durchl. super eadem causa hier und zu Wien / zu litigiren nicht schuldig seynd / und erwehnte Remedia tanquam directò contraria, zusammen nicht bestehen können; Als bitte diesen præjudicial-punct vor allen Dingen zu erörteren / und des Herrn Erb-Printzens Durchleucht dahin anzuweisen / daß Sie sich zuforderst / tam ratione Fori, quàm Fundamenti Actionis, deutlich erklären sollen: ob Sie die Sache hier oder zu Wien decidiren lassen / und ihre Klage entweder ex Pactis, oder contrà Pacta supra dicta fortsetzen und vollführen wollen?

Ad Num. 1.

Jovis 31. Jan. 1737.

Hanau-Müntzenbergische Succession (4) betreffend / in specie Herrn Ludwig Erb-Printz und Landgraf zu Hessen / Darmstädtischer Linie, Liberorum nomine, contra Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen-Cassel / in puncto occupationis, sive Implorantischer de rato & Mandato cavirender Anwald Middelburg sub præsentato 8. Octobris a. p. übergibt Allerunterthänigste Supplication, pro Clementissime decernendo Mandato pœnali, de evacuando Comitatum Hanovico-Munzenbergicum, & restituendo fructus exinde perceptos, percipiendosque, cum omni causa, interesse, damno & expensis S. C. appon. Impress. in duplo.

Referuntur exhibita

A. H. v. Glandorff.

Veneris 1. Febr. 1737.

Hanau-Müntzenbergische Succession betreffend / in specie Herrn Ludwig Erb-Printz und Landgraf zu Hessen / Darmstädtischer Linie, Liberorum nomine &c. contra Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen-Cassel / in puncto occupationis.

Absolvitur Relatio & Conclusum Cum inclusione exhibiti de præsentato 8. Octobris a. p. rescribatur dem Herrn Impetraten / sich über die Einschlüsse ausführlich und vollständig binnen zwey Monathen vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich v. Glandorff.

Num. 2.

(4) Dieses betraffe die gantze Graffschafft Hanau-Müntzenberg in specie. vid. infra die Beylage lit. D.

Num. 2.

Declaration,

So Nahmens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel, wegen des mit Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynß strittigen Frey-Gerichts, an des Herrn Cammer-Richters Baron von Ingelheim Excellenz unterm 25. Febr. der Ober-Appellations-Rath Calckhoff, vermöge des vorhin überlieferten Creditivs, schrifftlich übergeben.

Des Herrn Cammer-Richters Frey-Herrn von Ingelheims Excellenz haben Ends-Unterschriebenen versichert: Es ist auch nicht mehr als billig/ Ordnungs-mäßig und Recht/ daß kein Præsentatus in denjenigen Sachen ein Votum führen/ vielweniger Referens oder Correferens seyn soll/ woran dessen Hof Theil nimmt/ oder auf einige Weise darbey interessiret ist. (5) Es wird aber in öffentlichen Gesellschafften und auf der Strasse gesprochen: daß der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Miltiz/ als Chur-Sächsischer Præsentatus, mit votiren und so gar die Stelle eines Correferenten vertretten würde.

Nachdeme nun weyland Ihro Königl. Majestät in Pohlen/ als Chur-Fürst von Sachsen/ krafft des von Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynß unterm 27. Junii 1736. sub Lit. A. selbst ad Protocollum judiciale producirten Reversus vom 17. Novembr. 1717. sich in sehr verbindlichen Terminis anheischig gemacht und sich zugleich auf eine biß hieher verdeckt gebliebene **mündlich** gepflogene Abrede bezogen haben: daß höchst Dieselbe „ Seiner (neimlich des Chur-Fürsten von Maynß) Liebden Ertz-
„ Stiffts Interesse wegen solchen Frey-Gerichts allenfals bestmöglichst beför-
„ dern helffen/ und demselben nicht das allergeringste widrige in Weg legen/
„ oder legen lassen wolten/ sondern **vor Sich und Ihre Nachkommen**
„ Sich bey Ihren Königl. und Chur-Fürstl. wahren Worten verbunden/ auch
„ hiermit und Krafft dieses feyerlichst verbinden: Daß Sie alles dasjenige/
„ was sich mehr wohlbesagte Se. Liebden vorangeregter massen so wohl in ihrer
„ schrifftlichen Einwilligung Generaliter- als auch sonsten **mündlich** Speciali-
„ ter- wegen des sogenandten Frey-Gerichts vorbehalten und ausbedungen
„ hätten/ nicht allein vor Sich selbsten in allem und jedem halten/ sondern auch
„ **durch die Ihrigen/ ohne alle Ausnahm**/ dergestalten beobachten **lassen**
„ **würden**/ daß sothanes Frey-Gericht von Ihnen/ oder in Ihrem Nahmen/
„ bey Kayserl. Majestät oder dem Churfürstlichen Collegio, unter obangereg-
„ ter Expectanz, oder sonsten/ nicht prætendiret/ vielmehr aber/ daß man
„ solche Prætension Ihres Orths oder von Ihres Chur-Hauses wegen nicht
„ formire/ angezeigt/ sofort Sr. Liebden Ertz-Stifftliches Interesse allenfals
„ **nach Ihrem Vermögen mit befordert werden solte**; im übrigen auch/ mit Veränderung und gantz ausserordentlicher Wehlung des Senats, solche Dinge vorgegangen/ die da Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Stadthalter/ anderst nicht als sehr bedencklich vorkommen müsten; (6) So können dieselbe gegenwärtige Land

b und

(5) Der Ungrund dieses Angebens ist von andern schon überflüßig dargethan; Es gienge indessen solches das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt gar nichts an/ indeme das Chur-Fürstl. Hauß Sachsen bey denen decidirten Sachen im geringsten nicht interessiret ist.

(6) Darmstättischer Seits weiß man von nichts anders/ als daß mit formirung des Senats Ordnungs-mäßig verfahren worden.

und Leuthe betreffende Sache diesem Voto nicht unterwerffen / sondern provociren dießfals an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich; Und wann nichts destoweniger in dieser oder andern darmit connex seyenden und vor connex bereits erklährten Sachen gegen alles Vermuthen und Recht fortgefahren / oder das geringste weiter verhängt werden solte;

So declariren Sie zum voraus hiermit: daß Sie weder den Senat (7) vor Ihre Richter / noch das Urthel vor Rechtmäßig erkennen / haben aber zugleich auch die zuversichtliche Hoffnung zur Gerechtigkeit dieses höchsten Gerichts / daß / gleichwie die allenthalben mit untergelauffene Umstände in der notorietät beruhen / also auch dasselbe hierauf billigmäßige reflexion nehmen / und dem weitern Verfahren wenigstens so lange Anstand geben werde / biß dieser præjudicial-punct untersucht / erörtert und abgemacht seyn wird. (8) Wetzlar den 25. Febr. 1737.

H. O. Calckhoff.

Num. 3.

Sententia in Camera Imperiali publicata 1. Aprilis 1737.

IN Sachen Herrn Ludwig Erb-Printzen zu Hessen-Darmstadt Klägern / wider Herrn Wilhelm Printzen zu Hessen-Cassel und Conf. Beklagte / Mandati pœnalis de abducendo Milite, non amplius turbando in possessione jam dudum tradita & apprehensa, desuperque idonee cavendo, cassando omnia facta nullo jure justificabilia, restituendo Archivum manu violenta ereptum, & reliqua ablata, cum omni causa, interesse & damno causato S. C. Stadt und Ambt Babenhausen betreffend / ist Doctor Schmid sein des Mandati de exequendo & declarationis in pœnam halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmahlen abgeschlagen / Licentiat Ziegler aber sein der Conventional-Austräge halber / als gestalten Umständen nach unstatthafft / auch alles übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeige zu thun / daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserl. Mandato, alles seines Innhalts / gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths / pro termino & prorogatione von Ambts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß sein Herr Principal jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn, berührtem Mandat einverleibet / hiermit erklähret / fernere Process auch erkannt / daß er Seinem Herrn Gegentheil die Gerichts-Kosten / derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Dann ist Herrn Beklagten das Petitorium anbey / fals Derselbe / daß zu parificirung deren in Anno 1685. nach Ausweiß [38] zwischen Chur-Maynß und weyland Herrn Graf Philipp Reinhard zu Hanau hinc inde im Ambt Babenhausen ausgewechselten Orthen und Gerechtsamen / einige Stücke aus dem Hessen-Hanau-Müntzenbergischen Antheil an Chur-Maynß cediret worden seyen / der Gebühr erweisen zu können / und deshalb Spruch und Forderung zu haben vermeinte / auch solche (jedoch daß hierdurch die Vollziehung dieser Urthel nicht zurück gesetzt werde) in separato wieder Herrn Klägern gehöriger Orthen ein- und auszuführen / unbenommen / sondern vorbehalten.

Num. 4.

(7) Warum solte oder konte die / ohne diß übel gegründete / und dahero billig verworffene Exception wieder den einigen Herrn Assessorem von Miltitz den gantzen Senat verwerfflich machen?

(8) Man überlässet billig anderer Beurtheilung / ob nicht hierdurch bloß die Steckung der ad relationem fertig gewesenen Darmstättischen Sachen intendiret worden?

Num. 4.

Sententia in Camera Imperiali publicata 1. Aprilis 1737.

In Sachen Herrn Carl Philipp/ Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz/ Klägern/ eins/ wieder Herrn Wilhelm Printzen Landgrafen zu Hessen-Cassel/ Beklagten/ andern/ so dann Herrn Ludwig Erb-Printzen Landgrafen zu Hessen-Darmstadt/ Intervenienten/ dritten Theils/ Mandati de non amplius turbando in Redituum titulò onerosò acquisitorum jam dudum legitimè cessa & apprehensa Possessione, nec imposterum via facti, sed juris procedendo S. C. die gegen das Brumatische Dominium directum übertragene Renthen und Gefälle betreffend: Ist Licentiat Deuren sein der arctiorn halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern Licentiat Ziegler/ ohnerheblichen Einwendens ungehindert/ glaubliche Anzeige zu thun/ daß dem ausgangen- verkünd- und reproducirten Kayserl. Mandat, alles seines Innhalts/ gehorsamlich gelebt seye/ und ins künfftig (jedoch mit Vorbehalt des Petitorii, und besonders/ daß alle oder einige der Renthen quæstionis zu dem Hessen-Hanau-Müntzenbergischen Antheil gehören) willfährig gelebt werden wolle/ Zeit eines Monaths pro termino & prorogatione angesetzt/ mit dem Anhang/ wo er deme also nicht nachkommen wird/ daß sein Herr Principal jetzt als dann/ und dann als jetzt/ in die Straff/ berührtem Mandat einverleibt/ hiermit erklährt/ fernere Process auch erkannt/ daß derselbe Herrn Klägern die Gerichts-Kosten/ derentwegen aufgeloffen/ nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Num. 5.

Sententia in Camera Imperiali publicata 27. Martii 1737.

In Sachen Herrn Ludwig Erb-Printzen zu Hessen-Darmstadt/ Klägern/ wieder Herrn Wilhelm Printzen zu Hessen-Cassel und Conſ. Beklagte/ Mandati de non amplius turbando in legitimè apprehensa possessione totius hæreditatis mobiliaris, cassando perpetrata Attentata, & Facta nullo jure justificabilia, restituendo ablata ad dictam hæreditatem secundum Inventaria & alia Documenta pertinentia Mobilia, nec non præstando ob ex illis jam perceptas utilitates & aliis ex causis plenariam indemnisationem, cum omni Interesse & Expensis S. C. Ist Licentiat Ziegler sein der Conventional-Austräge halber/ gestalten Umständen nach/ unstatthafften/ auch sonst unerheblichen Einwendens ungehindert/ glaubliche Anzeige zu thun/ daß dem ausgangen- verkünd- und reproducirten Kayserl. Mandat, alles seines Innhalts/ mit würcklicher restitution der von weyland Johann Reinhard Graffen zu Hanau hinterlassener Mobiliar-Erbschafft (die zwey in [5] versu Erstlich 2c. in dem §. 2. benannte Stücke ausgenommen) gehorsamlich gelebt seye/ Zeit eines Monaths pro termino & prorogatione von Ambtswegen angesetzt/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird/ daß Herr Beklagter jetzt als dann/ und dann als jetzt/ in die Pœn, berührtem Mandat einverleibt/ hiermit erklähret/ fernere Process auch erkannt/ daß Er Seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten/ derentwegen aufgeloffen/ zu entrichten und zu zahlen schuldig seyn solle. Dann bleibt Herrn Beklagten/ das Petitorium wieder Herrn Klägern gehöriger Orthen ein- und auszuführen/ unbenommen/ sondern vorbehalten.

Num. 6.

Instrumentum

über den den 28. & 29. Martii 1736. in dem Hoch-Fürstl. Residenz-Schloß in Alten Hanau vorgegangenen Obsignations- und Possessions-Ergreiffungs-Actum.

In Nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis, Amen!

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermänniglich/ sonderlich denen hieran gelegen/ daß in dem Jahr/ als man nach Christi unseres lieben HErrn und Heylandes Geburth zehlte Ein tausend Siebenhundert dreyßig und sechs/ in der vierzehenden Römer-Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns/ Herrn CAROLI, dieses Nahmens des Sechsten/ erwehlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs; Königs in Germanien/ Hispanien/ zu Castilien/ Arragon ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaysers/ Königs und Herrns ꝛc. Jhro Kayserl. und Königl. Majestät Reiche/ des Römischen im Fünff und zwantzigsten/ des Hispanischen im Drey und dreyßigsten/ des Hungar- und Böheimischen aber im Fünff und zwantzigsten Jahre/ auf Mittwochen/ so da war der Acht und zwantzigste Monaths-Tag Martii, **abends nach sieben Uhren**/ (9) der Königl. Schwedische und Hochfürstl. Heßische Herr Geheimde Rath Rau von Holtzhausen mich Endsbemeldten Kayserl. Notarium zu sich in das Hochfürstl. Schloß in Alten Hanau erforderen lassen. Nachdeme ich mich nun daselbsten/ und zwaren in dem zwischen der Beckerey und dem Bierkeller im untersten Stockwerck gelegenen Haupt-Eingang des Schlosses/ worinnen sich zwey roth angestrichene steinerne Säulen fast in der Mitten/ und acht auf den Schloß-Graben auf die Cantzley- zwey aber auf den Hinter-Hoff zielenden Fenster befinden/ unterthänig gehorsamst eingefunden/ und mich gebührender massen anmelden lassen/ sind jetzt-hochgedachten Herrn Geheimden Rath von Rau Excell. aus dem im untern Stock gedachten Eingangs gelegenen Camin heraus zu mir getretten/ und haben mir in Beyseyn meiner hierzu absonderlich erbettener circa finem denominirter Herrn Gezeugen mündlich zu vernehmen gegeben: Welchergestalten es dem Allerhöchsten gefallen/ den weyland Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Johann Reinhard/ Graffen zu Hanau/ Rieneck und Zweybrücken/ Herrn zu Müntzenberg/ Lichtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marschallen und Ober-Vogten zu Straßburg ꝛc. als den letzteren von dem Manns-Stamm des uralten Reichs-Gräfflichen Hauses Hanau/ aus dieser Zeitlichkeit zu sich in die frohe Ewigkeit zu nehmen; Nachdemmahlen nun solchergestalt die Erb-Folge in denen Hanau-Müntzenbergischen Landen/ in Krafft vorhandener Erb-Vereinigung/ ex Pacto & Providentia Majorum, auf das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel/ und zwaren auf Jhro Königl. Majest. in Schweden/ als jetzt regierenden Landgraffen zu Hessen-Cassel/ devolviret seye/ allerhöchst gedachte Jhro Königl. Majest. in Schweden aber Sich sothaner Succession, vermög eines sub dato Stockholm den $\frac{2}{13}$ Aprilis 1735. von Sich gestellten Abdications- und Renunciations-Instrumenti, welches also lautet:

WJr Friederich von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Als Wir in genaue Uberlegung gezogen/ was die von weyland Unserer

(9) Dieses ist darum wohl zu notiren/ weilen die Hessen-Darmstättische Possessions-Ergreiffung/ vermög der unten sub Lit. A. & B. vorkommenden Notarial-Instrumenten/ eodem die abends zwischen 6. und 7. Uhr geschehen ist.

Unserer Ur-Groß-Frau Mutter / der Frau Landgräfin Amelien Elisabeth / krafft der von Ihro Kayserl. Majestät confirmirten Erb-Verträge / auf Unser Fürstliches Hauß devolvirte Hanauische Erb-Folge vor grossen Schwürigkeiten unterworffen seye / und wie wenig Nutzen / in Betracht derer allenthalben dabey obwaltenden besondern Umständen / Uns vor Unsere Person dadurch zuwachsen würde; Daß Wir demnach aus diesen trifftigen Beweg-Ursachen Uns sothaner Erb-Folge völlig abgethan und begeben / mithin dieselbe Unserm Fürstl. Hause / als wohin solche ex Pacto & Providentia Majorum gehöret / gäntzlich und ohne einzige Ausnahm überlassen haben; Thun das auch hiermit also und dergestalt: daß auf den in GOttes Händen stehenden Fall des letzteren seines Stammes Graffen zu Hanau / vorbesagten Unsers Fürstl. Hauses alsdann der Aelteste / nach dem Recht der darin eingeführten Erstgeburth / so bald statt Unser succediren / und Sich / ohne Unsere oder sonst jemands Einrede oder Hinderung / in allen Stücken seines Erb-Rechts zu gebrauchen / guten Fug und Macht haben soll / nicht anderst / als ob dasselbe gleich Anfangs ohne Mittel auf Ihn wäre gebracht und vererbfället worden / immassen Wir krafft dieses in der besten Form und Maaße nochmahlen declariren und bestättigen / daß Wir Uns Eingangs bemeldter Erb-Folge in denen Hanauischen Landen / und was davon abhängt / wie vorstehet / gäntzlich abgethan und begeben haben. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Verzicht eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. und Fürstlichem Insiegel bekräfftiget. So geschehen zu Stockholm den $\frac{7}{18}$ Tag April. 1735.

Friederich Rex. (L. S.)

gäntzlich abgethan / und selbige Dero Hochfürstl. Hauß ohne einige Ausnahme dergestalt überlassen hätten / daß darinnen vorjetzo / nach Ausgang des Hoch-Gräffl. Hanauischen Manns-Stamms / Dero nach dem Recht der Erstgeburth nechstfolgenden Herrn Brudern des Herrn Landgraffens Wilhelm zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstliche Durchlaucht alsobald pleno Jure succediren solten / höchstgedachten Herrn Landgrafen Wilhelm Hoch-Fürstl. Durchl. auch sothane auf Sie vererbfällete Succession in der Grafffschafft Hanau-Müntzenberg / tam quoad mobilia, quam immobilia, nach Innhalt höchst Deroselben mir vorgezeigten Patent-Brieffs / welcher also lautet:

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. rc.

Entbiethen denen Regierungs- Hof- Gerichts- Consistorial- Renth-Cammer- und andern Collegiis, wie auch Amtleuthen / Predigern / Kellnern / Schultheissen / Centgraffen / und allen übrigen Geist- und Weltlichen Civil und Militair-Bedienten / Lehnleuthen / Unterthanen und Einwohnern der Grafschafft Hanau-Müntzenberg und dazu gehöriger Städten / Aemter / Schlösser / Flecken und Dörffer / Unsere Gnade und alles Gutes / und fügen ihnen hiermit zu wissen: Als der Hochgebohrne Unser freundlich lieber Vetter / Herr Johann Reinhard / Graf zu Hanau und Rieneck / Herr zu Müntzenberg rc. rc. nach dem Willen GOttes todes verblichen / mithin der gantze Mann-Stamm dieses uralten Reichs-Gräflichen Hauses erloschen / und also die Erb-Folge in der gantzen Graffschafft Hanau-Müntzenberg mit allen ihren Pertinentien / Städten / Schlössern / Dörffern / Land und Leuthen / Eigenthum und Pfand / wie die Grafen zu Hanau-Müntzenberg dieselbe inne gehabt / samt allen andern Güthern und Nachlaß / gar nichts ausgenommen / auch allen Mann- und Lehenschafften / Erb-eigenen-beweg- und unbeweglichen Gütern / krafft der Erb-Einigungen und Stamm-Verträgen und darauf gegründeten zwischen Unserer in GOtt ruhenden Uhr-Groß-Frau Mutter / weyland Frauen Amelien Elisabeth / als einer Hanau-Müntzenbergischen Tochter / an einem- und denen Herren Gebrüdern / Friederich Casimir / Johann Philipps und Johann Reinhard / Grafen

zu Hanau / mit Zuthun und Auctorität Ihres Vormünders / des Frey-Herrn Georgen von Fleckenstein zu Dachstuhl / am andern Theil / Anno 1643. errichteten und ratificirten Pacti successorii und anderer Conventionen und zum Uberfluß erlangter Co-investituren / auf Unser Fürstl. Hauß der Hessen-Casselischen Linie wieder an- und zugefallen ist; Unsers Hochgeehrtesten Herrn Brudern des Königs in Schweden Majestät aber / vermöge eines zu Stockholm den $\frac{2}{13}$ Tag Aprilis 1735. ausgestellten Renunciations-Instrumenti, sothaner Erbfolge Sich gäntzlich abgethan und begeben / mithin Dieselbe Dero Fürstl. Hauß / als wohin solche ex pacto & providentia Majorum gehöret / völlig und ohne einige Ausnahm überlassen haben / also und dergestalten / daß / auf obigen sich nunmehro zugetragen habenden Fall / der Aelteste nach dem Recht der eingeführten Erstgeburth / so bald statt höchst Derofelben succediren / und sich ohne Ihro oder sonst jemands Einrede oder Hinderung in allen Stücken seines Erb-Rechts zu gebrauchen / guten Fug und Macht haben solte / nicht anderst / als ob solches gleich Anfangs auf Ihn ohne Mittel wäre gebracht und vererbfället worden; Daß Wir demnach / als nunmehro der nächste und Stamms-Aelteste / sämbtliche Hanau-Müntzenbergische Graf- und Herrschafften mit allen Ein- und Zugehörungen und deren wesentlichen Besitz / wie hiermit geschiehet / unter Kayserl. Majestät Genehmhalt- und Bestättigung / auch als Herr und Herrscher Dero Erb-Königreiche und Landen für Sich / Dero Erben und Nachkommen geleisteten Garantie, auf die in erwehntem Pacto successorio ausgedruckte Maaß und Weise / würcklich annehmen und apprehendiren; Thün solches auch krafft dieses in der beständigsten Form / wie es von Rechts und Gewohnheits wegen am besten geschehen soll / kan oder mag; Und erinneren hierauf alle und jede dieser Graf- und Herrschafft Räthe / Ober- und Nieder-Beamte / Kriegs-Officier, Vasallen / Prediger / Magistrats-Personen / Unterthanen und Einwohner / wes Standes / Würden oder Wesen die seyen / daß sie Uns / Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen / für ihre rechtmäßige Erb- und gebohrne Herrn und Successores in öffters besagten Hanau-Müntzenbergischen Landen und deren An- und Zugehörungen erkennen und ehren / folglich mit Huldigung / Unterthänigkeit und Gehorsam / sich nunmehro und ins künfftige an niemand als an Uns und die Unserige halten / und dagegen versichert seyn mögen / daß Wir ihnen samt und sonders den gebührenden Schirm und Schutz leisten / es Landes-Vätterlich meynen / und sie bey ihrer Religion, Güthern / Privilegien / Freyheiten und Rechten / auch dem Verhalten nach und wie es ein jeder verdienet / bey Ehren / Chargen und Bedienungen lassen / und ihre allerseits Wohlfahrt und Bestes in allewege suchen und befördern werden; Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Fürstl. Secret Insiegels.

Wilhelm L. z. H. (L. S.)

zu apprehendiren festiglich entschlossen / und Ihme Herrn Geheimbden Rath von Rau / daß Er sothane apprehension in Dero höchsten Nahmen verrichten mögte / vermög der Ihme darüber gnädigst ertheilten und mir in Originali vorgezeigten Vollmacht / welche also lautet:

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda und Schaumburg rc. Ihro Königl. Majestät in Schweden Statthalter über Dero Heßische Lande rc. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Unsers Hochgeehrtesten Herrn Bruders des Königs in Schweden Majestät / vermöge eines zu Stockholm unterm $\frac{2}{13}$ April. 1735. ausgestellten Renunciations-Instrumenti, Sich der Erbfolge in der Graffschafft Hanau völlig abgethan und begeben / mithin dieselbe an Dero Fürstl. Hauß / als wohin solche ex pacto & providentia Majorum gehöret / ohne einige Ausnahm überlassen haben; Und dann Wir / als nunmehro der nächste und jetzige Stamms-Aelteste / krafft derer vorhandenen von Kayserl. Majestät confirmirter Stamm-Verträge / nach Ausgang des Hanauischen Manns-Stamms / in sothanen Hanau-Müntzenbergischen Landen

den succediren/ daß Wir uff diesen in GOttes Händen stehenden Fall/ zu Beobachtung der Uns deshalber zustehenden Befugnüssen und Rechten/ dem Edlen und Vesten/ Unserm lieben Besondern/ Königl. Schwedischen und Fürstl. Heßischen Geheimden Legations-Rath/ Johann Adolph Rau von und zu Holtzhaußen/ Commission und Vollmacht aufgetragen haben/ thun auch dasselbe hiermit und in Krafft dieses dergestalt/ daß er gleich nach Ausgang des Hanauischen Manns-Stamms/ in Unserm und Unseres Fürstl. Hauses Nahmen/ besagte Graffschafft Hanau-Müntzenberg/ samt allen An- und Zugehörungen/ nichts überall ausgenommen/ und deren ipso Jure uff Uns und Unser Fürstl. Hauß zurück fallenden Besitz würcklich annehmen/ und durch affigirung der Ihme zu solchem Ende zugestellten gedruckten Patenten apprehendiren/ auch sonst alles dasjenige thun soll und mag/ was der Sachen Beschaffenheit erfordert. Es soll Ihme/ Unserm Bevollmächtigten/ auch frey stehen/ in dieser Angelegenheit nach Nothdurfft zu substituiren/ und wann er eines mehrern Gewalts benöthiget wäre/ so wollen Wir ihm dieselbe hierdurch gleichfalls ertheilet haben/ versprechen auch alles/ was er hierunter thun und fürnehmen wird/ genehm und deßwegen schadloß zu halten. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. Insiegels; So geschehen zu Marburg/ den 11. Junii 1737.

W. L. z. H. (L. S.)

speciale Commission und Gewalt aufgetragen; Als wolte er/ Herr Geheimde Rath von Rau/ krafft derselben/ mich den Notarium hierdurch mündlich requiriret haben/ dieser vorstehenden Possessions-Ergreiffung (10) nebst meinen Gezeugen mit beyzuwohnen/ diejenige Oerter und Zimmer/ welche Herr Burg-Vogt Dietzer mir bey seinen gethanen Pflichten/ deren er auch nochmahlen in meiner und meiner Gezeugen Gegenwart von hochmehrbesagten Herrn Geheimden Rath von Rauens Excell. erinnert worden/ anzeigen würde/ mit meinem Notariat-Signet zu obsigniren und respective an dieselbe Sr. Königl. Majestät in Schweden Renunciations- und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel Possessions-Ergreiffungs-Patent, deren von jetzt-hocherwehnten Herrn Geheimden Rath von Rauens Excell. mir ein Paquet, um davon/ so viel mir bey dieser gegenwärtigen Possessions-Ergreiffung nöthig seyn würden/ zu nehmen/ die noch übrige aber zu restituiren/ eingehändiget wurden/ zu affigiren/ was sonsten dabey vorgehen würde/ fleißig ad Protocollum zu nehmen/ und darüber eins oder mehrere Instrumenta, um die Gebühr/ zu verfertigen und mitzutheilen.

Wann ich mich nun hierzu/ vermög meines tragenden Kayserl. Notariat-Amts/ willig erkläret/ und solches keineswegs abschlagen können; So ist hierauf alsobald/ in Beyseyn Herrn Lieutenant Krugens/ Herrn Fähndrich von Rauens/ (11) wie auch Herrn Burg-Vogten Dietzers/ welche mir von hochwohlbesagten Herrn Geheimden Rath von Rau Excellenz, um mir in allem die nöthige Anweisung zu thun/ beygegeben worden/ und meiner unten benannter zweyer glaubwürdiger Herrn Zeugen/ welche ich der Notarius des Endes besonders gebührend subrequiriret/ und dieselbe auf alles/ was bey gegenwärtiger Handlung vorgehen würde/ gleichfals neben mir wohl acht zu geben/ erinnert habe/ mit vorgedachter Possessions-Ergreiffung/ wie folglich zu ersehen/ der Anfang gemacht worden.

c 2 Und

(10) Die so genante Possessions-Ergreiffung der Mobilien solte demnach erst vorgenommen werden. Da jedoch Hessen-Darmstatt den Besitz allschon vorhero nehmen lassen/ so ware solcher Actus offenbarlich ein Actus merè turbativus.

(11) Von dem zugegebenen militarischen Commando geschiehet zwar hier keine Erwehnung; jedoch erscheinet dessen Gewißheit in sequentibus, allwo gemeldet wird/ daß vor jede Thür eine Schildwache gestellet worden.

Und zwaren haben wir uns sogleich / ohngefähr um halb acht Uhren (12) bemeldten Abends / nach der sogenannten Beschliesserey verfüget / dieselbe verschlossen angetroffen / und vermittelst schwartzen Siegelwachses und einem Stück Papier / dessen ein End an die Thür / das andere aber an den Posten der Thür / mit gedachtem Wachs angemacht / auf welches ich an beyden Enden mein Notariat-Signet aufgedrucket / obsignirt / worauf dann die zur Beschliesserey gehörige Schlüssel von des Herrn Saltzschreiber Emmerten Tochter / als jetziger Beschliesserin / gefordert; Weilen sich aber dieselbe / ihrer Aussage nach / bey Herrn Hofmeister von Haindel befinden sollen / so ist eine Schildwache vor gedachte Beschliesserey gestellet / die Schlüssel aber seynd nach einem geringen Zeit-Verlauff durch Herrn Lieutenant Krugen (13) bey jetzt hochgedachtem Herrn Hofmeister von Haindel abgehohlet und zu offt-hochermeldten Herrn Geheimden Rath von Rau Excell. Handen eingelieffert worden. Von da sind wir gleich an die nahe dabey befindliche Conditerey gegangen / haben dieselbe ebenfals / nachdem zuvor verschiedene zur Tafel nöthige Confituren heraus gethan worden / obsigniret und Possession allda ergriffen. Hierauf sind wir weiter gegangen / und hab ich der Notarius unterm Gewölb an des Herrn Mundschencken Siebenthals Wohnungs-Thür das Königl. Schwedische Cessions- und Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Possessions-Ergreiffungs-Patent affigiret / die sogenannte Meublen-Cammer / von welcher ebenfals die Schlüssel zu des Hoch-Fürstl. Herrn Mandatarii Herrn Geheimden Rath von Rauen Excell. Handen gebracht worden / obsigniret / eine Wacht davor gestellet / und also ebenfals von denen in ermeldter Cammer verwahrten Mobilien die Possession ergriffen. Ferner hab ich an der zwischen dem Bier-Keller und der Beckerey im Schloß befindlichen Haupt-Thür / Eingangs rechter Hand / jetzt gedachte Patente ebenfals affigiret; Sodann im grossen Saal neben der Schenck / die mit einer eisernen Thür und zwey daran hangenden grossen Schlössern verwahrte Silber-Kammer oder Gewölb / deren Schlüssel ebener massen zu des Hochfürstl. Mandatarii Herrn Geheimden Rath von Rauens Excell. Handen gelieffert worden / nachdem ich zuvor das obere Mahl-Schloß mit einem Stück von einer alten Serviette wohl umwickelt und darauf mein Notariat-Signet auf schwartzes Siegelwachs ausgedrucket / obsigniret / und ist mithin dadurch von allem darin verwahrten Silber-Geschirr / im Nahmen höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgraf Wilhelms / animo & corpore vollkommentlich die Possession ergriffen / demnechst auch zu deren tuirung sogleich eine Schildwache vor das Gewölb gestellet worden. Nicht weniger haben wir uns / der Nähe nach / zu der unter allerweil berührtem Saal befindlichen Saltz-Cammer sowohlen als auch dem neben des Herrn Frucht-Verwalter Bechthold Stuben vorhandenen Saltz-Gewölb begeben / dieselbe obsigniret / aber auch sogleich / weilen solche zum Behuff deren Stadt- und Land-Leuthen des täglich daher abhohlenden Saltzes halber ohnentbehrlich gewesen / nachdem der Herr Saltzschreiber Emmert und Herr Frucht-Verwalter Bechthold ihrer geleisteten Pflichten von hochwohlbesagtem Herrn Fähndrich von Rau erinnert worden / resigniret. Als dieses geschehen / habe ich der Notarius mich zu dem nahe dabey unter der alten Kirchen liegenden grossen Weinkeller begeben und solchen ebenfals obsigniret / jedoch aber / weilen er zum Behuff der Hoffstatt ohnentbehrlich / nachdem Herr Kellermeister Wild seiner gleichfals geleisteten Pflichten von jetzt hochermeldtem Herrn Fähndrich von Rau erinnert und ihme der Schlüssel darzu wieder zurück gegeben worden / wiederum resigniret.

Hoc peracto wurde die Montur-Cammer über jetzt ermeldtem Keller / die alte Kirch genannt / ingleichem das gleich darneben befindliche Zeug-Hauß / deren Schlüsseln

(12) Darmstättischer Seits hatte man demnach die Possession eine gantze Stund zuvor ergriffen.

(13) Dieser hatte den Schranck / worinn die Schlüssel verwahret gewesen / durch einen Schlosser gewaltthätiger Weise eröffnen lassen.

seln ebenfals offt hochmentionirten Herrn Geheimbden Rath von Rauen Excell. überliefert worden / von mir obsigniret und von allen darinnen befindlichen Mobilien und Effecten die Possession ergriffen. Nachdem nun dieses auch seine Richtigkeit erhalten / so haben wir uns von da weiter fort und nach dem andern sogenannten Küchen-Keller begeben und von denen darinnen befindlichen Weinen den Besitz eingenommen / auch denselben hierauf obsigniret / jedoch aber aus vorher berührter Ursache / weilen man sich nehmlich der darinnen liegenden Weinen zum Behuff der Hoffhaltung bedienen müsse / auf vor erhaltenen gnädigen Befehl des Herrn Geheimbden Rath von Rauen Excell. so bald wieder resigniret. Hiernechst wurden an der Remise oder neuen Kutschen-Häusern von mir dem Notario, in Beyseyn meiner Zeugen / ebenfals mehrgedachte Literæ patentes affigiret / und von allem / was darinnen befindlich / die Possession ergriffen. Desgleichen ist die Sattel-Cammer / wovon Herr Stallmeister von Forstner den Schlüssel herbey gegeben / die zweyte Montur-Cammer / wie auch die Büchsen-Cammer über erstgedachten Kutschen Häusern / von mir obsigniret und von denen darinnen vorräthigen Mobilien die Possession eingenommen worden. Nicht weniger und nachdem dieses auch geschehen / bin ich mit meinen Herrn Gezeugen weiter und nach dem Marstall gegangen / woselbsten ich an die Thür / gegen über der Cantzley / wie auch an der äussersten Cantzley-Thür / Eingangs rechter Hand und oben im mittlern Stockwerck an der Renth-Cammer-Thür / das Königl. Schwedische Cessions- und Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Possessions-Ergreiffungs-Patent affigiret; welches auch an dem Thor des sogenannten Viehhoffs geschehen / und endlich seynd jetztgedachte Patente an den Eingang des Schlosses / zur rechten Hand stehenden steinern Pfeiler angeleimet worden. Wormit wir / weilen es schon auf eilff Uhren gegangen / vor diesesmahl / nachdem ich die noch übrige Literas patentes dem Herrn Fähndrich von Rau gehorsamst restituiret und eine angenehme Ruhe gewünschet / solches bewenden lassen und nacher Hauß gegangen. Folgenden Tages / nehmlich Donnerstags den 29. Martii, früh Morgens um acht Uhren / habe ich der Notarius mich nebst meinen Herrn Gezeugen abermahlen in gedachtes Residenz-Schloß begeben / woselbsten auf erhaltene gnädige Ordres des Herrn Geheimbden Rath von Rauens Excell. ich mit der Possessions-Ergreiffung fortgefahren / die Guarde-Robbe ob- und sogleich wieder resigniret / worauf ich mich / unter Anweisung Herrn Burg Vogten Dietzers / nebst meinen Herrn Zeugen / an des Buchbinders Corvini jetzmahlige Wohnbehausung verfüget / daselbsten / als an der Grentz-Scheidung von dem Burg-District, gerad über den Grentzstein / offterwehntes Cessions- und Possessions-Ergreiffungs-Patent angekleibet / wie auch gegen neun Uhren an der Thür des Brau-Hauses geschehen / allwo nehmlich jetztbesagte Patente ebener massen angeschlagen worden. Hierauf nun und als dieses ebenfals seine abhelffliche Maasse überkommen / sind wir zum Herrn Frucht-Verwalter Bechthold gegangen / und haben demselben angedeutet: welcher gestalten wir von offt hochbesagtem Herrn Geheimbden Rath von Rau Befehl hätten / die unter seiner Rechnung stehende und zu hiesiger Hoffhaltung gehörige Früchte / Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchlaucht / in Possession zu nehmen / und zu dem Ende die Böden zu obsigniren. Diesemnach wurde er Herr Frucht-Verwalter von Herrn Burg-Vogt Dietzer / bey seinen geleisteten Pflichten alle ihm bekannte und zur Hoffhaltung gehörige Frucht-Böden treulich anzuzeigen / erinneret. Als er sich nun darzu willig erklähret / so sind wir erstlich nach der Remise oder Kutschen-Hause gegangen / und haben die darüber befindliche zwey Frucht-Böden / wie auch denjenigen über dem Marstall / obsigniret. Item den Magazin-Frucht Boden in dem Viehhoff über dem Klepper-Stall / sodann den Buchenthal-Kellerey Frucht Boden in eben gedachtem Viehhoff über der Jäger-Stuben / mithin von denen darinnen liegenden Früchten die Possession ergriffen / und seynd hierauf alle zu diesen und nachstehenden Frucht-Böden gehörige Schlüssel zu des Hochfürstl. Herrn Mandatarii Gewahrsam gelieffert worden. Ferner sind auch die zwey Frucht-Böden in des Herrn Kellermeister Wildens jetziger Behausung im hintern Bau über der Werckstatt / gegen 11. Uhren / und die drey in

D der

der Neustätter Meel-Wage über einander liegende Frucht-Böden / an der untersten Thür / als dem Eingang zu allen dreyen Böden / nachmittags nach 1. Uhren / von mir dem Notario in meiner Herrn Zeugen Gegenwart obsigniret worden / womit sich dann dieser Obsignations- und Possessions-Ergreiffungs-Actus in GOttes Nahmen / wie er angefangen worden / geendiget hat. (14)

Geschehen seynd alle diese Dinge im Jahr / Indiction, Kayserl. und Königl. Majestät Regierung / Monath / Tag / Stund und Orth / wie Eingangs mit mehrerem erwehnet worden ist / in Beyseyn Herrn Henrich Schäffers und Herrn Johannes Starckens / beyder Burgern / respective Wagen-Meisters und Werck-Meisters in der alten Stadt Hanau / als hierzu von mir insonderheit erbettener glaubwürdiger Herrn Gezeugen.

Und dieweil ich Isaac Heck / aus Röm. Kayserl. Majestät Macht und Gewalt offenbahr geschworner Notarius, dieser Obsignation und Possessions-Ergreiffung / una cum modo nominatis Testibus, von Anfang biß zu End beygewohnet / solches alles also ergangen zu seyn / geschehen / gehöret und selbsten verrichtet; So habe dieses offene Instrument darüber verfertiget / selbst-händig geschrieben / und benebst denen Herrn Zeugen unterschrieben / auch mein gewöhnliches Notariat-Signet auf die durchzogene blaue und gelbe seidene Fäden aufgedrucket. Alles der Wahrheit zu Steuer und Amts halber darzu requirirt und erfordert.

(L. S. Not.) Isaac Heck, Notarius Cæsareus Publicus, in fidem præmissorum manu propria scripsit, subscripsit & signo sui Notariatus consueto munivit m. pr.

(L. S. Test.) Henrich Schäffer, als hierzu erbettener Zeug, bekenne wie vorstehet.

(L. S. Test.) Johannes Starck, als hierzu erbettener Zeuge, bekenne ebenfals.

Num. 7.

EXTRACT

Notariat-Instruments über im Schloß und Stadt Babenhausen ergriffene Possession de Anno 1736.

Nachdem wir uns nun aller dieser pieces genugsam verständiget; Als haben wir uns alsobalden wiederum weiter fort auf Babenhausen zu begeben / unterwegs aber den Flecken Dudenhoffen morgends um 4. Uhr passiret / allwo der Herr Notarius Fisbach mit seinen bey sich gehabten zweyen Zeugen die vor-

(14) Daß gegen diese obsignation Hessen-Darmstättischer Seits protestiret worden / bezeugen die unten sub Lit. A. & B. angedruckte Notarial-Instrumenta.

vor-allegirte ihme gleichfals zugestellte Königl. Renunciation und Hochfürstl. Patente angeschlagen/ (15) und also daselbst Possession ergriffen. Wir übrige hingegen seyn indessen weiter fort nacher Babenhausen geritten/ und daselbst den 29. ejusdem Donnerstag Morgens gegen 6. Uhr angelangt/ allwo wir uns in das Wirthshauß zum Schwanen einlogiret. Nach Verfliessung einer Stunde hat sich der allhier bereits obgedachter massen schon anwesend gewesene Herr Mandatarius, Licentiat Mœsius, mit mir und meinen subrequirirten Gezeugen / in das allhiesige Herrschafftliche Kellerey-Hauß begeben / und darzu gehörige scripturen / wie auch das vorräthige Geld zu obsigniren. Welchemnach ich der Notarius dann die allda Eingangs rechter Hand im untersten Stockwerck befindliche Stube / deren zwey Fenster nach dem Garten zu gehen/ und worinnen die Kellerey-Rechnungen / deren Beylagen und übrige scripturen verwahrlich aufbehalten werden / mit meinem Notariat-Siegel zugesiegelt / (16) und den Schlüssel darzu dem Herrn Committenten / Licentiat Mœsio, in Verwahr behändiget / von welchem sofort dem Herrn Keller Kern die Bedeutung geschehen / daß er nunmehro keine fremde Person / welche sich etwa unterstehen würde / gegen die dermahlen Rechts-befugter Dingen genommene Possession des jetzigen höchsten Landes-Successoris, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Hoch-Fürstliche Durchl. etwas wiedriges an dieser Kellerey-Stube zu unternehmen / mehr admittiren solte ꝛc. ꝛc.

Nach genommenem Abschied habe ich der Notarius mich mit meinen beyden Instruments-Gezeugen aus diesem Kellerey-Hauß hinweg erhoben / und eodem gegen zwölff Uhren hin / die mir zugestellte oben allegirte Königl. Schwedische Renunciation und Hochfürstl. Hessen-Casselische Patente an folgenden publiquen Orthen (17) allhier zu Babenhausen affigiret / und den Anfan gdamit gemacht an denen offenen beyden Haupt-Stadt-Thoren / nehmlich an dem sogenannten Küh-Thor / sodann an dem Pech-Thor / ferner an dem Rathhauß / weiter an der Kirchen-Thür / und endlich an denen beyden Herrschafftlichen Schloß-Thoren / sowohl an dem äusser- als innersten/ und also nicht allein von dieser gantzen Stadt / sondern auch dem Schloß allhier / im Nahmen und vor Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel ꝛc. auch nunmehrigen Grafen zu Hanau ꝛc. (18) die wahre wesentliche Possession omni meliori modo ohne die geringste contradiction oder perturbation (19) animo & corpore ergriffen / angenommen und respective continuiret / dabey auch denen an-

D 2 wesenden

---

(15) Aus dem nachfolgenden Hessen-Casselischen Instrumento sub num. 8. ist sub rubro **Dudenhofen** / zu ersehen / daß an diesem Orth das Hessen-Darmstättische Patent bereits affigirt gewesen / durch diesen Notarium aber abgenommen / folglich ein Actus turbativus verübet worden. Da nun dieser Umstand in gegenwärtigem Instrumento nicht angeführet ist / so siehet man wohl / quâ fide solches von dem Notario verfertigt worden?

(16) Hessen-Darmstättischer Seits ware die obsignation der Kellerey-Stuben und Briefschafften vermög adj. Lit. K. vorhero schon geschehen / folglich durch den Notarium, welcher diesen Umstand pessima fide ausgelassen / auch hierin ein Actus turbativus begangen worden.

(17) Auch an diesen Orthen waren die Hessen-Darmstättische Patente zuvor schon affigirt gewesen. vid. infra die Beylage Lit. E.

(18) de hoc sub Judice lis est. Hessen-Darmstättischer Seits ist dessen Ungrund schon überflüßig demonstriret worden.

(19) Von Seiten der Burgerschafft dorffte freylich niemand contradiciren / oder perturbiren / indeme der Orth mit Hessen-Casselischer Mannschafft angefüllet gewesen. Es wurde jedoch Hessen-Darmstättischer Seits wieder sothane Thathandlung zu verschiedenen mahlen offentlich gesprochen und protestiret / wie solches die unten sub Lit. L. angedruckten Beylagen ausweisen.

wesenden Einwohnern zu unsers nunmehro regierenden gnädigsten hohen Landes-Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchleucht/ vermittelst Darreichung meiner rechten Hand/ mit lauter Stimme erfreulichst gratuliret.

Nach vollzogenem sothanen solennen Actu, habe ich mich nebst meinen beyden Gezeugen hinwiederum zu dem Herrn Committenten/ Licentiat Mœsio, gewendet/ worauf wir uns sämtlich in des hiesigen Amtschreibers Johann Christoph Schneiders Behausung/ und zwar vor die im untersten Stockwerck Eingangs lincker Hand/ einem kleinen Treppgen hinauf/ befindliche Stube/ deren zwey Fenster auf die gemeine Straß/ eins aber in den Hoff/ und ein kleines in den Haußähren gehet/ des Endes verfüget/ um die des Tages vorhero von dem Herrn Capitain von Walsleben und Herrn Fähndrich von Hallen an sothane Stuben-Thür bereits gedruckte privat Pettschäffte zu besichtigen/ ob solche annoch ohnversehret seyen? Als solche nun gantz ohnverletzt befunden worden/ so habe ich zu desto mehrerer Sicherheit mein gewöhnliches Signet auch darneben gedruckt. (20) Hierauf nun nahmen wir von dem Herrn Amtschreiber Schneider Abschied/ und begaben uns vor das Herrschafftliche Schloß-Thor allhier/ woselbsten wir den Ausschuß von dem Rath und der hiesigen Burgerschafft/ der an sie beschehenen Citation zu Folge/ antraffen/ in deren Gegenwart der mehrerwehnte Herr Mandatarius, Licentiat Mœsius, mich den Notarium in Beyseyn meiner beyden Instruments-Gezeugen befragte: Ob ich an denen publiquen Orthen hiesiger Stadt- und Schloß-Thoren die mir behändigte Königl. Schwedische Renunciation und das Hochfürstl. Patent gewöhnlicher massen der Gebühr affigiret/ und dadurch einen wahren Possessions-Actum vor das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel exercirt und vollzogen? Als ich nun darauf mit einem deutlichen Ja-Wort geantwortet; (21) So wurde durch mehr-wohlerwehnten Herrn Mandatarium nochmahls requirirt/ diesen Actum Possessorium, und alles dasjenige/ was dabey vorgegangen/ und weiters vorgehen würde/ wohl ad notam & Protocollum zu nehmen/ und darüber ein- oder mehrere Instrumenta, um sich deren benöthigten Falls zur legitimation bedienen zu können/ zu verfertigen und mitzutheilen / denen anwesenden sich ziemlich starck dabey eingefundenen Deputatis von dem Rath und der Bürgerschafft aber die Declaration mit lauter und wohlverständiger Stimme gethan: daß nicht nur in genere die würcklich- und wesentliche Possession der jederzeit nach denen Hanauischen Erb- und Geschlechts-Verträgen zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörig gewesenen und nunmehr wieder rückfälligen Burg/ Stadt und gantzen Amts Babenhausen/ mit Flecken/ Dörffern/ Marcken / Weylern / Höffen / Wäldern / Feldern / und allen übrigen ihren Ein- und Zugehörungen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ superioritate territoriali, Wildbahnen/ Jagten / Fischereyen / hoher und nieder Jurisdiction, Cent-Gerechtigkeiten/ Lehen und Erb/ auch Lehen-Mannen/ nichts davon ausgeschlossen/ wie solches alles in annis 1458. 1610. und 1643. im Stand gewesen/ sondern auch in specie derer in denen Hanau-Müntzenbergischen Reichs-Lehen-Stücker/ mit allen ihren pertinentien/ vor das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel angenommen/ ergriffen und respectivè continuiret würde/ derowegen dann sämtliche an- und abwesende Deputati und Einwohner der Stadt Babenhausen alles Ernstes hiermit ermahnet würden/ das Patent mit gutem Bedacht zu durchlesen/ sich in aller Unterthänigkeit demselben gemäß zu bezeugen/ keinen andern Herrn vor ihren Landes-Herrn zu erkennen / und so viel an ihnen ist / zu ver-

(20) Was in des Amtschreibers Hauß vorgegangen/ und welchergestalt gegen das Casselische Verfahren protestiret worden / davon meldet der Notarius pessima fide kein Wort; Es ist aber solches aus der Beylage Lit. M. zu ersehen.

(21) Der Notarius ware vermög des unten sub num. 8. angedruckten Hessen-Casselischen Instrumenti nicht nur ad apprehendendam possessionem, sondern auch ad turbandum in Possessione, instruirt. Diesem letzteren ist er auch/ gegen seine Pflichten/ treulich nachgekommen.

zu verhüten / daß das Patent nicht wieder abgenommen / oder ein anderes angeschlagen / oder sonst ein Possessions-Actus von jemand anders vorgenommen werde. Und würde übrigens / daferne etwa von dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt eine possessio an ein- und anderm Orth Amts Babenhausen apprehendiret worden / solcher anmaßlich eventual- und heimlichen hinter dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel her geschehenen Possessions-Ergreiffung hiermit feyerlichst widersprochen / mit dem Beyfügen / daß solcher nichtige Actus denen oberwehnten Hanauischen Erb-Verträgen de Annis 1458. 1610. und 1643. schnurstracks entgegen / mithin nichtig / und hingegen das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel / wie es hiernechst auf allen Fall gründlich deduciren würde / in einer weit ältern rechtmäßigen Possession seye ꝛc. Womit also dieser Actus in GOttes Nahmen beschlossen worden. Weilen ich der Notarius nun weiters instruiret worden / daß ich mich cum Testibus nach „ Weißkirchen / Rim„ brücken / Giegesheim und Haynhausen begeben- und dasigen Chur-Maynzischen „ und Schönbornischen Bedienten notificiren solte / was massen die Possession im „ gantzen Amt Babenhausen von Seiten des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel ergrif„ fen worden seye / und weiter hierzu einige an jetzt benannten vier Orthen fallende „ Zehenden / Renthen und andere Revenuen gehöreten / deren sich / dem äusserlichen „ Vernehmen nach / Jhro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz zum Theil / zum Theil „ aber das Hoch-Gräfl. Hauß Schönborn anmassseten / sich auch dißfals auf einige „ hinter dem Hauß Hessen-Cassel her gemachte Vergleiche beruffen wolten; So seye „ man genüßiget / sich solennissime gegen die anziehende dem Hochfürstl. Hauß Hes„ sen-Cassel allerdings ohnpræjudicirliche Verträge hiermit in optimâ formâ zu ver„ wahren / könte auch sich der Possession aller Hanauischen in diesen Orthen habenden „ und gehabten Gefällen / sie möchten auch Nahmen haben / wie sie wolten / keines„ weges begeben ꝛc. ꝛc.

Als habe ich mich Sambstags den 31. Martii morgends frühe um sechs Uhr mit meinen beyden Instruments-Gezeugen / (22) unter Bedeckung eines Commando von dreyßig Mann aus Babenhausen / nacher

Giegesheim

begeben / woselbsten wir vormittags / gegen neun Uhren hin / in des dasigen Schultheissen Servatii Fuchsen Hauß angelangt. Weilen nun dieser eben abwesend / und / nach Aussage seines Hauß-Gesinds / nacher Hanau verreist / die übrige Gemeinds-Leuthe auch mehrentheils im Feld an ihrer Arbeit / und sonsten kein anderer Bedienter an diesem Orth wohnhafft gewesen; Als habe denen beyden dasigen Gerichts-Leuthen und Land-Schöffen Johann Nicolaus Neelen / und Jacob Weitzen / sodann noch sechs aus der Gemeind / welche allesamt in vorgedachten ihres Schultheissen Hauß versammlet gewesen / die obbeschriebene Protestation und Reservation deutlich eröffnet / worauf dieselbe zur Antwort gaben: Sie liessen solches die respectivè höchst- und hohe Herrschafften mit einander ausmachen.

Aus diesem Orth nun seynd wir eodem nacher

Haynhausen

fortgereiset / allwo wir gegen zehen Uhr Vormittags angelanget / da ich der Notarius dann cum Testibus dem hiesigen Schultheissen Johann Michael Zinn / wie auch denen Gerichts-Leuthen / nahmentlich Johannes Zinn / Henrich Collat und Martin Sattler / die oberwehnte Protestation und Reservation eröffnet / welche darauf eben die Antwort / wie die zu Giegesheim / daß sie nemlich dergleichen die höchst und hohe Herrschafften mit einander ausmachen lassen wolten / gegeben. Worauf wir uns noch weiter fort nacher

(22) Apparet hinc vis publica in alieno territorio, nempe Moguntino, commissa, als wohin Giegesheim und die übrige Orte gehörig sind.

Weißkirchen

erhoben / woselbsten wir eodem gegen Mittag um 11. Uhr angekommen / und in des dasigen Centgraffen Philipp Winthers / der aber nach Aussage seines Gesindes abwesend und nacher Mayntz verreiset gewesen seyn solle / seiner Behausung dem dasigen Land-Schöffen und Schönbornischen Schultheissen Johann Adam Pietz / wie auch denen Gemeinds-Leuthen Georg Ott / Hanß Peter Jacobi / Melchior Lotz und Albert Wolff / die vorher beschriebene Protestation und Reservation auf die nehmliche Art / wie zu Giegesheim und Haynhausen geschehen / gethan und eröffnet / darauf aber auch von ihnen die nehmliche Antwort / daß die respective höchst- und hohe Herrschafften ihre Gerechtsam mit einander ausmachen mögten / erhalten / da wir dann endlich unsere Reise nacher

Rimbrücken

fortgesetzet / und daselbst eodem gegen 12. Uhr zu Mittag in des dasigen Schultheissen Friederich Sattlers / beyder Gerichts-Leuthen allda / sodann Hanß Michel Kern / Johannes Rudolph und Hanß Michel Gerfellers / Gemeinds-Leuthen / die offterwehnte Protestation und Reservation ebenfalls eröffnet worden / welche uns aber auch die nehmliche Antwort / wie vorbesagte Einwohnere zu Giegesheim / Haynhausen und Weißkirchen / ertheilet haben.

Nachdeme nun sothaner Actus Protestationis & Reservationis ohne einige perturbation vollzogen gewesen ; Als haben wir uns sämtlich wiederum zurück auf den Weg nacher Babenhausen begeben / woselbsten wir eodem Abends gegen 5. Uhr glücklich angelanget / und des andern Tages früh um 6. Uhr wieder fort auf Hanau gereiset / daselbsten wir dann um Mittags-Zeit angekommen.

Geschehen sind alle diese Dinge im Jahr Christi / Indictione Romana, Kayserl. und Königl. Regierung / Monath / Tag / Stund / Orth und Ende / wie mit mehrerem oben gemeldet stehet / in Beyseyn derer beyden hiesigen Altstädter Bürger / Johann Reinhard Pock / und Johann Jacob Müllers / als glaubwürdiger von mir dem Notario absonderlich hierzu erbettener Instruments-Gezeugen / welche ich alles dessen / was dißfalls vorgegangen / wohl eingedenck zu verbleiben / besten Fleisses erinnert habe.

Und demnach ich Johann Friederich von der Burg / aus Röm. Kayserl. Majestät Macht und Gewalt offenbahr- und geschworner Notarius, bey allen und jeden obbeschriebenen Dingen / nebst jetzt besagten beyden Instruments-Gezeugen / persönlich zugegen gewesen / solches alles also selbsten verrichtet / angesehen und gehöret ; Als habe zu dessen glaubwürdiger Zeugnüß alles mit gebührendem Fleiß ad notam & Protocollum genommen / und gegenwärtiges Instrumentum publicum (welches ich aber wegen anderer mir vorgefallenen Geschäfften nicht selbsten ingrossiren können / sondern solches durch einen meiner Vertrau-Freunden verrichten lassen müssen) darüber errichtet / solches auch / nachdeme ich es vorhero mit meinem Protocollo und Concept fleißig collationiret / und demselben durchgehends gleichlautend befunden / mit meinem Tauff- und Zunahm eigenhändig unterschrieben / anbey zu mehrer Bekräfftigung mit meinem Notariat-Signet bedrucket / sofort der Wahrheit zu Steuer mittheilen sollen und wollen / als worzu ich meines tragenden Notariat-Amts halber specialiter requiriret worden.

(L.S) **Johann Friederich von der Burg /**
Sacra Imper. Auctorit. Notar. Publ. juratus in fidem præmissorum.

(L.S) **Johann Reinhard Poock, als hierzu** erbethener Zeuge.

(L.S.) **Johann Jacob Müller / als hierzu** erbethener Zeuge.

Num. 8.

Num. 8.

Hessen-Casselisches Instrumentum apprehensæ Possessionis, in der Stadt und dem Amt Babenhausen, woraus aber die Hessen-Darmstädtische Possessio anterior so wohl / als die Hessen-Casselische Actus turbativi & violenti, offenbahr erscheinen.

In Nomine Sacro-Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Amen!

KUnd / offenbar und zu wissen seye hiermit / daß im Jahr Christi ein tausend sieben hundert dreyßig sechs / in der dreyzehenden Indiction oder Römer-Zinß-Zahl / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI, dieses Nahmens des Sechsten / erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / tot. tit. unsers allergnädigsten Kaysers / Königs und Herrn / Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Reiche / des Römischen im fünff und zwantzigsten / des Hispanischen im drey und dreyßigsten / des Hungarisch- und Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahr / Mittwochs / so da war der acht und zwantzigste Monaths-Tag Martii, abends gegen sieben Uhren / in allhiesiger Hoch-Gräfl. Residenz-Stadt Hanau / der dasige Herr Regierungs- und Consistorial-Rath / auch Stadt-Schultheiß der Neuen Stadt Hanau / Herr Lt. Johann Daniel Wolfart / mich zu End unterschriebenen Kayserl. offenbar geschwornen Notarium in sein damahliges in hiesiger Alten Stadt hinter der Evangelisch-Reformirten Kirchen gelegenes Wohnhauß / und zwar in die darinnen Eingangs rechter Hand im untersten Stockwerck befindliche Stube / deren vier Fenster auf die Strasse zu gehen / zu sich beruffen lassen / und mir zu erkennen gegeben / was massen von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel / tot. tit. Er / Herr Regierungs-Rath Lt. Wolfart / bevollmächtiget seye / vor höchst-besagt Dieselbe / die auf Sie / nach hochseeligem Absterben des Durchl. Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Reinharden / Grafens zu Hanau / tot. tit. vermög älterer und neuerer Erb-Statuten und Verträgen / in specie aber eines unterm $\frac{2}{12}$ April. 1735. von Ihro Königl. Majestät in Schweden / als dermahligen regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel / ausgestellten Renunciations-Instrumenti, gefallene Possession der gantzen Graf- und Herrschafft Hanau-Müntzenberg / mit allen ihren Regalien / hohen und niedern Rechten / und Gerechtigkeiten / cum omnibus pertinentiis, Lehn / Erb / Eigenthum und Pfandschafft / gar nichts davon ausgenommen / zum Uberfluß annoch actualiter omni meliori modo zu apprehendiren / und daß der allhiesige so eben gegenwärtige Jägermeister / Herr Carl Wilhelm von Rothberg / Substitutions-Vollmacht habe / desfals samt dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Verwalter / Herrn Johann Christoph Haassenpflug / als Assistenten / das nöthige in der Stadt / Schloß und gantzen Amt Babenhausen zu verrichten / dahero ich mich nach vorhero beschehener und sub volante erhaltener Requisition mit zweyen gleichfals von mir zu subrequiriren stehenden Zeugen / wie auch dem ebenmäßig nebst mir dahin beruffenen Kayserl. Notario, Herrn Johann Friederich von der Bourg, cum testibus, ohnverzüglich beritten machen / unsern Weg über Rumpenheim nehmen / daselbsten aber vorhero unsere respective Requisitiones und Instructiones, nebst dabey befindlichen Patenten / aus dem zugleich vor wohlgedachtem Herrn Jägermeister von Rothberg zugestelten- und von demselben dahin mit zu nehmenden Paquet, empfangen / solche genau überlesen / und uns darauf hin weiter fort in

in das Amt Babenhausen / ins besondere aber ich nach dem Flecken Dudenhoffen / mich begeben möchte / um das nöthige / nach vorerwehnter meiner aus des Herrn Mandatarii von Rothbergs Haupt-Instruction extrahirten Incumbenz, daselbsten bewürcken zu können.

Gleichwie nun ich / der Notarius, dieser an mich beschehenen Requisition schuldig- und billige Folge zu leisten / mich verbunden erachtet; So habe auch darauf zwey Instruments-Zeugen / nahmentlich Johann Adam Walther / und Johann Andreas Henrich Nicolai, beyde Bürgere der Neuen Stadt-Hanau / subrequiriret / uns sämtlich / der angegebenen Ordre zu Folge / alsobald zu Pferd gesetzt / und zu Rumpenheim abends um 11. Uhr / nachdeme wir vorhero wegen der Uberfahrt über den Mayn ziemlich lang verweilen müssen / angekommen / in des dasigen Schultheissen Johann Henrich Strohlen Behausung eingekehret / worinnen mehr-wohlbesagter Herr von Rothberg uns allda die in dem mitgenommenen Paquet verwahrlich gewesene Vollmacht / Substitutions-Gewalt / Requisitiones, Instructiones und anzuschlagen seyende respective Königl. Schwedische Renunciations-Acte und Hochfürstl. Patente vorgezeiget. Es lautet aber die General-Vollmacht folgender Gestalt:

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hertzfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / und Schaumburg ꝛc.

Vollmacht vor den Geheimden Legations-Rath von Rau.

Die Substitutions-Gewalt ist folgenden Innhalts:

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf zu Hessen / tot. tit. Urkunden und bekennen hiermit ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wilhelm Lg. z. H.

In Krafft vorstehender General-Vollmacht committire Ich Ends Unterschriebener in optima forma & omni meliori modo dem Hochwohlgebohrnen Hoch-Gräfl. Hanauischen Jägermeister / Herrn Carl Wilhelm von Rothberg / daß / auf erfolgenden Todes-Fall des Herrn Grafens zu Hanau Hoch-Gräfl. Gnaden / Er mit demjenigen Herrn Gevollmächtigten / welcher zu Annehm- und Ergreiffung der Possession vor das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel in das nunmehro / denen Hanauischen Erb-Verträgen zu Folge / an die Grafffschafft Hanau-Müntzenberg wieder zurückfallende Amt Babenhausen verschicket / und Ihme alsdann sogleich bekandt werden wird / schleunigst abreise / demselben seinem besten Wissen und Verstand / auch alleräussersten Kräfften nach / zu Erreichung des diesseitigen Zwecks / mit Rath und That assistire / und sich in allem dabey nach derjenigen Instruction richte / welche vorbesagtem Herrn Mandatario zu Handen gestellet worden / und deren Innhalt Er sich / zwischen Babenhausen und hier / unterwegs wohl bekandt machen kan / gestalten meines gnädigsten Herrn Committentis Hoch-Fürstl. Durchl. diese seine Instructions-mäßige Verrichtung in hohen Gnaden genehm / und Ihn schadlos halten werden.

Urkundlich meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrifft und beygedruckten Insiegels. So geschehen Hanau den 28. Martii 1736.

(L. S.) Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen.

Die

Die Requisition cum Inscriptione an mich den Notarium lautet folgender massen.

Wohl-Edler und Wohlgelahrter/ Vielgeehrter Herr *Notarie!*

Demselben gebe Ich hierdurch zu vernehmen/ was massen es dem Allerhöchsten gefallen habe/ den weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Reinharden/ Grafen zu Hanau ꝛc. durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abzufordern/ und daß also nunmehro der casus vorhanden ist/ da vermöge alter und neuer Erb-Statuten/ Erbschaffts-Rechten und Verträgen/ die gantze Graffschafft Müntzenberg mit allen ihren Regalien/ hohen und niedern Rechten und Gerechtigkeiten/ superioritate territoriali, & omnibus pertinentiis, Lehen und Erbe/ nichts davon ausgenommen/ insonderheit aber das denen Hanauischen Geschlechts-Verträgen gemäß nunmehro auf die Graffschafft Hanau-Müntzenberg wieder zurück kommende Schloß/ Stadt und Amt Babenhausen/ auf das Durchl. Hauß Hessen-Cassel angefallen. Nachdeme aber Ihro Königl. Majestät in Schweden/ als dermahlen regierender Landgraf/ Krafft eines unterm $\frac{2}{13}$ April. 1735. ausgestellten Renunciations-Instrumenti, sothaner Erb-Folge sich gäntzlich abgethan und begeben/ mithin dieselbe auf Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgrafen Wilhelm/ als nunmehr den nächsten und Stamms-Aeltesten/ ex Pacto & providentia Majorum devolvirt ist/ und dann ich/ als höchst-Deroselben General-Gevollmächtigter/ nöthig finde/ auch dazu instruiret und bevollmächtiget bin/ nicht allein sothane Bewandnüß zu jedermanns Wissenschafft zu bringen/ sondern auch zugleich den auf das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel ohne dem ipso Jure zurück fallenden Besitz zum Uberfluß annoch actualiter omni meliori modo zu apprehendiren; So ersuche ich in solcher Absicht meinen Vielgeehrten Herrn Notarium freund- und dienstlich/ sich gleich nebst zweyen von ihme zu subrequiriren stehenden Zeugen mit demjenigen Herrn Gevollmächtigten/ welcher zu Annehm- und Apprehendirung der Possession in vorgedachtes Amt verschickt wird/ dahin zu erheben/ und alles dasjenige/ als ein Kayserl. Notarius, fleißig und treulichst zu verrichten/ was ihme vorbesagter Mandatarius seiner habenden Instruction gemäß in mehrerm aufgeben wird.

Wie nun solches alles geschehen/ und was darauf erfolget/ auch etwa weiter in dieser Sach zu thun seyn/ und gethan werden wird/ das wolle derselbe bestermassen besorgen/ mithin alles ad notam & Protocollum nehmen/ auch darüber ein Instrumentum, oder deren mehrere/ um die Gebühr ausfertigen und mir mittheilen. Wobey ich dann schließlich ratione dieses Geschäffts ihn seines Notariat-Amts erinnern und der Gebühr subarrhire/ allstets verbleibend

Meines Vielgeehrten Herrn *Notarii*

Datum Hanau den 28. Martii 1736.

Dienstwilliger

Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen, als Haupt-Bevollmächtigter.

Monsieur
Monsieur Fischbach, Notaire Imperiale tres renommee.

f Die

Die aus der Haupt-Instruction extrahirte Incumbentz vor mich den Notarium bestehet von Wort zu Wort mehrfolgender Gestalt:

Incumbentz des von dem Herrn Mandatario oder Assistenten abgeschickten Notarii nach Dudenhoffen.

(1) Derselbe begiebet sich nebst seinen zweyen Zeugen dahin/ und in des Schultheissen Hauß/ affigiren das dem Notario zu dem Ende mitgebende Patent mit Zugehör offentlich an den Orth/ wo andere Herrschafftliche Edicta pflegen angeschlagen zu werden/ und verweisen Schultheiß/ Gerichts- und andere Gemeinds-Leute auf solches Patent, daß sie dessen Innhalt geleben/ an keinen andern Herrn mit Pflichten sich engagiren/ oder zugeben/ daß jemand anders das diesseitige angeschlagene Patent abnehme/ oder ein anderes anschlage/ oder auch sonsten Possession ergreiffe/ sondern solches alles unter der Remonstration, daß sie sich in grosser Herrn Streit nicht mengen könten/ noch dörfften/ nach ihrer Möglichkeit verhindern solten/ treulich ermahnen/ darbey die Unterthanen vestiglich an das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel (als wovor die Possession des denen Hanauischen Geschlechts- und Erb-Verträgen zu folge jederzeit zum Amt Babenhausen gehörig gewesenen und nunmehro rückfälligen Fleckens **Dudenhoffen**/ mit allen seinen Ein- und Zugehörungen zu Dorff und Felde/ superioritate territoriali, hoch- und niedere Recht- und Gerechtigkeiten/ gar nichts/ als was etwa vor alters daran Chur-Fürstl. Maynzisches Lehen gewesen seyn mögte/ welches dominium directum dem hohen Ertz-Stifft Maynz man allenfals vorbehalten haben wolte/ omni meliori modo angenommen und continuiret würde) halten/ **dessen mächtigen Schutzes** und unfehlbarer Handhabung ihrer Religion, auch aller wohlhergebrachten Freyheiten versichern/ so fort hiermit sich von niemand/ es mögte auch seyn/ wer es wolte/ insonderheit aber von dem/ vor hochbesagtem hohen Ertz-Stifft Maynz/ indeme das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel die zwischen demselben und der Grafffschafft Hanau etwa gemachte Verträge niemahlen genehm gehalten habe/ sondern sich lediglich an sein aus der alten Müntzenbergischen Erb-Theilung und sonsten herrührendes Recht halte/ nicht irre machen lassen solten/ worbey der Notarius dann denen anwesenden Unterthanen mittelst Darreichung der rechten Hand zu ihrer neuen Landes-Herrschafft gratuliren/ alles/ was solchergestalten vorgehen wird/ in sein Protocoll notiren/ und darüber hiernechst ein- oder mehrere Instrumenta zu verfertigen/ von dem ihm committirenden Herrn Assistenten ersucht werden wird.

(2) „Solte aber/ wieder alles Verhoffen/ etwa bey seiner Ankunfft allschon „von einem andern Herrn ein Patent angeschlagen/ oder sonsten auf andere Weise die „*Possession* ergriffen seyn/ so hat er der Notarius, nechst feyerlicher Protestation gegen „das wiederrechtlich unternommene/ das angeschlagene wiedrige Patent, jedoch mit „Vorbehalt alles schuldigen Respects, wann er nicht durch Gewalt davon abgehalten wird/ abzunehmen/ das diesseitige dargegen anzuhefften/ und denen Dudenhöffer Unterthanen obige Declaration und Ermahnung zu thun. (a)

(3) Wann er mit vorerwehnter Commission zu Dudenhoffen fertig ist/ so begiebt er sich in schleunigster Eil nacher **Dietzenbach**/ von dar nach **Spitz-Altheim**/ von dar nach **Herpertshausen**/ von dar nacher **Langstadt**/ von dar nach **Cleestadt**/ von dar nach **Schlierbach**/ er schläget sogleich an allen Orthen die ihme deswegen zugestellte Patentes in locis publicis an/ vermahnet die in Eil zusammen bringen könnende Schultheissen und Unterthanen/ daß sie dem Innhalt sothaner Patenten treulich nachkommen/ und sich auf den **mächtigen Schutz des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel verlassen**/ auch der Confirmation und Handhabung ihrer Religions-

(a) Es wurde demnach der Notarius auch zu Vornehmung eines in Rechten verbottenen Actus turbativi instruiret.

gions- und anderer Freyheiten ohnfehlbar sich vergewissern möchten / er gibt ihnen seine rechte Hand darauf / und wünschet ihnen Glück und Segen zur neuen Landes-Herrschafft / declariret zugleich / daß er hierdurch einen jeden dieser zum Amt Babenhausen je und allwege gehörig gewesener / und jetzo an die Graffschafft Hanau-Müntzenberg / denen Hanauischen Erb- und Geschlechts-Verträgen zu folge wieder rückfälliger Flecken / mit allen Ein- und Zugehörungen zu Dorff und Felde / superioritate territoriali, Recht und Gerechtigkeiten / sie möchten Nahmen haben / wie sie wolten / gar nichts davon ausgeschlossen / omni meliori modo in würcklichen Besitz angenommen haben / auch nicht zweifflen wolte / es würden die Unterthanen samt und sonders niemand anders vor ihre Landes-Herrschafft annehmen / mithin einen andern Herrn / der etwa Possession nehmen wolte / (*in specie* **aber das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt** (b): inmassen dann beyde regierende Hoch-Fürstl. Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt diese Sache schon mit einander ausmachen würden / und die Unterthanen in solchen Streit sich nicht zu mischen hätten / durchaus nicht dazu kommen lassen / sondern vielmehr daran nach Möglichkeit verhindern / auch auf diesseitiges Patent, damit es etwa nicht abgerissen werden möge / wohl Achtung geben.

(4) Wann er nun an allen solchen Orthen das committirte gethan hat / so begiebt er sich ohne Anstand in den Flecken **Schaaffheim** / lässet sich zeigen / was alda in puncto apprehensionis possessionis albereits passiret seye / und notiret solches in sein Protocoll, damit er darüber eines oder mehrere Instrumenta machen könne.

(5) Solte er nun zu Schaaffheim nicht mehr nöthig seyn / so suchet er mit seinen Zeugen nach **Babenhausen** zu kommen / und vernimt alda von dem Herrn Mandatario, ob und was er weiters verrichten könne?

NB. Er kan alsdann cum Testibus in die übrige Dorfffschafften des Amts Babenhausen ihrer Situation nach gehen / und aldar eben dasjenige verrichten / was er alschon zu Dietzenbach / Spitz-Altheim 2c. vorgenommen.

(6) Ingleichem muß er sich nach **Sickenhoffen** und **Hergershausen** / so Großlagisch / als in welchen das Hauß Hanau die Centh- und andere Gerechtigkeiten hergebracht / begeben / und von allen solchen Gerechtigkeiten mit Anschlagung des diesseitigen Patents und sonsten Possession nehmen.

(7) Von dannen begiebt er sich nach dem **Hayn der Drey-Eich** und declariret dem dasigen Beamten / daß das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel sich an den mit dem Hauß Hanau hinter ihme her getroffenen Austausch des zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörig gewesenen Antheil am **Drey-Eicher Hayn** niemahls kehren / sondern sich lediglich an die Hanauische Erb-Verträge de Annis 1458. 1610. und 1643. halten würde / folglich gegen obgedachten de facto und solchen Statutis zuwider geschehenen Austausch solennissime protestirte / und quævis reservanda reservirte. Ferner gehet er zu dasigem Ober-Förster / welchem der **Drey-Eichen Wild-Bahn** von Ysenburgischer Seiten anvertrauet ist / und thut ihme die Anzeige / wasmassen nunmehro das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel Con-Dominus von solchem Wild-Bahn seye / und er also niemand anders pro Con-Domino ejusdem Banni ferini erkennen mögte.

(8) Weiter begiebt er sich nach **Münster** und **Ober-Roda** / machet die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Possessions Ergreiffung des gantzen Amts Babenhausen den dasigen Schultheissen / oder andern Bedienten / bekant / und declariret dabey / daß / weilen von diesen Orthen einige Antheile hiebevor zum Amt Babenhausen gehöret / welche dem Vernehmen nach ohne Hochfürstl. Hessen-Casselischen Consens vertauschet seyn solten / er / Notarius, Commission habe / gegen solche Vertauschung quævis reser-

(b) Die Instruction zur Turbation ware solchemnach wider das Fürstliche Hauß **Hessen-Darmstatt** *in specie* gerichtet / welches doch vermög Pacti de Anno 1730. bey dem Besitz des gantzen Amts manuteniret werden sollen.

reservanda & competentia juris omni meliori modo zu reserviren / welches er auch hiermit gethan haben wolte.

(9) Begiebt er sich auch nach **Urberach** in das Ysenbenburgische und nach **Eppertshausen** / so Mayntzisch oder Großlagisch ist / und nimt alda die Zehenden in Possession, welche das Hauß Hanau aldar zu prætendiren hat ꝛc.

Die Königl. Schwedische Renunciations-Acte ist folgenden Einhalts.

Wir **Friedrich** von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen / tot. tit. Urkunden und bekennen hiermit ꝛc.

Das Hoch-Fürstl. Patent lautet ebener massen, wie folget.

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm / Landgraff zu Hessen / tot. tit. Entbiethen ꝛc.

Nachdeme wir uns nun vorstehender Pieces hinlänglich verständiget / begaben wir uns alsobalden weiter fort auf

Dudenhoffen /

woselbsten wir den 29. Martii früh morgens um 4. Uhr ankamen / und nachdem die übrige Herren ihren Weg nach Babenhausen beschleunigten / verfügte mich zu dem dasigen Herrschafftlichen Schultheissen / Johann Wendel Gratz / eröffnete demselben meine habende Verrichtung / mit dem fernern Ersuchen / daß er mir seine Gerichts-Leute in möglichster Eil vorbescheiden solte / so derselbe nicht nur sobalden bewerckstelligte und mit sich brachte / Hans Georg Maar / Hanß Philipp Resch / Hanß Peter Kämmerer / Georg Renner / Hanß Peter Biller / Johann Nickel Walther und Sebastian Kratz / aus dem Gericht / ferner aus der Gemeind / Leonhard Kratz / Johann Nickel Resch / Johannes Maar / Peter Kratz / und Johannes Hartmann / sondern überreichte mir auch einen schrifftlichen Befehl sub dato Hanau den 25. Martii 1736. von dem Hoch-Gräfl. Hanauischen Geheimden Rath / Herrn Sebastian Otto / unterschrieben / und noch einen dergleichen Befehl sub dato Spitz-Altheim den 27. Martii 1736. von **Wilhelm Ludwig Hoffmann** unterschrieben / folgenden Innhalts:

Nachdem unsers gnädigsten Grafen und Herrn Hoch-Gräfl. Gnaden nach GOttes heiligem Willen aus dieser Welt abgeschieden / und dann das gantze Amt Babenhausen denen Durchläuchtigsten Printzen und Printzeßinnen erblich angefallen / auch denenselben bereits vor einigen Jahren die Possession davon übergeben und tradiret worden ; Als wird dem Herrschafftlichen Schultheissen zu **Dudenhoffen** alles Ernstes / und bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe / hiermit anbefohlen / daß er nicht nur vor sich keine andere Herrschafft / als das Durchläuchtigste Hauß Hessen-Darmstatt / erkennen / und halten / sondern auch denen Gerichts-Leuten und gantzer Gemeinde die ohngesäumte Bedeutung thun solle / daß sie bey gleichmäßiger hoher Straffe sich darnach achten / mithin sonsten niemand / wer solches seyn möchte / die Huldigungs-Pflichten leisten sollen. Wobey jedoch ohnverhalten bleibet / daß nunmehro / vermög eines mit Chur-Mayntz gemachten Vergleichs / Zweydrittel des Dorffs an den hohen Ertz-Stifft gefallen seyen. Hanau den 25. Martii 1736. (c)

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Erb-Printzens und Landgrafens zu Hessen-Darmstadt bestelter Rath und Amtmann des Amts Babenhausen

Johann Sebastian Otto.

Nach-

(c) Aus dem Hessen-Darmstättischen Instrumento apprehensæ possessionis ist zu ersehen/

Nachdeme die Anzeige geschehen / wasmassen man Chur-Mayntzischer Seits in dem durch Absterben des Herrn Grafen zu Hanau Hoch-Gräflichen Gnaden / des Herrn Erb-Printzen und Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. Printzen und Printzeßinnen erblich angefallenen Amt Babenhausen / vermeintliche Possession zu ergreiffen suche / auch an theils Orten würcklich Patenta angeschlagen haben solle; So wird Nahmens höchst-besagter Ihro Hochfürstlichen Durchl. denen Herrschafftlichen Schultheißen zu Dudenhoffen und Dietzenbach gedachten Amts hiermit angedeutet / in Conformität des von ihrem Herrn Amtmann unter dem 25. dieses allbereit erhaltenen Befehls allenfalls / wo solches geschehen / die etwa angeschlagene Patenta nicht allein sogleich hinwieder zu refigiren und abzuthun / sondern auch all dergleichen weiteres Unternehmen nicht zu gestatten / vielweniger einig andere Herrschafft / ausser das Durchlauchtigste Hauß Hessen-Darmstadt / zu erkennen / oder an sonst jemanden / wer der auch seyn möchte / Huldigungs-Pflichten zu leisten / und ist besonders dem Schultheißen zu Dudenhoffen vorhin schon bekandt / wie daß vermög getroffenen Vergleichs an das hohe Ertz-Stifft Mayntz mehr nicht / als Zwey Drittheil an diesem Orth gefallen seyen. Wornach sich also zu achten. Spitzaltheim den 27. Martii 1736.

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Erb-Printzen und Landgrafen zu Hessen-Darmstadt hierzu specialiter bevollmächtigter Commissarius und Mandatarius

W. L. Hoffmann.

mit dem Anhang: Daß jedem Schultheißen des Amts ein dergleichen Befehl von nur besagtem Otto zugefertiget worden seye / worauf sie mich / nebst meinen beyden Zeugen / an das dasige Rathhauß führeten / und **die an einem Breth angeschlagene *Patente* zeigten** (d) / **woran das Fürstliche Hessen-Darmstädtische vorgestern Dienstags morgens um 5. Uhr von ihme Schultheißen** / das Chur-Fürstl. Mayntzische aber eodem abends gegen 5. Uhr von dem Amts-Verweser Steffens von Heussenstamm in Beyseyn des Schultheissen von Bieber / Centhgrafen von Nieder-Roth und noch eines Jägers affigiret worden / gegen welches wiederrechtliche Unternehmen sogleich feyerlichst protestirte / sothane Patenta mit Vorbehalt alles schuldigen Respects **abnahme** (e) / und hingegen die Königlich-Schwedische Renunciations-Acte und Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Patent an den nemlichen Ort anschluge / sofort vorbenahmte Schultheiß und Gemeinds-Leute auf dieselbe verwiese / unter ernstlicher Ermahnung / daß sie dessen Inhalt geleben / an keinen andern Herrn mit Pflichten sich engagiren oder zugeben solten / daß jemand anders das diesseitige angeschlagene Patent abnehmen / oder ein anders anschlage / oder auch sonsten Possession

 ergreiffe /

ersehen / daß das Hessen-Darmstättische Patent ante casum mortis, jedoch *sine dato*, ausgefertiget / und das datum von dem Huldigungs-Commissario suppliret worden / indem er von dem Zustand des Herrn Grafen weiter keine Nachricht haben können; Auf gleiche Weise ist es auch mit diesem Amts-Befehl ergangen. Dieses wird darum gemeldet / weilen Hessen-Casselischer Seits vorgegeben wird / als ob man das Ableben des Herrn Grafen in einer ohnerlaubten Absicht vor der Zeit spargiret habe.

(d) Das Hessen-Darmstättische Patent ware also schon affigirt / als der Hessen-Casselische Notarius ad locum gekommen. Apparet exinde anterioritas possessionis Darmstattinæ.

(e) Dieses ware ein Actus turbativus, den der Notarius, nach Anleitung seiner Instruction, begangen.

ergreiffe / sondern solches alles unter der Remonstration, daß sie sich in grosser Herren Streit nicht mengen könten noch dörfften / nach ihrer Möglichkeit zu verhindern hätten / mit dem weiteren treulichen Ermahnen / daß die Unterthanen festiglich an das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel (als wovor die Possession des / denen Hanauischen Geschlechts- und Erb-Verträgen zu folge / jederzeit zum Amt Babenhausen gehörig gewesenen und nunmehro dieses fälligen Flecken **Dudenhoffen** mit allen seinen Ein- und Zugehörungen / zu Dorff und Felde / superioritate territoriali, Hoch- und Niedern Recht- und Gerechtigkeiten / gar nichts / als was etwa vor alters daran Chur-Fürstl. Mayntzisches Lehen gewesen seyn möchte / welches dominium dem hohen Ertz-Stifft Mayntz man ebenfals vorbehalten haben wolte/omni meliori modo angenommen und continuiret würde) sich halten / **dessen mächtigen Schutzes** und ohnfehlbarer Handhabung ihrer Religion, auch aller wohlhergebrachter Freyheiten sich versichern / sofort hierinnen von niemand / es möchte auch seyn / wer es wolte / insonderheit aber von dem / vor hoch-besagtem hohen Ertz-Stifft an Mayntz / indem das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel die zwischen demselben und der Graffschafft Hanau etwa gemachte Verträge niemahlen genehm gehalten haben / sondern sich lediglich an sein / aus der alten Müntzenbergischen Erb-Theilung und sonsten herrührendes Recht halte / sich nicht irre machen lassen solten: Endlichen reichte ihnen darauf meine rechte Hand / gratulirte ihnen zu ihrer neuen Landes-Herrschafft / und beschlosse damit allhier den Actum *apprehensæ* (f) possessionis.

Obwohlen nun meiner Incumbenz zu folge von hieraus nacher **Dietzenbach** / und sofort an die übrige Flecken und Dorffschafften / dieses Amts mich begeben sollen / so fande jedoch um deswillen einigen Anstand / weilen die **gesicherte Nachricht** mir dahin ertheilet worden / daß 30. Mann Darmstädtische Reuter in so ebengedachtem **Dietzenbach** sich einlogiret / und daselbsten **die** *Possession* **allschon ergriffen hätten** (g) / wendete mich dahero ohne verweilen nacher Babenhausen / um von dem Herrn Mandatario von Rothberg näheren Verhaltungs-Befehl darüber einzuziehen / erhielte auch sogleich bey meiner Dahinkunfft von demselben die fernerweite Ordre, diesen Tag hieselbsten / ohne ein mehreres vorzunehmen / zu verharren.

Spitz-Altheim.

Worauf Freytags den 30. Martii früh morgens um 6. Uhr / „ unter Bedeckung „ derer vom Herrn Obrist-Lieutenant von Hering führenden 300. Mann blauen „ Dragoner, nebst 150. Mann von dem löbl. Rauischen Regiment und Doneppischen „ Batallion (h) mit obgemeldtem Herrn Mandatario von Rothberg / Herrn Kirchen-Verwalter Hasenpflug und meinen beyden Zeugen / unsern Weg nacher **Spitz-Altheim** nahmen / und daselbst um halb neun Uhr ankamen / und nachdem 20. Mann Dragoner mit hinein commandiret waren / beriefe wegen Abwesenheit des Schultheißen / so eingezogener Erkundigung nach / früh morgens weg- und **ohnwissend wohin** (i) gegangen seye / die Gerichts-Leute / benanntlich / Conrad Ruth / Johannes Finck / Michael Rau / Johann Philipps Bender / und Johann Philipps Appell unter das dasige Rathhauß / nahme das **an einem Bret bereits angeschlagene Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättische** *Patent* **mit allem** *respect* **ab** (k) / affigirte / **an dessen statt** / das diesseitige / vermahnte vorgemeldte Gerichts-Leute und zusammen getretene Unterthanen / daß sie dem Inhalt sothanen Patents treulich nachkommen / und sich

auf

(f) Solte heissen: *turbatæ* possessionis, sintemahl der Notarius hiezu ebenfalß instruiret gewesen.

(g) Confessio ipsius Notarii, à parte adversa requisiti. Es hat sich auch / wie unten folget / in der That also befunden.

(h) Dieses waren die armirte Zeugen / unter deren Bedeckung die nachfolgende Actus turbativi & violenti vorgenommen worden.

(i) Dieses geschahe aus Furcht vor der Hessen-Casselischen Gewalt.

(k) Es ware also ein Actus turbativus.

auf den mächtigen Schutz des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel verlassen / auch der Confirmation und Handhabung ihrer Religions- und anderer Freyheiten ohnfehlbar sich zu vergewissern hätten / gabe ihnen darauf die rechte Hand / wünschte ihnen Glück und Segen zur neuen Landes-Herrschafft / declarirte zugleich / daß ich hierdurch diesen / zum Amt Babenhausen je- und allweg gehörig gewesenen und jetzo an die Graffschafft Hanau-Müntzenberg / denen Hanauischen Erb- und Geschlechts-Verträgen zu folge / wieder rückfälligen Flecken zu Dorff- und Felde / superioritate territoriali, Recht- und Gerechtigkeiten / sie mögten Nahmen haben / wie sie wolten / gar nichts davon ausgeschlossen / omni meliori modo in würcklichen Besitz genommen haben / auch nicht zweiffeln wolte / es würden die Unterthanen samt und sonders niemand anders vor ihre Landes-Herrschafft annehmen / mithin einen andern Herrn / der etwa Possession nehmen wolte / *in specie* aber das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt (massen beyde regierende Hoch-Fürstliche Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt diese Sache schon miteinander rechtlich ausmachen würden / und also sie Unterthanen in solchen Streit sich nicht zu mischen hätten) durchaus nicht darzu kommen lassen / sondern vielmehr daran / nach Möglichkeit / verhindern / auch auf das von mir angeschlagene Patent, damit es nicht abgerissen werden möge / wohl Achtung geben.

Harpershausen.

Von dar erhube mich / unter obigem *Comitat* (l), weiter nach Harpershausen / woselbsten 5. Darmstädtische Dragoner sich befanden / von welchen einer gleich fornen in dem Dorff gegen unser Unternehmen zu *protest*iren anfing / woran man sich doch keinesweges kehrete / und / wie an vorigem Orth / das am Rathhauß alschon angeschlagene Darmstädtische *Patent* mit allem *Respect* abrisse (m) / das diesseitige dargegen anhefftete / mithin auf ebenmäßige Art die Possession dahier ergriffe / auch unter Darreichung der rechten Hand Schultheiß Johann Nicolaus Funck / Gerichts-Leuten Hanß Wilhelm Funck / Jost Funck / Conrad Roth / Nicolaus Wygand und noch mehreren zusammengetrettenen Gemeinds-Leuten zu ihrer neuen Landes-Herrschafft Glück und Seegen wünschete und vorermelte Declaration und Ermahnung thäte.

Langstadt.

Von hier ferner fort nacher Langstadt zu / traffen daselbsten ein Viertel nach 10. Uhren ein / fanden vor dasigem Wirthshauß abermahlen 4. à 5. Darmstädtische Dragoner stehen / ritte diese vorbey / und nach dem Rathhauß zu / forderte Schultheiß / Michel Roth / Gerichts-Leute / Johannes Pfältzer / Hanß Henrich Diehl / Johann Ludwig Sauerwein / Johannes Hamann / Georg Moller / und Christoph Monath zu mir / protestirte in deren Gegenwart gegen das am Rathhauß *affig*irte Darmstädtische *Patent*, nahme dasselbe mit allem *Respect* hinweg (n) / schluge dargegen das Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische wiederum an / verwiese jetzo benahmte Schultheiß und Gerichts-Leute / denen sich immittelst der dasige Herr Pfarr Machenhauer mit vielen andern Gemeinds-Leuten zugesellet / darauf / mit dem Ermahnen / daß sie dessen Einhalt geleben / auch Sorge tragen solten / daß es von niemand anders / wer der auch seyn mögte / abgenommen werden möge: gratulirte ihnen insgesamt sofort / unter Darreichung der rechten Hand / zu ihrer neuen Landes-Herrschafft / worüber sie dann hertzlich erfreuet schienen (*) / solchem allem äussersten Vermögens nachzukom-

(l) Dieses waren die Dragoner und übrige Mannschafft / welche zu Vollführung der Turbations-Actuum gebraucht worden.

(m) Novus Actus turbativus in possessione anteriore.

(n) Ware ebenfals eine turbatio possessionis Darmstadinæ.

(*) Daß dieser Schein falsch gewesen / ist ex fine hujus Instrumenti zu sehen. vid. infra *not.* z.

zukommen zusagten/ und mich/ nebst meinen beyden Zeugen/ aus dem Flecken/ biß zu der vor demselben einsweilen sich aufgehaltenen *militari*schen **Bedeckung**/ begleiteten.

Cleestadt.

Unter welcher nunmehro auf **Cleestadt** forteilete/ daselbsten um 11. Uhr arrivirten/ und nachdem die vorgeforderte Schultheiß Matern Metzler/ Gerichts-Leute Johannes Krebs/ Peter Hayl/ Christian Sauerwein/ Philipp Sönnert/ Valentin Breitwießer/ Johannes Breitwießer/ Johannes Jost/ und eine starcke Versammlung von Gemeinds-Leuten befraget/ ob etwan von jemand anders allbereit ein Patent in diesem Orth angeschlagen sey? erhielte die gesicherte Antwort dahin/ daß zwaren der Herr Geheimbde Rath Otto in einem unterm 26. hujus an den Schultheißen abgeschickten schrifftlichen Befehl/ welchen er mir sogleich behändigte/ die gesambte Unterthanen vermahnet/ niemand anders als des Herrn Erb-Printzen von Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. vor ihren wahren Landes-Herrn zu erkennen und anzunehmen/ zu dem Ende auch das Darmstättische Patent, wie auf dem Couvert gedachten Befehls in einem Postscripto gedacht/ so noch zu Babenhausen liegen/ und ihme nechster Tag zugefertiget werden solle/ sogleich nach dessen Empfang gehörigen Orts anzuhefften hätten/ es seye aber sothanes Patent **noch nicht eingeloffen** (o)/ folglich auch nicht angeschlagen worden;

Worauf ihnen dann das diesseitige Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Patent verbotenus vorgelesen/ und nachdeme sie insgesamt treulich erinnert/ diesem allen nachzukommen/ und fleißige Aufsicht zu haben/ daß es von niemanden abgerissen werden möge/ auch/ nebst Darreichung der rechten Hand/ zu ihrer neuen Landes-Herrschafft gratulirte/ schluge das Patent an ein am Thor nechst der Kirch befindlichen Brete.

Schlierbach.

Und begabe mich sofort/ **unter obgemelter** *Convoy*, nacher Schlierbach/ woselbsten wir mittags um 12. Uhr anlangten/ fanden am Rathhauß ein Bret/ worauf ein **Darmstättisches** *Patent* affigiret ware/ protestirte vor versammleten Schultheiß/ Johannes Breitwieser/ Gerichts-Leuten Christoph Sönner/ Johannes Sönner/ Hanß Michel Lehr/ Georg Ludwig Krehern/ Johannes Breitwiesern und vielen vorhandenen Gemeinds-Leuten/ gegen diese ohnzeitige/ und höchst verwerffliche Possessions-Ergreiffung solennissime, „**nahme mit allem** *Respect* **sothanes** *Patent* **ab**/ hefftete hinwieder das Hoch-Fürstlich-Hessen-Casselische an/ wünschte den anwesenden Unterthanen unter Darreichung der rechten Hand/ zu ihrer neuen Landes-Herrschafft Glück und Seegen/ verwiese sie auf dieses Patent, und ermahnete sie alles dessen/ wovon allschon vorhero breiteren Einhalts Meldung geschehen.

Hierauf nun ware zwar intentioniret nacher **Schafheim** mich zu begeben/ und vermöge der von dem Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischen Mit-Haupt-Bevollmächtigten Geheimbten Rath/ Herrn Johann Adolph Rau von und zu Holtzhausen/ erhaltenen Instruction daselbsten nebst dem Assistenten Herrn Hasenpflug die ebenmäßige Possession zu apprehendiren/ weilen aber immittelst des Mandatarii von Rothberg Freyherrliche Gnaden in Erfahrung gezogen/ daß dieser Flecken von Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Hessen-Darmstadt mit mehr denn 600. Mann Miliz besetzet wäre/ wurde deliberiret/ daß jetzt mentionirter Herr Hasenpflug nebst einem Commando von 25. Mann/ so Herr Fähndrich von Greffendorff geführet/ sich dahin begeben/ gegen **sothane** *Possessions*-**Ergreiffung** (p) solennissime protestiren/ und wo möglich

(o) Der Darmstättische Commissarius wurde zu der Zeit zu Babenhausen mit Arrest beleget/ und konte dahero die Patenten nicht schicken. Jedoch ist durch den insinuirten Amts-Befehl das nöthige besorget worden.

(p) Man ware und bliebe demnach Hessen-Darmstättischer Seits an diesem Ort in possessione naturali.

lich Patente an die dasige Thore affigiren solle / unterdessen aber die übrige bey uns habende Trouppes ein wenig verweilen lassen/ und darauf unseren March nacher **Harreshausen fortsetzen wolten** / so auch geschehen / und kamen wir

Harreshausen

Allda nachmitags um 3. Uhr an / näherten uns dem daselbst befindlichen Herrschafftlichen Zeughauß / an dessen ersteren Thor vom Eintritt des davorstehenden Wohnhauses ein **Darmstättisches** *Patent* **angeschlagen war** (q) / wobey ein Darmstättischer Ober-Officier nebst ohngefehr 30. Mann / ihr Gewehr auf der Schulter tragend / stunden / welcher / sogleich auf die vom Herrn Obrist-Lieutenant von Höring ihme gethane Erklärung / daß **man ihn allhier nicht dulden könne** (r) / protestando sich retirirte / wobey vorhero noch dieses wahrnahme / daß alle in dem Zeughauß gestandene Zeugwagen heraus in den davor liegenden Garten und um das Hauß selbsten herum gestellet waren / so / erhaltenem Bericht nach / zu dem Ende geschehen / damit die Harreshäuser Unterthanen / von welchen es schon einige Tage verlangt worden / davor spannen und mit ihrem Vieh das Herrschafftliche Jagdt-Zeug von dar hinweg- und nach Darmstadt führen sollen / worauf das **an dem Zeughauß angeschlagene** *Patent* **abriffe** (s) / hingegen das diesseitige wieder anhefftete / und auf solche Art und Weise mit deme fornen an der Strassen des Wohnhauses **auf einem schwartzen Bret** *affigirten Patent* **verfuhre** / nach diesem berieffe Schultheiß / Johannes Kretz / Gerichts-Leute Hanß Wendel Kämmerer und Anthon Hartmann / nebst einem zusammen gelauffenen Ausschuß von Gemeinds-Leuten / begabe mich mit ihnen unter das Rathhauß / woselbsten noch weiter nichts angeschlagen war / lase ihnen die Patente von Wort zu Wort vor / und wünschte ihnen auf mehrmahlen allegirten Fuß / unter Darreichung der rechten Hand / Glück und Seegen zu ihrer neuen Landes-Herrschafft. Endlich begabe mich mit dem Herrn Mandatario von Rothberg in des dasigen Ober-Förster Gibners Behausung / **nahme** / auf des ersten Befehl / in der beym Eintritt des Hauses rechter Hand befindlicher Stuben / **alle vorhandene Briefffschafften und Rechnungen zu mir** (t) / schickte selbe / unter Bedeckung eines Commando von dem löbl. Rauischen Regiment, durch einen expressen Botten an den Herrn Mandatarium Lt. Johann Christoph Mesium, beschlosse damit vor diesen Tag den Actum, und begabe mich darauf nebst meinen beyden Zeugen wiederum auf Babenhausen / erwartete den nach Schaaffheim gerittenen Herrn Assistenten Hasenpflug mit dieser Nachricht wieder zurück / daß / wegen der auf eine Viertelstunde Weges ausgestellter Darmstättischer Feldwachten diesem Flecken ohnmöglich sich zu näheren / folglich die Patenta an die dasige Thore ohne Gefahr nicht wohl anzubringen gewesen wären.

Dietzenbach.

Den 31. Martii frühe morgens um 6. Uhr / wurde von dem löblich Rauischen Regiment, Herr Lieutenant Christian Ludwig von Cappellan, **nebst 30. Mann** (*) beordert mit mir den Weg nacher **Dietzenbach** zu nehmen / und daselbsten die Possession gleich anderen übrigen ausländischen Orthen von denen Pertinentiis zu ergreiffen. Als wir nun unterweges / und zwar in dem Großlagischen Wald / ohnfern Nieder-Roth den Schulmeister von nur gedachtem Dietzenbach / nacher Babenhausen tendirend /

(q) Possessio Darmstadina anterior.
(r) Turbatio Cassellana, *minis* commissa.
(s) Turbatio, *facto* perpetrata.
(t) Commissum spolium.
(*) Daß die Mannschafft weit stärcker gewesen / wäre leicht zu beweisen. Es ist aber solches daraus zu schliessen / weilen Cassellani an den Orthen / wo nur 5. oder 20. Darmstädtische Dragoner gewesen / mit 4. bis 500. Mann angerucket.

tirend / angetroffen / und von ihme die versicherte Nachricht erhalten / daß ein starckes Commando Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischer Guarde-Reuter / samt ihren Ober-Officiers und einem Trompeter / nebst bey sich habenden Notario, um **die albereits ergriffene** *Possession* **zu** *manuteni***ren** / daselbsten sich einquartiret hätten / jedoch aber / vielem Zureden ohngeachtet / die Unterthanen bis dato nicht zur Huldigung bewegen können / (u) fertigte auf solch eingezogene Nachricht vorerwehnter Herr Lieutenant von seinem Commando einen Unter-Officier zu Pferd nacher Babenhausen ab / um von dem daselbst commandirenden Herrn Obrist-Lieutenant Oepschelwitz fernerweite Ordre einzuholen / immittelst verharreten wir in dem Wald so lang / bis der Abgefertigte retournirte / Krafft dessen mitgebrachter Ordre wir uns ad locum quæst. begeben / gegen die **ergriffene** *Possessionem* (x) feyerlichst protestiren / und nurend die Patenta an dessen Thore zu schlagen / uns bemühen solten; obwohlen nun unter sothanem Vorhaben wir unsern Weg dahin beschleunigten / so fanden wir jedoch an dem ersten Thor von denen herausgeruckten Reuthern einen solchen Wiederstand / daß mit unserer gegen ihnen viel zu geringen Macht ohnmöglich zu dem Thor zu gelangen wär / ohngeachtet offt mentionirter Herr Lieutenant von Capellan auch noch an denen beyden andern Thoren viele Diversiones machte / und endlich gar die Bajonette aufpflantzen liesse / so ergriffen jene gantz freymüthig und ohnerschrocken ihre Säbel / mithin / und da ohne Gewalt zu brauchen dahier nichts zu effectuiren schiene / legte meine feyerlichste Protestation ab / und ermahnete die zuschauende Unterthanen / daß sie in grosser Herren Streit sich nicht mischen / auch niemand anders / als Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Wilhelm von Hessen-Cassel / vor ihren wahren Landes-Herrn erkennen und annehmen mögten / worauf der von denen Guarde-Reuthern mit ebenmäßig entblößtem Degen in der Faust zu Pferd haltende Officier in faciem declarirete / „daß / wofern er kein grössere Macht vor sich kommen sehe / gemessene Ordre hätte / von dar nicht zu weichen„; Dahero der Lieutenant von Capellan einen abermahligen Unter-Officier zu Pferd nach Babenhausen depechirte / und um mehrere Mannschafft ansuchen liesse.

Hayn der Drey-Eich.

Unterdessen / bis derselbe wieder zurück kommen dörffte / erhube mich nebst meinen beyden Zeugen nach dem Hayn der Drey-Eich / und daselbst zuforderist zu dem Amts-Keller Merre / machte demselben bekandt / daß das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel sich an den mit dem Hauß Hanau hinter ihm her getroffenen Austausch / des zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörig-gewesenen Antheils am Drey-Eicher Hayn / niemahls kehren / sondern sich lediglich an die Hanauische Verträge de Annis 1458. 1610. & 1643. halten würde / solchemnach gegen obgedachten de facto und solchen Statutis zuwider geschehenen Austausch solennissime zu protestiren / und quævis reservanda zu reserviren / befehliget seye.

Von diesem verfügte mich zu dem dasigen Ober-Förster Schillinger / zeigte ihm an / wasmassen nunmehro das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel Con-Dominus von der ihm anvertrauten Wild-Bahn seye / und er also niemand anders pro Con-Domino ejusdem banni ferini zu erkennen hätte noch möchte / worauf so wohl jener als auch diese das geringste nichts einzuwenden wusten / und wohl damit zufrieden zu seyn schienen / inmassen beyde dahin sich vernehmen liessen / wie es ihnen um deswillen recht angenehm wäre / weilen sie beyde auch angebohrne Heßische Landes-Unterthanen seyen / und dahero letzterer sogleich die schuldige Anzeige gethan haben wolte / daß er dem Landbereiter Sack zu Babenhausen zwar die gemeinschafftliche Wildbahn-Rechnungen von Anno 1726. bis 1735. beydes inclusive extradiret / de facto aber noch ohnjustificiret /

(u) Dieses geschahe, weilen die Unterthanen durch die Hessen-Casselische Bedrohung in grosse Furcht gesetzt worden.

(x) Possessio Darmstadina anterior.

ret/ bey selbigem vorhanden seyn müssen / und würde er gehöriger Orten die ihme von mir beschehene Anzeige behörend zu notificiren ohnermangeln.

Nach dieser Verrichtung kehrete mit meinen Zeugen nacher **Dietzenbach** zurück / und sahe den nach Babenhausen abgeschickten Unter-Officier so eben mit dieser rückbringenden Ordre herzu eilen / **daß wir ohnverrichteter Sachen abgehen** (y) / und unsern Rückweg recta nach Babenhausen machen solten / so auch befolget / und damit dieser Tag geendiget. Endlich aber / bey der Ankunfft von denen daselbst sich aufhaltenden Mandatario Herrn Syndico Lt. Melio und Assistent Herrn Hasenpflug / massen der Herr Mandatarius von Rothberg allbereits gestern Freytags abends von uns ab- und nach Hanau geritten / beliebet wurde / daß / weilen die heilige Oster-Feyertage eingetretten / man / **um die Unterthanen nicht zu irritiren** (z) / ebenfals von hier nach Hauß reisen / und fernere Verhaltungs-Befehle einziehen wolte. Wormit dann der Actus vor diesesmahl gäntzlich geschlossen worden.

Wann dann ich / Johannes Fischbach / Sacra Imperiali Authoritate publ. Notarius juratus, vorgesetztem allem nebst Johann Adam Walthern und Johann Andreas Henrich Nicolai, beyden Bürgern aus der Neuen Stadt Hanau / als absonderlich von mir subrequirirten Zeugen / in der Person beygewohnet / alles vorgeschriebener massen mit Fleiß selbsten verrichtet / und protocolliret; Als habe ich gegenwärtiges Instrumentum publicum darüber aufgerichtet / solches mit Fleiß ins reine bringen lassen / und nachdem ich dasselbe / facta diligenti collatione, mit meinem Protocoll gleiches Lauts und Inhalts befunden / um mehrerer Beglaubigung willen / mit meinem Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterschrieben / und mein mir conferirtes Notariat-Signet davor gedruckt / ad hæc omnia & singula legitimo modo subrequisitus, anno, mense, die, hora & loco, de quibus supra.

(L. S. Not.) **Johannes Fischbach**, Notar. Cæsar. publ. jur. in fidem subscripsi & subsigillavi Mpp.

(L.S.) **Johann Adam Walther**, als hierzu erbethener Zeuge.

(L.S.) **Johann Andreas Heinrich Nicolai**, als hierzu erbethener Zeuge.

Num. 9.

Extract zwischen denen vier Herren Gebrüdern Wilhelm, Ludvvig, Philipp dem jüngern und Georg Landgrafen zu Hessen, im Jahr 1568. errichteten Erb-Vertrags.

Passus concernens.

Da sich aber unter Uns den Gebrüdern / oder Unsern Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen über kurtz oder lang / um was Sache willen das wäre (1) / Irrungen zutrügen / und dahero einer zum andern Zuspruch und Forderung zu haben **vermeynte** (2) / und Wir Uns untereinander selbst/ oder

h 2

(y) Hessen-Darmstatt ist also an diesem Ort auch so gar in possessione naturali geblieben.

(z) Der Notarius muß also wahrgenommen haben / daß den Unterthanen das Hessen-Casselische gewaltsame Verfahren nicht angestanden habe.

(1) Daß die ad Mandatum S. C. sich qualificirende Sachen hierunter nicht verstanden werden mögen / ist oben in not. (eeeee) dargethan.

(2) Hier wird der modus procedendi verglichen / wie nemlich ein Fürst zu Hessen/

oder durch Unsere Räthe gütlich nicht vergleichen könnten / auf denselbigen Fall sollen und wollen Wir / Unsere Erben und Nachkommen dieselbige Irrungen durch den im Vätterlichen Testament gesetzten Austrag unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtern lassen; Als nemlich soll der klagende Theil vier vom Adel aus seinen Räthen und Ritterschafft / die Landsassen seyn / vier Raths-Persohnen aus seinen selbst- oder andern seiner Brüder Städten / wie das einem jeden gefällig ist / und einen Gelehrten vom Hof-Gericht / deßgleichen der beklagte Theil ebenmäßiger Weise vier vom Adel aus seinen Räthen und Ritterschafft/ die Landsassen seyen/ vier Raths-Persohnen aus seinen Städten / einen Gelehrten vom Hof-Gericht / und darüber beyde Kläger und Beklagter / sämtlich einen Juristen aus der Universität zu Marburg (3) / innerhalb Sechs Wochen nach beschehener des klagenden Theils Ersuchung / benennen und erwählen / dieselbe benannte und erwählte Neunzehen Persohnen sollen in des beklagten Fürsten Städte einer / die dem klagenden Fürsten am nächsten gelegen ist / oder deren Sie sich nach ihrer bessern Bequemlichkeit mit einander vergleichen würden / auf einen gewissen Tag / des sich vorhero beyde Theile miteinander freundlichen zu vergleichen / zusammen kommen / die Sachen erstatten / in der Güte nothdürfftig verhören / darauf gütliche Handlung vornehmen / und allen möglichen Fleiß anwenden / die irrige Partheyen miteinander ohne Weitläufftigkeit freundlich und gütlich zu vergleichen.

Und damit solche von beyderseits Ritter- und Landschafft / auch aus dem Hof-Gericht und der Universität benannte Persohnen ihrer Eyd und Pflicht halber / damit ein jeder seinem Herrn verwand / ungehindert / was billig und recht / auch dem Vätterlichen Testament gemäß ist / urtheilen und erkennen mögen: So sollen sie von Unser jeden derselben Pflicht / so viel hierzu vonnöthen / aber sonst weiter nicht / erlassen / und zu diesem Austrag mit einem neuen ziemlichen Eyd beladen werden / daß Sie nach ihrem besten Verstand / was recht und billig / auch dem Vätterlichen Testament gemäß und nicht zuwider wäre (4) / urtheilen und erkennen wolten.

Und nachdem Uns im Vätterlichen Testament die Bestallung des Hof-Gerichts sämtlichen / doch pro Rata auferleget und befohlen / so wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen jederzeit dasselbige Unser Hof-Gericht mit frommen / verständigen / geschickten und tauglichen Persohnen von Adel und Gelehrten in nothdürfftiger Anzahl / wie Wir Uns dessen verglichen / bestellen / und dieselbe sämtlichen / doch nach Unser verglichenen Raten aus Unserm Cammer-Guth besolden / auch mit sonderem Fleiß darauf sehen / daß an solchem Unserm Hof-Gericht gute Ordnung gehalten / und jederman schleunigs Rechtens verholffen werde.

Num. 10.

---

sen / wann er an den andern eine Forderung und Zuspruch zu haben / vermeynet / sich verhalten solle. Hessen-Casselischer Seits hat man sich daran im geringsten nicht gebunden / sondern vielmehr / denen Reichs-Constitutionen und dem alt-vätterlichen Testament schnurstracks entgegen / viam facti erwehlet / und da man auf solche Weiß einen ohnerlaubten Vortheil erlangt / soll das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt diesem Vergleich / den man ex adverso zuerst gebrochen / nachzuleben / seines Orths wieder alles Recht und Billigkeit gehalten seyn!

(3) Diese ware damahlen zwischen denen 4. compacifcirenden Herren Brüdern gemeinschafftlich. Es hat sich aber dieser Umstand nachgehends mercklich und zwar dergestalt geändert / daß ein Professor Juris zu Marburg nunmehro nicht vor ohnpartheyisch gehalten / oder gegen den Willen des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt zu einem Austregal-Richter bestellet werden kan. Apparet autem exinde non existentia hodierna hujus Judicii.

(4) Hieraus ist zu erkennen / daß das Austregal-Gericht auf diejenige Lande / welche Landgraf Philippus besessen / und worüber derselbe in seinem Testament

Num. 10.

Extract aus dem zwischen denen Herren Gebrüdern Wilhelm, Ludvvig, Philipps nnd George, Landgrafen zu Hessen, geschlossenen Erb-Vertrag de 28. Maji 1568.

DA sich aber unter Uns den Gebrüdern oder Unsern Erben und Nachkommen/ Fürsten zu Hessen/ über kurtz oder lang/ um was Sachen willen das wäre / Irrungen zutrügen/ und dahero einer zum andern Zuspruch und Forderung zu haben vermeinte/und Wir Uns untereinander selbst oder durch Unsere Räthe gutwillig nicht vergleichen könten/ auf denselbigen Fall sollen und wollen Wir/ Unsere Erben und Nachkommen/ dieselbigen Irrungen durch den im Vätterlichen Testament gesatzten Austrag unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtern lassen: Als nemlich soll der klagende Theil vier von Adel aus seinen Räthen und Ritterschafft/ die Landsassen seyn/ vier Raths-Persohnen aus seinen selbst oder anderer seiner Brüder Städten/ wie das einem jeden gefällig ist/ und einen Gelehrten vom Hof-Gericht / deßgleichen der beklagte Theil ebenmäßiger Weise vier vom Adel aus seinen Räthen und Ritterschafft/ die Landsassen seyn / vier Raths-Persohnen aus seinen Städten / einen Gelehrten vom Hof-Gericht/ und darüber beyde Kläger und Beklagter sämtlich einen Juristen aus der Universität zu Marburg / innerhalb Sechs Wochen / nach geschehener des klagenden Theils Ersuchung benennen und erwehlen / dieselbe benannte und erwehlte neunzehen Persohnen/sollen in des beklagten Fürsten Städt einer / die dem klagenden Fürsten am nechsten gelegen ist / oder deren Sie sich nach Bequemlichkeit mit einander vergleichen würden/ auf einen gewissen Tag/ des sich vorhero beyde Theile mit einander freundlichen zu vergleichen/ zusammen kommen/ die Sache erstatten / in der Güte nothdürfftig verhören/ daruf gütliche Handlung vornehmen / und allen möglichen Fleiß anwenden / die irrigen Partheyen mit einander ohne Weitläufftigkeit / freundlich und gütig zu vergleichen. Im Fall aber die Güte über angewandten Fleiß nicht statt haben wolle / alsdann die Partheyen beyderseits in Ihren zusammen habenden Gebrechen / mit Klagen / Antworten/ Beweisungen/ Inn- und Nachreden und aller Nothdurfft bis zum Beschluß der Sachen/ rechtlichen hören / und endlichen nach Ihrem besten Verstand / die Sachen mit einem Rechts-Spruch / der dem Vätterlichen Testament in alle Wege gemäß und nicht zuwider sey/ entscheiden/ dabey es auch ohne weitere Appellation (5) gelassen/ und von demjenigen/ wieder den gesprochen und erkannt würde/ dagegen nichts weiters in ungutem gesucht noch vorgenommen werden soll. Und damit solche von beyderseits Ritter- und Landschafft/ auch aus dem Hof-Gericht und der Universität benennte Persohnen / ihrer Eyd und Pflicht halber/ damit ein jeder seinem Herrn verwand / unverhindert was billig und recht auch dem Vätterlichen Testament gemäß ist / urtheilen und erkennen mögen; So sollen Sie von Unser jedem derselben Pflicht/ so viel hierzu vonnöthen (aber sonst weiter nicht) erlassen und zu diesem Austrag mit einem neuen ziemlichen Eyd beladen werden/ daß Sie nach Ihrem besten Verstand/ was recht und billig/ auch dem Vätterlichen Testament gemäß und nicht zuwider wäre/ urtheilen und erkennen wolten. (6)

Num. 11.

Sententia publicata den 17. Febr. 1730.

IN Sachen Herrn Ludwig Landgrafen und Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt wider Herrn Carl Philipp Churfürsten zu Pfaltz und Consf. Mandati de in casum mortis Comitis Hanovici non via facti sed juris procedendo, sicque abstinendo præprimis à violenta & armata invasione S. C. cum Cit. ad vid. se manuteneri, den Flecken Schaafheim betreffend: ist in puncto dicti Mandati Doctor Geibel sein der declaration pœnæ & Mandati arctioris halber Begehren/ noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern Doctor Sachs derer ad possessorium ordinarium vel petitorium gehörigen/ mithin in gegenwärtiger Mandat-Sache nicht Platz greiffenden Einwendungen/ ungehindert/

i   hindert/

ment disponiret hatte / restringiret seye / mithin auf die Hanauische Successions-Strittigkeiten / woran zu selbiger Zeit nicht gedacht werden können/ keinesweegs extendiret werden möge.

(5) Das Heßische Austregal-Gericht hat solchem nach die qualität eines compromissi, welches ratione objecti & subjecti strictissimè zu verstehen ist / und zumahlen ad lites futuras, vel alienas, nicht extendiret werden kan. Vid. supra not. (iiii).

(6) Vid. notata ad n. 9.

hindert / jedoch dem possessorio ordinario (7) vel petitorio gäntzlich ohne Nachtheil / glaublich Anzeig zu thun: daß dem ausgangen / verkünd- und reproducirten Kayserl. Mandato gehorsamlich gelebet werden solle / Zeit 4. Wochen pro termino & prorog. von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß sein Herr Principal jetzt als dann und dann als jetzt / in die pœn berührtem Mandat einverleibt hiermit erkläret / fernere Procefs auch erkennt / daß er Herrn Klägern die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn soll. Dann in puncto Citationis ist Doctor Sachs die am 15. hujus gebettene Zeit / jedoch sub præjudicio, verstattet und zugelassen.

Lit. B. & respectivè Num. 12.

Dictatum Ratisb. 28. April 1709.
per *Moguntinum.*

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperii. (8)

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das Fürstl. Hessen-Darmstättische am 31. Augusti 1708. per dictaturam publicam communicirte Memoriale mit seinen Beylagen / die Buseckerthal-Sache betreffend / durch ordentliche Proposition in deliberation gestellet worden / und dabey vorkommen / aus was Ursachen angesuchet werde, daß die Beschwerden dieses Fürstl. Hauses / gegen die Eingesessene und Gan-Erben des Buseckerthals so wohl als intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft mit Aufhebung der widrigen Urtheil und sistirung des Processus auch dessen Execution abgethan / und seine Gerechtsame vollkommen hergestellet / auch in omnem eventum das Jus Austregarum verstattet werden mögte / mehreren Innhalt des obangeführten Memorialis und dessen Beylagen; So ist nach der Sachen umständlicher Erwegung im Chur- und Fürstl. Collegiis, dafür gehalten und geschlossen worden / daß dieses Fürstl. Hessen-Darmstättische Gravamen und Desiderium, als in denen Reichs-Satzungen gegründet / bey obiger solcher Beschaffenheit billig zu secundiren / und diesemnach Kayserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten / allerunterthänigst zu ersuchen wären / Sie allergnädigst geruhen möchten / die gerechte Verfügung zu machen / daß das bis anhero in dieser Sache vorgegangene aufgehoben / u. alles in vorigen Stand hergestellet / einfolglich das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt / bey der in dem Buseckerthal von undencklicher zeithero Reichs-kündig besessenen- und auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ sich gründenden Landes-Fürstlichen Gerechtsame gelassen / Klägeren aber / und wer sonst hierunter etwas zu suchen haben möchte / an die **vorgeschriebene Reichs-*Constitutions*-mäßige Wege** / wohin sich das Werck qualificirte / verwiesen / inzwischen aber von allen weiteren Commission- und andern Verordnungen / bis zu der Sachen Erledigung abstrahirt werde / wie man an Seiten des Reichs der ungezweifelten allerunterthänigsten Hofnung lebete / es würden Kayserl. Majestät dem **Reichs-Hof-Rath** / **solche Weisung thun** / daß selbiger bey allen die Stände des Reichs betreffenden Handlungen / denen per Constitutiones Imperii bestättigten Ordnungen mit ungekränckter Beybehaltung besagter Reichs-Stände / sowohl in puncto primæ instantiæ & Austregarum, als sonst competirenden Jurium & Beneficiorum gemäß / behörige Justiz zu administriren / sich angelegen seyn lassen möge.

Das Städtische Collegium hielte davor / und wurde darin nach reiffer Uberlegung deren / der Zeit allhier vorgestellten Umständen / beschlossen: daß diese Sach Ihro Kayserlichen Majestät mit dem geziemenden allerunterthänigsten Ersuchen / dahin von gesamten Reichs wegen bestermaßen zu recommendiren wäre / Sie Ihro Allerhöchst erleuchtesten æquanimität nach / allergnädigst geruhen mögten / die beharrliche Sorge (wie man zwar vorhin zu Dero das zuversichtliche allergehorsamste Vertrauen setzet) tragen zu lassen / daß zu Chur-Fürsten / Fürsten und Stände Præjudiz und Abbruch des Heil. Römischen Reichs Constitution nichts verhänget / die angebrachte Gravamina, so fern Rechtens / nach selbigen erörtert und abgethan / mithin hochermelt Seine Fürstl. Durchl. der Billigkeit gemäß consoliret werden mögen. Und wären sothane Meynungen Ihrer Kayserl. Majestät / wie hiemit beschiehet / allerunterthänigst einzuschicken. Signatum Regenspurg den 26. April. 1709.

(L.S.) Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

(7) Warum in dieser Sache das Possessorium ordinarium reserviret worden? ist oben in not. (ooooo) angezeigt.

(8) Daß dieses præjudicium ad caussas Hanoicas decisas gar nicht applicable seye / ist oben in not. (kkkkk) deutlich demonstriret.

Hessen-

Hessen-Darmstättische
Beylagen
zu der
Gegen-
INFORMATION
gehörig,

sub Lit. A. biß M. inclusivè.

Lit. A.

Instrumentum apprehensæ possessionis, protestationis ac reservationis Hasso-Darmstattinæ.

Die sämtliche Mobiliar-Verlassenschafft des Hochseel. Herrn Grafen von Hanau betreffend.

In Nomine DEI Triunius omnipotentis & æterni!

SEy mit diesen offenen Instrument jedermänniglich kund und zu wissen: daß im Jahr / nach Unsers einigen HErrn und Heylandes Gnadenreicher Geburt und Menschwerdung 1736. Indictione Romana XIV. bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des VI. dieses Namens / von GOttes Gnaden / erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs; 2c. 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Kaysers / Königs und Herrn / Herrn. Sr. Röm. Kayserl. und Catholischen Königlichen Majest. Regierung und Reichen / des Römischen im vier und zwantzigsten / des Hispanischen im zwey und dreyßigsten / des Hungarisch- und Böheimischen aber / im fünff und zwantzigsten Jahre.

Montags / so da ware der 26te Monaths-Tag Martii, allhier in dieser Kayserl. Freyen Reichs-Wahl- und Handel-Stadt Franckfurt am Mayn / Vormittags um 11. Uhr / der Hoch-Fürstliche Hessen-Darmstättische Postmeister / Herr Friedrich Preiß / mich Endes bemelten Kayserl. offenbahren / auch approbirt- und immatriculirten Notarium zu sich in das Fürstl. Post-Hauß beruffen lassen / woselbsten man mir nachstehendes Schreiben zugestellet / verbotenus also lautende:

Wohl-Edler /

Insonders geehrter Herr *Notarie!*

DEmselben kan hiermit nicht verhalten / was massen des Herrn Grafen zu Hanau / Meines gnädigsten Herrn / Hochgräfl. Gnaden dermahlen mit einer solchen schweren Kranckheit befallen / daß Dero Leib-Medicus Herr Doctor Müller / zu Deroselben Reconvalescenz weiter keine Hoffnung hat. Nachdeme nun des Herrn Erb-Printzen von Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. mir die gnädigste Commission aufgetragen / daß ich nach erfolgten Sterb-Fall / Nahmens Dero Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen die gantze Mobiliar-Verlassenschafft obsigniren / inventiren / und in Verwahrung nehmen solle.

Als requirire meinen sonders geehrten Herrn Notarium, derselbe wolle sich ohngesäumt anhero begeben / sothanem Actui beywohnen / was vor und nach dabey vor-

fallen möchte / vi officii fideliter ad notam & Protocollum nehmen / und darüber ein- oder mehrere Instrumenta um die Gebühr ausfertigen. Womit allstets verharre

Meines sonders geehrten Herrn *Notarii*

Dienstwilligster Diener
Johann Sebastian Otto.

Hanau den 26. Martii 1736.

War überschrieben:

À Monsieur
Monsieur Stœpler, Notaire publique Imperiale immatriculé de la Republique de Francfort.
à
Francfort.

Wann nun dieser hohen Requisition gehorsamste Folge zu leisten / die obhabende Ambts-Pflichten mich verbunden; So habe zuforderst meine andere Geschäffte in der Geschwindigkeit reguliret / und bin alsdann um 2. Uhr des Nachmittags mit der Post nacher Hanau gefahren / auch vor 4. Uhr daselbsten angekommen / vor dem Thor aber / bis solches eröffnet worden / bis nach 5. Uhr warten müssen. So bald ich aber in meinem Quartier angelanget / habe mich sogleich bey Tit. Sr. Wohlgebohrn Excellenz dem Herrn Geheimbden Rath Otto melden lassen / da dann hoch Dieselbe mir durch Ihren Bedienten zurück entbieten liessen:

> Wie Se. Excellenz vorhero überlegen wollten / auf was Art ich am besten in das Schloß zu bringen wäre; in so lange möchte ich im Quartier verbleiben.

Welchen Befehl ich dann gehorsamst befolget. Dienstags drauf / als den 27. Tag Martii c. a. morgens um 7. Uhr / wurde ich aufs Schloß zu kommen beordert / so auch gantz glücklich anginge / indem ich alle Wachten / ohne den geringsten Anstoß / bis zu Sr. Excellenz dem Herrn Geheimden Rath passirte. Allwo hoch Dieselben / præmissis Curialibus, ihre Requisition an mich mündlich zu wiederholen / und zugleich / prævia subarrhatione solita, die Hoch-Fürstliche Vollmacht quoad hunc Actum mir vorzulegen hochgeneigt beliebten / welche de verbo ad verbum nachstehenden Inhalts ware:

Von GOttes Gnaden Wir Ludwig / Erb-Printz und Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hertzfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. thun kund und bekennen hiermit: Nachdeme in dem zwischen des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Liebden und Unsers Herrn Vatters des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Gnaden / wie auch Unsers Herrn Schwieger-Vatters / des Herrn Grafen von Hanau Liebden / wegen hiernächstiger Succession in die Gräfliche Hanau-Müntzenbergische Lande / wie auch respective Unserer in ihrem Leben liebst-gewesenen Frauen Gemahlin / Frauen Charlotten Christinen Magdalenen Johannen / Erb-Printzeßin und Landgräfin zu Hessen / Fürstin zu Hertzfeld / Gräfin zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. Gebohrner Gräfin zu Hanau / Rhineck und Zweybrücken / Frauen zu Müntzenberg / Lichtenberg und Ochsenstein ꝛc. und übrig-Gräflich-Hanauisch-Weiblicher Erben Forderungen / in Anno 1718. den 18. Tag Martii zu Friedberg getroffenen Vergleich / unter andern §. 6. stipulirt / und von Hessen-Casselischer Seiten zugestanden worden / daß man von Seiten derer Hanauischen Weiblichen Erben / bey- oder vor dem sich ereignenden Succeßions-Fall jemanden entweder von der Hanauischen Regierung / oder Renth-Cammer / oder wer es sonsten seyn möchte / Commission, und zwar nach Belieben / auch von jetzo an / gleich eventualiter geben könne / alsdann vor die Zusammenhalt- Herbeybringung / Inventir- Obsignir- und Administrirung / der in denen Hanauischen Schlössern / wie auch sonsten

sten hin- und wieder auf dem Land befindlichen- ihnen Weiblichen Erben / in ihrer gehörigen Succeſſions-Ordnung / folglich / nach inzwischen erfolgtem Hochseeligen Absterben / Unserer nun in GOtt ruhenden Frauen Gemahlin / denen von Uns und Hochgedachter derselben deſcendirenden Fürstlichen Printz- und Printzeßinnen / zu erst anfallend- und zuständigen Baarschafften / Silberwerck / Mobilien / Renthen / Gefällen / und wie das Nahmen haben mag / gebührend zu sorgen / Derselben auch sodann / besag erstgedachten Receſſes , von denen Hanauischen Regierungs- und Cammer- Collegiis auf alle behörende Weise / darin an Hand gegangen werden soll; Daß Wir solchemnach dem dermahligen / Unsers Herrn Schwieger-Vatters Liebden reſpectivè Geheimbden Rath und Cantzlar / sodann Cantzley-Directori, Herrn Johann Hieronymus Felix Crantzen / und Herrn Johann Sebaſtian Otto, hierzu samt oder sonders paterno & liberorum nomine, vollkommene Gewalt und Vollmacht gegeben / und ertheilet haben; Thun das auch und ertheilen Denenselben solche / von wegen erst hochgedachten Unserer Fürstlicher Kinder / und in Krafft der Uns über Dieselbe zustehender Vätterlicher Poteſtät und incumbirender natürlichen Vorsorge / hiermit und in Krafft dieses / also und dergestalten / daß auf den unverhofften Todes-Fall erst Höchstgedacht Unsers Herrn Schwieger-Vatters Liebden / (welchen jedoch GOtt noch lange und viele Jahre abgewendet seyn lassen wolle) Sie / die in obgedachten Hanauischen Schlössern / wie auch sonsten hin- und wieder auf dem Land / und wo es nur seyn mag / oder Unsere mit Höchstgedachter Unserer Frauen Gemahlin erzeugte Fürstliche Kinder etwas zu suchen haben / befindliche und Denenselben zugehörige sämtliche Mobilien / Renthen / Gefälle / und alles andere / wie das nur immer Nahmen haben mag / zusammenhalten / herbeybringen / inventiren / obſigniren / und bis zu Unserer weitern Verordnung adminiſtriren / sodann noch ferner vor all dasjenige / was auch sonsten Unserer Fürstlicher Kinder Intereſſe noch weiters erfordern und erheischen mag / oder worzu Dieselbe Krafft vor allegirten Friedberger Receſſes, und bald hernach den 9ten Novembr. 1720. weiters ausgestellt- und durch den Haubt-Revers vom 13ten Julii 1726. nochmahlen bestättigter Hessen-Casselischer Declaration, zumahlen in denen denenselben hypothecirten- beyden Müntzenbergischen Aemtern / Bücherthal und Dorheim / in ſpecie der Meliorationen und so alt- als neuer- Baukosten halber / befugt seyn möchten / getreulich sorgen / und also dabey alles dasjenige thun / und verrichten sollen / und wollen / was Wir / wann Wir selbst zugegen wären / deßfals Receſs-mäßig thun oder vornehmen würden.

Was nun ermelte reſpectivè Geheimbder Rath und Cantzlar / sodann Cantzley-Director, Herr Crantz / und Herr Otto / in mehr hochberührt Unserer Fürstlicher Kinder Nahmen / samt oder sonders / hierinnen thun werden / ein solches versprechen Wir in allem gnädigst genehm / Sie auch dabey allerdings schadlos zu halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft / und aufgedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Darmstatt / den 17ten September 1728.

(L.S.) **Ludwig, Erb-Printz und Landgraf zu Hessen-Darmstatt.**

Demnächst haben hochgedachten Herrn Geheimbden Raths Wohlgebohrne Excellentz Mir Notario nachstehende schrifftliche Requiſition behändiget:

Domine Notarie!

Denenselben requirire hiemit / anliegende Königliche Ordre des Herrn Geheimbden Raths von Rau Hochwohlgebohrne zu inſinuiren / und wie von mir bereits geschehen / nochmahlen zu bitten / daß dieselbe reſpectirt werden möge.

Solte nun eine dilatoriſche Antwort erfolgen / so bitte gegen alles widrige zu pro-

protestiren; Das dabey passirte wohl ad notam zu nehmen/ zu protocolliren / und nachgehends mit pro Stylo zu verinstrumentiren.

Ich verharre

Des Herrn *Notarii*

Dienstwilliger

Johann Sebastian Otto.

Hanau den 27. Mart. 1736.

Welche schuldigster massen zu bewürcken / die nöthigste Veranstaltung gemacht / und zu Zeugen dessen subrequiriret / Tit. Herrn Johann Peter Job / wohlbestellten Pagen-Hoffmeister und Informatorem bey denen Durchlauchtigsten Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt / und Johann Peter Schlepp ꝛc. ꝛc. / Bedienten bey dem Hochfürstlichen Hessen-Darmstättischen Adelichen Regierungs-Rath Tit. Herrn Baron Teuffel von Pürckensee / mit welchen beyden mich so fort / um 8. Uhr desselbigen Vormittages / nach dem auf dem Hochgräfl. Schloß eine Stiege hoch habenden Zimmer / des Königl. Schwedischen und Hochfürstl. Hessen-Casselischen Geheimbden Legations-Rath, Tit. Herrn Johann Adolph Rau / von und zu Holtzhausen / begeben / und als ich Seiner Hochwohlgebohrn Excellenz in Gesellschafft des Herrn Lieutenant Krugs / in dem Vor-Zimmer auf- und abgehend angetroffen / Deroselben die Königliche Schwedische Ordres an den Commendanten zu Hanau praesentiret / mit Bitte (gleich allbereits schon von den Hochgräfl. Hanauischen Herrn Geheimbden Rath Otto Wohlgebohrn Excellenz, als meinem hohen Herrn Requirenten / des mehrern gebeten worden) daß solcher in Casum Mortis des Herrn Grafen von Hanau / Hochgräfl. Gnaden in allem ihrem Inhalt behörig nachgelebet werden mögte ꝛc.

Worauf Hoch Dieselben mir geantwortet:

Wie daß es noch nicht Zeit wäre / davon zu sprechen / noch vielweniger dergleichen von mir anzunehmen.

Da ich dann / gegen alles und jedes / was dieser Königlichen Ordre, und dem Erb-Recht der Durchlauchtigsten Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt / nach denen Pactis conventis und erfolgenden Ableben Seiner Hochgräflichen Gnaden / generaliter etwa zuwieder unternommen werden mögte / nomine quo supra, in optimâ Juris formâ protestiret / Jura Competentia reserviret / und damit mich wieder beurlaubet / von denen vorgekommenen Umständen aber meinem Hohen Herrn Requirenten geziemend referiret; Welche mir dann ferner committiret, mit denen Zeugen nochmahls dahin zu gehen / und den Herrn Geheimbden Legations-Rath zu ersuchen / die Königliche Original-Ordre mir inzwischen doch nur abzunehmen. Welchen Befehl abermahl vollenzogen / und hergegen zur fernern dilatorischen Resolution bekommen:

Es wäre noch zu früh davon zu sprechen; Und würde zu seiner Zeit denen Königlichen Befehlen schon nachgelebet werden; Weiter könnten Dieselbe dermahlen sich nicht erklähren.

Worauf meine eingewandte Eventual-Protestation brevissimis wiederhohlet / und damit diesen mir aufgetragenen Actum beschlossen.

So bald nun gehörigen Orths von diesen Verrichtungen die nöthige Relation abgestattet / habe anförderst die Zeugen / aller dabey passirten Umstände fleißig eingedenck zu seyn / erinnert / selbsten aber solche wohl ad notam genommen / treulich niedergeschrieben / um zu seiner Zeit meinem Ambts-Protocoll zu inseriren / und darüber hochverlangter massen instrumentiren zu können.

Die Königliche Original-Ordre aber an sich selbsten / ware tenoris sequentis:

Ordre

Ordre an den Commendanten in der Stadt und Festung Hanau, und in dessen Abwesenheit, an den alsdann in der Festung commandirenden Officier.

Nachdem in der zwischen Unsern Geheimden Legations-Rath und Ober-Ambtmann Rau von und zu Holtzhausen / und denen Gräflichen Hanauischen Geheimden Räthen / und respective Cantzley-Directori und Ambtmann zu Babenhausen / Philipp Reinhardt Gayling von Altheim / und Johann Sebastian Otto / über die Einnehmung einiger Unserer Heßischen Trouppes, in die Stadt und Festung Hanau / errichten- von Uns und dem Grafen zu Hanau nachhero ratificirten und ausgewechselten Convention, und zwar am Ende des 5ten §. enthalten / daß man Gräflich-Hanauischer Seits geschehen lassen wolle / daß die commandirende Officiers, und sogar der Commendant zu Hanau selbsten / auf des Grafen in GOttes Hand stehenden Ableben / von Uns mit gewisser Ordres versehen werden mögen; So haben in dessen Conformität Wir auch hiermit dem Commendanten in besagter Stadt und Vestung Hanau / Schelm von Bergen / oder in dessen Abwesenheit / dem in der Vestung alsdann commandirenden Officier hiermit aufzugeben vor nöthig erachtet; Daß gleichwie derselbe / nach dem erfolgten Todes-Fall des Grafen und davon eingelangten gewissen Nachricht / überhaubt alles dasjenige / so Unser Geheimbder Legations-Rath und Ober-Ambtmann Rau von und zu Holtzhausen / und die Gräfliche Hanauische respective Regierungs-Räthe und Cammer-Director Wohlfahrt und von der Felde / an ihn / der aufhabenden Instruction gemäß / verlangen werden / zu bewerckstelligen wissen wird / er also auch absonderlich sodann 1) die Thoren von Hanau zuschliessen / und ausser denen Unsrigen / und wen jetzt besagte Unsrige Bevollmächtigte Geheimder Legations-Rath / Hanauische Räthe passiren zu dörffen gut und nöthig finden / Niemanden ein- oder auszulassen haben / bis so wohl Er Commendant selbst / und sämtliche Guarnison, als auch die Corpora, vornehmlich die Regierung / Hof-Gericht / Renth-Cammer / und Magistrat, beyder Städte / Uns die Huldigungs- und andere convenable Pflichten geleistet haben; Da auch zu vermuthen / es dörfte die Gräfin Frantz / welche sich dermahlen in dem Schloß zu Hanau befindet / wann Sie den Tod des Grafens ehender erfahren solte / als man seine Præcautiones genommen haben würde / wohl etwas für sich und deren Schwester-Kinder / wegen derer in selbigem Hause befindlicher pretiosorum, Meublen und Effecten / auch gar ein und das andere in Unser- und Unsers Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt præjudicium tentiren; So hat zwar dieses zu verhüten / der Graf / dessen Geheimbden-Rath und Cantzley-Directorem Otto / mit genugsamer Vollmacht und Befehl versehen; Es ist aber auch 2) von ermelten Commendanten ihme Geheimbden Rath Otto / auf sein Begehren / hierinnen alle hülfliche Assistenz zu leisten / zu welchem Ende Er dann auch / auf den sich zugetragenen Fall / des dortigen Schlosses Zugang wohl zu besetzen / und niemand ausser denjenigen / welche vorberührte Unsere bevollmächtigte Räthe nebst dem Geheimbden Rath Otto gutfinden / ein- oder auszulassen / bis diese / daß man darinnen die Nothdurfft besorgt habe / und die Wachten wieder abgenommen werden könnten / ihme bekannt gemacht haben werden. Und wie Er 3) in der Festung gute Kriegs-Disciplin halten zu lassen / und alle Desordres, möglichsten Fleisses zu verhüten bedacht seyn wird / also sind Wir auch / wie Er dieser Unser Ordre schuldigste Folge geleistet / und dieselbe in seine Würcklichkeit gesetzet haben wird / künfftighin seines geziemenden Berichts gewärtig. Stockholm / den $\frac{28.\ April}{9.\ Maj.}$ 1730.

Friedrich.
(L.S.)

Unten stund /
Ordre an den Commendanten von Hanau.

Demnächst haben Hochgedachten Herrn Geheimbden Raths und Cantzley-Directoris Otto Wohlgebohrne Excellenz, mir Notario nicht nur bedeutet: Wie Sie mich nun nicht mehr vom Schloß lassen könnten / sondern (weilen der Herr Geheimbde Legations-Rath von Rau den Herrn Pagen-Hofmeister Job / daß er sich zu einem Notariats-Zeugen gebrauchen lassen / verweisen wollen) mich vielmehr ersuchen thäten / meinen bey mir habenden ältesten Sohn / um solchen allenfals als einen Zeugen mit adhibiren zu können / aufs Schloß kommen zu lassen / welches auch alsobald veranstaltet worden / der dann ebenmäßig alle Wachten noch ohne Hindernuß passiret / und sich im Gemach eingefunden.

Mittwochs drauf / als den 28ten hujus, & Mensis, & Anni, kame der Herr Fändrich Rau / vom Löblichen Doneppischen Regiment, und declarirte an des Herrn Geheimbden Raths Otto Wohlgeb. Excell. nomine seines Herrn Vatters / des Hochfürstl. Hessen-Casselischen Geheimbden Legations-Rath:

Daß es mit dem Herrn Grafen von Hanau nun bald zum Ende gehen würde; Dahero dieselbe sich von nun an möchten gefallen lassen / benebst allen denjenigen / so bey ihnen wären / in der Stube zu verbleiben; Widrigen falß eine solche Verfügung geschehen würde / welche Ihro nicht angenehm seyn dürffte.

Worgegen hochgedachten Herrn Geheimbden Raths Otto Wohlgeb. Excell. replicirten:

Wie Sie verhoffen wolten / es würde dieses dahin nicht angesehen seyn / daß Sie verhindert werden solten / den Hochgräfl. Nachlaß von Mobilien und Effecten / habender Hochfürstl. Commission gemäß / in Besitz und Verwahr zu nehmen; Und zwar dieses um so mehr / weilen nicht nur die gemachte Vergleiche hierinnen gantz klar wären / sondern auch von Sr. Königl. Majest. in Schweden 1730. die eventual-Ordre an den zeitigen Commendanten ausgestellt worden; Welche dem Herrn Geheimbden Legations-Rath gestern seye praesentiret worden / mit wiederhohlter Bitte / daß solche Ihnen abgenommen werden möchte: Widrigenfals dieselben sich nochmahls protestando verwahrt haben wolten.

Worauf dann gedachter Fändrich wieder fortgangen. Als man nun eine halbe Stunde vergebens auf Antwort gewartet / und bey solchen Umständen des Herrn Geheimbden Rath Otto Wohlgebohrne Excellenz nicht wissen können / ob der Herr Graf von Hanau bereits Todes verfahren oder nicht; So haben Hoch-Dieselbe bey dieser Ungewißheit sofort in mein- und meiner Zeugen Gegenwart / nomine der Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt / zu Ergreiffung der Mobiliar-Possession geschritten; Zu welchem Ende Hoch-Dieselbe ein auf dem Tisch gestandenes silbernes Lavor in ihre Hände genommen / aufgehoben / und dabey declariret:

Daß Sie pro salvando jure Serenissimi Domini Committentis, den Besitz aller / nicht nur in diesem Schloß Hanau / sondern auch in allen übrigen Herrschafftlichen Häusern / der Graffschafft Hanau-Müntzenberg befindlichen Mobilien / sie mögen bestehen in Gold / Silber-Werck / Jubelen / baaren Geld / Wein / Früchten / Saltz-Vorrath und andern allen / es habe Namen wie es immer wolle / in Conformität der mit dem Hoch-Fürstlichen Hause Hessen-Cassel gepflogenen Tractaten und Conventionen / auch dem natürlichen Erb-Recht gemäß / re & animo würcklich apprehendiret haben wolten.

Und da Hoch-Dieselbe / durch Gewalt und Arrest, ausser aller Activität und Stand gesetzet worden wären / die Hoch-Fürstliche Vollmacht und Instruction nach Wunsch zu bewircken; So protestirten Sie nochmahln gegen alles Widrige / und insonderheit gegen die gebrauchende Gewalt / und reservirten dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt alle und jede reservanda.

Mich

Mich Notarium requirirende / auch diesen Actum ad notam & Protocollum zu nehmen / und dem Haupt-Instrument mit zu inseriren; Wie ich dann auch das nöthige / so viel es Zeit und Gelegenheit verstatten wollen / augenblicklich also besorget.

Worauf mittags gegen eilff Uhr / und zwar noch bey Leben des Herrn Grafen / die Hanauische Granadirer sämtlich abgelöset / und alle Wachten / Zugänge und Posten des Schlosses / mit Hessen-Casselischen Soldaten starck besetzet / auch nicht einmahl die Hochgräfliche Bedienten mehr ein- und ausgelassen worden.

Um 1. Uhr kame der Cabinets-Cancellist Herr Schmutz / und brachte unvermerckt die Nachricht / daß Se. Hoch-Gräfl. Gnaden zwar noch am Leben / aber doch in den letzten Zügen wären; Da dann Hochgedachten Herrn Geheimden Raths Otto Wohlgebohrne Excellenz demselben / wieder in das Cabinet, worinnen Ihro Hochgräfl. Gnaden kranck gelegen / sich zu verfügen / anbefohlen / und nach einiger Verweilung durch Ergreiffung eines silbernen Tellers den Possessions-Actum reiteriren.

Als nun hierauf abends gegen 7. Uhr / der nur bemeldte Cabinets-Cancellist Schmutz wieder erschienen / und Ihro Excellenz dem Herrn Geheimden Rath Otto die traurige Anzeige gethan:

Wie daß ein Viertel nach 6. Uhr / des Herrn Grafen von Hanau Hochgräfl. Gnaden endlich seelig verschieden; Und in dem nemlichen Augenblick / der Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Carl Wilhelm Teuffel von Pürckensee / Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischer Adelicher Regierungs-Assessor und Hof-Cavalier, nomine der Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt / in Gegenwart derer Herren Medicorum, Cammer-Diener / und anderer Bedienten / bevorab aber Herrn D. Filgus, und sein des Notarii und Cabinets-Cancellist Schmutz / die Possession der Hochgräfl. Mobiliar-Verlassenschafft in dem Cabinet würcklich ergriffen; So haben Se. Excellenz der Herr Geheimde Rath Otto / mittelst Wegnehmung eines silbernen Leuchters / dieser Possessions-Ergreiffung quam firmissime adhæriret.

Sodann weiter durch mehr bemelten Cabinets-Cancellisten und Kayserl. Notarium Schmutz / in Begleitung des Herrn Page-Hofmeister Jobs / den Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischen Herrn Geheimden Legations-Rath Rau von Holtzhausen / nochmahlen die Königl. Schwedische Ordre an den Commendanten in Hanau / benebenst Dero Vollmacht / originaliter præsentiren lassen; mit dem Ansuchen / daß obbemeldte Königl. Ordre, da nunmehro der Casus existiret / befolget werden möchte.

Im Gegenfall Hoch-Dieselbe abermahlen coram me & testibus, gegen alles anmaßliche Vornehmen denen Pactis conventis zu wider / protestiret haben wollten.

Worgegen die beyde Abgeschickte zur Antwort zurück gebracht:

Wie daß Er Herr von Rau ein Patent bey sich habe / welches Er anschlagen / und dem Herrn Geheimden Rath Nachricht davon geben würde.

Nach wenig Verweilen / kame der Burg-Vogt / und hinterbrachte: Daß des Herrn Geheimden Raths von Rau Hoch-Freyherrliche Excellenz sagen liessen: Sie wolten nun obsigniren. Dargegen des Herrn Geheimden Raths Otto Wohlgebohrne Excellenz erwiederten:

Er Burg-Vogt möchte vorher vernehmen / in wessen Namen und Faveur solches geschehen solte? Gestalten die Durchleuchtigste Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt / vermög der Verträge und natürlichen Rechten / die rechtmäßige Erben wären; in deren hohen Namen die Possession bereits ergriffen worden seye.

Es ist aber hierauf keine Antwort erfolget / sondern vielmehr / mit der anmaßlichen Obsignation, via facti, fortgefahren worden.

Demnächst hat der Herr Geheimde Legations-Rath von Rau / nach vollendeter Obsignation, und Anschlagung der Patenten / den Herrn Hofmeister von Hain-

del (nach seiner selbst eigen- des Herrn Geheimden Raths Otto Excellenz mündlich abgestatteten Relation) bedeuten lassen:

Daß Er nunmehro die sämtliche ihm anvertraut gewesene Schlüssel/ Ihro extradiren möchte:

Und als er sich dargegen expliciret:

Wie Er/ von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht dem Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Darmstatt/ befehliget wäre/ solche Schlüssel bis auf weitere Ordre in seiner Verwahr zu behalten.

Hat man endlich den Schranck/ worinnen solche jederzeit aufbehalten worden/ in Beyseyn des Lieutenant Krugs/ durch einen Schlosser öffnen/ und die sämtliche Schlüssel mit Gewalt heraus nehmen lassen: Welchem Verfahren er weiter nicht widerstehen können.

Als nun dieses alles passiret/ und von mir aufs fleißigste protocolliret worden ware/ kame ohngefähr des abends um 10. Uhr/ ein Herrschafftlicher Laquay, durch welchen der Herr Geheimde Rath von Rau mir Notario sagen liesse: Daß ich des Arrests wieder befreyet wäre/ und nebst meinem Sohn nun wieder hingeben könte/ wohin ich wolte.

Deme aber des Herrn Geheimden Raths Otto Wohlgebohrn. Excellenz widersprochen/ mit dem Anfügen: Wie Hoch-Dieselbe meiner annoch vonnöthen hätten; Und er dem Geheimden Rath von Rau nur sagen möchte/ daß er wieder alles beschehene Verfahren nochmahln protestiret haben wolte.

Mir Notario demnechst befehlend/ alle weitere vorgekommene Umstände alsobald niederzuschreiben/ und mit zu verinstrumentiren.

Nach einiger Uberlegung aber wurde gleichwohlen resolviret: Daß von der angekündigten Relaxation profitiren/ und mich in mein Quartier in die Stadt begeben solte/ welches auch noch um 11. Uhr in der Nacht geschahe; Mithin um desto sicherer die viele Wachten zu passiren/ des Herrn Geheimden Raths von Rau Hochwohlgeböhn Excellenz mir einen ihrer Bedienten/ bis vors Schloß mitgaben.

Als hiernechst nun Donnerstags/ als den 29ten Martii c. a. Morgens um 8. Uhr/ des Herrn Geheimden Rath Otto Excellenz meine gehorsamste Aufwartung zu machen/ und noch Deroselben weitere Befehle zu vernehmen/ mich in das Schloß/ nach Dero Zimmer verfüget/ haben Se. Excellenz hochgeneigt beliebet/ mir folgende fernerweite schrifftliche Requisition zu übergeben:

Domine Notarie!

Nachdeme/ wie bekannt/ gestern die Anzeig geschehen/ daß der Herr von Teuffel Nahmens der Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen zu Hessen-Darmstatt/ sogleich immediatè nach Absterben des Hochseel. Herrn Grafens von Hanau/ Hochgräfl. Gnaden die Possession der gantzen Mobiliar-Verlassenschafft/ in Beyseyn Herrn Dr. Filgus, Cabinets-Cancellisten Schmutzen/ der Medicorum, Cammer-Diener und vieler andern Persohnen/ ergriffen habe; Als wolle der Herr Notarius dieselbe darüber selbsten hören/ deren mündliche Relation ad Protocollum nehmen/ und solche nachgehends seinem zu errichten habenden Instrument mit inseriren.

Hanau/ den 29ten Martii 1736.

Johann Sebastian Otto.

Dabeneben stellten Hoch-Dieselbe mir das/ von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Erb-Printzen von Hessen-Darmstatt an den Herrn von Teuffel gnädigst abgelassene Original-Rescriptum zu/ mit dem Ansinnen/ von solchem fördersamst Copiam zu nehmen/ und dem Instrumento mit einzuverleiben. Dessen Substantial-Inhalt de verbo ad verbum in folgenden bestanden:

Von GOttes Gnaden Ludwig/ Erb-Printz und Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen rc. Der Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majest. bestellter General der Cavallerie &c. &c.

Edler/

Edler/ lieber besonder! Wir haben desselben eingeschickten Bericht zu recht erhalten/ und was gestalten die aufgehabte Commission von ihm bewürcket/ auch was denen von Rau dabey vorgehalten worden/ darob des mehrern ersehen. Ob nun wohl Deroselben darauf ertheilte Antwort nicht zulänglich/ noch im geringsten satisfaisante ist; So gereichet Uns dennoch die von demselben hierunter gethane Verrichtung zu gnädigstem Gefallen; Und gesinnen an Ihn hierdurch in Gnaden/ bis auf weitere Nachricht in Hanau zu verbleiben/ und daselbsten dem Herrn Geheimden Rath Otto/ nach erfolgten Sterb-Fall/ so wohl in apprehendirung derer Allodialien und Mobilien/ als auch deren Sicherstellung/ und allen übrigen Vorfallenheiten fernerweit zu assistiren; Sodann dahin besorgt zu seyn/ daß Uns und Unsern Fürstl. Kindern darunter nichts zum præjudiz gereichen möchte. Wir werden den hierinnen erweisenden Dienst in Gnaden erkennen/ und verbleiben Demselben damit ohne das jederzeit wohl beygethan. Darmstatt/ den 25ten Martii 1736.

Ludwig.

War überschrieben:
Dem Edlen/ Unserm lieben besondern Carl Wilhelm Teuffel von Pürckensee/ Unsers Herrn Vatters Gnaden Adelichen Regierungs-Assessori, dermahlen zu Hanau.

Bald hiernach kame nur wohlgedachter Adeliche Herr Regierungs-Assessor, der Herr von Teuffel/ zu Uns in das Zimmer/ woselbsten des Herrn Geheimden Raths Otto Wohlgebohrne Excellenz dieselben ersuchten/ vor mir und meinen Zeugen/ ihren exercirten Possessions-Ergreiffungs-Actum umständlich zu erzehlen/ damit solcher von mir ad notam & Protocollum genommen/ und in mein Instrument demnechst gebracht werden mögte.

Hierauf liesse sich mehr wohlgedachter Herr Regierungs-Assessor von Teuffel folgender massen vernehmen:

Wie daß/ so bald der Herr Doctor Filgus, von dem Ableben des Hochseel. Herrn Grafen/ mit denen Worten: **Es ist aus!** die Anzeig gethan/ hätten Sie augenblicklich einen dazu in paratschafft gestellten silbernen Teller/ auf welchem 2. vergoldte Bouillon-Schaalen/ und 2. silberne Löffel sich befunden/ ergriffen/ solchen in Gegenwart aller Anwesenden in die Höhe gehoben/ dem Herrn Geheimden Legations-Rath Rau vorgehalten/ und dabey declariret: Wie Sie hiemit auf gnädigsten Special-Befehl/ nomine Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt/ und Dero Hochfürstl. Printzen und Printzeßinnen/ als alleinigen rechtmäßigen Erben der Mobilien und Effecten des Hochseel. Herrn Grafen von Hanau/ die Possession aller und jeder Mobiliar-Stücke/ sie möchten Nahmen haben/ und sich befinden/ wo sie wolten/ nichts davon ausgeschlossen/ in bester Form Rechtens apprehendirt und alle Anwesende zu Zeugen dessen angeruffen haben wolten ꝛc. Nicht weniger hätten Sie auch nachgehends/ als der Herr Geheimde Rath von Rau die Obsignation vorgenommen/ in Gegenwart der Herren Gebrüdere von Haindel/ gegen solche/ nomine quo supra, in optimâ & constantissima juris formâ protestiret.

Als womit dieselben ihre Erzehlung beschlossen; Ich Notarius aber/ vi Requisitionis & Officii, diese Relation, so wie sie aus dem Munde Sr. Hochwohlgebohrn des Adelichen Herrn Regierungs-Assessoris geflossen/ in deren und meiner Zeugen præsenz, von Wort zu Wort niedergeschrieben/ letztere dessen sich wohl zu erinnern ermahnet/ das passirte förmlich zu Protocoll gebracht/ und damit auch diesen Actum geendiget.

His omnibus verè sic peractis, haben des Herrn Geheimden Raths Otto Wohlgeb. Excell. mich hochgeneigt dimittiret/ und ich noch selbigen Tages nach Franckfurth zurück gangen.

Ferner und zwar Dienstags/ den 3ten Monaths-Tag Aprilis, dieses 1736ten Jah-

res/ haben des offtgedachten Herrn Geheimden Raths Otto Wohlgebohrn. Excell. mich den nehmlichen Notarium, zu Sich/ in das Fürstl. Post-Hauß allhier in Franckfurth in der Stelzen-Gasse gelegen/ beruffen lassen; Woselbsten Hoch-Dieselbe/ in Gegenwarth Herrn Friedrich Preiß/ Hochfürstl. Hessen-Darmstättischen Postmeisters/ und Johann Peter Schlepps/ Bedientens bey mehr bemeldtem Adelichen Herrn Regierungs-Assessor Teuffel von Pürckensee/ als specialiter erbethenen Zeugen/ mir güthigst zu vernehmen gegeben; Wie dermahlen noch vor nöthig geachtet werden wolte/ einen abermahligen Actum Possessionis vorzunehmen/ und zu solchem Ende Mich in Krafft obhabenden Amts requirirten/ diesem Actui beyzuwohnen/ alle dabey vorkommende Solennitäten ad notam & Protocollum zu nehmen/ und endlich dem Haupt-Instrument mit zu annectiren.

Wann dann diesem hohen Ansinnen mich nicht entziehen können; So habe mich hiezu bereit zu seyn gehorsamst erkläret: Darauf alsobald zu dem Werck selbst geschritten worden/ und demnechst des Herrn Geheimden Raths Otto Hochwohlgebohrne Excellenz den zugegen stehenden bisherigen Hochgräflich-Hanauischen Verwalter/ Herrn Johann Valentin Hill/ in Mein- und obbemelter meiner Zeugen Gegenwarth/ zu declariren hochgeneigt geruhet:

> Was massen Hoch-Dieselben in Krafft in Handen habenden schrifftlichen Gewalts/ anjetzo nomine Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Erb-Prinzens zu Hessen-Darmstatt/ und deren Hochfürstl. Prinzen und Prinzeßinnen/ als rechtmäßigen Mobiliar-Erben des nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Grafens von Hanau/ Hochseel. Angedenckens/ von allen dahier in dem so genannten Hanauischen Hauß/ unter sein Verwalthers Verwahr befindlichen Mobilien und Effecten/ nichts davon ausgeschlossen/ die Possession ergriffen haben wolten; In welcher Absicht Er nunmehro den Schlüssel dazu auszuhändigen hätte.

Welches gedachter Herr Verwalter auch gantz willig gethan/ des Herrn Geheimden Raths Excellenz aber selbigen ihm auch alsobalden wieder zu Handen gestellet; jedoch mit dem expressen Bedeuten:

> Wie Hoch-Dieselbe diesen Schlüssel ihm Nahmens seines gnädigsten Herrn Committentis, wie auch Dero Durchleuchtigsten Prinzen und Prinzeßinnen retradirten/ mit der vorbehaltlichen Erinnerung: Weiter keinen Befehl/ von Hanau aus/ anzunehmen/ sondern dermahlen diese Meublen und Effecten quæst. vor Höchstgedachte Hochfürstl. Prinzen und Prinzeßinnen/ bis auf weitern gnädigsten Befehl/ wohl verwahrlich aufzubehalten; Als worüber Hoch-Dieselben ihn hiermit bester massen in Pflichten zu nehmen bereit wären; Er Verwalter auch deme also nachzukommen/ stipulata manu gelobet und versprochen.

Womit also dieser Actus apprehensæ Possessionis seine Endschafft erreichet hat. Mithin ich/ die mir hier assistirte Zeugen/ alle bey dieser Possessions-Ergreiffung sich geäusserte Circumstantien/ in frischen Gedächtnüß zu behalten/ gebethen; selbsten aber solche meinem Protocoll treulich einverleibet/ und loco congruo diesem Documento angefüget.

Gleichwie nun Ich Notarius requisitus alle vorbeschriebene Actus theils selbsten verrichtet/ theils mit angesehen/ und gehöret; So habe solche gebührender massen in mein Amts-Protocoll getragen/ und daraus bey meiner Retour in Franckfurth gegenwärtigen Extractum in die Form eines öffentlichen und beglaubten Instruments redigiret; Welches Ich/ mehrerer Urkund und Beglaubigung halber nebst denen Zeugen eigenhändig unterschrieben/ besiegelt/ und mit dem mir allergnädigst anvertrauten Amt-Signet corroboriret. So geschehen im Jahr/ Indiction, Kayserlicher Regierung und Reichen/ Orthe/ Mahlstätt/ Tag/ Monathszeit und Stunden/ wie schon oben gemeldet worden.

(L.S. N.) Ego Augustinus Friedericus Stœpler, Sacra Imperiali Autoritate Notarius publicus immatriculatus, ac Juris Practicus, ad hoc rite requisitus.

(L.S.) **Johann Peter Job/ als Zeuge.**

(L.S.) **Friederich Christian Preiß/ als Zeuge.**

(L.S.) **Johann George Stöpler/ als Zeuge.**

(L.S.) **Johann Peter Schnepp/ als Zeuge.**

Lit. B,

Lit. B.

Instrumentum apprehensæ possessionis.

Die Mobiliar-Verlassenschafft betreffend.

In dem Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich mit diesem offenen Instrument, daß in dem Jahr nach Christi unsers Erlösers heylwerthen Geburth und Menschwerdung Ein Tausend Sieben Hundert Dreyßig und Sechs/ Indictione Romana XIV. bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli des VIten dieses Nahmens/ von GOttes Gnaden erwehlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn/ Seiner Römisch-Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät Regierung und Reichen/ des Römischen im vier und zwantzigsten/ des Hispanischen im zwey und dreyßigsten/ des Hungarisch- und Böheimischen aber im fünff und zwantzigsten Jahre/ Sontags/ so da war der fünff und zwantzigste Monats-Tag Martii, allhier in der Hoch-Gräfl. Hanauischen Residenz Hanau/ und zwar in ein von denen Durchleuchtigsten Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt bewohnendes Zimmer/ nachmittags zwischen ein und zwey Uhren/ der Wohlgebohrne Herr/ Herr Johann Sebastian Otto, Hoch-Gräfl. Hanauischer Geheimder Rath und Amtmann des Amts Babenhausen/ mich Ends bemelten geschwohrnen Kayserl. Notarium zu sich erfordern lassen/ und mir in mehrerm zu erkennen gegeben/ was massen Er von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwig/ Erb-Printzen und Landgrafen zu Hessen-Darmstatt/ laut in Handen habender Vollmacht/ gnädigst beordert seye/ auf erfolgenden tödlichen Hintritt Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Hanau/ von allen denjenigen Mobilien/ Renthen und Gefällen/ welche solchenfalls Dero Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen/ als von Dero Hochseel. Frauen Gemahlin/ einer gebohrnen Gräfin von Hanau/ descendirenden rechtmäßigen Allodial-Erben/ zufallen würden/ Possession zu nehmen/ allermassen solches alles/ vermög des in A. 1718. mit dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Cassel zu Friedberg errichteten Recessus, also verglichen worden: und dann hochgedacht Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden bekantlich dermahlen mit einer solchen gefährlichen Kranckheit befallen seyen/ welche Dero bald bevorstehenden Abschied aus dieser Zeitlichkeit verkündigte; als wolte Er mich obhabenden Amts halber besten Fleisses requirirt haben/ existente Casu sothaner Possessions-Ergreiffung beyzuwohnen/ um all dasjenige/ was dabey vorgehen würde/ fideliter ad notam zu nehmen/ und sodann darüber ein förmliches Instrumentum aufzurichten.

Nicht weniger hat der Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättische Regierungs-Assessor, Herr Carl Wilhelm Teufel von Pürckensee/ mit Vorzeigung eines von dem Durchleuchtigsten Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt an Ihn eingelangten gnädigsten Rescripti, dessen Inhalt folgender massen lautet:

> VOn GOttes Gnaden Ludwig/ Erb-Printz und Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen ꝛc. der Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät bestellter General der Cavallerie &c.
>
> Edler/ lieber besonder! Wir haben desselben eingeschickten Bericht zu recht erhalten/ und was gestalten die aufgehabte Commission von ihme bewürcket/ auch was denen von Rau dabey vorgehalten worden/ darab des mehrern ersehen. Ob nun wohl dererselben darauf ertheilte Antwort nicht zulänglich/ noch im geringsten satisfaisante ist/ so gereichet Uns dennoch

die von demselben hierunter gethane Verrichtung zu gnädigstem Gefallen/ und gesinnen an ihn hierdurch in Gnaden / bis auf weitere Nachricht in Hanau zu verbleiben / und daselbst dem Herrn Geheimden Rath Otto, nach erfolgtem Sterb-Fall/ so wohl in apprehendirung derer Allodialien und Mobilien/ als auch deren Sicherstellung und allen übrigen Vorfallenheiten fernerweit zu assistiren/ sodann dahin besorgt zu seyn/ daß Uns/ und Unsern Fürstl. Kindern darunter nichts zu praejudiz gereichen möge. Wir werden den hierinnen erweisenden Dienst in Gnaden erkennen / und verbleiben demselben damit ohne das jederzeit wohl beygethan. Darmstatt den 25. Mart. 1736.

Ludwig.

Inscr.

Dem Edlen / Unserm lieben besondern Carl Wilhelm Teufel von Pürckensee / Unsers Herrn Vattern Gnaden Adelichen Regierungs-Assessori, dermahlen

zu

Hanau.

(L.S.)

mich zu gleichem Ende requirirt / zu dessen gehorsamster Befolgung ich dann den Herrschafftlichen Cammer-Laquay Johann Martin Keßler und Laquay Johann Henrich Krebs subrequirirt habe/ daß sie auf alles dasjenige / was vorgehen würde/ genaue Achtung haben möchten/ deme sie also nachzukommen versprochen.

Diesemnach habe mich/ nebst jetzt erwehntem Herrn Requirenten und gedachten Zeugen fast beständig in dem Herrschafftlichen Cabinet befunden/ um bey Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Ableben gegenwärtig zu seyn / und dasjenige zu beobachten/ was das mir anvertraute Kayserl. Notariat-Amt erfordert.

Da nun Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Mittwochs den acht und zwantzigsten besagten Monats Martii Abends ein Viertel nach sechs Uhren / nach GOttes ohnerforschlichem Rath und Willen / würcklichen Todes verblichen / und der Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättische Leib-Medicus Herr D. Wilhelm Ludwig Filgus davon die Anzeige gethan/ so hat obgedachter Herr Regierungs-Assessor von Teufel / als substituirter Gevollmächtigter und Assistent meines erstern Herrn Requirenten/ deme einige Stunden vorher der Stuben-Arrest angedeutet worden / in ipso momento, und in Gegenwart derer Herren Medicorum, Cammerdiener und vieler andern Bedienten einen auf dem Tisch gestandenen silbernen Teller / worauf zwey silber-vergulte Bouillon-Schalen / und zwey silberne Löffel gelegen / ergriffen / und unter folgenden Worten:

> Wie daß Er hiemit auf gnädigsten Befehl Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Erb-Printzens zu Hessen-Darmstatt Nahmens Dero Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen / als rechtmäßigen Mobiliar-Erben des nunmehro Hochseeligen Herrn Grafen von Hanau / die Possession von allen Mobilien und Effecten / sie mögen Nahmen haben / wie/ und sich befinden / wo sie wollen / nichts davon ausgenommen / in bester Form Rechtens apprehendirt / und alle Anwesende zu Zeugen des vorgegangenen angeruffen haben wolte/

in die Höhe gehoben / und des Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischen Geheimden Legations-Raths Herrn Baron von Rau zu Holtzhausen Freyherrlichen Excellenz vorgehalten.

Nachdeme aber mehrermelter Herr von Teufel noch weiter declarirt/ daß ich/ als geschwohrner Kayserl. Notarius, vermög der an mich ergangenen Requisition über sothane formliche Possessions-Ergreiffung ein beglaubtes Instrumentum verfertigen solte / ist gedachter Herr Geheimde Legations-Rath von Rau auf mich zugegangen/

gangen/ in willens etwas mit mir zu reden; Es ist aber derselbe durch den zu gleicher Zeit in dem Herrschafftlichen Cabinet sich befundenen Lieutenant Krug daran verhindert worden/ indeme dieser mich mit folgenden Worten hart angefahren:

Man wäre diß Orths keines Kayserl. Notarii benöthiget / und hätte ich als ein solcher hier nichts zu schaffen;

wobey er mich so gleich an dem Arm gefaßt / und zu dem Herrschafftlichen Sterb-Gemach hinaus geführet.

Nach erfolgter dieser meiner Ausweisung habe von demjenigen / was dißfalls vorgegangen / bey obwohlgedachten Herrn Geheimden Rath Otto Excell. den gebührenden Rapport zu erstatten ohnermanglet / welche dann sogleich in Gegenwart seines bey sich gehabten Kayserl. Notarii Herrn Stöplers von Franckfurth mittelst Ergreiffung eines silbern Leuchters der bereits apprehendirten Possession nicht nur nochmahlen in optima forma adhærirt / sondern mir auch den weitern Befehl ertheilt/ mich zu mehrwohlbesagtem Hoch-Fürstl. Hessen-Casselischen Geheimden Legations-Rath Herrn von Rau zu verfügen / demselben die in Handen habende Königl. Schwedische Ordre an den Commendanten in Hanau / benebst der Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischen Vollmacht in originali zu præsentiren / und von ihme zu vernehmen / ob er solcher bey nunmehro erfolgtem Hochseeligen Ableben Jhro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Hanau nachzukommen gedächte oder nicht? Welches dann sogleich in Begleitung des bisherigen Pagen-Hofmeisters Herrn Jobs bewürcket / darauf aber zur Antwort erhalten habe / daß Er sothane Ordre der Ursachen nicht zu attendiren hätte / weilen durch die neuere die alte aufgehoben seye; Bey welchen Worten Er mir dann ein gedrucktes Patent von Jhro Königl. Majest. in Schweden / so die Cession der Graffschafft Hanau-Müntzenberg an Jhre Hoch-Fürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen Wilhelm zu Cassel in sich hielte / zu lesen einhändigte / und nach beschehener Durchlesung wieder abnahm.

Nach hierauf genommenem meinem Abschied und geziemend-erstattetem Rapport von der gehabten weitern Verrichtung wurde sogleich wiederum befehliget / das mir vorgewiesene Königl. Schwedische Patent von oftwohlgedachtem Herrn Geheimden Legations-Rath von Rau auszubitten / so mir aber unter dem Bedeuten denegirt worden / daß dem Herrn Geheimden Rath Otto selbiges zu seiner Zeit schon würde communicirt werden. Auf welchen Bescheid mich dann zu gehorsamster Berichts-Erstattung zurück verfüget / und damit alle mir committirte Actus geendiget.

Wann nun ich Vollrath Christian Friederich Schmutz / Notarius Cæsareus publicus, und bisheriger Hoch-Gräfl. Hanauischer Cabinets-Cantzlist / vorbemeldte Actus theils selbsten verrichtet / theils mit angesehen und gehört; als habe solche meinem Amts-Protocollo behörig einverleibt / und in gegenwärtiges offene Instrumentum redigirt / folglich zu dessen mehrern Urkund und Beglaubigung / nebst dem einen zu dem Haupt-Actu ratione apprehensæ possessionis in specie requirirten Zeugen / inmassen der andere Johann Henrich Krebs in Hessen-Casselische Dienste getretten / und dahero das Instrument zu unterschreiben Anstand genommen / eigenhändig unterschrieben / und mit dem mir allergnädigst conferirten Amts-Signet bekräfftiget / auch obgedachten Herrn Leib-Medicum D. Wilhelm Ludwig Filgus, welcher bey dem Actu gegenwärtig gewesen / solches mit zu unterschreiben und zu attestiren ersucht. So geschehen im Jahr / Indiction, Kayserl. Regierung und Reichen / Orth / Mahlstätt / Tag / Monat / Zeit und Stunden / wie oben gedacht.

(L.S.) Vollrath Christian Friedrich Schmutz,
Not. Cæs. publ. in fidem præmissorum.
(L.S.) Wilhelm Ludwig Filgus, M. D.
(L.S.) Johann Martin Keßler, als Zeuge.

Lit. C.

Instrumentum apprehensæ, vel potius, continuatæ, Possessionis Hasso-Darmstadinæ, in der Stadt und Amt Babenhausen.

In GOttes Nahmen/ Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit allen Leuten durch gegenwärtiges offene Instrument, daß in dem Jahr Christi / Ein tausend Sieben hundert und Sechs und dreyßig / in der XIVten Römer-Zinß-Zahl / bey Herrschund Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI VI. Erwehlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ tot. tit. Unsers allergnädigsten Kaysers / Königs und Herrns / Ihro Kayserl. und Königl. Catholischen Majest. Reichen / des Römischen im fünff und zwantzigsten / des Hispanischen im drey und dreyßigsten / des Hungarischen und Böheimischen aber im sechs und zwantzigsten Jahr / Montags den 26ten Tag des Monaths Martii, alhier zu Babenhausen der Hoch-Edelgebohrne und Hochgelährte Herr / Herr Lt. Wilhelm Ludwig Steck, Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischer Regierungs- und Consistorial-Rath / wie auch Ober-Appellations-Referendarius, mir Endes unterschriebenen geschwohrnen Kayserl. Notario des mehreren mündlich zu erkennen gegeben / wie von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt / Er abgeordnet und bevollmächtiget seye / in Ihro / und Ihres Durchlauchtigsten ältesten Printzen höchsten Nahmen / alhier gewisse Patenta anschlagen zu lassen / und die Erb- und Landes-Huldigung einzunehmen / mir dabey das hierzu ertheilte gnädigste Mandatum, und darauf sich gründende Substitutions-Vollmacht / wie auch ein Exemplar derer zu affigirenden Patenten vorzeigend / die von Worten zu Worten also lauten:

TENOR MANDATI.

Von GOttes Gnaden / Wir Ludwig / Erb-Printz und Landgraf zu Hessen / tot. tit. thun kund und uhrkunden hiermit: Nachdem bekandter massen auf etwa nach GOttes ohnerforschlichem Willen über kurtz oder lang / ohne Hinterlassung männlicher Erben / erfolgenden Todes-Fall des Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Reinharden / Grafen zu Hanau / tot. tit. Unsers geehrten Herrn Schwieger-Vatters / die gesamte Grafschaft Hanau-Lichtenberg / mit allen dazu gehörigen diß- und jenseits Rheins gelegenen Land und Leuten / Lehen und Eigenthum / nach leyder! alschon erfolgtem Hochseel. Absterben Unserer in Ihrem Leben liebstgewesenen Frau Gemahlin / Frauen Charlotten Christinen Magdalenen Johannen / Erb-Printzeß- und Landgräfin zu Hessen / tot. tit. gebohrner Gräfin zu Hanau, tot. tit. als nechster Erbin / und letzter Hanau-Lichtenbergischen Erb-Tochter / Christ-Fürstlichen Andenckens / so wohl denen gemeinen Rechten / als Hoch-Gräfl. Hanauischen Erb-Verträgen gemäß / durch legitime Succession sich auf Unsere mit derselben erzeugte Fürstl. Kinder devolviret / und denenselben rechtmäßig anfället; Und dann die Nothdurfft vor derselben Bestes und Sicherheit auf alle Weise erfordert / daß auf obberührten Sterb-Fall erst-hochgedachten Unsers geliebtesten Herrn Schwieger-Vatters (welchen jedoch der allmächtige GOtt noch weit entfernet seyn lassen wolle) von solchen Ihnen sodann erblich zufallenden Landen ohn-

eingestellte Possession und Huldigung genommen werde; Daß Wir solches absonderlich und fordersamst auch in dem Hanau-Lichtenbergischen Amt **Babenhausen** / in derer von Uns und höchstgedacht Unserer Frau Gemahlin descendirenden Fürstl. Printzen und Printzeßinnen Nahmen zu verrichten / dem Vesten / Unsers Hochgeehrten Herrn Vatters Gnaden Geheimden Rath / wie auch Unsern Rath / und lieben Getreuen / Dr. Johann Jacob Wiegern, speciale Commission und Vollmacht aufgetragen; Thun auch solches von wegen derselben / und in Krafft der Uns über dieselbe zustehenden vätterlichen potestät / und incumbirender natürlichen Vorsorge / hierdurch also und dergestalt / daß Er auf diesen Fall sich ohngesäumt in solches Amt Babenhausen verfügen / und alda die von hochgedacht Unsers geliebtesten Herrn Schwiegervatters Liebden Uns bereits am 1. Octobr. des nechst vorigen Jahres / vermög anliegenden Notariats-Instrumenti, solenniter tradirte Possession der Burg / Stadt und Amt Babenhausen / und was sich darin an Lehen und Eigenthum / beweg- und unbeweglichen Güthern befindet / in erst-hochgedacht Unserer Fürstl. Kinder Nahmen entweder selbst / oder per Substitutos (als wozu Wir ihn hierdurch specialiter bevollmächtigen) offentlich declariren und bekandt machen / auch zu gleicher Zeit zu so mehrer Bevestigung des erhaltenen Besitzes / nach beyliegenden / so wohl vor geist- und weltliche Beamten / als auch die gemeine Unterthanen / entworffenen Formuln, die Huldigung gewöhnlicher massen / und wie es vorhin gebräuchlich gewesen / ordentlich einnehmen / solchen Actum per Notarium ordentlich verinstrumentiren / auch sich deren eines oder mehr um die Gebühr ausfertigen lassen / sodann mit seinem Bericht / wie alles abgeloffen / demnechst an Uns einschicken / anbey aber wegen vorgängiger Huldigung in denen considerablesten Dörffern dieses Amts / Schafheim und Schlierbach / so von Chur-Pfaltz vermeintlich angesprochen werden / mit dem daselbstigen darauf specialiter instruirten Amts-Schreiber Schneider sich vor allen Dingen vernehmen / und ihme zu dessen Ausführung jetzt und künfftig mit erforderlichem Rath und That assistiren solle.

Was nun vorernant Unser Gevollmächtigter also thun und verrichten wird / das wollen Wir gnädigst genehm / und ihn dabey jederzeit schadloß halten. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstl. Insiegels. So geschehen Darmstatt den 23ten Febr. 1730.

Ludwig, Erb-Printz zu Hessen.
(L.S.)

Tenor Substitutions-Vollmacht.

Ich Johann Jacob Wieger / Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt bestellter Geheimer- und Lehens-Rath / wie auch Dero Durchlauchtigsten Erb-Printzens würcklicher Rath / uhrkunde und bekenne hiermit / demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ludwig / Erb-Printz und Landgraf zu Hessen / tot. tit. mir speciale gnädigste Vollmacht und Commission aufgetragen / auf den etwa nach GOttes unerforschlichem Willen über kurtz oder lang / ohne Hinterlassung männlicher Erben / erfolgenden tödlichen Hintritt des Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann Reinharden / Grafen zu Hanau / tot. tit. Dero geehrtesten Herrn Schwieger-Vatters / in dem auf Ihro / mit Dero Höchstseel. Frau Gemahlin / der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Charlotten Christinen Magdalenen Johannen / Erb-Printzeßin und Landgräfin zu Hessen / tot. tit. gebohrner Gräfin zu Hanau / tot. tit. als nechster Erbin und letzterer Hanau-Lichtenbergischen

Erb-Tochter/ erzeugten Printzen und Printzeßinnen/ alsdann/ nebst andern Hoch-Gräfl. Hanau-Lichtenbergischen Landen/ durch legitime-in denen gemeinen Rechten und Hoch-Gräfl. Hanauischen Erb-Verträgen best-fundirte Erb-Folg devolvirt-und denenselben rechtmäßig anfallenden Amt Babenhausen in Dero hohen Nahmen/ und von wegen vorermelter der Fürstl. Kinder/ die ohneingestellte Possession und Huldigung einzunehmen/ höchst-Dieselbe aber mir auch zugleich vollkommene Macht und Gewalt gegeben/ zu Verrichtung dieses Geschäffts einen oder mehrere/ nach Befinden/ zu substituiren; Was gestalt ich so wohl Krafft solcher Clausulæ Substitutionis, als auch mit specialem gnädigsten Consens und Genehmhaltung höchst-besagt Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. den Fürstl. Hessen-Darmstättischen Regierungs-und Consistorial-Rath/ auch Referendarium beym Ober-Appellations-Gericht/ Herrn Wilhelm Ludwig Steck/ hinwiederum substituiret/ und bevollmächtiget/ in meiner Abwesenheit/ oder dafern ich sonsten verhindert und abgehalten würde/ auf vorangeregten in GOttes Handen stehenden Todes-Fall sich ohngesäumt in solches Amt Babenhausen zu verfügen/ und alda die höchst-ermelter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bereits am 1. Octobr. 1729. solenniter tradirte Possession der Burg/ Stadt und Amt Babenhausen/ und was sich darin an Lehen und Eigenthum/ beweg-und unbeweglichen Güthern befindet/ in Dero hohen Nahmen/ und von wegen erst hochgedachter Dero Fürstl. Descendenz offentlich zu declariren und bekandt zu machen/ auch zu gleicher Zeit zu so mehrer Bevestigung des bereits erhaltenen Besitzes/ die Huldigung/ so wohl von geist-und weltlichen Beamten/ als auch den gemeinen Unterthanen/ gewöhnlicher massen einzunehmen/ und sonsten alles andere zu thun und zu verrichten/ was ich vermöge solcher mir ertheilten specialen gnädigsten Vollmacht/ und der mir dabey gegebenen besondern Instruction in dieser Sache hätte thun und verrichten sollen: Gestalt ich dann all dasjenige/ was ermelter mein Herr Substitutus solcher meiner Vollmacht und Instruction gemäß verrichten wird/ vor genehm/ und ihn dabey jederzeit schadloß halten will. Zu Urkund dessen habe ich diese Substitutions-Vollmacht eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem Pettschafft bestärcket. So geschehen Darmstatt den 20. Aug. 1732.

(L.S.) Ludwig, Erb-Printz zu Hessen.

Joh. Jacob Wieger.

Folget Tenor Litterarum Patentium.

Von GOttes Gnaden/ Wir Ludwig/ Erb-Printz und Landgraf zu Hessen/ tot. tit. fügen denen in diesem zur Grafschafft Hanau-Lichtenberg gehörigen Amt Babenhausen befindlichen/ so geist-als weltlichen Bedienten/ Schultheissen/ Gemeinden/ Burgern/ Unterthanen und Eingesessenen/ auch sonsten jedermänniglich hiermit zu wissen/ was massen es dem grossen GOtt nach seinem ohnerforschlichen Rath und Willen gefallen/ den weyland Hochgebohrnen Grafen/ Herrn Johann Reinharden/ Grafen zu Hanau/ tot. tit. Unsern freundlich geliebten Herrn Schwiegervattern/ aus dieser Zeitlichkeit zu sich in die Ewigkeit abzufordern/ und dadurch den männlichen Stamm derer Grafen zu Hanau gäntzlich erlöschen zu lassen.

Nachdem nun durch diesen Sterb-Fall die gantze Grafschafft Hanau-Lichtenberg/ mit allen dazu gehörigen Städten/ Dorffschafften und Leuthen/ auch Ober-und Herrlichkeiten/ Unsern mit der weyland Durchlauchtigsten

tigsten Fürstin und Frauen / Frauen Charlotten Christinen Magdalenen Johannen / Erb-Prinzeß- und Landgräfin zu Hessen / tot. tit. gebohrner Gräfin zu Hanau / tot. tit. als letzter Hanau-Lichtenbergischer Erb-Tochter / Unserer im Leben Hertz-liebgewesenen Frauen Gemahlin / erzeugten Printzen und Printzeßinnen aufgestorben / und Wir dahero Nahmens derselben nicht allein die Possession davon einnehmen und ergreiffen lassen / sondern auch von wegen Unsers vielgeliebten ältesten Sohnes / Printz Ludwigs Lbd. Landgrafen zu Hessen / tot. tit. dem vermög des so wohl in Unserm Fürstl. Hauß Hessen / als dem / nunmehro abgestorbenen Gräflichen Hauß Hanau hergebrachten Primogenitur-Rechtens / hierinnen der Vorzug gebühret / die Regierung gedachter Hanau-Lichtenbergischen Graffschafft und dazu gehörigen Landen und Herrschafften in GOttes Nahmen würcklich angetreten haben; Als versehen Wir Uns zu anfangs gemelten Bedienten / Schultheissen / Gemeinen / Burgern / Unterthanen und Eingesessenen gnädigst / dieselbe werden hocherwehnt Unsers ältesten Sohnes Liebden vor ihren rechtmäßigen Landes-Herrn erkennen und halten / mithin Unsern / an sie ergehenden Fürstl. Verordnungen / den gebührenden Gehorsam leisten / auch sich in allen Stücken dergestalt bezeigen / wie Christlichen Unterthanen gegen ihre angebohrne Obrigkeit zustehet / und sie nach GOttes Ordnung zu thun schuldig sind. Gleichwie Wir nun nicht weniger alle geist- und weltliche Beamten / Schultheissen / Burgemeister und Vorstehere in ihren respectivè Aemtern und Bedienungen hiermit bestättigen / und zu deren Pflicht-mäßigen Besorgung ernstlich anweisen; Also befehlen Wir auch denen sämtlichen Gemeinden / Burgern und Unterthanen / daß sie ihnen den gebührenden Gehorsam und behörigen Respect erweisen / dahergegen versichert seyn sollen / daß Wir einen jeden bey Recht und Gerechtigkeit / auch wohl hergebrachten guten Gewohnheiten handhaben und gegen männiglich manuteniren werden; Allermassen Wir dann dieselben samt und sonders Unsers Landesherrlichen Schutzes / auch Fürstl. Hulden und Gnaden / womit Wir ihnen beygethan sind / Krafft dieses versichert haben wollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Insiegels. So geschehen Darmstatt den 25. Martii 1736.

(L.S.) Ludwig, L. z. Hessen.

Nachdem nun er / Herr Regierungs-Rath / nicht nur unter dem gestrigen dato am 25. dieses / zuverläßige Nachricht erhalten / daß des Herrn Grafen zu Hanau Hochgräfl. Gnaden / derer Medicorum Meynung nach / keine paar Stunden mehr leben könten / sondern auch wegen der Hessen-Casselischen Ubermacht / welche alle Thore zu Hanau und Babenhausen / mithin auch alle Aus- und Zugänge genau besetzet / von dem vielleicht schon erfolgten hohen Sterb-Fall keine Nachricht erhalten könte und würde; Als hätte Er das vorhin in blanco gewesene Datum auf den 25. dieses gesetzet / und wolte mich / den Notarium, daher ersucht und requiriret haben / nicht allein erwehnte Hochfürstl. Patente angezeigter Orthen zu affigiren / sondern auch dem Huldigungs-Actui, und was sonsten hierbey weiters vorgehen würde / beyzuwohnen / alles getreulich ad notam zu nehmen / zu protocolliren / darüber ein- oder mehrere Instrumenta zu fertigen / und ihme selbige um die Gebühr zukommen zu lassen / zu welchem Ende er auch dann mich derjenigen Pflichten / mit welchen dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstatt ich verwandt / quoad hunc Actum loßgezehlet und erlediget haben wolte. Allermassen ich dann dieser Requisition zu folgen mich so willig / als schuldig erachtet / so habe anforderst meine zu End gemelte Zeugen subrequiriret / und sie auf alles genau Achtung zu haben erinnert / so fort mich mit denenselben zum ersten an des hiesigen Commendanten / Herrn von Kitschers Behausung begeben / und an dessen Thor ein Exemplar vom obigen Hochfürstl. Patent angenagelt /

genagelt/ von dar ich mich an das Rathhauß verfüget/ und an jeden dieser 3. gemelten Orten/ und zwar am letzteren in Beyseyn und Zuschauen mehr als 100. auf dem Platz befindlicher Hessen-Casselischer Soldaten/ wie auch in Angesicht vieler in denen Fenstern gelegenen Ober-Officiers, die Patente ebenfals affigiret.

Als ich aber am Schloß-Thor dergleichen zu thun/ das Patent eben anlegen wolte/ wurde ich von der Schildwacht und dem Unter-Officier angehalten/ mit Befragen/ was ich hier machen wolte? Ich antwortete/ daß im Nahmen des Herrn Erb-Printzens zu Hessen-Darmstatt Hochfürstl. Durchl. ich als Kayserl. Notarius an diesem Thor ein Patent anzuschlagen hätte. Ille: dieses könne er ohne Erlaubnuß seines Obrist-Lieutenants, des Herrn von Opschelwitz/ nicht geschehen lassen/ schickte auch gleich zu demselben/ um Ordre zu holen/ und hielte mich inzwischen von dem Thor ab. Mitlerweile kame der Herr Major mit noch 5. anderen Ober-Officiers, deren ersterer/ nach eingenommenen Bericht von den umstehenden Soldaten/ mich befragte: Ob es dann hier nicht Hanauisch wäre? und ob dann Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Hanau verstorben? Ego: Daß es hochermelt Sr. Hochgräfl. Gnaden/ und Dero Hochfürstl. Descendenz zuständig seye/ wüste ich gar wohl/ von Dero Tod aber könte ich nichts sagen/ und seye mir genug/ daß ich das Hochfürstl. Patent anzuschlagen requiriret seye. Ille: Das würde mir nimmermehr zugelassen werden. Ego: So könte ich nicht vor Gewalt/ und würden des Herrn Erb-Printzens Hochfürstl. Durchl. sich bey ihrem Recht schon auf andere Art zu mainteniren wissen/ und wie eben die Ordre vom Herrn Obrist-Lieutenant zurück kame/ die Affigirung des Patents durchaus nicht zu gestatten/ habe ich sämtlichen zugegen gestandenen Herrn Ober-Officiers declariret/ wie ich demnach im Nahmen höchstermelt Sr. Hochfürstl. Durchl. gegen diese Behinderung und Befränckung in Dero hohen Befugnuß und Gerechtsame hiermit zum feyerlichsten protestiret und Höchst Deroselben alle Ihro zustehende hohe Rechte ausdrücklich vorbehalten haben wolte. Womit ich mich dann/ nebst meinen Zeugen/ zurück in mein Quartier, folgends aber in das Amthauß begeben/ allwo mehr wohlbesagter Herr Regierungs-Rath denen vorbeschiedenen und erschienenen Stadt-Schultheiß/ Stadt-Schreiber/ Burgemeister und Raths-Gliedern/ wie auch so genanten Sechsern oder Burger-Vorstehern den Vortrag in folgenden ohngefehren Terminis gethan: Nachdem dem Allerhöchsten nach seinem allein weisen Rath gefallen/ ihren bißherigen Landes-Herrn/ den weyland Durchläuchtig Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann Reinharden/ Grafen zu Hanau/ tot. tit. nach einer ausgestandenen langwierigen Kranckheit von dieser Welt ab- und zu sich zu fordern/ und also damit dem Hochgräfl. Hanauischen Manns-Stamm ein Ende zu machen/ Se. Hochseel. Gnaden aber zu Feststellung der Erb-Folge in Dero hinterlassenen Graffschafft Hanau-Lichtenberg/ bereits vor geraumen Jahren Dero Hochfürstlichen Descendenz zum Besten/ gewisse wohlbedächtliche Disposition gemacht/ und nicht allein Dero nunmehro auch Höchstseeligen Frau Tochter/ weyland der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen Charlotten Christinen Magdalenen Johannen/ Erb-Printzeßin und Landgräfin zu Hessen/ tot. tit. gebohrnen Gräfin zu Hanau/ tot. tit. sondern auch denen aus Ihr gebohrnen Hochfürstl. Kindern/ als Dero geliebtesten Enckeln/ schon in Anno 1729. die Possession dieser zur Graffschafft Hanau-Lichtenberg gehörigen Burg/ Stadt und Amt Babenhausen eingeraumet/ übertragen und abgetretten hätten/ wie das von mir/ dem Notario, recognoscirte/ und von Wort zu Wort also lautende

INSTRUMENTUM CESSÆ ET APPREHENSÆ POSSESSIONIS ET IMMISSIONIS. (a)

des mehrern besagte; Und dann nunmehro/ da Höchstgedachte Frau Erb-Printzeßin höchst-

(a) Dieses Instrumentum ist in der Hessen-Darmstättischen documentirten Facti Specie sub n. XXXII. integraliter zu lesen.

höchstseeligen Andenckens Dero Hochgräfl. Herrn Vatter bereits vor verschiedenen Jahren in das ewige Leben voraus gegangen / erwehnte Graffschafft Hanau-Lichtenberg / und mit derselben diese Burg / Stadt und Amt Babenhausen von Natur und Rechtswegen / und in Krafft vorbemelter Königl. Böheimischen Belehnung so wohl / als des Instrumenti cessæ & acceptatæ possessionis denen Hochfürstl. Hessen-Darmstättischen Printzen und Printzeßinnen / sonderlich aber / vermög des im Hochfürstl. Hauß Hessen hergebrachten Primogenitur-Rechtens / dem ältesten Durchlauchtigsten Printzen / Herrn **Ludwig** / Landgrafen zu Hessen ꝛc. angeerbet und angefallen seyn. So hätten dessen Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. der Durchl. Fürst und Herr / Herr LUDWIG / Erb-Printz und Landgraf zu Hessen / tot. tit. Ihn / Herrn Regierungs-Rath / gnädigst abgeordnet und bevollmächtiget; (wobey derselbe mir die oben schon inserirte gnädigste Vollmacht ad recognoscendum vorlegte / ich selbige auch / nebst meinen Zeugen / recognoscirte) mit gnädigstem Befehl / die Erb- und Landes-Huldigung / Nahmens Dero vor Hochgedachten ältesten Printzens / als eines rechtmäßigen Erbfolgers in den Gräfl. Hanau-Lichtenbergischen Landen / so dann auch hochersagter Dero übrigen Printzen und Printzeßinnen / in dieser Burg und Stadt einzunehmen.

„ Diesem gnädigsten Befehl nun zu unterthänigster Folge / declarire Er hiermit im Nahmen und von wegen seines höchsten Herrn Committenten / daß er mit Betrettung dieses Amt-Hauses die Possession von Burg / Stadt und Amt Babenhausen hiermit nochmals animo & corpore apprehendiren / oder vielmehr die bereits vorlängst cedirte / ergriffene / und per factam traditionem symbolicam bestättigte-auch jetzo in einen solitarischen Besitz resolvirte Possession nur continuiren wolle / und zu dem Ende die Anwesende des Raths und Burger-Vorsteher / als welche die gantze Burgerschafft repræsentirten, erfordert hätte / von Ihnen die Erb- und Landes-Huldigung einzunehmen / mit dem Vorbehalt / hiernächst und zu gelegener Zeit auch die sämtliche Burgerschafft sich huldigen zu lassen. Und gleichwie er ihre dermahlige Erscheinung auf seine geschehene Vorladung vor die erste Probe ihres willigen unterthänigsten Gehorsams dancknehmig erkenne und acceptire; Als versehe er sich um so viel mehr / daß sie ihre schuldige Huldigungs-Pflicht ihrem jetzigen Landes-Fürsten abzulegen sich nicht entbrechen würden / je mehrere Devotion und Liebe sie vor Denselben bishero rühmlich geäussert hätten. Se. Hochfürstl. Durchl. liessen Sie dargegen aller Landesvätterlichen Liebe / Hulde und Gnaden / und anbey Sie / als treue Unterthanen / kräfftigst zu schützen / bey der reinen Religion zu erhalten / und ihnen alle ihre wohlhergebrachte Gerechtigkeiten zu confirmiren und zu bestättigen / gnädigst versichern.

Sämtlich Anwesende von dem Rath und der Burgerschafft declarirten hierauf uno ore:

„ Sie schätzten sich allerdings glücklich / eine so liebe gnädigste Herrschafft / vor welche sie bisher immer die gröste Devotion und Liebe geheeget hätten / nunmehro wieder zu bekommen / sie hätten auch den Durchlauchtigsten Erb-Printzen von Hessen-Darmstatt / und Dessen liebste junge Printzen und Printzeßinnen nicht nur allezeit vor ihre rechte und einzige künfftige Landes-Herrschafft gehalten und angenommen / sondern auch Höchst-Denenselben schon eventualiter gehuldiget / indeme sie allesamt ihrem Hochseel. Herrn Grafen und Dero Hoch-Fürstl. Descendenz treu und unterthänigst zu seyn vorlängst geschworen / dabey wolten sie auch leben und sterben / und niemand anders als die Durchlauchtigsten Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt vor ihre Herrschafft erkennen und annehmen. Nur bäten sie inständigst / da die Hessen-Casselische Trouppen sich dermahlen so starck allhier einquartirt / daß mancher Bürger 15. bis 20. Mann im Hause liegen hätte / die mit ihnen / wann sie an Darmstatt jetzo huldigten / übel umzugehen droheten / daß man sie doch dermahlen noch mit würcklicher Pflichtleistung verschonen und ihren augenscheinlichen Ruin nicht begehren mögte.

Ihnen wurde vom Herrn Regierungs-Rath zu Gemüthe geführet:

„ Weilen sie eigener Geständniß nach schon eventuale Huldigung geleistet/ und „ den Durchleuchtigsten Printz Ludwig zu Hessen-Darmstatt vor ihren einzigen „ rechten Erben und Landes-Herrn erkenneten / daß sie dannenhero durch ohnbe- „ fugte Gewalt und anmaßliche Bedrohungen ihrer Schuldigkeit sich nicht entziehen „ könten / mit der Versicherung/ daß ihre gnädigste Hoch-Fürstliche Herrschafft „ sie gegen alle unbillige Gewalt schon zu schützen wissen würde.

Illi: „ Sie wünschten nichts so sehr / als daß diese verderbliche Irrungen/ „ (deren sie sich so wenig/ als weniger eines solchen gewaltsamen Uberfalls der Hes- „ sen-Casselischen Trouppen versehen / sondern dieselbe immer vor Freunde und „ Assistenten gegen auswärtige Beeinträchtigungen gehalten hätten) zwischen denen „ höchsten Häusern fordersamst beygeleget würden/ damit sie als arme Unterthanen „ unter ihrer angebohrnen gnädigsten Landes-Herrschafft in Ruhe leben könten/ da- „ then aber nochmals/ wegen zudringender Gewalt und ihres besorglichen Ruins sie „ dermahlen noch nicht schwören zu lassen/ mit dem wiederholten Erbieten/ an ihrer „ unterthänigsten Treu und Gehorsam gegen obhöchstgedachte ihre liebe Hochfürstl. „ Landes-Herrschafft zu Darmstatt / beständig zu beharren / und sich davon nichts „ abwendig machen zu lassen.

Welches dann sämtlich-gegenwärtige des Raths und Bürger-Vorstehere mit handgebenden Treuen also angelobet und zugesaget haben.

und damit dieser Actus beschlossen/ alles von mir/ dem Notario, fleißig protocolliret/ und meine Zeugen dessen ebenfals eingedenck zu seyn erinnert worden.

Nach diesem verfügte sich offt-wohlgedachter Herr Regierungs-Rath zu dem Herrn Obrist-Lieutenant von Oepschelwitz / welcher jenen zu sich erbethen lassen/ und meldete letzteren: „ vernommen zu haben/ daß er / Herr Regierungs-Rath/ „ anheute nicht nur gewisse Patenten anschlagen lassen / sondern auch Vorhabens „ seye/ die Bürgerschafft allhier in Huldigungs-Pflichten zu nehmen/ Er protestirte „ dargegen/ und zumahl wider die vorhabende Huldigungs-Einnehmung/ zum heff- „ tigsten/ mit beygefügter Bedrohung/ wo man mit dergleichen nicht einhalten wür- „ de/ daß er deswegen mißbeliebige Ordres stellen müßte.

Hierauf liesse sich Herr Regierungs-Rath vernehmen: „ was er gethan/ seye „ auf gnädigsten Befehl / und im Nahmen seines gnädigsten Erb-Printzen und „ Herrn Hochfürstl. Durchl. geschehen / um vor Dero Durchl. ältesten Printzen/ „ als nunmehro einig-rechtmäßigen Erb-Folger der Grafschafft Hanau-Lichten- „ berg/ die Possession von Burg/ Stadt und Amt Babenhausen nicht so wohl von „ neuem zu ergreiffen/ als vielmehr die bereits in Anno 1729. cedirte und acceptirte „ Possession zu continuiren/ und durch die Einnehmung der Erb-Huldigung zu be- „ stättigen; Er liesse demnach die anmaßliche Protestation auf ihren kundbaren Un- „ grund beruhen/ reprotestirte hingegen wieder alle bisher verübte gewaltsame That- „ Handlungen/ und Landes-Friedens-brüchige Irruption in diese des Durchleuch- „ tigsten Printzen Ludwigs zu Hessen-Darmstatt erb-und eigenthumliche Schloß „ und Stadt Babenhausen/ wie auch gegen alle fernere Attentata und Beeinträch- „ tigungen in optima forma & quam solennissimè, und wolte seines gnädigsten „ Herrn Committenten Hochfürstl. Durchl. alle Competentia Juris & facti hiermit „ ausdrücklich vorbehalten / zugleich auch mich / den Notarium, requiriret haben/ „ dieses ebenfals treulich zu protocolliren/ und zu verinstrumentiren.

A meridie wurden die hiesige sämtliche Herrschafftliche Bediente in das Amthauß beschieden/ und erschienen daselbst in der gewöhnlichen Amts-Stube: Nahmentlich

Der Inspector, Lorentz Wilhelm Crantz.
Pfarrer, Philipp Georg Walther.
Organist, Johannes Lachmund.
Præceptor, Johann Georg Grünewald.

Amts-

Amts-Keller, Johann Georg Kern.
Amts-Schreiber, Joh. Christoph Schneider.
Stadt-Schultheis, Christoph Henrich Engelbach.
Stadt-Schreiber, Johann Philipp Grünewald.
Burg-Vogt, Johann Georg Eckhard.
Capitaine, Johann Georg Jack.
Lieutenant, Christian Henrich Gatlieb.
Herrschafftlicher Bender, Johann Helffrich Rühl.
Bier-Brauer, Johann Wilhelm Ritter.
Müller, Friedrich Schaff.
Landknecht, Johannes Stüber, und
Amts-Bott, Georg Bär.

Diesen geschahe von mehr wohl-besagtem Herrn Regierungs-Rath der Vorhalt/ in oben-gemelten Terminis ebenfalls/ mit der Vermahnung/ „ ihrem nunmehrigen „ Landes-Fürsten und Herrn/ zu Bezeugung ihrer schuldigen Unterthänigkeit und „ Gehorsams die Erb-Huldigungs-Pflichten zu leisten/ und dargegen aller Landes- „ Vätterlichen Vorsorge/ Protection und Bestättigung in ihren Diensten sich zu „ versichern.

Als sie sich nun dazu so willig/ als schuldig verstanden/ wurde ihnen die Eydes-Formul dieses Inhalts:

„ Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmäch- „ tigen/ daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen/ Erb- „ Printzen und Landgrafen zu Hessen/ tot. tit. wegen der mit Deroselben nun in „ GOtt ruhenden Frauen Gemahlin/ der weyland Durchl. Fürstin und Frauen/ „ Frauen Charlotten Christinen Magdalenen Johannen/ Erb-Printzeßin und Land- „ gräfin zu Hessen/ tot. tit. gebohrner Gräfin zu Hanau/ tot. tit. als alleiniger Ha- „ nau-Lichtenbergischer Erb-Tochter/ hochseel. Andenckens/ erzeugter Fürstlichen „ Descendenz, Nahmentlich derer Printzen/ Ludwigen/ Georg Wilhelm/ und „ Johann Friederich Carln/ wie auch Printzeßinnen/ Carolinen Louisen/ und „ Louisen Augusten Magdalenen/ als Krafft gemeiner Rechten und Hanauischer be- „ sondern Erb-Verträge nunmehrigen nechsten Erben der gesamten Grafschafft Ha- „ nau-Lichtenberg/ und derselben künfftigen/ so Mann- als Weiblichen Descenden- „ ten/ alles nach Ordnung der Succession, treu/ hold und gehorsam seyn/ Dero „ Schaden warnen/ Nutzen und Bestes aber in allen Dingen werben und beför- „ dern helffen/ fürters euren Bestallungen und Instructionen/ vorgeschriebenen „ Ordnungen und fernern rechtmäßigen Befehlen/ nach bestem eurem Vermögen „ jederzeit treu/ sorgfältig und fleißig nachsetzen/ und euch sonsten in allen so verhal- „ ten sollet und wollet/ wie es frommen und treuen Dienern zustehet und gebühret. „ Alles getreulich und ohne Gefährde.

vorgelesen/ von ihnen sämtlich so fort/ „ **nach geschehener Angelobung/ der „ Erb-Huldigungs-Eyd mit aufgereckten Fingern würcklich abgeschwo- „ ren**/ und so mit dieser Actus von dem Herrn Regierungs-Rath mit einem Wunsch zu gesegnet- und friedsamer Regierung ihres jetzigen gnädigen Landes-Fürsten/ wor- zu alle Anwesende das fiat ausgeruffen/ geendiget.

Ich/ der Notarius, aber nochmahls requiriret/ all dieses/ nebst meinen Zeu- gen/ wohl eingedenck zu seyn/ dasselbe fleißig ad notam zu nehmen/ und darüber ein Instrument zu verfertigen.

Geschehen sind diese Dinge im Jahr/ Indiction, Kayserl. und Königl. Regie- rung/ Monath/ Tag und Ort/ wie oben im Eingang gemeldet/ alles in Beyseyn derer hierzu besonders erbethen- und mit unterschriebener Zeugen.

Wann dann ich/ Hartmann Löber/ aus Kayserlicher Macht und Gewalt of- fenbahr geschworner Notarius, der an mich ergangenen Requisition zu folge allem

oberzehlten Vorgang/ nebst meinen Zeugen / selbst beygewohnet / alles fleißig ad notam genommen und protocolliret; Als habe darüber gegenwärtiges Instrumentum verfertiget/ dasselbe eigenhändig ge- und unterschrieben / sodann mit meinem Notariat-Insigel bekräfftiget / weniger nicht dasselbe von meinen Zeugen ebenfals unterschreiben lassen.

(L. S. Not.) Hartmann Löber, Mpp. Not. Cæsar. publ. juratus ad hæc legitimè requisitus.

(L.S.) Johann Thomas Kolb, als erbethener Zeug.

(L.S.) Johann Georg Biller, als erbethener Zeug.

Lit. D.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Exhibitum im Kayserl. Reichs-Hof-Rath den 8. Octobr. 1736.

Ew. Kayserl. und Königl. Majestät giebt Anwaldt des Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Ludwigs / Erb-Prinzens und Landgrafens zu Hessen-Darmstatt / in natürlicher Vormundschafft Dero / mit weyland Frauen Charlotten Christinen Magdalenen Johannen, gebohrnen Gräfin zu Hanau / erzeugter Fürstl. Kinder/ allerunterthänigst-klagend zu vernehmen/ was maßen Deroselben Schwieger Herr Vatter / der letzt-abgestorbene Graf Johann Reinhard zu Hanau/ Sich in Anno 1714. durch ungleiches Vorbringen dahin disponiren lassen / daß Er mit dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel einen Vertrag eingegangen/ vermög dessen demselben / nach Abgang des Gräfl. Hanauischen Manns-Stammen/ nicht nur die Landes-Folge in der Grafschafft Hanau-Müntzenberg zugestanden worden/ sondern auch die weitere Zusage geschehen ist/ daß Hochged. Fürstl. Hauß zu Erlangung des ruhigen Besitzes / Seine / des Herrn Grafen / Weibl. Erben auf alle Weiß beförderlich seyn wolten; Dahingegen geschahe hinwiederum das verbindliche Versprechen / daß denenselben auf solchen Fall von dem hiernechstigen Fürstl. Hessen-Casselischen Landes-Successore gewisse in dem Vertrag exprimirte Geld-Summen ohnweigerlich bezahlet werden solten.

Ob nun wohl besagter Herr Graf an richtiger Erfüllung seines Versprechens niemahlen etwas erwinden lassen/ und deßfals/ vermög eines Anno 1730. getroffenen anderweiten Vergleichs gar so weit gegangen / daß Er zu desto mehrerer Sicherstellung der Hessen-Casselischen Landes-Folge/ gegen die nochmahlige allerverbindlichste Versicherung / daß erwehnte Geld-Summen und andere præstanda richtig præstiret werden würden/ einige Hessen-Casselische Mannschafft in seine Stadt und Vestung Hanau eingenommen; So hat sichs doch gegen alles bessern Zutrauen und gantz ohnvermuthet in facto zugetragen/ daß / nach obgedachten Herrn Grafens Ableben / offt Hocherwehntes Fürstl. Hauß Hessen-Cassel sich des durch letzt-erwehnten Vergleich erlangten Vortheils dergestalt prævaliret/ daß des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. an welche Se. Königl. Majest. in Schweden / als regierender Landgraf zu Hessen-Cassel / Dero an besagte Grafschafft vermeintlich gehabtes Erb-Recht zuvor in geheim überlassen/ mit offenbahrer infringirung ermelter Verträge/ des Hochseel. Herrn Grafen Weibl. Descendenten und rechtmäßigen alleinigen Erben / denen Durchlauchtigsten Prinzen und Prinzessinnen

sinnen zu Hessen-Darmstatt / nicht nur die Ihnen von Rechtswegen gebührende gantze Mobiliar-Verlassenschafft / nebst der Stadt Babenhausen und verschiedenen dazu gehörigen Amts-Dorffschafften gewaltthätig occupiret / sondern auch / um solchem facto nullo jure justificabili einigen Schein des Rechtens zu geben / durch affigirte patenten / auch sonsten re & verbis, publicè declariren lassen / daß Sie in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg die Regierung ex Pacto & providentia Majorum angetretten haben / mithin an erwehnte Verträge keineswegs gebunden seyn wolten; Wie Ew. Kayserl. und Königl. Majest. solches alles ob der sub Lit. A. hier anliegenden documentirten Facti Specie und absonderlich dessen §. *LVII. pag. 71. & sqq.* mit mehreren Umständen allergehorsamst referiret werden kan.

„ Nun haben Anwaldts gnädigsten Herrn Principalis Hochfürstl. Durchl. wegen der / Dero Fürstl. Kindern zur Ungebühr und manu militari entrissenen Mobiliar-Verlassenschafft / auch der zu dem Amt Babenhausen gehörigen Stadt und Dorffschafften NB. **an dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht** wieder des beklagten Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. zwey Kayserl. Mandata respectivè de restituendo & abducendo milite S. C. erhalten / und leben der zuversichtlichen Hofnung / daß bey denen vor Dero Fürstl. Hauß so offenbahr militirenden Rechten / denenselben NB. **durch baldigen Richterlichen Spruch** (a) zu dem Ihrigen werde verholffen und der hohe Herr Gegentheil zur schuldigen parition angehalten werden.

Gleichwie aber nebst deme in dicta Facti Specie, §. *LXXVI.* & alibi passim klar deduciret ist / daß / nach gegenseitiger infringirung vorerwehnter Verträge / wodurch zumahlen Höchstgedachte Junge Printzen und Printzeßinnen an ihrem ex Pacto & providentia Majorum post mortem Illustrissimi Avi, tanquam ultimi possessoris, angefallenen Erb-Recht nichts benommen werden mögen / eines theils dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel in der Graffschafft Hanau-Müntzenberg die Erbfolge keineswegs gebühre / andern theils der von des Herrn Beklagten Hochfürstl. Durchl. davon genommene Besitz in Rechten nicht bestehen könne / sondern vielmehr an solchen offenbahren Mängeln laborire / welche denselben in dem Stand Rechtens um so mehr eo ipso null und nichtig machen / je mehr die dabey vorkommende Umstände deutlich ergeben / daß zu deren Erreichung eine ohnerlaubte List und wiederrechtliche Gewaltthat ausgeübet worden;

vid. Facti Species §. *LXXVIII. pag. 122. sqq.*

Also ist hergegen ebenfals klar und offenbahr / daß offt Hochgedachte Printzen und Printzeßinnen nicht nur die Erb-Folge in besagter Graffschafft / nach Maßgab der gemeinen Rechten / und ins besondere der Hanauischen Hauß-Verträge / ohnstrittig zustehe /

vid. Facti Species §. *XVI. pag. 16.* §. *XXX. pag. 31.* §. *LXX. pag. 91. in not. Lit. o.* §. *LXXVI. pag. 118. in not. Lit. z.*

sondern auch denenselben die possession von sothaner Graffschafft ipso jure angefallen / einfolglich von dem hohen Herrn Gegentheil facto nullo jure justificabili entzogen worden seye.

vid. Facti Species §. *LXXV. pag. 101. in not. Lit. o. junct.* §. *LXXVIII. pag. 123. in not. Lit. k.*

(g) Wann

(a) Vermög des unten Lit. F. angedruckten Protocolli stunden beede Sachen schon mense Jul. 1736. in submissis. Wie mag nun vernünfftiger Weise statuiret werden / daß man solche vermittelst dieses Libelli habe von dem Kayserl. Cammer-Gericht abziehen / mithin die bis dahin gehabte Bemühung und Kosten selbsten inutil machen wollen? der libellus beweiset h. l. vielmehr das contrarium.

Wann dann allergnädigster Kayser/ König und Herr Herr / das mit List angefangene und durch Gewalt ausgeführte Hessen-Casselische Verfahren/ wodurch man sich der Grafschafft Hanau-Müntzenberg incompetenter bemeistert und die rechtmäßige Erben derselben entsetzet hat / denen heilsamen Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen und dahero / wie gemeldt / pro facto nullo jure justificabili offenbahrlich zu halten ist / worgegen an diesem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath / dessen Jurisdiction, ob notoriam Serenissimi Domini Rei immedietatem, allerdings fundiret ist / à praecepto verfahret werden kan;

Als ergehet an Ew. Kayserl. und Königl. Majestät Anwaldts / nomine quo supra, allerunterthänigste Bitte/ Allerhöchst-Dieselbe wollen gegen und wieder des beklagten Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. ein Kayserl. Mandatum poenale de evacuando saepe dictum Comitatum Hanovico-Munzenbergensem (b) & restituendis omnibus exinde perceptis, percipiendisque fructibus, S. C. allergnädigst forderlichst erkennen / und vermög desselben Hochbesagter Sr. Hochfürstl. Durchl. daß dieselbe die wiederrechtlich in Besitz genommene Grafschafft Hanau-Müntzenberg ohne Zeit-Verlust evacuiren / und alle daraus gezogene Nutzungen / cum omni causa, damno & expensis restituiren sollen / alles Ernstes und bey gemessener hohen Straf allergerechtest anzubefehlen / in Allerhöchsten Kayserl. Majest. geruhen. Worüber ꝛc. ꝛc.

Lit. E.

Extractus Protocolli Judicialis

in Sachen

Herrn Ludwigs, Erb-Printzens und Landgrafens zu Hessen-Darmstatt,

contra

Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen-Cassel.

O. N. den 18. Febr. 1737.

Dr. Schmitt. Bittet gegentheiligen Ordnungs-wiedrigen allzulangen und merita causae tractirenden Recess è protocollo zu eliminiren; auf dessen unverhofften Admissions-Fall aber/ acceptirt zwar die gegnerische Geständnuß/ daß an hiesigem höchsten Reichs-Gericht forum praeventum, in dieser Sache ratione instituti possessorii seye/ contradiciret hingegen dem unerfindlichen Vorgeben / daß man solche von hier ab- und nach Wien zu ziehen suche / wie auch allem übrigen wiedrigen/ nur zur Steckung der Urthel abzweckenden/ unbegründeten Einstreuen in genere & in specie, und demnach / was man diß-seits aus denen in Annis 1714. & 1718. errichteten Verträgen / und sonst vorgestellet / blos nur pro colorando possessorio und unter solenner protestation sich dadurch keineswegs in petitorium einzulassen/ geschehen

(b) Von der Mobiliar-Verlassenschafft wird kein Wort gemeldet/ noch auch von dem Amt Babenhausen/ welches nach der allegirten Facti Specie von Seiten Hessen-Darmstatt keineswegs zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg/ sondern zu Hanau-Lichtenberg/ gerechnet wird.

schehen ist; Als gehöret die Frag: Ob der Durchl. Herr Impetrant seine Klage entweder ex dictis Pactis formiren / oder contra hæc Pacta die Grafschafft Hanau-Müntzenberg in Anspruch nehmen wolle / auch ob Höchst-Dieselbe solche Sache hier oder zu Wien decidiren zu lassen schuldig seyen? gar nicht anhero; man ist auch darauf hier zu antworten / weder schuldig / noch gesinnet / sondern inhæriret vielmehr disseitig vorigen Einbringen / und bittet / wie vorhin erspießlich gebeten / die Urtheil gnädigst zu beschleunigen.

Lit. F.

Extractus Protocolli Judicialis in vorstehenden Sachen.

O. N. den 9ten Jul. 1736.

Dr. Schmitt. Demnach aus denen in ante actis utrinque vorhandenen wiederhohlten gerichtlichen Bekantnüssen offenbar am Tage lieget / daß am 28ten Martii a. c. Abends zwischen 6. und 7. Uhr / als Ihro Hochgräfl. Gnaden / Herr Johann Reinhard, Graf zu Hanau ꝛc. Hochseel. Andenckens / dieses Zeitliche geseegnet / man disseitig Hochfürstl. Impetrantischen Theils die possessionem totius hæreditatis mobiliaris in continenti ergriffen gehabt / solche apprehensio possessionis aber hierauf erst an bemeltem Abend nach 7. Uhr nomine Serenissimæ partis impetratæ anmaßlich unternommen worden / und contra has judiciales utriusque partis reiteratas confessiones irrevocabiles auf das schon den 23ten May, wie dessen datum ausweiset / in Hanau ausgefertigte / mithin zu abermahliger beflissentlichen Verzögerung erst ad prætensas & quidem additionales supernumerarias duplicas eingeschobene vermeyntliche / ohne dem nach dessen Inhalt zur Sache nichts beytragende / und zumahlen ad ejus decisionem augenscheinliche / im Stand Rechtens gantz ungültige Attestat, im geringsten nicht zu reflectiren / auch alles übrige in denen anmaßl. additional-duplicis enthaltene Einstreuen theils evidenter unerheblich / theils vorhin bereits sattsam wiederleget worden ist; Als contradicire demselben / nechst zwar recognoscirung der gegentheiligen Supplic aufgeschriebenen Decreti b. f. per mera gen. repetire annebens meinen am 4. dieses abgehaltenen Recess, und bitte / wie darin gebeten / gnädigst förderlich Urtheil ergehen zu lassen.

O. N. 11. Jul. 1736.

Lt. Ziegler. Negando, daß der Inhalt disseitig duplicirenden Schluß-Schrifft statt mündlichen Gegen-Recessus, wie auch Dero Duplicarum additionalium unerheblich und in ante actis wiederleget seye / will prævia acceptatione recognitionis decretorum, und daß man ex adverso wieder gedachte duplicas so wohl / als deren Beylagen sub Lit. K. & L. nichts speciales einzuwenden vermocht habe / ad Sententiam unterthänigst submittiret haben; Anbey nur noch dieses anzeigend / daß in disseitigen gedruckten distribuirten Exceptionibus pag. 13. lin. 5. ein Druckfehler befindlich / und an statt des Jahres 1714. das Jahr 1642. zu lesen seye.

O. N. 13ten Jul. 1736.

Dr. Schmitt. PRævia generali contradictione gegentheiligen jüngsten anmaßlichen Recessirens/ will gleichfalls ad Sententiam nochmahlen unterthänigst submittiret haben/ mit Bitte/ die Urtheil/ wie durch mich vorhin ersprießlich gebeten/ gnädigst zu maturiren.

Lit. G.

Extractus Protocolli Judicialis in eisdem causis.

O. N. den 20. Decembr. 1736.

Lt. Ziegler. NUbergiebt unterthänigste Supplication pro admissione appositarum duplicarum ad hanc causam, womit Krafft aufgeschriebenen Decreti ad Judicium zugelassen worden ist/ handlet Inhalts/ und bittet in judicando darauf gnädigst zu reflectiren/ des Decreti aber allenfalls recognitionem ex officio.

O. N. den 9ten Jan. 1737.

Dr. Schmitt. REcognoscire zwar Decretum ad judicium remissorium b. f. acceptire aber/ daß man ex adverso in der Haupt-Sache ratione possessorii nichts einzuwenden gewust/ wiederspreche hingegen dem in appositis ad hanc causam prætensis duplicis, in puncto fori beschehenen unstatthafften Einwenden per mera gen. und bitte nochmahlen submittendo, wie vorhin gebeten/ gnädigst förderlich Urtheil ergehen zu lassen.

O. N. den 18. Jan. 1737.

Lt. Ziegler. ACceptando recognitionem Decreti, duplicarum in Caussa Babenhausen concernente productarum, etiam ad hanc caussam admissivi, und daß in puncto Austregarum conventionalium ex adverso nichts speciales erwiedert werden können/ lässet gegnerisches eitele acceptiren auf seinem fundbaren Unwerth beruhen/ und mag in puncto cassationis Mandati emanati & Remissionis caussæ, ad forum competens gnädigst förderliche Urtheil wohl leiden.

In eadem Audientia.

Dr. Schmitt. Repetiret seinen vorhin abgehaltenen Recess, und bittet prævia generali contradictione alles wiedrigen/ wie gebeten/ gnädigst förderlich Urtheil.

Lt. Ziegler. Priora.

Lit. H.

Lit. H.

Extract Reichs-Hof-Raths Protocolli (a) in Sachen Busecker-Thals Eingesessenen, contra Hessen-Darmstatt und die sämtliche Gan-Erben des Busecker-Thals.

Rescriptorum & interventionis.

1. Pr. 23. Maji 1702. IMplorantischer Anwaldt Koch supplicat pro decernenda *Citatione* ad videndum rescindi transactionem clandestinam, se restitui in pristinum statum, respectivè condemnari ad restitutionem damnorum, & injuriarum illatarum; mit Beylag Lit. A. bis G. incluf. in duplo.

Concl. 12. Jun. 1702. Communicetur parti adversæ sub termino duorum Mensium.

2. Pr. 26. Jun. 1702. Koch docet sub H. recusatam insinuationem disseitigen exhibiti, mit Bitt/ pro injungendâ partis adversæ Mandatario Fabricio acceptatione ejusdem.

Concl. 30. Jun. 1702. Dem Agenten Fabricio wird/ gestalten Umständen nach/ auferlegt/ das insinuandum anzunehmen und förderlich fortzuschicken.

3. Pr. 11. Sept. 1702. Koch docet sub Lit. I. & K. factam insinuationem exhibiti de 24. Maji & conclusi de 30. Junii nuperorum, mit Bitt/ pro eventuali communicatione aut decernendâ petitâ *Citatione* in Contumaciam.

4. Pr. 11. Sept. 1702. Hessen-Darmstättischer Anwaldt Fabricius supplicat pro indulgendo alio termino bimestri ad excipiendum, mit Beylag n. 1. 2. & 3.

Concl. 11. Sept. 1702. Detur sub pœna præclusi terminus petitus bimestris ad excipiendum. &c. &c.

Lit. I.

Extractus Hessen-Darmstättischer Exception-Schrifft (b) in hac caussa.

IBi: seyen Ihro Durchl. zu Kayserl. Majest. allerunterthänigsten Ehren vor dem Reichs-Hof-Rath durch ihren Anwaldt/ cum protestatione, daß Sie dadurch zu keinem Gerichts-Zwang sich wolten verbindlich gemacht haben/ erschienen und opponiren den zutringenden Klägern exceptionem primæ instantiæ, anerwogen dieselbe/ **als ein unmittelbahrer Fürst und Stand des Reichs** (b) *per*

(a) Das gantze protocoll ist in Abdruck zu lesen bey der allegirten Hessen-Darmstättischen Deduction, unter den Beylagen Lit. *C. pag. 14. sqq.*

(b) Vid. die angezogene Hessen-Darmstättische Deduction in adjunct. sub Lit. *M. pag. 36.*

per Constitutiones Imperii, **des** *Privilegii Austregarum* **auch** *in causis Principem & subditos concernentibus* **unstrittig** *gaudiren*/ (c) welches in præsenti casu noch vielmehr statt haben müsse/ da Klägere ein ordentliches petitorisches Klag-Libell übergeben und einen zwischen Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen und ihren Gerichts-Junckern vor anderthalb hundert und mehr Jahren aufgerichteten Vergleich zu rescindiren gebeten und also processum ordinarium angestellt hätten.

Ad Lit. I.

Extractus Hessen-Darmstättischer gedruckten Deduction in dicta caussa, *part. 2. §. 2. pag. 23.*

§. 2. Wann auch ausfündigen Rechtens/ daß in dem Fall/ wo Unterthanen oder andere Mediati nicht einen Prælaten/ Grafen/ Herrn/ oder Edlen; sondern einen Churfürsten/ Fürsten/ oder Fürstmäßigen/ belangen wollen/ diesen die verschiedene Wege der Austrägen/ davon in Ord. Cam. *part. 2. tit. 4.* gehandelt wird/ und jeweilen ex consuetudine vel longissimo usu nur der eine Weg des Austrags für den eigenen darzu niedersetzenden Räthen/ zu statten kommen/ *d. tit. 4. §. ult. ibique* Magenhorst. *& alior. commentat.* Schumann. *obs. pract. 18.* Mynsinger. *centur. 5. obs. 1.* Arum. *de jur. publ. vol. 4. disc. 36. th. 47.* So hat Hessen-Darmstatt allerdings Fug und Recht gehabt/ do es sich in casum & in casibus, wann und wo einige actio competiren könte/ auf die Austräge (d) beruffen: **Und läßt man zwar an seinen Orth gestellt seyn**/ ob die special Hessische Austräge/ deren Bestellung in weyland Landgraf Philippsen zu Hessen Testament vom 6. April. 1562. und in dem Erb-Vertrag der Fürsten zu Hessen vom 28. Maji 1567. §. da sich aber unter uns 2c. mit mehrerem beschrieben/ und **nur auf die zwischen ermelten Fürsten zu Hessen vorfallende Strittigkeiten gerichtet**/ (e) auch uf gegenwärtigen Fall/ da die Unterthanen einen Fürsten zu Hessen beklagen/ sich lencken lassen/ und dasjenige/ was nechst vorher de consuetudine & longissimo usu angezogen/ anhero applicirlich sey: Es behält aber dennoch/ wann schon dergleichen application hieher nicht thunlich wäre/ Hessen-Darmstatt **berührte gemeine Austräg** unzweifentlich **annoch für sich**/ und hat darin eine Rechtsbeständige exceptionem fori declinatoriam **gehabt/ und noch.** (f)

Lit. K.

(c) Wer siehet hieraus nicht/ daß man von Seiten Hessen-Darmstatt lediglich ad Austregas communes, sive legales, provociret habe? Dann von dem Heßischen Austregal-Gericht geschiehet gantz keine Meldung.

(d) Daß die Austregæ legales hierunter gemeinet gewesen/ erscheinet nicht nur ex antecedentibus, sondern auch denen vorhin extrahirten und judicialiter übergebenen Exceptionibus; worauf haubtsächlich zu sehen ist.

(e) Hieraus erscheinet deutlich/ daß der Verfasser dieser Deduction selber der Meynung gewesen/ daß die Busecker-Thaler-Sache zu dem Heßischen Austregal-Gericht keinesweges qualificiret seye; wie kan nun mit Grund der Warheit gesagt werden/ daß das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt darauf provociret habe? Daß im übrigen dessen existentz dadurch anerkant worden seyn solle/ ist ein weit hergesuchtes argument, welches dem hohen Gegentheil so viel weniger zu einem Verstand dienen kan/ als man es damahlen mit Unterthanen zu thun gehabt/ denen es allenfals (da nemlich die Sache dahin qualificirt gewesen ware) gleichgültig hätte seyn müssen/ ob ein Professor von Giessen/ oder Marburg/ den 19ten Platz in dem Austregal-Gericht erhalten hätte.

(f) Aus diesen Worten ist klar zu erkennen/ daß Hessen-Darmstättischer Seits keine andere/ als die in Constitutionibus Imperii gegründete gemeine Austräge verstanden worden seyen; denen man auch in hac ipsa deductione inhæriret hat.

Lit. K.
Documentum
Apprehensæ possessionis, in Ecclesiasticis & Cameralibus.

Actum Babenhausen den *28. Martii 1736.*

DEr von dem Fürstl. Hessen-Darmstättischen Regierungs-Rath/ Herrn Lt. Steck, e custodia an mich ergangenen requisition zu gebührender Folge/ habe mich/ nebst denen darzu erbethenen Zeugen/ nahmentlich dem Stadt-Schreiber/ Joh. Philipp Grünewalt/ und Lieutenant, Christian Henrich Garlieb/ zu Babenhausen/ in des dasigen Keller/ Herrn Kerns Behausung begeben/ und von ihme vernommen/ wo er die zur Kellerey gehörige Rechnungen und Briefschafften habe? derselbe führte mich in seine Rentherey-Stube/ wo die Rechnungen/ mit Urkunden/ und sonsten alle Cameralia, befindlich waren/ und nachdem ich darinnen alles wohl verwahret befunden/ habe die Stube zugeschlossen/ und mit meinem Notariat-Insiegel obsigniret. Von dar verfügte mich nebst meinen Zeugen zu dem Herrn Inspector Crantz/ und fragte nach denen Actis Ecclesiasticis; Er versicherte mich aber/ daß er deren keine im Hause/ sondern nur das Kirchen-Buch/ nebst andern wenigen Berichten und Rescripten/ bey sich habe/ die Kirchen-Acta aber/ nebst dem Competenz-Buch/ in hiesiger Cantzley/ oder Archiv reponiret seyen. Ich nahme demnach besagtes Kirchen-Buch/ nebst einigen Consistorial-Berichten und Rescripten/ zusammen in einem Sack/ und obsignirte selbige/ in signum apprehensæ possessionis, und weilen der Herr Inspector erinnerte/ daß er das Buch wohl täglich brauchen müste/ habe ihm solches/ wann es die Nothdurfft erforderte/ heraus zu nehmen/ verstattet. Actum ut supra.

DEmnach vorstehendes also von mir/ nachbenahmten Kayserl. Notario, in Beyseyn obbemelter meiner Gezeugen/ verrichtet worden/ selbige aber dieses zu unterschreiben/ aus Furcht vor der Hessen-Casselischen Ubermacht/ angestanden; So habe Krafft tragenden Notariat-Amts/in fidem præmissorum, dieses mit meiner Hand-Unterschrifft und aufgedruckten Notariat-Signet bezeugen und corroboriren wollen.

(L. S. Not.)

Hartmann Löber,
Not. Cæs. publ. jurat.

Lit. L.
Documentum
Protestationis ac Reservationis contra Attentata Cassellana, das Archiv- und Amts-Acta zu Babenhausen betreffend.

Actum Babenhausen den 27ten *Martii 1736.* (a)

In Gegenwart mein zu End gemeldten geschwohrnen Kayserl. Notarii.

ABends gegen 5. Uhr kame der Hauptmann von Walsleben nebst einem Fähndrich in des Herrn Amtschreibers Hauß/ und deutete ihme von wegen des Herrn Obrist-Lieutenants von Oepschelwitz an/ daß er die Schlüssel

(a) Dieses geschahe also noch bey Lebzeiten des Herrn Grafen zu Hanau.

zum Archiv oder Cantzley im Schloß heraus geben solte; Derselbe weigerte sich aber dessen / und remonstrirte / „ wie er seiner gnädigsten Herrschafft Pflichten geleistet „ hätte / und also keinem Fremden die Schlüssel / ohne habenden Befehl / aushän„ digen dörffte; man möchte ihme demnach einen kurtzen Anstand vergönnen / damit „ er desfals von Hanau Verhaltungs-Befehl einholen könne. Der Haubtmann ließ desfals zu zweyen mahlen bey dem Herrn Obrist-Lieutenant anfragen / es kame aber jederzeit die Antwort zurück / ohne Anstand die Schlüssel zu extradiren / oder sich Zwangs-Mittel zu gewärtigen. Herr Amtschreiber bliebe dabey / daß er selbige nicht heraus geben könne; vor Gewalt aber könne er nicht.

Weilen nun Herr Regierungs-Rath Steck / welcher Nachts vorher um 11. Uhr in Arrest genommen und scharff verwacht worden / mich è custodia requiriren liesse / gegen die eigenmächtige Eröffnung des Archivs zu protestiren; So verfügte mich / nach zuvor ausgebeten- und erhaltenem sichern Gelaith / indem mir ebenfals mit der Arrestirung gedrohet worden / nebst dem beygegebenen Fähndrich / so bald zu besagtem Herrn Obrist-Lieutenant von Opschelwitz, und befragte ihn / Nahmens Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt / zu was Ende er die Schlüssel zum Archiv verlangte / und ob er dasselbe etwa eröffnen und etwas heraus nehmen wolte?

Ille: Er verlange im Nahmen Ihro Königlichen Majestät in Schweden die Schlüssel und das Archiv, es solte nichts heraus genommen / sondern versiegelt werden.

Ego protestirte / nomine quo supra, gegen die vorhabende gewaltthätige Abnöthigung der Schlüssel / bathe anbey / wenigst zu zugeben / daß das Archiv gemeinschafftlich eröffnet / die Hanau-Müntzenberg- und Lichtenbergische Acta separiret / specificiret / und sodann das Archiv, communi nomine, obsigniret werden möchte / anderergestalt die Schlüssel nicht heraus gegeben würden.

Ille: Das wolte er mich schon lernen.

Ego: Ich müste geschehen lassen / daß Gewalt gebrauchet würde; protestirte aber nochmahls quam solennissimè gegen diese höchststrafbare Attentata, und eigenthätige Eingriffe in die Jura höchstgedachten Herrn Erb-Printzen Hoch-Fürstl. Durchl. und behielte Deroselben alle competentia juris & facti bevor.

Zu gleicher Zeit kame Herr Amtschreiber Schneider / und bathe / ihn mit extradirung der Schlüssel doch so lang zu verschonen / bis er von Hanau Verhaltungs-Befehl eingehohlet hätte; Herr Obrist-Lieutenant aber fuhr ihn mit harten Worten an / die Schlüssel sogleich zu extradiren / sonsten er sich gewißlich unglücklich machen würde.

Herr Amtschreiber bathe um GOttes willen / daß man ihn doch nicht zwingen möchte / gegen seine geleistete Pflichten einen Mein-Eyd zu begehen; Er könne einmahl die Schlüssel nicht heraus geben.

Ille hielte ihm die Faust vor das Gesicht / mit einer greßlichen mine sagend: „ Herr Amtschreiber / mache er sich nicht selbst unglücklich / und gebe er gleich die „ Schlüssel her / sonsten will ich sie mit einem Commando bald bey ihm abholen „ lassen.

Hic bliebe dabey / daß er solche / ohne einen Meineyd zu begehen / nicht extradiren könte / protestirte anbey gegen alles gewaltthätige Verfahren / und reservirte reservanda. Wie er nach Hauß kam / wurden ihme seine Amts-Acta in seiner Schreib-Stube, sofort auch die Thür derselben von dem noch anwesenden Haubtmann Walsleben und Fähndrich obsigniret / dagegen wir beyde unsere vorige protestation nochmahls repetirten / und die rechtliche Nothdurfft vorbehielten. Actum ut supra.

Daß dieses alles in Gegenwart meiner vorgegangen / und von mir / wiewohlen / ob vim majorem derer Fürstl. Hessen-Casselischen Trouppes, ohne beygehabte Notariats-Zeugen / indem sich niemand in Babenhausen / ohne

ohne zu gewartendes grosse Unglück / darzu gebrauchen lassen / respectivè verrichtet worden / ein solches habe in Krafft tragenden Notariat-Amts mit eigenhändiger Unterschrifft und aufgedruckten Insiegel hiermit attestiren und beurkunden wollen.

(L. S. Not.) Hartmann Löber, Notar. Cæs. publ. juratus ad hæc ritè requisitus.

Ad Lit. L.

Instrumentum

Protestationis & Reservationis contra Attentata Cassellana.

Die bey des Herrn Grafen Leben vorgegangene Thathandlungen und turbationes überhaubt betreffend.

In GOttes Namen / Amen.

Kund und zu wissen seye jedermann durch gegenwärtiges offene Instrument, daß in dem Jahr Christi Eintausend Siebenhundert Sechs und Dreyßig / in der 14ten Römer-Zins-Zahl / bey Herrsch- und Regierung des Aller-durchlauchtigst-Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli VIti, Erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / tot. tit. Unsers allergnädigsten Kaysers / Königs und Herrns / Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Reichen / des Römischen im Fünff und Zwantzigsten / des Hispanischen im Drey und Dreyßigsten / des Hungarischen und Böheimischen aber im Sechs- und Zwantzigsten Jahr / Mittwochs den 28. Tag des Monaths Martii, der Hoch-Edelgebohrne und Hochgelahrte Herr / Herr Lt. Wilhelm Ludwig Steck / Hochfürstl. Hessen-Darmstättischer Regierungs- und Consistorial-Rath / wie auch Ober-Appellations-Referendarius, allhier zu Babenhausen mich Endes unterschriebenen Kayserl. Notarium requiriret / weilen er von dem Fürstl. Hessen-Casselischen Obrist-Lieutenant, Herrn von Opschelwitz / gestern gewaltsamer Weise arrestirlich angehalten / und bis noch detiniret würde / folglich verhindert seye / dem hier gegenwärtigen Stadt-Syndico von Hanau / Herrn Mesius, wegen derer Fürstl. Hessen-Casselischer Seits dahier / als in des Durchl. Printzen Ludwigs von Hessen-Darmstatt erb- und eigenthumlichen Burg und Stadt Babenhausen verübter höchststrafbahrer That-Handlungen und Gewaltthätigkeiten ein und andern Vorhalt zu thun / daß ich mich zu gedachtem Herrn Syndico begeben / und ihme die mir zugestellte / von wohlgedachtem Herrn Regierungs-Rath in custodia, quantùm licuit, verfertigte Protestation vorlesen möchte / und lautet dieselbe von Wort zu Worten folgender massen also:

Scheda protestationis solennissimæ ex custodia.

Wasgestalten weyland der Durchlauchtigsten Frau Erb-Printzeßin und Landgräfin von Hessen-Darmstatt / und Dero von Ihr abstammenden so Mann- als Weibl. Hochfürstl. Descendenz, von Ihres Herrn Vatters / weyland des Regierenden Herrn Grafen zu Hanau Hochgräfl. Gnaden / die Burg / Stadt und Amt Babenhausen / mit allen Rechten / Pertinentzien und Herrlichkeiten / nicht das mindeste davon ausgeschieden / schon in Anno 1729. cediret und abgetreten / diese recht- und förmlich-eingeraumte Possession weniger nicht ex parte derselben gehörig acceptiret / und nach derselben Hochseeligen Hintritt auf Ihro Hochfürstl. Descendenz ipso Jure devolviret worden / solches ergiebt das darüber aufgerichtete Instrumentum Possessionis mit mehrern. Es weisen nicht weniger die Hochgräfl. Hanaui-

sche Erb-Statuta, Verträge und andere mit dem Königl. Schwedisch- und Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel aufgerichtete Recessus, welchermassen dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstatt die Succession in dem Hochgräfl. Hanau-Lichtenbergischen / und der darzu gehörigen Burg / Stadt und Amt Babenhausen / wie dagegen dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel in dem Hanau-Müntzenbergischen solenniter stipuliret / garantiret / und von beyden Hochfürstl. Häusern einander theuer und sanctè zugesagt und verbindlich abgeredet worden / daß eines dem andern zu demjenigen / was es in Conformität obberwehnten Vertrags zu fordern / aufrichtig und mit allem Nachdruck zu verhelffen nicht ermanglen wolte; Nach Anleitung dessen man Hochfürstl. Hessen-Darmstättischer Seits auch anderst nicht geglaubet und dafür gehalten hätte / dann daß der Königl. Schwedische und Fürstl. Hessen-Casselische Obrist-Lieutenant, Herr von Opschelwitz / wie von demselben auch contestiret worden / „ mit seinem bey sich gehabten Com- „ mando zu keinem andern Endzweck / dann hierzu abgeschicket worden / „ daß er nemlich die Burg- und Stadt Babenhausen so lang gegen ander- „ wertige Beeinträchtigung tuiren und bedecken solle / bis die Fürstl. Hes- „ sen-Darmstättische Militz dahier angelangt seyn würde „. Allermassen aber leider! das klare Contrarium sich zu hellem Tage geleget / indeme gedachte Herr Obrist-Lieutenant, als ihme dahiesiger Commendant, Herr von Kitscher / die Stadt auf blosse mündliche Ordres sogleich nicht eröffnen wollen / dieselbe noch bey des Regierenden Herrn Grafen zu Hanau Lebzeiten / alsobald mit Gewalt anfallen / die Pallisaden ausheben / den Schlag-Baum entzwey hauen / die Stadt-Thore forciren lassen / und also mit seinem unterhabenden Commando Burg und Stadt Babenhausen armata manu invadiret / occupiret und auf Befragen declariret / „ wie Er von „ Ihro Königl. Majest. in Schweden / von der Stadt Babenhausen Be- „ sitz zu nehmen / beordret seye „; Diese bey des Herrn Grafen zu Hanau Hochgräfl. Gnaden Lebzeiten ausgeübte gewaltsame Invasion auch nachhero mit weit mehreren violentzien und hochverpönten That-Handlungen cumuliret worden / indeme man dahiesigen Commendanten / Herrn von Kitscher / zu extradirung der zum Schloß und Stadt gehörigen Schlüssel mit Gewalt abzwingen wollen / die Passage der Stadt-Thore gesperret / mit mir / dem Fürstlichen Hessen-Darmstättischen Regierungs- und Consistorial-Rath / Lt. Stecken / als zur Continuation der Fürstl. Hessen-Darmstättischen auf Burg / Stadt und Amt Babenhausen bereits erhaltenen Possession und Einnehmung der Erb- und Landes-Huldigung specialiter instruiret und abgeschickt gewesen / keine Communication weder von aussen noch innen gestattet / ja so gar / als ich nach hochbesagten Herrn Grafens Hochseeligen Hintritt sogleich im Nahmen und von wegen Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Erb-Printzens / und Dero ältisten Printzen / Ludwigs / die Erb-Folgs-Patenten an dahiesigen Kirche / Amt und Rathhauß / sodann des Herrn Commendanten Wohnung angeschlagen / einfolglich hierdurch Possession von Burg / Stadt und Amt Babenhausen nicht so wohl de novo genommen / als dieselbe nur continuiret / mich hierunter nicht nur anmaßlich behindert / und mir nebst dahiesigem Herrn Commendanten starcke Wachten vor das Hauß gestellet / sondern auch mich / als einen Fürstl. Hessen-Darmstättischen Huldigungs-Commissarium, mit einem schimpflichen Personal-Arrest belegen / die Hochfürstliche Huldigungs-Patenten refigiren / die Acta in des Fürstl. Hessen-Darmstättischen Amtschreiber Schneiders Hauß anmaßlich obsigniren / über dieses demselben die Schlüssel zu hiesiger Cantzley / oder Archiv, unter Androhung äusserster Gewalt und grösten Unglücks abfordern / und noch mehr unzehlige / mir in custodia nicht bekant gewordene actus violentos exerciren lassen.

So

So will gegen diese/ von dem / mit dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstatt in so naher Bluts- und Anverwandschafft stehenden / Königl. Schwedischen und Fürstl. Hessen-Casselischen Hause nimmer vermuthete / auch im gantzen Reich nicht leicht erhörte / allen Rechts- und Reichs-Constitutionibus, Reichs-Friedens-Schlüssen und Verträgen entgegen lauffende schwere That-Handlungen und alle andere mir bekannt- oder nicht bekante violentzien / hiermit quam solennissimè protestiret / dieselbe / samt und sonders / pro ipso jure nullis declariret / disseitiger im Nahmen und von wegen des Hoch-Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt in Burg / Stadt und Amt Babenhausen / nicht so wohl de novo ergriffenen- als respectivè nur continuirten possessioni qualificatæ anteriori inhæriret / contrariis quibusvis contradiciret / tacendo nicht das mindeste eingeräumet / sondern damit / so weit es in meinem annoch fürdaurenden Arrest möglich gewesen / des Hoch-Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt incontestable Jura Possessionis & Successionis in salvum gestellet / anbey weniger nicht die des Herrn Erb-Printzens und Landgrafens von Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. in meiner / als Dero Abgeordneten / beschehenen Arrestirung zugefügte Injuriam atrocissimam, in dessen hohen Nahmen nochmahlen altissimè ad animum revociret / quævis competentia tam Juris, quam facti, dargegen reserviret / überhaupt auch all dieser gantz injustificablen Turbation, Bedräng- und Bekümmernüß / allergerechteste Ab- und fordersamste Herstellung disseitig hierdurch gekränckter Hoch-Fürstl. Jurium Successionis & Possessionis in statum unde, Ihro Kayserl. Majest. als des allerhöchsten Richters im Reiche / nachdrücklichsten Ahndung / hiermit anheim gestellet haben.

Protestatio ulterior.

Es hat zwar der heute an mich abgeschickte S. T. Syndicus in der Alt-Stadt Hanau / Herr Mesius, die jüngst abgewichener Wochen bey Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Hanau Lebzeiten annoch beschehene militarische feindliche Invasion der Burg und Stadt Babenhausen / nebst meiner personal-Arrestirung / mit einer von Ihro Königl. Majestät in Schweden / als Landgrafen zu Hessen-Cassel / auf die Stadt Babenhausen / als ein vermeintlich Hanau-Müntzenbergisches Erbstück / formirenden Prætension sowohl / als damit coloriren und excusiren wollen / alldieweilen man Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischer Seits nicht nur annoch bey Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Hanau Lebzeiten / im Namen und von wegen des Herrn Erb-Printzen und Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Durchläuchtigsten ältesten Printzens / allschon zerschiedene Successions-Patenten anschlagen / sondern auch mit der würcklichen Erb- und Landes-Huldigung den Anfang machen lassen.

Gleichwie aber Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischer Seits hierunter anderst nichts geschehen / als worzu man von GOtt und Rechts-wegen / wie demnechst mit mehrerm vorgestellet werden soll / befugt gewesen ist / die Königl. Schwedisch- und Hessen-Casselische neuerliche Prætension aber durchaus keinen Grund hat / mithin so mehr zu bewundern ist / daß man das in Hoch-Gräfl. Hanauischen Pflichten stehende löbl. Nauische Regiment / noch bey Lebzeiten Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu gewaltsamer Invasion der / denen Fürstl. Hessen-Darmstättischen Printzen und Printzeßinnen / von Dero Herrn Groß-Vatters Gnaden / bereits in Anno 1729. besitzlich eingeraumten Burg und Stadt Babenhausen / und zu deren Verdringung aus dem in Possessorio darauf erhaltenen Recht / mißbrauchen mögen.

Also habe diesen gantz neuerlich hervorgesuchten unbegründeten postulatis sowohl / als allen bereits vorgenommenen / und / durante mea custodia injustissima, noch weiters etwa vornehmenden attentatis, wie bereits mündlich / und in

Gegenwart des Herrn Obrist-Lieutenants von Opschelwitz / geschehen / also nochmahls hiermit schrifftlich contradiciren / dagegen solennissimè protestiren / contrariis quibusvis per generalia juris & facti contradiciren / reservanda reserviren / anbey weniger nicht / wie gedachter Herr Syndicus nicht in Abrede seyn mögen / daß erwehntes Rauische Regiment in des regierenden Herrn Grafen zu Hanau Pflichten zur Zeit der Invasion noch gewesen / utiliter hiermit acceptiren / auch / quoad justitiam disseits vorgenommener höchst-legaler Actuum sich blos auf die seit Anno 1729. her allschon erhaltene / und dadurch nur continuirte Possession der Stadt und Burg Babenhausen / beziehen / anbey wegen der annoch continuirenden meiner gewaltsamen Detinirung die Höchst-gedachten Herrn Erb-Printzen Hochfürstl. Durchl. competirende eclatanteste Satisfaction per expressum hiermit vorbehalten / weniger nicht den Kayserl. Notarium Herrn Löber / nach bereits beschehener Erlassung seiner Pflichten / quoad hunc Actum, womit dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstatt derselbe zugethan ist / ausdrücklich hiermit requiriren wollen / diese und vorige Protestationem dem Herrn Syndico Mesio vorzulesen / allen Vorgang dabey zu protocolliren / darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen / und gegen die Gebühr mitzutheilen. Datum è Custodia den 28. Mart. 1736.

Wilhelm Ludwig Steck, Fürstl. Hessen-Darmstättischer Regierungs- und Consistorial-Rath.

Allermassen ich nun dieser an mich ergangenen Requisition Ambts halben nicht entziehen können; Als habe mich / nebst meinen zu dem Ende subrequirirten Zeugen / Nachmittags gegen 3. Uhr in das hiesige Gast-Hauß zum Schwanen zu gedachtem Herrn Stadt-Syndico Mesius begeben / und in jener Gegenwart demselben beyde Protestations-Schedas vorgelesen.

Hierauf declarirte Herr Syndicus Mesius:

Er habe des mehreren verstanden / was der Herr Regierungs-Rath Steck von verschiedenen Gravaminibus vor Erwegung thun / und deswegen abermahlen protestiren lassen wollen. Nun seye zwar an dem / daß er heute Morgen / da er mit dem Herrn Obrist-Lieutenant von Opschelwitz verschiedener Sachen halber / die mit dem dermahlig-hiesigen Wesen gantz keinen Raport hätten / sich verabredet / und im Vorbeygehen dem Herrn Regierungs-Rath sein Compliment machen wollen / er mit demselben auf den Discours seiner Arrestirung gekommen / und weilen Herr Regierungs-Rath Steck sich dabey ratione causæ principalis in materialia eingelassen / hätte Er zwar ein und anderes darauf versetzt / es seye aber alles bloß en discourant und occasionaliter geschehen.

Und wie Er keinen Befehl habe / der Sachen halber en detail heraus zu gehen / und super meritis causæ zu disceptiren / als welche unter denen Hohen Herrschafften schon ausgemachet werden würde / sondern seine Abschickung hieher gantz eine andere Ursache zum Grunde habe / ausser dem ihme ja von denen recensirten angeblichen attentatis und Gravatorial-Puncten vor seiner Ankunfft so wenig etwas bekant / als weniger Er deren Urheber oder pars gravans seye: Also wundere er sich sehr / daß man diese Protestationes gantz incongruè an ihn addressiren mögen. Er könne demnach dieselbe nicht annehmen / sondern gäbe selbige hiermit zurück / cum generali contrariorum contradictione & reprotestatione.

Ich machte ihnen alsbald die Instantz: Da er seinem Vorgeben nach / wegen der hiesigen Sache keine Commission hätte / warum er dann heute dem Fürstl. Hessen-Darmstättischen Amtschreiber Schneider alhier / daß er dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstatt die schuldige Huldigungs-Pflichten / nebst denen übrigen Herrschafftlichen Bedienten geleistet / anmaßlich verwiesen / und ihme dabey die äusserste Gefahr und Unglück angedrohet hätte? Welches ja anderst nichts seye / als ein anmaßliches Attentatum und Eingriff in die Fürstl. Hessen-Darmstättische hohe Befugnuß und Gerechtsame.

Ille regerirte mit etwas Confusion: Er habe den Amt-Schreiber nur befragt/ welche Bedienten eigentlich gehuldiget hätten/ ihn aber sonsten nicht bedrohet/ quærendo, warum man bey Lebzeiten Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Hanau Darmstättischer Seits Patente affigiren/ und die hiesige Bedienten huldigen lassen?

Ego: Warum man denn von Seiten Hessen-Cassel schon vorher und auch bey Lebzeiten Sr. Hoch-Gräflichen Gnaden in dieses Dero Hoch-Fürstlichen Enckeln per symbolicam traditionem in Anno 1729. bereits eingeraumte erb- und eigenthümliche Burg- und Stadt Babenhausen den gewaltthätigen Einfall gethan/ und alle oben recensirte höchststraffbare Facta und Attentata verübet?

Ille abrumpendo: Er hätte darüber nicht zu discuriren/ bliebe bey seinem vorigen/ und nehme einmahl die protestationes nicht an.

Ich habe mich also nach wiederholter feyerlichster Protestation contra attentata & adhuc attentanda, nec non reservatis reservandis, nebst meinen Zeugen/ zurück begeben, und sie dessen allen eingedenck zu seyn erinnert.

Geschehen sind diese Dinge im Jahr/ Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung/ Monath/ Tag und Ort/ wie Anfangs erwehnet/ in Beyseyn derer hierzu erbethen- und mit unterschriebener Zeugen.

Dieweil dann ich/ Hartmann Löber/ Imperiali authoritate geschworner offener Notarius, auf ergangene Requisition, obige protestationes dem Herrn Syndico Mesius nicht allein vorgelesen/ sondern auch dessen darauf ertheilte Antwort fleißig ad notam genommen und protocolliret. Als habe zu dessen mehrerer Bekräfftigung gegenwärtiges Instrument darüber ausgefertiget/ dasselbe eigenhändig geschrieben und subscribiret/ und mein Notariat-Insigel vorgedruckt.

(L. S. Not.) Hartmann Löber, Mppria.
Not. Cæs. publ. juratus.

(L.S.) Johann Thomas Kolb,
als requirirter Zeuge.

(L.S.) Johann Jacob Dülpp,
als erbethener Zeuge.

Lit. M.

Documentum

Protestationis ac Reservationis contra Attentata Cassellana, Welche nach dem Sterb-Fall des Herrn Grafen zu Hanau in der Stadt Babenhausen verübet worden.

Extract eines vom Herrn Regierungs-Rath und Ober-*Appellations-Referendario Steck* zu Babenhausen geführten *Diarii.*

Donnerstags den 29. Martii frühe morgends langte der Ober-Jägermeister von Rodberg von Hanau allhier an/ welcher nebst dem Syndico Mesius und einem Notario, cum testibus, unter Begleitung einer Wache von 4. Mann mit aufgepflantzten Bajonetten in der Stadt umher gezogen/ und die Königl. Schwedisch- und Fürstl. Hessen-Casselische Patenten/ statt der disseitig-den vorigen Tag schon abgerissenen/ anschlagen lassen. Nach diesem gienge der Zug in des Keller Kerns Behausung/ allwo sie disseitiges Notariats-Insiegel abnahmen/ und ihr-seitiges anhengten. Von dar kamen sie auch vor des Amtschreibers Hause/

liessen über die von dem Officier, vorgedachter massen/ schon geschehene Obsignirung der Schreib-Stube/ durch den Hanauischen Notarium selbige nochmahls obsigniren/ und muste der Amtschreiber zugleich die Schlüssel zum Archiv dem Ober-Jägermeister aushändigen. Dieser Zug währete von Morgen bis Nachmittag / und dorffte weder der Notarius, noch der Amtschreiber / während dieser Zeit aus dem Hause gehen / um vermuthlich zu verhindern / daß disseits keine protestation angebracht würde/ wie dann diese Zeit über alle Soldaten auf dem Marckt / und am Schloß in Parade seyn musten; derowegen der Notarius in specie gegen die Abnöthigung der Archivs-Schlüssel eine schrifftliche protestation auffsetzte / mit der requisition an den Hanauischen Notarium, solche seinem Instrumento zu inseriren / und davon eines gegen die Gebühr mitzutheilen / es konte aber dieselbe heute nicht angebracht werden / weilen die Schildwache niemand aus dem Hause gehen lassen wolte.

Als dieses alles Casselischer Seits verrichtet / kame endlich der Obrist-Lieutenant mit einem Hauptmann zu mir in mein Zimmer / und deutete mir die relaxation des Arrests an / und stellete mir der Hauptmann meinen Stock und Degen wieder zu. Ich dachte nunmehro / weilen der Obrist-Lieutenant mich pure und ohne condition dimittiret / wieder in völliger Freyheit zu seyn / und wollte jetzo hingehen/ und bey dem Ober-Jägermeister und Syndico gegen die heutige Attentata die Nothdurfft protestando wahren; Kaum aber war ich unten an die Haußthür gekommen / da mir der Major nachlieffe und sagte: Ich solte zwar hiermit relaxiret seyn / doch mit der Bedingung / daß ich mich gleich von hier weg begäbe. Der Obrist-Lieutenant kame darzu / und deutete mir dergleichen ebenfals an; Ich protestirte aber / daß die relaxatio Arresti pure und ohne condition von ihme geschehen seye / erblickte dabey von fernen die am Rath-Hauß angeschlagene Casselische Patenten / und bathe den Obrist-Lieutenant mir zu erlauben / daß ich solche lesen dörffte; das wolte er aber durchaus nicht zugeben / bis endlich der Ober-Jägermeister mir solches verstattete. Wie ich solche gelesen / protestirte ich auf öffentlichem Marck / und unter einem grossen Troupp derer zugegen gewesenen Officiers, Soldaten und Bürgers-Leuten / und ruffte überlaut: VIVAT **Erb-Printz / Ludwig / Landgraf zu Hessen-Darmstatt / und dessen ältester Durchl. Printz / als die alleinig-rechtmäßige** Successores **und** Possessores **in Burg / Stadt und Amt Babenhausen.** Der Ober-Jägermeister und Obrist-Lieutenant bedroheten mich zwar / wo ich nicht mit dem Protestiren und dergleichen einhielte / mich wieder in Arrest zu nehmen; ich erwiederte aber / daß ich mich davon nicht würde abhalten lassen / wie ich dann meine protestation bey ihnen nochmahls wiederhohlte / und gegen die gewaltsame Beeinträchtigungen und attentata die Nothdurfft reservirte / verfügte mich damit in mein Quartier / in des Amtschreibers Hauß / und brachte diesen Vorgang in eine schrifftliche protestation, der Meynung / selbige / nebst disseitigen Notarii obiger protestation, dem Hanauischen Notario insinuiren zu lassen / und um deren gleichmäßige inserirung zu ersuchen: wie ich aber kaum zu Hause angelanget / wurde / über die vorige / noch eine Schildwache davor gestellet / und mir weiter aus dem Hause zu gehen verbotten / so lange / bis ich von hier weggehen würde; daß ich also aus einem Arrest in den andern gerathen; worüber ich mich dann bey dem Obrist-Lieutenant, der gegen Abend zu mir kame/ abermahls höchlich beschwerte; Derselbige deutete mir ferner an / daß ich mich ein vor allemahl aus dem Orth begeben solte / und wie ich ihme vorhielte / daß ich anfänglich ohne einige Bedingung relaxiret worden / läugnete er mir dasselbe / so / daß wir darüber in einen hefftigen Wort-Wechsel geriethen / und ich ihme rund declariret / **daß ich mich aus meines gnädigsten Erb-Printzen und Herrn Eigenthum nicht vertreiben lassen würde** rc. Inzwischen dorfte weiter kein Mensch im Hause weder ein- noch ausgehen / und des Nachts rückten wiederum 300. Mann von des Königs Dragoner-Regiment ein.

Daß dieser Extract Eingangs-bemeldtem Diario gantz gleich-lautend/ und alles recensirter maßen in meinem Beyseyn vorgegangen / ein solches

ches habe auf ergangene requisition, Krafft tragenden Notariat-Amts mit eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckten Notariat-Insiegels hierdurch bezeugen wollen.

(L. S. Not.) Hartmann Löber, Not. Cæs. publ. jurat.

Ad Lit. M.

Instrumentum

Protestationis contra Attentata Cassellana,

Welche

nach dem Ableben des Herrn Grafen in der Stadt Babenhausen verübet worden.

Actum Babenhausen den 29ten *Martii 1736.*

Als ich Ends unterschriebener geschwohrner Kayserl. Notarius in meinem Hauß-Arrest, massen gestern Abend eine Schildwacht vor mein Quartier gestellet/ und mir ferner aus- und einzugehen verbotten worden/ in Erfahrung gebracht/ daß der Ober-Jägermeister Herr von Rodberg und Syndicus Mesius nebst einem Notario und Zeugen von Hanau/ in Begleitung vier Mann Hessen-Casselischer Trouppes, nachdeme sie vorher/ dem Vernehmen nach/ allhier an verschiedenen Orten die Königl. Schwedisch- und Fürstl. Hessen-Casselische Patenten angeschlagen/ und bey dem Keller Kern die Cameralia und Rentherey-Rechnungen obsigniret gehabt/ auch vor des Amtschreiber Schneiders Hause gekommen/ und demselben die Schlüssel zur Cantzley oder Archiv abgezwungen hätten/ habe ich sobalden an den Hanauischen Notarium nachstehende schrifftliche Protestation und Requisition

Hoch-Edler/

Insonders Hochgeehrter Herr *Notarie!*

Ich vernehme alleweil mit grosser Befrembdung/ daß der Herr Amtschreiber Schneider seinen/ dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt geleisteten Pflichten zuwieder/ die Schlüssel zu der hiesigen Cantzley und Archiv heraus zu geben genöthiget worden. Nun hätte derselbe besser gethan/ wann er gegen sothane offenbahre Attentata und Beeinträchtigung in continenti protestiret/ und deshalben sich zuforderst bey dem hier in einem schimpflichen Arrest detinirten Fürstl. Hessen-Darmstättischen Regierungs-Rath/ Herrn Lt. Steck/ Berichts erhohlet/ folglich mit der Extradirung gedachter Schlüssel nicht allzusehr fürgeeilet hätte. Nachdem aber derselbe sich mit der zudringenden äussersten Gewalt entschuldiget/ indessen ich nicht weiß/ ob wohlgedachtem Herr Regierungs-Rath von diesem Vorfall in seiner Custodie einige Nachricht zukommen dörffte/ ich auch/ weilen ebenfals mit Hauß-Arrest beleget bin/ mündlich zu protestiren gehindert worden; So habe gegen diese abermahlige Vergewaltigung und thätliche Eingriffe in die Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt und Dero Durchl. ältesten Printzen/ als Landes-Fürsten dieses Orts/ zustehende Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit/ wie auch gegen alle übrige/ besonders anheute armata manu dahier verübte Gewaltthaten und actus violentos hiermit in Schrifften quam solennissimè protestiren/ dieselbe samt und sonders pro ipso jure nullis declariren/ meines gnädigsten Erb-Printzen und Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. hohe Befugnüs/ wie auch quævis competentia juris & facti, per expressum bedingen/ und meinen Hochgeehrten Herrn Notarium requiriren wollen/ daß Sie/ tragenden

genden Amts halber / diese meine Protestation ihrem Protocollo einverleiben / darüber ein Instrumentum verfertigen / und mir ein oder mehreres um die Gebühr zukommen lassen möchten / der ich bin

Meines insonders Hochgeehrten Herrn Notarii

Dienstergebenster

Hartmann Löber, Fürstl. Hessen-Darmstättischer Regierungs-Registrator.

gefertiget / mich damit aus dem Hause practiciret / und solche gedachtem Hanauischen Notario insinuiren wollen; Es hat aber derselbe sothane Protestation durchaus nicht annehmen wollen / dahero mich ohnverrichter Dingen zurück in mein Quartier begeben müssen.

Gleich darauf kame auch der Herr Regierungs-Rath Steck aus seinem dreytägigen Arrest wieder in unser Quartier, und nachdeme er den Vorgang von mir verstanden / weniger nicht ein und anders / so bey seiner Dimission vorgefallen / von dem Hanauischen Notario gerne verinstrumentiret haben mögen; hat derselbe an diesen ebenfals hiernach folgende

Adhærirende Declaration und Protestation.

Auch

Hochgeehrter Herr Notarie!

Gleichwie ich vorstehender Protestation, nach erst erhaltener meiner Dimission ex Arresto, in allem quam firmissimè inhærire / also will deme noch die weitere feyerlichste Protestation mit anhängen / daß / ob ich zwar von dem Herrn Obrist-Lieutenant von Oepselwitz und Herrn Hauptmann von Walsleben alleweil erst meines schimpflichen Arrests, & quidem purè und ohne Bedingung / erlediget worden / man mir jedoch / als ich kaum vor die Thür gekommen / durch den Herrn Major Grandmaison anmaßlich angedeutet / daß es anderst nicht / dann mit dem Beding / geschehen / daß ich mich von hier / als meines Durchl. gnädigsten Erb-Printzens und Dero Durchl. ältesten Printzens Erb- und Eigenthum / fortbegeben / und also gleichsam ausgewiesen seyn solle / mir auch nicht einmahl erlaubt werden wollen / höchstgedacht Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. hohe Jura und Gerechtsame gegen sothane zudringliche Gewaltthaten protestando zu wahren.

Nachdeme aber bey GOTT und meinem guten Gewissen bezeugen kan / daß die Dimission aus dem Arrest, gantz ohne Bedingung und purè, geschehen / gestalten ich auch sonst dieselbe / ohne meines gnädigsten Fürsten und Herrn / des Herrn Erb-Printzens und Landgrafens zu Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. höchstes Nachtheil und Præjudiz, nimmermehr weder hätte / noch würde / annehmen können; So habe solches dem Herrn Obrist-Lieutenant von Opselwitz / unterm freyen Himmel / öffentlich unter Augen gesagt / bin auch bey meiner freyen Dimission, ohnerachtet mit Gewalt und grosser Prostitution wieder in Arrest geführet werden sollen / fest bestanden / und als / währenden certirens und disputirens / auf den hiesigen Marckt gekommen / auch bey dieser occasion die Königl. Schwedisch- und Hessen-Casselischer Seits angeschlagene Patentes von ohngefehr erblicket / mir aber dieselbe / weder zu lesen / noch dagegen in geziemenden Terminis zu protestiren / erlaubt werden wollen / habe zu Wahrung meines gnädigsten Fürsten und Herrn / des Herrn Erb-Printzens und Landgrafens zu Hessen-Darmstatt / sodann dessen ältesten Printzen / Ludwigs / Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. hohen Landes- und Erb-Folg-Rechts / wegen der mich auf dem Marckt-Platz überall umfangener militarischer

Gewalt/ kein anderes Expediens gewust/ dann/ unter Anruffung des sämtlichen zahlreichen Umstands/ an Soldaten und Burgern/ zu Zeugen/ diesen anmaßlichen Königl. Schwedisch- und Hessen-Casselischen Huldigungs-Patenten offentlich zu contradiciren und auszuruffen:

Es lebe der Printz Ludwig von Hessen-Darmstatt, als der alleinig rechtmäßige Besitzer und Successor der Burg, Stadt und Amt Babenhausen!

Welche Protestation, Contradiction und Reservation bey dem Hoch-Gräfl. Hanauischen Ober-Jägermeister/ Herrn Baron von Rodberg/ sodann dem Herrn Obrist-Lieutenant von Oepselwitz und andern Herren Officiers, im Schwanen nochmahln wiederhohlet/ und verlangt/ daß mir wenigst doch erlaubt werden mögte/ die gegentheilige Successions-Patenten zu durchlesen/ und als mir solches anderst nicht/ dann sub conditione, permittiret worden/ wann dagegen in continenti offentlich nicht weiter protestiren wolte/ habe solche gelesen/ und daraus befunden/ daß man darinn/ ex parte des Königlich-Schwedisch-und Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel/ nur auf diejenige Hoch-Gräfl. Hanauische Erb-Stück/ welche von **Müntzenberg** herrühren/ Prætension mache. Gleichwie aber Burg/ Stadt und Amt Babenhausen jedesmahlen ein Gräfl. Hanau-**Lichtenbergisch** Erb-Stück gewesen und noch ist; also habe zwar/ wegen mir entgegen gestandener armirten Ubermacht/ nicht weiter publicè protestiren können/ doch aber diese Protestation bey dem Herrn Ober-Jägermeister von Rodberg und Obrist-Lieutenant von Oepselwitz nochmahlen mündlich und in bescheidenen Terminis gethan.

Und weilen nun die Nothdurfft erfordert/ die Königl. Schwedisch- und Hessen-Casselische Herren Notarios, welche diesem Vorgang zugehöret/ durch gegenwärtigen Notarium geziemend zu requiriren/ daß sie diesen gantzen Vorgang mit allen Umständen pflichtmäßig protocolliren/ und mir darüber ein oder mehrere Instrumenta zukommen lassen/ oder dafern sie ja solches nicht thun wolten/ oder dörfften/ jedoch diese iteratam Protestationem, Contradictionem & Reservationem publicam des dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstatt und dessen aus dem Hoch-Gräfl. Hanauischen Geblüt abstammenden Durchleuchtigsten Printzen und Printzeßinnen auf Burg/ Stadt und Amt Babenhausen von GOtt und Rechtswegen zustehenden alleinigen Successions- und Erb-Folg-Rechts/ hiermit ihren Pflichten gemäß auscultiren/ und ad Protocollum nehmen möchten; Als habe sie darum nochmahlen specialiter hiermit requiriren/ prioribus inhæriren/ tacendo nicht das mindeste eingestehen/ sondern vielmehr quævis competentia juris & facti per expressum mir und meiner gnädigsten hohen Herrschafft reserviren/ anbey nochmahlen declariren wollen/ wie sowohl nach denen allgemeinen Kayserl. und Reichs-Rechten/ als besonders nach denen Hoch-Gräfl. Hanauischen Erb-Statutis und Verträgen/ sodann dem von dem Hochseel. Herrn Grafen zu Hanau/ Hochseel. Andenckens/ über Stadt/ Burg und Amt Babenhausen in Anno 1729. ausgestelten Cessions- und Possessions-Instrumento, niemand anderst der alleinig rechtmäßige Successor und Possessor alhier seye/ dann meines gnädigsten Fürsten und Herrn, des Herrn Erb-Printzen zu Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. ältester Durchl. Printz/ **Ludwig**/ sodann eventualiter Dero übrige aus Heßisch- und Hanauischem Geblüt abstammende Durchl. Printzen und Printzeßinnen von Hessen-Darmstatt/ als in deren höchsten Nahmen die Possession in Burg/ Stadt und Amt Babenhausen sowohl in Anno 1729. als vermittelst der den 26. dieses Monats affigirten Paten-

ten / und darauf eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung / alschon legaliter vor- und eingenommen / mithin also dieselbe durch gegentheilige violente invasiones darinnen mit Recht nicht mehr turbiret werden können. Inmassen dann nochmahls zum feyerlichsten dagegen / so weit es inter arma geschehen kan / protestire / weniger nicht alle und jede bisherige dieser gerechten Fürstl. Hessen-Darmstättischen Erb- und Landes-Folge-Possession zuwieder verübte actus, ceu violentos & injustos, pro ipso jure nullis hiermit declarire / quævis competentia dagegen reservirend. Womit ich verharre

Meines Hochgeehrten Herrn *Notarii*

Dienstwilliger

Wilhelm Ludwig Steck, Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischer Regierungs- und Consistorial-Rath / Krafft habender Special-Vollmacht.

aufgesetzet / sofort selbige mir mit der Requisition zugestellet / daß ich qua Notarius sie dem Hanauischen Notario behändigen / oder vorlesen / und ihn um inserirung derselben / sowohl als der meinigen / in sein Instrument, nochmahls requiriren möchte.

Ich begabe mich demnach anderweit zu offtgemeltem Hanauischen Notario, wolte ihme beyde Protestationes zustellen / requirendo, solche seinem Instrument einzuverleiben / und darüber eines oder mehrere gegen die Gebühr zukommen zu lassen. Derselbe aber weigerte so ein / als die andere / anzunehmen / und ob ich ihn zwar seines offenen Notariat-Amts erinnerte / und ihn ersuchte / wenigstens dieselbe zu auscultiren / sodann zu verinstrumentiren / wolte er doch sie nicht einmahl lesen hören / vorwendend / daß er sich nicht zweymahl requiriren lassen könte. Weilen nun der eben dazu gekommene Syndicus Mesius von Hanau von fortjagen / arrestiren und Gewalt anlegen schrye / so habe vor dieser unerhörten violenz anderst nichts zu thun vermocht / als nur mit wenigen Worten nochmahls mündlich zu protestiren / und mich damit wieder zurück zu begeben. Actum ut supra.

Und demnach dieses alles vorerzehlter massen in meinem Beysenn und durch mich verrichtet / und vorgangen / dazu aber wegen der Hessen-Casselischen Ubermacht und Bedrohungen keine Zeugen zu bekommen gewesen; So habe gegenwärtiges Protocollum darüber verfertiget / und daß dieses also geschehen / Krafft tragenden Notariat-Amts / mit meiner Unterschrifft und Siegelung attestiren und bekräfftigen wollen.

(L.S.) Hartmann Löber, Notar. Cæs. publ. jurat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wilhelm VIII., Hessen-Kassel, Landgraf, 1682-1760 / Wilhelm / Ludwig

Gründliche Gegen-Information über die Hessen-Casselische so rubricirte Vorläuffige Information der bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht in entschiedenen Sachen Des Herrn Erb-Printzen und Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Hoch-Fürstl. Durchl. contra Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, Die Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft und das Amt Babenhausen betreffend, vorgegangen seyn

[S.l.] 1737

2 Ded. 470,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10325040-9
VD18 10347771